



Begründung

zur Neuaufstellung des
Regionalplans Köln



Regionalplan Köln

Entwurf 2021

Impressum

Erarbeitet durch

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Regionalentwicklung, Braunkohle

Herausgeberin

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Kontaktdaten

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Tel.: 0221 147-2032
Fax: 0221 147-2905
E-Mail: regionalplanung@brk.nrw.de

Satz & Layout

Dezernat 32
Regionalentwicklung, Braunkohle

Grafiken & Karten

© Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Regionalentwicklung, Braunkohle

Stand

Dezember 2021

Regionalplan

für den Regierungsbezirk Köln

Entwurf 2021



Stand: Dezember 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	4
Verzeichnis der Ziele und Grundsätze	8
Abkürzungsverzeichnis	14
1 Einführung	18
2 Gesamträumliche Aspekte	22
2.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	24
2.2 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	28
2.3 Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	30
3 Siedlungsraum	32
3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	34
3.1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung	34
3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung	36
3.1.3 Flexible Siedlungsentwicklung	68
3.2 Allgemeine Siedlungsentwicklung	73
3.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche	73
3.2.2 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen	81
3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung	82
3.3.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	82

3.3.2	Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	89
3.3.2.1	Bereiche für interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen	89
3.3.2.2	Bereiche für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen	91
3.3.2.3	Bereiche für überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen	111
3.3.2.4	Bereiche für sonstige zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen	123
3.3.3	Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	126
3.4	Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen	127

4 Freiraum **128**

4.1	Festlegungen für den gesamten Freiraum	130
4.1.1	Allgemeine Freiraumsicherung und -entwicklung	130
4.1.2	Bodenschutz	133
4.1.3	Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum	134
4.2	Regionale Grünzüge	135
4.3	Schutz der Natur und Landschaft	139
4.3.1	Bereiche für den Schutz der Natur	139
4.3.2	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	142
4.4	Landwirtschaft	144
4.5	Wald	145
4.5.1	Walderhalt und -vermehrung	145
4.5.2	Waldfunktionen und –nutzungen	147
4.5.3	Waldbewirtschaftung	148
4.6	Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär	149
4.7	Wasser	149

4.7.1	Oberflächengewässer und Talsperren	150
4.7.2	Grundwasserschutz und Gewässerschutz	153
4.7.3	Vorbeugender Hochwasserschutz	154

5 Infrastruktur **158**

5.1	Verkehrsinfrastruktur	160
5.1.1	Festlegungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur	160
5.1.2	Radwegenetz	161
5.1.3	Schienennetz	163
5.1.4	Straßennetz	170
5.1.5	Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr	176
5.1.6	Flugplätze	178
5.2	Versorgungsinfrastruktur	180
5.2.1	Leitungen und Trassen	180
5.2.2	Kraftwerke und Nebenbetriebe	181
5.2.3	Erneuerbare Energien	183
5.2.3.1	Nutzung erneuerbarer Energien	184
5.2.3.2	Nutzung von Windenergie	185
5.2.3.3	Nutzung von Solarenergie	190
5.2.3.4	Energetische Nutzung von Biomasse	194
5.3	Entsorgungsinfrastruktur	195
5.3.1	Festlegung zur Entsorgungsinfrastruktur	196
5.3.2	Deponien	196
5.3.3	Abfallbehandlung	198
5.3.4	Abwasserbehandlung	200
5.4	Nicht energetische Rohstoffe	200
5.4.1	Lockergesteine	200
5.4.2	Festgesteine	201

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	202
Quellenverzeichnis	205
Anhang	212

Verzeichnis der Ziele und Grundsätze

Zu (G. 1)	Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen	25
Zu (G. 2)	Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sichern und entwickeln	26
Zu (G. 3)	Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion sichern und entwickeln	27
Zu (G. 4)	Thermische Belastungen abbauen	27
Zu (G. 5)	Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen	28
2.2	Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	28
Zu (G. 6)	Kulturlandschaften erhalten und entwickeln	28
Zu (G. 7)	Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln	29
2.3	Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	30
Zu (G. 8)	Regionale Zusammenarbeit stärken	30
Zu (G. 9)	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern	31
Zu (Z. 1)	Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren	34
Zu (Z. 2)	Zersiedlung vermeiden	34
Zu (G. 10)	Perspektivische Siedlungsentwicklung am See berücksichtigen	34
Zu (G. 11)	Morschenich zu einem Ort der Zukunft entwickeln	36
Zu (Z. 3)	Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten	36
Zu (Z. 4)	Flächenüberhänge vermeiden und abbauen	59
Zu (G. 12)	Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen	60
Zu (Z. 5)	Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen	62
Zu (G. 13)	Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren	68
Zu (Z. 6)	ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln	73

Zu (Z. 7)	ASB sichern und entwickeln und	
Zu (G. 14)	Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen	73
Zu (G. 15)	Einzelhandel an den ÖPNV anbinden	77
Zu (G. 16)	Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten	78
Zu (Z. 8)	ASBz sichern	81
Zu (Z. 9)	Freizeitpark Phantasialand	81
Zu (Z. 10)	GIB sichern und entwickeln	82
Zu (Z. 11)	GIBinterkommunal sichern und umsetzen	89
Zu (Z. 12)	GIBregional sichern und umsetzen	91
Zu (Z. 13)	GIBplus sichern und umsetzen	111
Zu (Z. 14)	GIBz sichern und umsetzen	123
Zu (G. 17)	Chancen für den Strukturwandel nutzen	124
Zu (G. 18)	GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen	125
Zu (Z. 15)	GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern	126
Zu (Z. 16)	Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismusanlagen raumverträglich steuern	127
Zu (G. 19)	Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln	130
Zu (G. 20)	AFAB sichern und entwickeln	131
Zu (G. 21)	Zerschneidung vermeiden	131
Zu (G. 22)	Entwicklung der Landschaft an Leitbildern für Landschaftsräume ausrichten	132
Zu (G. 23)	Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen durch Kompensations- maßnahmen stärken	132
Zu (G. 24)	Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten	133
Zu (G. 25)	Böden für den Klimaschutz erhalten und wiederherstellen	133
Zu (G. 26)	Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum ermöglichen	134
Zu (Z. 17)	Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen	134
Zu (G. 27)	Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen	134

Zu (Z. 18) RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen	135
Zu (G. 28) RG mit ihren Funktionen (weiter-)entwickeln	138
Zu (Z. 19) Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern	139
Zu (Z. 20) Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern	141
Zu (G. 29) Schutzwürdige Verbundflächen außerhalb von BSN berücksichtigen	142
Zu (G. 30) BSLE erhalten und entwickeln	142
Zu (Z. 21) BSLE fachplanerisch sichern	143
Zu (G. 31) BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft	143
Zu (G. 32) Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten	144
Zu (G. 33) Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen	144
Zu (G. 34) Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen, landwirtschaftliche Betriebe erhalten	145
Zu (Z. 22) Waldbereiche erhalten und entwickeln	145
Zu (G. 35) Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken	146
Zu (G. 36) Eingriffe in den Wald ausgleichen	146
Zu (G. 37) Kleinwaldflächen berücksichtigen	147
Zu (G. 38) Waldfunktionen sichern	147
Zu (G. 39) Erholung im Wald verträglich ermöglichen	147
Zu (G. 40) Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen	148
Zu (G. 41) Historische Waldnutzungen und kulturhistorische Objekte in Waldbereichen erhalten	148
Zu (G. 42) Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen	148
Zu (G. 43) Bewirtschaftungsbedingungen in den Wäldern verbessern	148
Zu (G. 44) Wildbestand an den angestrebten Waldaufbau anpassen	149
Zu (Z. 23) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sichern	149
Zu (Z. 24) Oberflächengewässer sichern	150

Zu (G. 45) Oberflächengewässer und Entwicklungskorridore naturnah und ökologisch wertvoll entwickeln	151
Zu (Z. 25) Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern	151
Zu (Z. 26) BGG sichern	153
Zu (G. 46) Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen	153
Zu (G. 47) Grundwasserschutz und Gewässerschutz im Braunkohlenplangebiet sichern	154
Zu (Z. 27) ÜB erhalten und entwickeln	154
Zu (Z. 28) Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen	156
Zu (G. 48) Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen	156
Zu (G. 49) Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern	156
Zu (G. 50) Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern	160
Zu (G. 51) Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen	161
Zu (G. 52) Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln	161
Zu (Z. 29) Bestehendes Schienennetz erhalten	163
Zu (G. 53) Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten	165
Zu (G. 54) Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen	166
Zu (G. 55) Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen berücksichtigen	167
Zu (G. 56) Raum für Mobilstationen vorhalten	169
Zu (Z. 30) Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern	170
Zu (G. 57) Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen	172
Zu (G. 58) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen berücksichtigen	175
Zu (Z. 31) Wasserstraße sichern	176
Zu (Z. 32) Landesbedeutsame Häfen sichern	177
Zu (Z. 33) Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern	177

Zu (G. 59) Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr vor heranrückenden Nutzungen schützen	178
Zu (Z. 34) Flugplätze sichern	178
Zu (G. 60) Flughafeninfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen	179
Zu (G. 61) Schutz vor Fluglärm bei Neuausweisungen berücksichtigen	179
Zu (G. 62) Transportleitungen schützen	180
Zu (Z. 35) Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sichern	181
Zu (Z. 36) Standorte für Braunkohlekraftwerke flexibel nachnutzen	182
Zu (G. 63) Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sichern	184
Zu (G. 64) Energieoptimierte Siedlungsentwicklung umsetzen	185
Zu (Z. 37) Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern	185
Zu (G. 65) Windenergieanlagen räumlich konzentrieren	189
Zu (G. 66) Windenergieanlagen repowern	189
Zu (G. 67) Solarenergie flächensparend ausbauen	190
Zu (Z. 38) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern	191
Zu (Z. 39) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern	194
Zu (Z. 40) Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern	194
Zu (G. 68) Entsorgungsinfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen	196
Zu (Z. 41) Standorte für Abfalldeponien sichern	196
Zu (Z. 42) Neue Standorte für Deponien raumverträglich steuern	197
Zu (G. 69) Flächeninanspruchnahme für neue Standorte für Deponien reduzieren	198
Zu (Z. 43) Deponiestandorte rekultivieren und wiedernutzbar machen	198
Zu (Z. 44) Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern	198
Zu (Z. 45) Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern	199

Zu (Z. 46) Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
sichern

200

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
12. BImSchV	Störfall-Verordnung
@LINFOS	Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen
Abs.	Absatz
AFAB	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBz	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
BauGB	Baugesetzbuch
BGG	Bereich für Grundwasserschutz und Gewässerschutz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BSWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
bzw.	beziehungsweise
DK	Deponieklasse
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG-WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ELWAS	Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW
EMR	EUREGIO Maas-Rhein
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EUREK	Europäisches Raumentwicklungskonzept
etc.	et cetera (und so weiter)
EW	Einwohnerwert (Maßeinheit in der Wasserwirtschaft) - Anzahl der Einwohner, die im Einzugsgebiet einer Kläranlage leben

FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FIS Klimaanpassung	Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV
FlugLärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
FluLärmGeilenkV	Fluglärmschutzverordnung Geilenkirchen
FluLärmKölnV	Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn
FluLärmNörvV	Fluglärmschutzverordnung Nörvenich
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBinterkommunal	Bereich für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional	Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBplus	Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBz	Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIFPRO	Gewerbe- und Industrieflächenprognose
GIS	Geoinformationssystem
GSN	Gebiete für den Schutz der Natur
ha	Hektar (Maßeinheit)
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstromübertragungsleitungen
HQ100	Pegelhöhe bzw. Abflussmenge, die statistisch einmal in 100 Jahren erreicht wird
HQextrem	Pegelhöhe bzw. Abflussmenge mit geringer Wahrscheinlichkeit, welche seltener als alle 100 Jahre auftritt
ILO	Internationalen Arbeitsorganisationen
ILS	Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH
InvKG	Investitionsgesetz Kohleregionen
ISA-Datenbank	Informationssystem Stoffe und Anlagen der Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
Kfz	Kraftfahrzeug(e)
KuLaDig	Informationssystem Kultur.Landschaft.Digital des LVR
KVVG	Kohleverstromungsbeendigungsgesetz

KWSB	Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LFoG	Landesforstgesetz
LNatSchG NRW	Landesnenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
kV	Kilovolt (Maßeinheit)
m	Meter (Maßeinheit)
mm	Millimeter (Maßeinheit)
MIV	motorisierter Individualverkehr
MW	Megawatt (Maßeinheit)
MWIDE	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG NRW	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein- Westfalen
RG	Regionaler Grünzug
ROG	Raumordnungsgesetz
RÜB	Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche
sfm	Siedlungsflächenmonitoring
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
SUV	Siedlungs- und Verkehrsfläche
TEU	Twenty Foot Equivalent Unit („zwanzig Fuß gleichwertige Einheit“) (Maßeinheit) – entspricht der Standard- Containergröße in Deutschland
ÜB	Überschwemmungsbereiche
UN	Vereinte Nationen
ÜSG	Überschwemmungsgebiete

usw.	und so weiter
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
WaStrAbG	Bundeswasserstraßenausbaugesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
zASB	Zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich
z. B.	zum Beispiel
ZRR	Zukunftsagentur Rheinisches Revier
ZÜB	Zukünftige Überschwemmungsbereiche

1 Einführung

Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft ausgewogenen Raumstruktur mit gleichwertigen Lebensverhältnissen beiträgt.



Vielfältige Raumansprüche, neue aktuelle Herausforderungen und Änderungen gesetzlicher Vorgaben machen die Aufstellung eines neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln erforderlich. Damit wird – in Abkehr von der vorherigen Aufteilung in räumliche Teilbereiche – erstmals in einem räumlichen Gesamtplan der gesamten Planungsregion ein einheitlicher, zukunftsweisender sowie verlässlicher raumordnungsrechtlicher Rahmen für die gemeinsame zukünftige Entwicklung geboten.

Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Lockergesteinen sind nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Für diesen Themenbereich wird auf den in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe verwiesen.

Der Regionalplan Köln trifft als Raumordnungsplan gemäß § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung seines Planungsraumes. Ihm ist gemäß § 7 Abs. 5 ROG eine Begründung beizufügen.

Mit der Begründung werden im Folgenden rechtliche Grundlagen, die konzeptionelle Herleitung und die Methodik der textlichen und zeichnerischen Festlegungen beschrieben und begründet. Sie orientiert sich in ihrer Gliederung und inhaltlichem Aufbau an den zeichnerischen und textlichen Festlegungen einschließlich der zugehörigen Erläuterungen im Textteil „Textliche Festlegungen zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln“. Sowohl dieser als auch die Begründung sind in ihren Formulierungen und Funktionen schlüssig und für sich abgeschlossen. Gleichwohl wird empfohlen, sie gemeinsam zu „lesen“, da die Begründungen sich auf die Regelungen und Erläuterungen im Band „Textliche Festlegungen zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln“ beziehen und diese teilweise auch begründenden Charakter haben können.

Gemäß § 1 Abs. 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. Der Regionalplan Köln entspricht den Vorgaben und Leitlinien des ROG und ist gemäß § 13 ROG aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) entwickelt. Die Vorgaben auf der Landesebene lagen insoweit dem Plan zugrunde.

Dies schließt auch Regelungen des LEP NRW ein, die unmittelbare Wirkung für die nachgeordneten Planungsebenen entfalten und im Regionalplan keiner Konkretisierung oder Ergänzung bedürfen. Die Festlegungen im Regionalplan stellen Ergänzungen und/oder Konkretisierungen der landesplanerischen Regelungen im Rahmen der rechtlich vorgegebenen Ermächtigungen und Handlungsaufträge dar.

Der Entwicklung des Planentwurfs wurden sowohl in seinen zeichnerischen als auch textlichen Festlegungen sämtliche bekannten raumrelevanten Informationen, Daten und Raumnutzungsansprüche zugrunde gelegt, wie z. B. zur Landwirtschaft, zu Böden, Leitungen, landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Hier bilden die Fachbeiträge sowie Beiträge wie z. B. Gewerbeflächenkonzepte, Daten und Statistiken, aber auch Informationen aus Gesprächen mit Kommunen und Kreisen und viele andere mehr eine wesentliche Grundlage im vorlaufenden informellen Prozess. Alle räumlichen Abgrenzungen im Plan und textlichen Regelungen wurden unter Berücksichtigung dieser raumrelevanten Informationen und Daten sowie aller Regelungen und Vorgaben aus dem LEP NRW vorgenommen.

2 Gesamträumliche Aspekte

Den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft, des Klimawandels und der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

2.1	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	24
2.2	Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	28
2.3	Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	30



2.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

A. Vorgaben der Raumordnung

Im Raumordnungsgesetz wird zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ein Grundsatz im § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ROG formuliert. So ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß ROG Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

In § 12 LPIG NRW wird der Handlungsauftrag konkretisiert. So ergeben sich hieraus hinsichtlich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel drei konkrete Handlungsfelder für die Regionalplanung. Gemäß § 12 Abs. 2 LPIG NRW sollen allgemein Fachbeiträge und entsprechende Konzepte in den Raumordnungsplänen berücksichtigt werden. Klimaschutzkonzepte werden dabei explizit als Beispiel aufgeführt, was deren Bedeutung hervorhebt. In Grundsatz 4-3 LEP NRW wird der Auftrag zur Berücksichtigung vorliegender Klimaschutzkonzepte und entsprechender Fachbeiträge durch die Regionalplanungsbehörde konkretisiert.

Ebenfalls sollen gemäß § 12 Abs. 3 LPIG NRW unter Bezugnahme auf das Klimaschutzgesetz NRW (2013) und den Klimaschutzplan NRW (2015) in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden und/ oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge erteilt werden.

Daneben müssen gemäß § 12 Abs. 4 LPIG NRW in den Raumordnungsplänen auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umgesetzt werden, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW (2013) für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Der relevante Klimaschutzplan NRW aus dem Jahr 2015 beinhaltet verschiedene Maßnahmen, die raumordnerische Relevanz aufweisen. Zu den geforderten Maßnahmen im Handlungsfeld Landes- und Regionalplanung zählt die Erstellung eines Fachbeitrages „Klima“ für die Regionalplanung. Die im Klimaschutzplan NRW erarbeiteten Maßnahmen wurden für den Regierungsbezirk Köln im Rahmen des Fachbeitrages Klima für die Planungsregion Köln (LANUV 2018a) konkretisiert.

Auf Ebene der Landesplanung finden sich in Kapitel 4 des LEP NRW Grundsätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, die die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben berücksichtigen. Der Grundsatz 4-1 LEP NRW führt Handlungsbereiche auf, in welchen die Raumentwicklung – und damit auch die Regionalplanung – zum Klimaschutz beitragen soll. Grundsatz 4-2 LEP NRW beinhaltet die vorsorgende Berücksichtigung der zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen bei der Entwicklung des Raumes und benennt ebenfalls Handlungsbereiche. Die Festlegungen im Regionalplan Köln greifen diese auf und konkretisieren den Handlungsauftrag für die nachfolgenden Planungsebenen. In Grundsatz 4-3 LEP NRW wird der Auftrag zur Berücksichtigung vorliegender Klimaschutzkonzepte und entsprechender Fachbeiträge durch die Regionalplanungsbehörde konkretisiert.

B. Methodik

Grundlage für die Ausarbeitung des vorliegenden Kapitels ist der Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln (LANUV 2018a), in welchem das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

(LANUV) räumlich konkrete Informationen, belastbare Datengrundlagen und klimafachliche Einschätzungen für den Regierungsbezirk Köln aufbereitet hat. Der Fachbeitrag greift dabei auf Ergebnisse der Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen (LANUV 2018c) zurück. In dieser wurden durch das LANUV landesweit stadtklimatische Parameter untersucht, bewertet, in Kartenform dargestellt und dadurch Informationen über das klimaökologische Prozessgeschehen für die Planung nutzbar gemacht.

Im Fachbeitrag Klima werden im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Köln klimafachliche Empfehlungen für die Planung abgeleitet. Ein wesentlicher Bestandteil des Fachbeitrages Klima im Bereich Anpassung an den Klimawandel ist die Karte Planungsempfehlungen Regionalplanung. Diese Karte beruht auf den Ergebnissen der Klimaanalyse NRW und stellt aus gutachterlicher Sicht des LANUV die klimaökologischen Funktionen bzw. Funktionsstörungen mit überörtlicher Bedeutung dar. Neben der Darstellung im Fachbeitrag Klima wurden der Regionalplanungsbehörde auch die Geodaten dieser Karte für die Analyse und Bearbeitung im GIS übergeben. Zudem wird die Karte auch online im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung dargestellt (Daten abrufbar unter <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>) (LANUV 2021a). Der Datensatz wurde aufgrund einer neuen, verbesserten Datengrundlage 2021 aktualisiert.

Die zur Verfügung gestellten Daten des LANUV (Stand 2021) zu Bereichen mit klimaökologischer Bedeutung sowie thermischen Belastungsräumen wurden in die Erläuterungskarte K1 übernommen. Des Weiteren wurden die bereitgestellten Daten zu den bioklimatischen Gunsträumen in die zeichnerischen Festlegungen der Regionalen Grünzüge (RG), Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) integriert. Gemäß Grundsatz 4-3 LEP NRW erfolgte die Berücksichtigung von bestehenden Klimaschutzkonzepten bei der Erarbeitung des Regionalplans im Rahmen einer Analyse der zum Zeitpunkt der Erarbeitung vorgelegten Klimaschutzkonzepte. In diesen enthaltene regionalbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in den Fachkapiteln in die entsprechenden Festlegungen integriert worden. Die Tabellen in (G.1) *Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen* bieten eine Übersicht über die relevanten regionalplanerischen Regelungen in Bezug auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel.

C. Begründung zu den Festlegungen

Zu G.1 | Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen

Die vom Menschen u. a. durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern wie Kohle, Öl oder Gas und durch eine intensiviertere Landnutzung verursachte Anreicherung von Treibhausgasen – insbesondere von CO² – in der Atmosphäre führt zu Änderungen im globalen Klimasystem, vor allem zum Anstieg der globalen Temperatur (LANUV 2018a, S. 15). Auch im Regierungsbezirk Köln sind Klimaveränderungen festzustellen und bereits spürbar:

- Der Temperaturanstieg in der Klimanormalperiode (1981-2010) ist im Vergleich zur vorhergehenden (1951-1980) als sehr stark und schnell zu bewerten. Heiße Tage und Sommertage haben zugenommen. Eis- und Frosttage fanden seltener statt.
- Die jährlichen Niederschlagsmengen sind leicht angestiegen und gleichen sich saisonal an. Es fiel weniger Schnee.
- In großen Teilen des Regierungsbezirks Köln wurden mehr Starkniederschlagsereignisse festgestellt.

Infolge dieser Veränderungen kann es zur Beeinträchtigung der Gesundheit der Einwohner des Regierungsbezirks durch extreme Hitzebelastungen in den Ballungszentren, Schäden durch Extremniederschläge und Unwetter oder andauernde Trockenperioden und Grundwasserrückgänge kommen

(LANUV 2018a, S. 43). Projektionen zeigen, dass das Klima im Regierungsbezirk Köln zukünftig wärmer und extremer wird (LANUV 2018a, S. 59).

Es gilt daher die Treibhausgasemission in die Atmosphäre zu verringern, um der globalen Erwärmung entgegenzuwirken (Klimaschutz) sowie die Raumstruktur bestmöglich an die eingetretenen und nicht mehr zu verhindernden Folgen des Klimawandels anzupassen (Anpassung an den Klimawandel), um damit verbundene negative Auswirkungen auf natürliche oder menschliche Systeme abzumildern (LANUV 2018a, S. 9).

Der Grundsatz *(G. 1) Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen* trägt dem bundes- und landesrechtlichen Handlungsauftrag Rechnung und verdeutlicht, dass auf den nachgelagerten Planungsebenen die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Zusammen mit den dort dargestellten Querbezügen zu klimarelevanten Regelungen im Regionalplan Köln kommt dieser Grundsatz dem § 12 Abs. 2 und 3 LPIG NRW nach.

Neben den Festlegungen in *Kapitel 2.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel* werden im Regionalplan Köln weitere Regelungen mit Bezug zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel getroffen, die in die jeweiligen Fachthemen und ihre entsprechenden Kapitel integriert sind. Dies verdeutlicht die Bedeutung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Querschnittsthema in nahezu allen Bereichen der Regionalplanung. Hierbei wurden unter anderem Aussagen des einschlägigen Fachbeitrags des LANUV bei der Erarbeitung der Festlegungen des Regionalplans Köln berücksichtigt. In *(G. 1) Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen* werden diese Zusammenhänge für die nachfolgenden Planungsträger verdeutlicht.

Gemäß LPIG NRW und LEP NRW wurden außerdem Klimaschutzkonzepte, die zum Zeitpunkt der Entwurfserarbeitung rechtzeitig vorlagen, hinsichtlich raumrelevanter Aussagen geprüft und bei Regionalbedeutsamkeit in den Regionalplan integriert. Bei der Prüfung der vorliegenden Konzepte wurde festgestellt, dass die Maßnahmenvorschläge überwiegend kleinräumig für die kommunale Planungsebene konzipiert worden sind. Im Themenbereich nachhaltige Mobilität wurden in den Klimaschutzkonzepten Maßnahmen mit regionaler Bedeutung herausgearbeitet (z. B. Stärkung des ÖPNV, SPNV, Ausbau von Radschnellwegen), die mit den Festlegungen in dem Fachkapitel Verkehr des Regionalplans Köln korrespondieren.

Darüber hinaus konkretisiert *(G. 1) Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen* die Handlungsaufträge der Grundsätze 4-1 und 4-2 LEP NRW für die Ebene der Bauleitplanung bzw. Fachplanungen auf den nachgelagerten Planungsebenen. Auch diese sollen darauf hinwirken, dass Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden, welche die Emission von Treibhausgasen vermeiden bzw. mindern, sowie Anpassungsmaßnahmen ergriffen werden, die entweder mindernd oder vorsorgend auf die Folgen des Klimawandels wirken.

Zu G.2

Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sichern und entwickeln

(G. 2) Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sichern und entwickeln dient dem Schutz des Freiraums mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer Bedeutung und damit der Anpassung an den Klimawandel. Kaltluftentstehungsgebiete und ihre Leitbahnen sind sowohl für das Mikro- als auch das Makroklima relevant, indem sie kalte Luft in thermisch belastete Bereiche transportieren (LANUV 2018a, S. 103). Gunsträume bieten Ausgleichsflächen zur Belastungsminderung der betroffenen Einwohner (LANUV 2018a, S. 113). Als Ausgleichsräume haben die Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung einen großen Einfluss auf die Lebensqualität der Bevölkerung.

Ziel der Festlegung ist es, diese Bereiche in ihrem Bestand zu sichern, vor negativen Einflüssen zu schüt-

zen sowie in ihrer Funktion zu stärken. Durch die Sicherung und Entwicklung der Ausgleichsräume sowie der bioklimatischen Gunsträume und der Berücksichtigung ihrer bedeutsamen Funktion bei Planungen und Maßnahmen kann eine Hitzebelastung insbesondere im Siedlungsraum vermieden bzw. vermindert sowie zu guten lufthygienischen Verhältnissen beigetragen werden.

In der Erläuterungskarte K1 werden die Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung räumlich dargestellt. Diese dient als Anhaltspunkt für die nachfolgenden Planungsebenen. Kleinteilige, aktuelle Informationen zu klimawirksamen Flächen können dann den einschlägigen Informationssystemen entnommen werden.

Zu
G.3

Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion sichern und entwickeln

Gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW sollen große Siedlungsbereiche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden (vgl. (Z. 7) *ASB sichern und entwickeln* und (G. 29) *Schutzwürdige Verbundflächen außerhalb von BSN berücksichtigen*). Grün- und Freiflächen stellen klimaökologische Ausgleichsräume dar und können über Flurwinde die Wärmebelastung in den Siedlungsflächen verringern (LANUV 2018a, S. 105).

Durch (G. 3) *Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion sichern und entwickeln* wird an die nachgelagerte Planungsebene der Handlungsauftrag erteilt, das Freiflächensystem von Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion zu sichern und zu entwickeln, um den Erfordernissen zur Anpassung an den Klimawandel gerecht zu werden und zu einer Verbesserung der klimaökologischen Situation im Siedlungsraum beizutragen. Durch die Festlegung wird ein vernetztes örtliches und überörtliches klimabedeutsames Freiraumsystem angestrebt, welches den Luftaustausch und den thermischen Ausgleich durch die Sicherung und Entwicklung neuer Grün- und Freiräume fördert. Zudem ermöglichen die Grün- und Freiflächen der Bevölkerung, vor starken oder extremen Hitzebelastungen am Tage auszuweichen und sich dort von bestehenden Hitzebelastungen zu erholen.

Außerdem soll durch (G. 3) *Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion sichern und entwickeln* sichergestellt werden, dass auf kommunaler Planungsebene die im Siedlungsraum bestehenden Freiräume mit den überörtlich bedeutsamen klimaökologischen Bereichen gemäß (G. 2) *Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sichern und entwickeln* vernetzt werden und ein weiträumig zusammenhängendes Netz für den Kaltlufttransport geschaffen wird.

Besondere Bedeutung kommt hierbei der Einbindung der Einwirkbereiche der regionalen Kaltluft-Leitbahnen zu, um deren Funktion zu erhalten, möglichst in die örtlichen Strukturen auszuweiten und mit ihnen zu vernetzen. In der zugehörigen Erläuterungskarte K1 werden die Einwirkbereiche räumlich dargestellt. Sie sind ebenfalls dem FIS Klimaanpassung (LANUV 2021a) zu entnehmen.

Zu
G.4

Thermische Belastungen abbauen

Durch den Klimawandel kommt es zu einer verstärkten Bildung von Wärmeinseln, insbesondere in dicht bebauten innerstädtischen Siedlungsräumen. In diesen Belastungsräumen mit einem Mangel an Durchlüftung können sich besonders hohe Temperaturen negativ auf das Wohlbefinden oder die Gesundheit von Menschen auswirken (LANUV 2018a, S. 92). Da im Vergleich zur thermischen Belastung am Tage die Anpassungskapazität der Bevölkerung an Hitzestress in der Nacht grundsätzlich niedriger einzustu-

fen ist (LANUV 2018a, S. 107), besteht insbesondere in den Siedlungsräumen mit nächtlicher Überwärmung ein sehr hoher Handlungsbedarf.

In der Erläuterungskarte K1 werden die thermisch belasteten Städte und Gemeinden räumlich dargestellt und ein Handlungsbedarf aufgezeigt.

Durch (G. 4) *Thermische Belastungen abbauen* soll den bestehenden Belastungen entgegengewirkt werden. Hierzu sollen insbesondere Grün- und Freiflächen gesichert und entwickelt werden. Diese können das lokale Klima positiv beeinflussen, da hierdurch nachts eine stärkere Abkühlung begünstigt wird und durch die somit entstehende Kaltluft die Wärmebelastung in den bebauten Siedlungsbereichen ausgeglichen werden kann. Von besonderer Bedeutung sind dabei die in Erläuterungskarte K1 dargestellten Einwirkbereiche der Kaltluft-Leitbahnen, da hier eine hohe Anzahl von Einwohnern von der positiven Ausgleichswirkung profitiert. Zugleich können Grün- und Freiräume an Hitzetagen mit ihrem Kühlungseffekt als Erholungs- und Regenerationsräume für die Bevölkerung dienen. Ebenfalls sollten in der kommunalen Bauleitplanung entsprechende klimawirksame Festsetzungsinstrumente und Darstellungsmöglichkeiten geprüft werden, um einer weiteren thermischen Belastung in bereits belasteten Räumen bei Nachverdichtungen zu begegnen.

Die Festlegung soll im Rahmen der nachgelagerten Planungen berücksichtigt werden, um somit der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen und einer weiteren Zunahme von thermischen Belastungen entgegen zu wirken.

Zu
G.5

Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen

(G.5) *Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen* zielt darauf ab, dass die zunehmend an Bedeutung gewinnende klimatische Funktion innerörtlicher Grün- und Freiflächen bei der Abwägung im Rahmen der Siedlungsentwicklung berücksichtigt wird. Die Festlegung trägt somit zu einer klimagerechten Steuerung der bauleitplanerischen Siedlungsentwicklung bei.

Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels soll daher vor allem bei der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Klimaausgleichsfunktion von Freiflächen besonders berücksichtigt werden, um im Sinne der Anpassung an den Klimawandel den Kaltluftaustausch zu fördern und die thermische Belastung der Einwohner zu reduzieren. Im Rahmen eines erforderlichen Flächentauschs kann so Vorsorge hinsichtlich des klimabedeutsamen innerstädtischen Freiflächensystems betrieben werden.

2.2 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Zu
G.6

Kulturlandschaften erhalten und entwickeln

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Diese Vorgabe wird im LEP NRW in Kapitel 3 – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung thematisiert. Demnach bezieht sich der Erhalt des kulturlandschaftlichen Erbes einschließlich der prägenden Merkmale der gewachsenen Kulturlandschaften gemäß Ziel 3-1 LEP NRW sowohl auf den besiedelten als auch auf den unbesiedelten Raum.

Wenngleich die Kulturlandschaften einem permanenten Wandel ausgesetzt sind, sollen die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Sie sollen aber nicht statisch festgeschrieben, sondern im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung behutsam weiterentwickelt werden. Dabei soll bei Planungen oder Änderungen der räumlichen Nutzungen und Funktionen die Gestaltung der Kulturlandschaft einbezogen und ihre Qualität, Eigenart und Schönheit weiterentwickelt werden.

Dies erfordert weder neue fachgesetzliche Vorgaben, Planungsdisziplinen oder Verwaltungseinheiten. Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung soll entsprechend ihrem interdisziplinären Charakter im Rahmen der bestehenden Planungs- und Sicherungsinstrumente berücksichtigt und umgesetzt werden. Dies u.a. auch in der Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung.

Dementsprechend wird im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zum ökologischen Themenkomplex Flora und Fauna in der Kulturlandschaft auf den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) verwiesen und zahlreiche landschaftskulturelle Werte unserer Kulturlandschaften im Regionalplan mit Festlegungen zum Freiraum gesichert.

Von den im LEP NRW festgelegten 32 Kulturlandschaften sind neun ganz oder teilweise im Regierungsbezirk Köln gelegen. Entsprechend den regionalen Erfordernissen können diese weiter differenziert und räumlich konkretisiert werden. Dementsprechend wurden in Abstimmung mit dem LVR diese neun Kulturlandschaften für den Planbereich des Regionalplanes Köln zu insgesamt sieben Kulturlandschaften zusammengefasst und im Anhang B, Karte 1 „Kulturlandschaften“ räumlich wiedergegeben.

Diese bilden auch die Grundlage für das gemäß LEP NRW im Regionalplan festzulegende kulturlandschaftliche Leitbild zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale. Dieses kulturlandschaftliche Leitbild wird durch die beiden Grundsätze (*G. 6 Kulturlandschaften erhalten und entwickeln* und *G. 7 Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln*) gebildet.

Die prägenden Merkmale der Kulturlandschaften werden im Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ aufgeführt. Dies ist eine auf dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LWL, LVR 2007) basierende Zusammenstellung in Abstimmung mit dem LVR.

Zu **G.7** | **Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln**

(G. 7) Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln konkretisiert Grundsatz 3-2 LEP NRW.

Die im Regierungsbezirk Köln gelegenen 19 landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind im Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ aufgegliedert nach Kulturlandschaften aufgeführt und mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen beschrieben.

Weitergehende Erläuterungen ergeben sich aus Grundsatz 3-2 LEP NRW. Demnach sollen in der Regionalplanung ergänzend weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden. Entsprechend diesem Auftrag wurden auf Grundlage

des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) sowie weiterer Abstimmungen mit dem LVR insgesamt 476 regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente bestimmt. Diese sind ebenfalls aufgegliedert nach Kulturlandschaften im Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ mit ihren jeweils prägenden Merkmalen aufgeführt.

Ihre Eingliederung in die Kategorien baukulturelles, industriekulturelles und landschaftskulturelles Erbe erfolgt in Anlehnung an den Grundsatz 3-2 LEP NRW und soll ein vereinfachtes Verständnis und räumliche Darstellung der inhaltlichen Bestimmung ermöglichen.

Die Begrifflichkeiten der Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente werden in Anlehnung an den Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) verwendet, der diese Differenzierung in seiner Beikarte „Kulturlandschaftsbereiche“ beinhaltet. Dementsprechend wurde diese Differenzierung in Anhang B, Karte 2 „Regionalbedeutsame Kulturlandschaften/Archäologische Bereiche“ im Anhang beibehalten.

Dagegen enthalten sowohl die tabellarische Übersicht, Beschreibung und Würdigung der einzelnen Elemente im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) als auch das Informationssystem KuLaDig (LVR 2021) lediglich die Bezeichnung der Kulturlandschaftsbereiche ohne weitergehende Differenzierung.

Für die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente wurden die jeweils prägenden Merkmale auf Grundlage des Fachbeitrages zum Regionalplan Köln (LVR 2016) Kulturlandschaft und in Abstimmung mit dem LVR bestimmt und aufgeführt (Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“). Dabei wurden ihnen jeweils spezifische wertgebende Leitlinien zugeordnet und somit eine wesentliche Grundlage und Orientierung zu ihrem Erhalt und ihrer Entwicklung bei räumlichen Planungen und Maßnahmen bestimmt. Sie sollen dazu dienen, die charakteristischen Merkmale und bestimmenden Strukturen unserer Kulturlandschaften lebendig zu erhalten und die regionale Identität auch in einer sich wandelnden Landschaft zu bewahren.

Mit der Aufführung der archäologischen Bereiche in Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ und Karte 2 „Regionalbedeutsame Kulturlandschaften/Archäologische Bereiche“ sowie mit Verweis auf die Abbildung im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) und den textlichen Grundsatzformulierungen zu ihrem Erhalt und Dokumentation wird Grundsatz 3-2 LEP NRW konkretisiert. Dies soll dazu dienen, das untertägig erhaltene archäologische Erbe als Archiv der Geschichte der Menschen zu sichern.

Mehrfachbenennungen von einzelnen archäologischen Bereichen in Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ sind darauf zurückzuführen, dass sie sich in ihrer räumlichen Ausdehnung teilweise über mehrere Kulturlandschaften erstrecken.

2.3 Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Zu
G.8

Regionale Zusammenarbeit stärken

Gemäß § 14 Abs. 1 ROG sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung bei der Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen, Personen des

Privatrechts, Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft zusammenarbeiten bzw. auf ihre Zusammenarbeit hinwirken. Dabei wird insbesondere auf die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden verwiesen. In § 14 Abs. 2 Nr. 2 ROG werden in diesem Zusammenhang unter anderem regionale Entwicklungskonzepte, Netzwerke und Kooperationsstrukturen sowie regionale Foren als Arten informeller Zusammenarbeit aufgeführt.

Mit (G. 8) *Regionale Zusammenarbeit stärken* greift die Regionalplanung diesen Auftrag auf und ermutigt die Akteure zur regionalen Zusammenarbeit. Sie stellt die aktive Unterstützung regionaler Kooperationen in Aussicht. Die zunehmenden komplexen räumlichen, finanziellen und infrastrukturellen Herausforderungen erfordern ein abgestimmtes Planen und Handeln, stärkere interkommunale und regionale Zusammenarbeit sowie Abstimmung auf nahezu allen räumlichen Ebenen.

Grundsatz 5-1 LEP NRW enthält den Auftrag, dass regionale Entwicklungskonzepte wie Fachbeiträge in der Regionalplanung berücksichtigt werden sollen.

Diesen Auftrag greift die Regionalplanung mit dem Hinweis auf, dass regionale Entwicklungskonzepte bei der Aufstellung von Regionalplänen berücksichtigt und entsprechend in die Abwägung eingestellt werden sollen. Im Sinne der Abschichtung der Planungsebenen wird in den Erläuterungen zum Grundsatz darauf verwiesen, dass sich dieser Auftrag auf die gesetzlich vorgegebene Zuständigkeit der Regionalplanung für relevante raumbedeutsame Inhalte bezieht.

Zu G.9

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern

Im LEP NRW wird mit dem Grundsatz 5-3 die Bedeutung der grenzüberschreitenden und transnationalen Zusammenarbeit für die Raumentwicklung in Europa und insbesondere die räumliche Entwicklung in den grenznahen Regionen hervorgehoben. Es wird auf die gemeinsamen Entwicklungsziele im Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) und die territoriale Agenda der Europäischen Union sowie auf die rahmenrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG verwiesen. Demnach soll raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union und der europäischen Staaten Rechnung getragen werden. Die Zusammenarbeit der Staaten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Städte und Regionen sind zu unterstützen.

(G. 9) *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern* folgt den vorgenannten Grundsätzen im LEP NRW und ROG. Mit seiner Formulierung soll die besondere Prägung des Regierungsbezirks Köln mit seinen vielfältigen räumlichen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Verflechtungen mit den benachbarten Regionen in Belgien und den Niederlanden hervorgehoben werden. Hier kann auf eine erfolgreiche und im Laufe der Jahre intensivierte vielfältige formelle und informelle Zusammenarbeit der benachbarten Regionen in dem deutsch-niederländisch-belgischen Grenzraum verwiesen werden, wie beispielweise im Rahmen der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission, der EUREGIO Maas-Rhein (EMR) und einige weitere. Dies bezieht sich sowohl auf die Information und Abstimmung zu räumlichen und infrastrukturellen Planungen als auch auf Kooperationen in zahlreichen landwirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Bereichen. Diese sollen als wesentliche Grundlage für eine gemeinsame räumliche Entwicklung der Regionen über die Grenzen hinweg als zukunftsweisende Strategie gestärkt und gefördert werden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund eines Europas ohne Grenzen und der fortschreitenden Globalisierung eine wesentliche Voraussetzung, um die Grenzlage dieser Räume als Standortvorteil für eine gemeinsame zukunftsorientierte Entwicklung zu nutzen.

Diese Grundsätze sollen selbstverständlich auch für die Zusammenarbeit mit den angrenzenden Planungsregionen Düsseldorf, Arnsberg und Regionalverband Ruhr sowie dem Bundesland Rheinland-Pfalz gelten.

3

Siedlungsraum

Die folgenden Regelungen zur Festlegung des Siedlungsraumes bilden den Rahmen für die bauliche Entwicklung der Gemeinden und Städte.

Die Siedlungsentwicklung vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

3.1	Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	34
3.2	Allgemeine Siedlungsentwicklung	73
3.3	Gewerbliche und industrielle Entwicklung	82
3.4	Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen	127



3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung

Zu Z.1 | Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren

Das Ziel (Z.1) *Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren* bezieht sich auf Ziel 2-3 LEP NRW, wonach das Land in Gebiete zu unterteilen ist, in denen vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllt werden sollen.

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung wird durch die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf den Siedlungsraum eine Entwicklung gewährleistet, die zur langfristigen Auslastung der Infrastruktur beiträgt, Verkehr vermeidet und zusammenhängenden Freiraum sichert. Von der Konzentration auf den Siedlungsraum ausgenommen sind Siedlungsentwicklungen in den nicht als Siedlungsbereich festgelegten, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen. Regelungen dazu trifft Ziel 2-4 LEP NRW. Ebenso wird für die ausnahmsweise zulässige Siedlungsentwicklung im Freiraum im Anschluss an den Siedlungsraum auf das Ziel 2-3 LEP NRW verwiesen.

Zu Z.2 | Zersiedlung vermeiden

Das Ziel (Z. 2) *Zersiedlung vermeiden* folgt aus Ziel 6.1-4 LEP NRW. Gemäß der Erläuterung werden Regional- und Bauleitplanung aufgefordert, den Freiraum zu schützen und kleinteilige bauliche, über die bestehenden Möglichkeiten des § 34 Abs. 4 und § 35 BauGB hinausgehende Entwicklungen im baurechtlichen Außenbereich sowie das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung zu verhindern.

Ziel 6.1-4 LEP NRW wird dahingehend konkretisiert, dass sich die Vermeidung bandartiger Siedlungen entlang von Verkehrswegen auf den Freiraum bezieht sowie dortige Siedlungsneuansätze und Splittersiedlungen im Gegensatz zur Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung stehen. Sie können die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraumes sowie das Landschaftsbild beeinträchtigen und zusätzliche Verkehre hervorrufen.

Zu G.10 | Perspektivische Siedlungsentwicklung am See berücksichtigen

Die Ufer- und Randbereiche der zukünftigen Seen Hambach und Inden sind voraussichtlich während des Planungszeitraumes des Regionalplans Köln innerhalb des bergrechtlichen Sicherheitsbereiches gelegen und unterliegen den Regelungen der Braunkohleplanung sowie der Bergaufsicht. Zwischennutzungen sind nach Abstimmung mit den bergrechtlichen Vorgaben möglich und wünschenswert.

Gemäß der Leitentscheidung 2021 der Landesregierung NRW endet der Betrieb des Tagebaus Inden, in dessen Randlage die Ortschaften Inden-Lamersdorf, Merken und Schophoven gelegen sind, mit Beendigung der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler Ende 2029. Anschließend erfolgt die Rekultivierung einschließlich Befüllung des Restsees mit einer Befülldauer von etwa 30 bis 40 Jahre (siehe Sitzungsvorlage für die 160. Sitzung des Braunkohleausschusses am 28. Mai 2021, Tagesordnungspunkt 8d – Braunkohlenplan Inden, Drucksache Nr. BKA 0729). In diesem Zeitraum stehen die hinter der gemäß Braunkohleplan festgelegten Sicherheitslinie in dem Planungszeitraum des Regionalplanes bis 2043 voraussichtlich nicht für eine abschließende Siedlungsentwicklung (z. B. Wohngebiete, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen) zur Verfügung. Zwischennutzungen während der langen Befüllzeit des Sees sind wichtig und auch bereits vielfältig angedacht. Sie unterliegen nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz und sind mit den bergrechtlichen Vorgaben abzustimmen.

Mit dem Grundsatz soll aus regionalplanerischer Sicht darauf hingewiesen werden, dass Konzepte der betroffenen Kommunen und regionaler Zusammenschlüsse (z. B. Indeland GmbH) zur zukünftigen Siedlungsentwicklung am See einschließlich Freizeit- und Tourismusdestination bereits mitgedacht und bei der Gestaltung dieser Bereiche berücksichtigt und unterstützt werden sollen bzw. Zwangspunkte möglichst vermieden werden sollen, die diese in Zukunft behindern könnten.

Eine Übernahme in regionalplanerisch verbindliche Festlegungen im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben kann erfolgen, sobald die Festlegung als Sicherheitszone nicht mehr erforderlich ist und die Entlassung aus der Bergaufsicht in Aussicht steht.

Die Stadt Elsdorf grenzt unmittelbar an den Tagebau Hambach an, für den aufgrund des mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) vorgegebenen verminderten Braunkohlebedarfes eine vorzeitige Beendigung der Braunkohleförderung in 2029 erfolgen wird (siehe auch Leitentscheidung 2021 der Landesregierung NRW (MWIDE 2021)). Dies erfordert eine Änderung des Braunkohleplanes, in dem unter anderem die Gestaltung der zukünftigen Seeböschungen, Rekultivierungen und viele andere mehr unter den neuen Voraussetzungen geklärt und festgelegt werden.

Aufgrund dieser noch in Klärung befindlichen technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und der langen Befüllzeit des zukünftigen Sees von voraussichtlich 40-60 Jahren sind aktuell verbindliche regionalplanerische Festlegungen für die zukünftige Siedlungsentwicklung von Elsdorf am Seerand nicht möglich. Wie bereits oben zum Tagebau Inden ausgeführt, soll mit dem Grundsatz aus regionalplanerischer Sicht darauf hingewiesen werden, dass Konzepte der Stadt Elsdorf sowie regionaler Zusammenschlüsse (z. B. Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach (SEG Hambach GmbH)) zur zukünftigen Siedlungsentwicklung am See einschließlich Freizeit- und Tourismusdestination bereits mitgedacht und bei der Gestaltung dieser Bereiche berücksichtigt und unterstützt werden sollen und Zwangspunkte möglichst vermieden werden sollen, die diese in Zukunft behindern könnten.

Hier sei auch auf die Leitentscheidung 2021 der Landesregierung NRW verwiesen, die darauf hinweist, dass bei „der Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung [...] die Wiederherstellung von Landflächen und die Gestaltung der Tagebauböschungen im Bereich der Stadt Elsdorf so erfolgen [sollen], dass eine qualitative Entwicklung der Stadt hin zur Seefläche und möglichst verschiedene Zwischennutzungen während der Befüllungsphase [...] möglich sind.“ (Entscheidungssatz 7) (MWIDE 2021, S. 22).

Auch hier gilt, dass eine Übernahme in regionalplanerisch verbindliche Festlegungen im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben erst erfolgen kann, sobald die Festlegung als Sicherheitszone nicht mehr erforderlich ist und die Entlassung aus der Bergaufsicht in Aussicht steht.

Zu **G.11** | **Morschenich zu einem Ort der Zukunft entwickeln**

Der Grundsatz erfolgt auf Grundlage der Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier (MWIDE 2021), mit der die Landesregierung NRW ihren Beitrag zur Umsetzung des Kohleausstieges im Rheinischen Revier vorlegt. Grundlage sind die Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) aus 2019 und die daraufhin erfolgte gesetzliche Umsetzung im Kohleausstiegsgesetz und im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen. Der in diesen enthaltene Ausstiegspfad für die Braunkohleindustrie sieht eine sukzessive Reduzierung der Kohleförderung bis hin zum endgültigen Ausstieg – voraussichtlich – im Jahr 2038 vor. Hierzu wird in der Leitentscheidung 2021 unter anderem ausgeführt, dass infolgedessen eine erhebliche Verkleinerung des südlichen Abbaufeldes des Tagebaus Hambach mit unter anderem dem Erhalt des Hambacher Waldes und der verbliebenen Ortslage Morschenich festzustellen ist. Dies wird im Rahmen der in Aufstellung befindlichen Änderung des Braunkohleplanes Hambach in rechtlicher Hinsicht abschließend festgeschrieben werden. Gemäß Entscheidungssatz 6 sind die „neuen Abbaugrenzen des Braunkohleplanes Hambach [...] ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich [...] zu planen“ (MWIDE 2021, S. 20).

Nach Auffassung der Gemeinde Merzenich soll Morschenich zu einem Ort der Zukunft und mit dem umgebenden Raum ein Anwendungsraum für Standortbereich für nachhaltige Projekte zur Agrar- und Klimazukunft entwickelt werden (WDR 2021).

Mit dem vorliegenden Grundsatz soll dieser Entwicklungsperspektive in regionalplanerischer Hinsicht für die weitere Abstimmung und Konkretisierung durch die Gemeinde Merzenich und in Zusammenarbeit mit der Region – hier insbesondere der Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach (SEG Hambach GmbH) – unterstützt und gesichert werden. Hierzu sei auch auf Grundsatz 5 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) und (G. 8) *Regionale Zusammenarbeit stärken* verwiesen.

3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung

Zu **Z.3** | **Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten**

A. Vorgaben der Raumordnung

In Bezug auf eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sind neben den Vorgaben in § 1 im ROG insbesondere die Grundsätze des § 2 zu berücksichtigen.

Tabelle 1: Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung

§ 2 ROG – Grundsätze der Raumordnung	
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG	Nachhaltige Raumentwicklung
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG	Gewährleistung der Daseinsvorsorge
§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG	Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur

Raumordnungspläne für Teile eines Landes (Regionalpläne) müssen gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Aussagen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur treffen. Dies betrifft insbesondere Raumkategorien, besondere Gemeindefunktionen und die Siedlungsentwicklung. In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies über die Darstellungen von Siedlungsbereichen in den Regionalplänen. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW hat die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bedarfsgerecht zu erfolgen. Die Methodik der Bedarfsberechnung ist in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW definiert. Der LEP NRW gibt hier die Rahmenbedingungen für eine Bilanzierung zwischen Bedarf und den Reserven sowie einen Konkretisierungsspielraum vor, der ausgefüllt und im Nachfolgenden erläutert wird. Die Festlegungen konkretisieren die Vorgaben in §§ 1 und 2 ROG.

Vorgaben zum Wohnbauflächenbedarf im ROG

Gemäß § 2 Abs. 2 ROG sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse im Regierungsbezirk Köln anzustreben. Dabei sind die nachhaltige Daseinsvorsorge sowie Entwicklungspotenziale zu sichern. Im Bereich der Siedlungsentwicklung für Wohnbauflächen ist insbesondere das im Regierungsbezirk Köln vorliegende Nebeneinander stark wachsender und schrumpfender Teilregionen und Kommunen zu berücksichtigen. Die verschiedenen Räume sollen auch zukünftig vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Ein besonderes Augenmerk liegt daher auf der räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, die auf vorhandene Siedlungen und eine entsprechende Infrastrukturausstattung ausgerichtet werden soll.

Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll möglichst vermieden werden. Es soll vorrangig die Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden erfolgen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Vorgaben zum Wirtschaftsflächenbedarf im ROG

Die Zielformulierungen konkretisieren den Auftrag des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, eine ausgewogene und abgestimmte Siedlungsentwicklung zu erreichen, indem auf die Stärkung und Entwicklung des Gesamttraums und seiner Teilräume und auf Kooperationen innerhalb von Regionen und zwischen Regionen hinzuwirken ist. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist als Grundsatz der Raumordnung eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln.

Bei der Neuaufstellung des Regionalplans Köln sind hierbei auch ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationspotenziale zu unterstützen. Des Weiteren ist den vielfältigen strukturverändernden Herausforderungen im Hinblick auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen auch in Bezug auf Rückgang und Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen zu begegnen. Gemäß der Vorgaben des ROG sind hierbei regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung explizit einzubeziehen.

Die Festlegungen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung konkretisieren somit die Vorgaben der §§ 1 und 2 ROG zur Schaffung räumlicher Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnissen in den Teilräumen. Sie dienen insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des gesamten Regierungsbezirks Köln. Dieser ist gekennzeichnet durch

vielfältige, teils unterschiedliche Rahmenbedingungen der einzelnen Teilregionen: der Rheinschiene, der metropolen Strukturen, aber auch der angrenzenden urbanen Räume sowie eher ländlich geprägter, aber durchaus auch wirtschaftlich starker Teilregionen mit engen Kooperationen von Klein- und Mittelstädten, der Kreise mit ihren unterschiedlichen Verflechtungsbereichen sowie auch das infolge des Kohleausstiegs vom Strukturwandel besonders betroffene Rheinische Revier.

Vorgaben des LEP NRW

Neben den bundesweiten Vorgaben des ROG werden landesplanerische Ziele und Grundsätze zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung im LEP NRW konkretisiert. Adressat der Vorgaben in Ziel 6.1-1 LEP NRW sind die Träger der Regionalplanung, die Regionalplanungsbehörden und die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung. Die landesweiten Vorgaben für eine bedarfsgerechte Festlegung von ASB und GIB richten sich hierbei an die Regionalplanungsbehörden.

Nach den landesplanerischen Zielvorgaben hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Der Regionalplan Köln basiert auf der Anwendung dieser abgestimmten Vorgaben zur Ermittlung eines Bedarfsrahmens für die Ausweisung von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen. Er setzt zudem durch die zu berücksichtigenden verfügbaren Siedlungsflächenreserven die landesweiten Vorgaben um, die Neudarstellung von Siedlungsflächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass ausreichend Flächen unter Beachtung der unterschiedlichen raumrelevanten Nutzungsansprüche für eine bauleitplanerische Umsetzung in den Kommunen zur Verfügung stehen.

Der regionalplanerische Handlungsauftrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wurde auf Grundlage einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfes für einen 25-jährigen Planungszeitraum (2018 bis 2043) für Siedlungsflächen (Wohnbau- und Wirtschaftsflächen) mit vorhandenen Flächenreserven ermittelt. Die Methodik der Bedarfsermittlung wird im Folgenden unter *B Methodik* ausführlich dargelegt.

Der so ermittelte und festgelegte Bedarfsrahmen für Wohn- und Wirtschaftsflächen ist für jede einzelne Kommune in der *Tabelle 1* der Erläuterungen: *Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln* aufgeführt. Der Bedarfsrahmen für Wohnbauflächen setzt sich zusammen aus dem kommunalen Bedarf (endogener Bedarf) sowie einem ggfs. zugeteilten regionalen Bedarf aufgrund der Prozesse Region+ Wohnen und Bauland an der Schiene gemäß (*G. 10*) *Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen*. Bei den Wirtschaftsflächen sind in dieser Tabelle die jeweiligen kommunalen (endogene) Bedarfe, sowie auf Kreisebene die Flächenkontingente für die Zuteilung von GIBregional und GIBplus Standorten gemäß (*Z. 12*) *GIBregional sichern und umsetzen* und (*Z. 13*) *GIBplus sichern und umsetzen* abgebildet.

In der *Tabelle Bedarfe/Potenziale gemäß Planentwurf* im Anhang werden zusätzlich zu den o. a. Bedarfen die Potenziale des Planentwurfes für die Wohnbau- und Wirtschaftsflächen aufgeführt. Dies sowohl für Flächenpotenziale innerhalb der zeichnerischen Festlegungen für Siedlungsraum (ASB und GIB), als auch für Flächenpotenziale der Kommunen aufgrund von FNP-Reserven, die außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche gelegen sind.

Dabei wird bei einigen Kommunen ein rechnerischer Überhang an Flächenpotentialen ersichtlich, während in anderen Kommunen – und hier insbesondere in der verdichteten Rheinschiene - der ermittelte Bedarf nicht vollständig durch Flächenverortungen innerhalb der kommunalen Grenzen abgedeckt werden konnte. Es ist jedoch in der Gesamtbilanz für den Planungsraum festzustellen, dass die festgelegten Siedlungsbereiche dem ermittelten Gesamtbedarf entsprechen.

Insgesamt stand in der Zielperspektive für den Planentwurf einem ermittelten Gesamtbedarf Wohn- und Wirtschaftsflächen i. H. v. 15.430 ha ein Potential von insgesamt ca. 15.540 ha gegenüber (inklusive ca. 1.700 Flächennutzungsplanreserven außerhalb des Siedlungsraumes, siehe dazu weiter unten). Aufgrund der Extremhochwasserereignisse im Juli 2021 und der starken Betroffenheit der Planungsregion Köln sah es der Regionalrat Köln es als politisch geboten und aus Vorsorgegründen als erforderlich an, im Planentwurf enthaltene bedarfsrelevante Siedlungsraumfestlegungen in potentiellen Überflutungsbereichen und in Bereichen, die von Extremhochwasser gefährdet sind (siehe hierzu auch (G. 46) *Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen*) mit einem Umfang von ca. 355 ha aus der Siedlungsraumfestlegung herauszunehmen (Beschluss des Regionalrates vom 24.09.2021). Dies hat zur Folge, dass sich das o. g. Potential i. H. v. ca. 15.540 ha im vorliegenden Planentwurf auf 15.185 ha reduziert. Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, gemeinsam mit den von diesen Rücknahmen betroffenen Kommunen geeignete Ersatzstandorte zu ermitteln und im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes einzubringen. Somit wird perspektivisch dem Gebot der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entsprochen werden.

Insgesamt ca. 1.700 ha Flächennutzungsplanreserven für Wohn- und Wirtschaftsflächen sind außerhalb des festgelegten Siedlungsbereiches des Planentwurfes gelegen. Dies ist insbesondere in den ländlich strukturierten Bereichen festzustellen und zu großen Teilen auf regionale Besonderheiten und Siedlungscharakteristiken mit der Prägung durch zahlreiche kleinere Ortschaften (z. B. Kreis Euskirchen und Düren) als auch in Teilen auf besondere topographische Rahmenbedingungen (z. B. Oberbergischer Kreis) zurückzuführen.

Sofern Kommunen über ein, dem Bedarf entsprechendes, Angebot oder einen Überhang an Bauflächen verfügen, sollen diese perspektivisch auf Grundlage von (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* zugunsten der vorrangigen Rücknahme von Flächen im regionalplanerischen Freiraum und der vorrangigen Entwicklung in den Siedlungsbereichen gemäß (Z. 1) *Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren* getauscht bzw. zurückgeführt werden. Insofern wäre anzumerken, dass insbesondere durch die perspektivische Rücknahme von Flächen während der Laufzeit des Regionalplanes die vorgenannten 1.700 ha FNP-Reserven im Freiraum nicht in Gänze als Potentiale in der Gesamtbetrachtung zugrunde gelegt werden sollten. Inwieweit sich hierdurch neue Potentiale zur Festlegung von Siedlungsraum ergeben - hier vor allem auch, um ausreichend Potentiale zur Umverteilung zugunsten des Siedlungsraumes vornehmen zu können – ist ggfs. im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes zu erörtern.

B. Methodik

Ermittlung des Wohnbauflächen- und weiteren Bedarfs

Der Bedarf für den Anteil der Wohnbauflächen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) ergibt sich aus den Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve. Für die Berechnung der Wohnbauflächenbedarfe im Regionalplan Köln wurde der Berechnungszeitraum gemäß Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplangesetzes Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 17. April 2018 auf 25 Jahre festgelegt. Er wird für den gesamten Regierungsbezirk auf Ebene der Kreise ermittelt und auf die Kommunen gemäß ihrer Anteile an Einwohnern, Baufertigstellungen und Arbeitsplätzen verteilt.

Der Neubedarf ergibt sich aus der Veränderung der Zahl der Haushalte in den Kreisen und kreisfreien Städten über einen Prognosezeitraum zwischen 2018 und 2043 auf Grundlage der Haushaltsprognose von IT.NRW (Stand 2018). Über Zuwachs oder Abnahme lässt sich die Zahl der benötigten Wohneinheiten ermitteln. Da die Haushaltsprognose von IT.NRW nur bis zum Jahr 2040 zur Verfügung gestellt werden konnte, wurde für die Jahre 2041-2043 eine Trendfortschreibung durchgeführt, um die Berechnungen für einen 25-jährigen Planungszeitraum zu ermöglichen.

Der Ersatzbedarf ist der Bedarf für dem Wohnungsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehende Wohneinheiten. Gründe sind beispielsweise die Zusammenlegung von Wohnungen oder eine durch Abriss oder gewerbliche Umnutzung bedingte fehlende Verfügbarkeit für Wohnzwecke. Für den Regierungsbezirk Köln werden 0,2 % des Wohnungsbestandes p. a. für den Ersatzbedarf angesetzt (gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Die Fluktuationsreserve soll ein ausreichendes Wohnungsangebot für Um- bzw. Zuzugswillige gewährleisten. Sie beträgt für die Kommunen im Regierungsbezirk Köln 1,5 % des Wohnungsbestandes. Der LEP NRW legt in Ziel 6.1-1 LEP NRW fest, dass die Fluktuationsreserve mit 1 % des Wohnungsbestandes angesetzt werden soll. In Fällen, in denen die Leerstände hälftig von der Fluktuationsreserve abgezogen werden, kann diese auf bis zu 3 % erhöht werden. Diese Berechnung wurde für den Regierungsbezirk Köln durchgeführt. Auf Grundlage der Erhebungen des Zensus 2011 ergibt sich für den Regierungsbezirk Köln eine Leerstandsquote von 3 %, sodass die Fluktuationsreserve auf 1,5 % festgelegt wird.

Aus diesen Komponenten ergibt sich der Wohnbauflächenbedarf für die Kreise und kreisfreie Städte in Wohneinheiten. Für die Kreise soll der Bedarf an Wohnbauflächen auf Basis von drei Kriterien zu gleichen Teilen auf die Kommunen aufgeteilt werden: dem Arbeitsplatzanteil der Kommune am Kreis, der Anteil der Kommune an der Zahl der Baufertigstellungen und dem kommunalen Anteil an der Einwohnerzahl des Kreises.

Hintergrund des Kriteriums Arbeitsplatzanteil ist, dass durch die Verbindung von Wohn- und Arbeitsort Wege vermieden werden. Orte mit vielen Arbeitsplätzen besitzen darüber hinaus eine besondere Attraktivität und lösen in der Regel Bevölkerungszuwächse aus.

Die Zahl der Baufertigstellungen der Jahre 2008-2017 gibt einen Überblick über die Attraktivität und Nachfrage des kommunalen Wohnstandortes in den vergangenen Jahren. Sie wird als Indiz für die Entwicklung der Nachfrage im Planungszeitraum gewertet. Daher wird ein Drittel des Bedarfs an die Kommunen darüber aufgeteilt.

Über den Einwohneranteil der Kommune am Kreis werden im Sinne des Zentrale-Orte-Konzepts den größeren Orten mit einer entsprechenden Zentralität entsprechend mehr Wohneinheiten zugeordnet.

Aus diesen drei Säulen ergibt sich der Bedarf je Kommune in Wohneinheiten. Die Wohneinheiten werden anhand der Siedlungsdichte der jeweiligen Kommune gemäß LEP NRW in Fläche umgerechnet.

Tabelle 2: Siedlungsdichten zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs

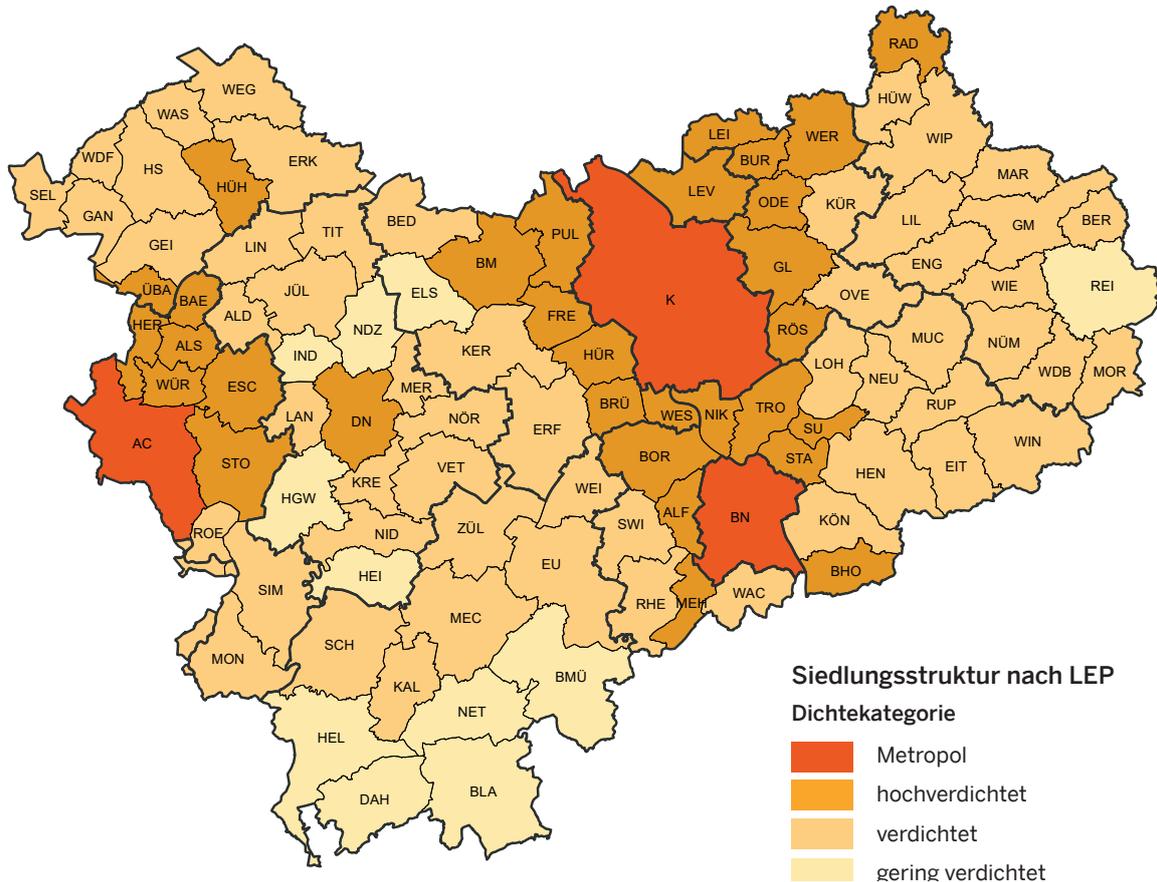
Siedlungsstrukturtyp	Siedlungsdichte	Siedlungsdichte für Verteilung der Wohnbedarfe
	<i>Einwohner je km² SuV</i>	<i>Wohneinheiten/ha</i>
Metropol	> 4.000	60
Hoch verdichtet	2.050 bis 4.000	40
Verdichtet	950 bis 2.050	30
Gering verdichtet	< 950	20

Die Siedlungsdichte wird definiert durch Einwohner je km² Siedlungs- und Verkehrsfläche (SUV). Die Regionalplanungsbehörde Köln hat gemeindespezifisch die siedlungsstrukturtypischen Dichten überprüft und für die Siedlungsdichten im Regierungsbezirk Köln eine erforderliche statistische Angleichung im Vergleich zum LEP NRW um 50 EW/km² SUV vorgenommen bei grundsätzlicher Anwendung gleicher

Größenklasse des LEP NRW. Dies dient der Berücksichtigung der siedlungsspezifischen Typologien der Kommunen im Regierungsbezirk Köln.

Der nachfolgenden Abbildung sind die Siedlungsstrukturtypen zu entnehmen, die bei der Neuaufstellung des Regionalplans Köln zugrunde gelegt werden.

Abbildung 1: Räumliche Verteilung der Siedlungsstrukturtypen im Regierungsbezirk Köln



Der so ermittelte Bedarf in ha erhält einen Planungszuschlag von 20 %. Dieser ist für Nutzungen vorgesehen, die originär zum ASB gehören, jedoch nicht direkt in der Zahl der WE/ha enthalten sind. Hierzu gehören insbesondere Flächen für den Gemeinbedarf. Der Bedarf an Flächen für diese Nutzungen lässt sich nur schwer ermitteln und wird daher pauschal angesetzt.

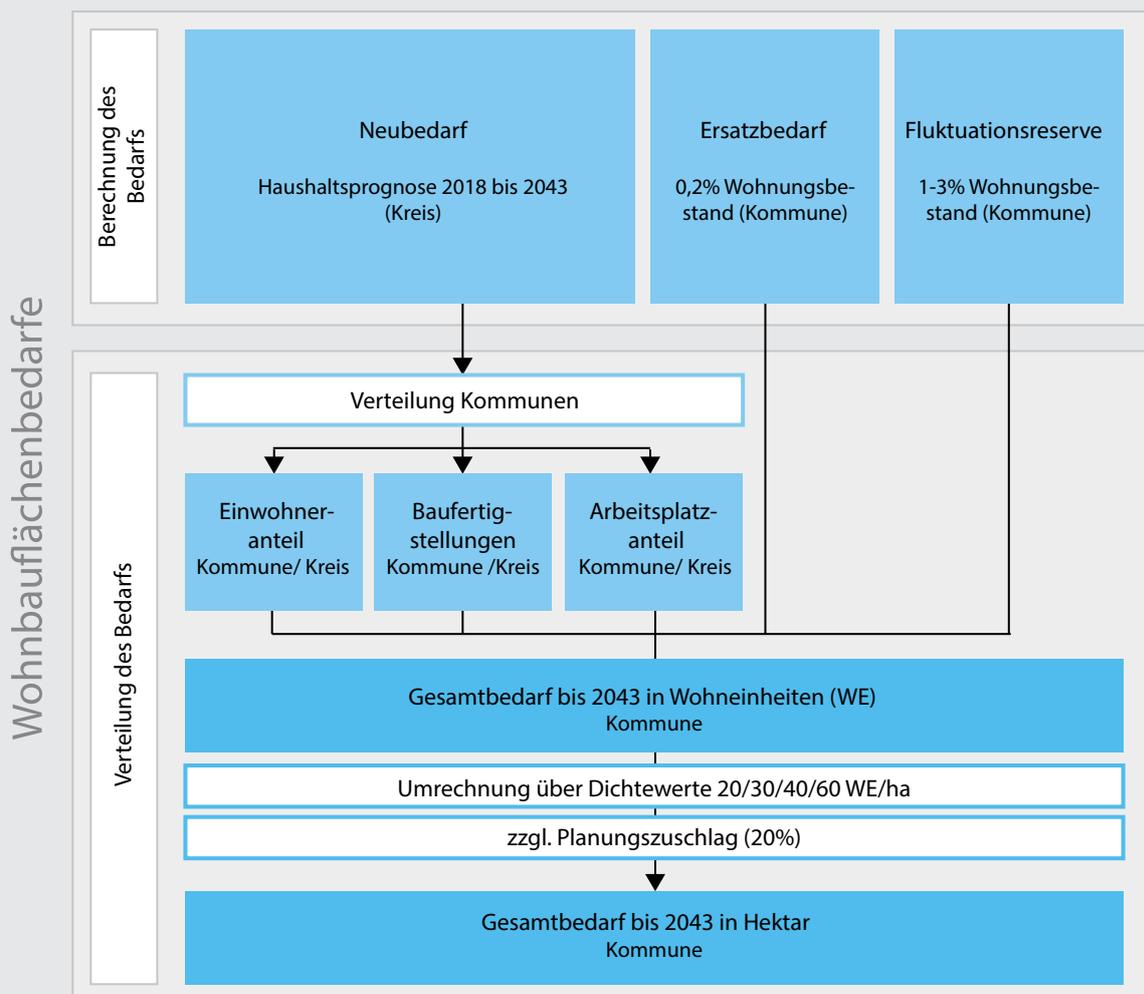
Der Bedarf an Wohnbauflächen wurde im Rahmen der Vorarbeiten zur Neuaufstellung durch die Regionalplanungsbehörde Köln den vorhandenen Siedlungsflächenreserven gegenübergestellt. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Bilanzierung des prognostizierten Bedarfs mit noch vorhandenen Flächenreserven.

Abbildung 2: Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs der Kommunen im Regierungsbezirk Köln

Für die Überarbeitung des Regionalplanes Köln ist die Neuabgrenzung der Regionalplandarstellung „Allgemeiner Siedlungsbereiche“ (ASB) erforderlich. Gemäß des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen vom 08.02.2017 (LEP) sind in Regionalplänen bedarfsgerecht ASB darzustellen

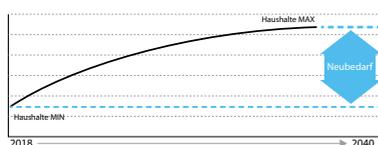
ASB werden durch eine Vielzahl von Nutzungen beansprucht, sie sind insbesondere geprägt durch Wohnnutzungen, aber auch durch soziale Infrastruktur und nicht störendes Gewerbe. Die Ermittlung des Bedarfs an Wohnbauflächen innerhalb der ASB, richtet sich verbindlich nach Ziel 6-1.1 und den zugehörigen Erläuterungen des LEP.

Folgendes Ablaufschema gibt die Bedarfsermittlung wieder:



Bedarfsermittlungsmethode Bereich Wohnbauflächen

Der Bedarf an Wohnbauflächen setzt sich grundsätzlich zusammen aus den Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und der Fluktuationsreserve.



Komponente I Neubedarf

Der Neubedarf ergibt sich aus der Veränderung der Zahl der Haushalte über einen Prognosezeitraum zwischen 2018 und 2043, auf Basis der aktuellen Haushaltsprognose von IT.NRW. Über Zuwachs oder Abnahme lässt sich die Zahl der benötigten Wohneinheiten ermitteln.

Komponente II Ersatzbedarf

Der Ersatzbedarf ist der Bedarf für dem Wohnungsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehende Wohneinheiten. Gründe sind beispielsweise die Zusammenlegung von Wohnungen, oder eine durch Abriss oder gewerbliche Umnutzung bedingte fehlende Verfügbarkeit für Wohnzwecke. Für den Regierungsbezirk Köln werden 0,2 % des Wohnungsbestandes p. a. für den Ersatzbedarf angesetzt.

Komponente III Fluktuationsreserve

Die Fluktuationsreserve soll ein ausreichendes Wohnungsangebot für Um- bzw. Zuzugswillige gewährleisten. Sie beträgt für die Kommunen im Regierungsbezirk Köln 1,5% des Wohnungsbestandes.

Verteilung des Bedarfs

Für den Ersatzbedarf und die Fluktuationsreserve liegen kommunalscharfe Daten vor, hier ist eine weitere Umverteilung nicht erforderlich. Die IT.NRW Prognose der Haushaltszahlen liegen für den Regierungsbezirk Köln nur für die Kreise und kreisfreien Städte vor. Daher werden sie über ein Verteilmodell gleichmäßig über drei Säulen auf die jeweils kreisangehörigen Kommunen verteilt. Für die kreisfreien Städte ist dies nicht erforderlich.

Einwohner

Die erste Säule der Verteilung ist der Anteil der kommunalen Einwohner an der Gesamtbevölkerung des jeweiligen Kreises zum 31.12.2017 gemäß der Statistik von IT.NRW.

Baufertigstellungen

Eine zweite Säule sind die Baufertigstellungen aus den Jahren 2008-2017 (IT.NRW). Über den Anteil der jeweiligen Kommune an den gesamten Baufertigstellungen im entsprechenden Kreis wird ein weiteres Drittel des Neubedarfs verteilt.

Arbeitsplatzanteil

Der Anteil einer Kommune an der Zahl der Arbeitsplätze im Kreis zum 31.12.2017 bildet die dritte Säule der Verteilung des Neubedarfs. Sie wird von der Arbeitsagentur zur Verfügung gestellt.

Umrechnung in Fläche

Für alle Kommunen im Regierungsbezirk wurde die Siedlungsdichte ermittelt. Diese gibt an, wie viele Einwohner (IT.NRW) auf einem km² Siedlungs- und Verkehrsfläche (IT.NRW) leben.

Die Kommunen im Regierungsbezirk Köln werden gemäß ihrer Siedlungsdichte in die Kategorien metropol, hoch verdichtet, verdichtet und gering verdichtet eingeteilt. Gemäß diesen Siedlungsstrukturtypen erfolgt die Umrechnung von Wohneinheiten (WE) in Hektar Fläche (ha) über die Zielwerte von 60 WE/ha, 40 WE/ha, 30 WE/ha und 20 WE/ha.

Zusätzlich erhält jede Kommune einen Planungs- bzw. Flexibilitätsszuschlag von 20%.

Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs

Der LEP NRW führt in seinen Erläuterungen die anzuwendenden landeseinheitlichen Methoden für die quantitative Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe auf. Aufbauend auf dieser Grundlage sowie den Ausführungen im Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen Wohnen, Gewerbe und Industrie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 17. April 2018 hat die Regionalplanungsbehörde Köln unter Berücksichtigung der dort formulierten Entscheidungsspielräume in enger Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde die landesweiten Vorgaben bei der Bedarfsermittlung angewendet. So wird auf die regionalen Besonderheiten im Regierungsbezirk eingegangen und durch die enge Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde gleichzeitig die Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Zielvorgaben sichergestellt.

Mit der sachgerechten Ermittlung der quantitativen Wirtschaftsflächenbedarfe erfüllt die Regionalplanungsbehörde Köln die landesplanerischen Vorgaben gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW. Der LEP NRW empfiehlt, bei der Bedarfsermittlung für die Wirtschaftsflächen – aufbauend auf einem Gutachten des Instituts für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen (Vallée et al. 2012) – mittelfristig bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe auf eine Trendfortschreibung der Daten zu den durchschnittlichen jährlichen Flächeninanspruchnahmen aus dem Siedlungsflächenmonitoring (sfm) abzustellen.

Seit der im April 2010 in Kraft getretenen Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) besteht ein gesetzlich verankerter Auftrag zur Raumbewachung. Gemäß § 4 Abs. 4 LPIG NRW kommt den Regionalplanungsbehörden diese Aufgabe zu. Insbesondere haben sie in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsflächenmonitoring (sfm) durchzuführen. Gleichzeitig sind die Gemeinden gemäß § 37 Abs. 2 LPIG NRW verpflichtet, die für das Monitoring erforderlichen raumbezogenen Informationen über die Entwicklungen im Gemeindegebiet mitzuteilen. Der für eine Trendfortschreibung erforderliche Beobachtungszeitraum gemäß LEP NRW beruht auf mindestens zwei Erfassungszeiträumen des sfm. Der für die Bedarfsermittlung im Regierungsbezirk Köln zu Beginn der Vorarbeiten für die Neuaufstellung des Regionalplans Köln zugrunde liegende Beobachtungszeitraum bezieht sich auf nur eine Monitoringperiode mit dem Stichtag 01.01.2014 des ersten landeseinheitlichen Ergebnisberichtes zum sfm in Nordrhein-Westfalen und einem hierzu zugrunde liegenden Turnus von drei Jahren (siehe auch Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen – Ergebnisbericht, Erhebung der Siedlungsflächenreserven 2014).

Aufgrund der Veränderungen der landeseinheitlichen Erfassungsgrundlagen für die Siedlungsflächenreserven im Vorfeld dieses ersten landeseinheitlichen Berichts lag im Vergleich zu Veröffentlichungen im Rahmen des sfm der Regionalplanungsbehörde Köln mit den sogenannten Flächenreports¹ in den Vorjahren keine valide Datengrundlage für eine Trendfortschreibung gemäß LEP NRW im Regierungsbezirk Köln vor.

Deshalb hat die Regionalplanungsbehörde Köln im Rahmen der Vorarbeiten zur Neuaufstellung des Regionalplans die Kommunalgespräche mit allen 99 Kommunen des Regierungsbezirks Köln dazu genutzt, sich intensiv mit den bestehenden Flächenreserven auseinanderzusetzen. Hierdurch konnte ein deutlicher Qualitätssprung auch in der Datengrundlage des sfm erreicht werden. Insbesondere die Aktualität, Vollständigkeit und Belastbarkeit des vorhandenen Datensatzes im sfm in Bezug auf die Erfassung der Reserven im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans wurde und wird somit kontinuierlich erhöht. Mittlerweile ist die zweite landesweite Erhebung der Flächenreserven zum Erhebungsstichtag 01.01.2017 als Bericht erschienen (MWIDE 2019). Hinsichtlich der Validität der Daten bestehen hierbei jedoch weiterhin einige Einschränkungen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es zu einer Weiterentwicklung beim sfm gekommen ist. Dies betrifft insbesondere die im Zeit-

¹ Die Flächenreports werden auf der Website der Bezirksregierung Köln veröffentlicht: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/regionalmonitoring/index.html

raum 01.01.2014 bis 01.01.2017 erstmalig landesweit erfassten Flächeninanspruchnahmen. Die für eine Trendfortschreibung gemäß LEP NRW erforderlichen Ergebnisse zu den von den Kommunen für die Jahre 2014, 2015 und 2016 gemeldeten Inanspruchnahmen von Reserveflächen für Wohnen und Gewerbe werden für die Regionalplanungsbehörde Köln erstmalig im landesweiten Bericht 2017 präsentiert (MWIDE 2019, S. 49-53). Hierzu führt der Bericht aus, dass ein Vergleich der Flächenreserven zwischen den beiden Erhebungszeitpunkten, unter anderem im Regierungsbezirk Köln, zwangsläufig mit gewissen Unsicherheiten verbunden ist. Insbesondere bei den Inanspruchnahmen von Reserveflächen für Wohnen und Gewerbe bestehen in Bezug auf die Validität der Daten einige Einschränkungen, da noch keine wiederkehrende Vorerhebung gemäß den Vorgaben des LEP NRW vorliegt. Vor diesem Hintergrund hat die Regionalplanungsbehörde die Landesplanungsbehörde im Berichtszeitraum darauf hingewiesen, dass die übermittelten Daten zu den Flächeninanspruchnahmen teilweise oder insgesamt als eher unsicher einzustufen sind. Somit liegt zu den Flächeninanspruchnahmen ein valider Beobachtungszeitraum von erst drei Jahren vor. Die den beiden veröffentlichten landeseinheitlichen Berichten zugrunde liegende Zeitreihe im sfm kann – aufgrund umfangreicher Aktualisierungen und Anpassungen – nicht als belastbare Datengrundlage in Bezug auf eine hieraus abzuleitende Trendfortschreibung gemäß LEP NRW im Regierungsbezirk Köln herangezogen werden, da beispielsweise nicht sichergestellt werden kann, wie singuläre Ereignisse in dieser kurzen Beobachtungsperiode in einer Trendfortschreibung für eine zukünftige Entwicklung erkannt und aggregiert werden sollten. Dies gilt aus den oben genannten Gründen auch weiterhin für die derzeit stattfindenden Erhebungen zur dritten landesweiten Auswertung des sfm zum Stichtag 01.01.2020 im Rahmen der Berichtspflicht. Diese lassen aufgrund umfangreicher Überarbeitungen und weiterhin stattfindenden Aktualisierungen des sfm durch die Kommunen infolge des Neuaufstellungsprozesses des Regionalplans Köln derzeit noch keine validen Ableitungen zu.

Die im LEP NRW benannten Vorgaben zur Anwendung einer Trendfortschreibung sind somit nachweislich im Regierungsbezirk Köln nicht erfüllt. Die Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe erfolgt daher für den Regionalplan Köln über die sogenannte Methode der Gewerbe- und Industrieflächenprognose (GIFPRO) (Bauer, Bonny 1987). Dieser Ansatz geht von einer Beziehung der gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten sowie der Nachfrage nach Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus. Der GIFPRO-Ansatz hat in den letzten Jahren diverse Modifizierungen u. a. durch das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (ILS) oder die GIFPRO-ISB-Bedarfsberechnung für die Darstellung von ASB und GIB-Flächen in Regionalplänen (Valleé et al. 2012) erfahren.

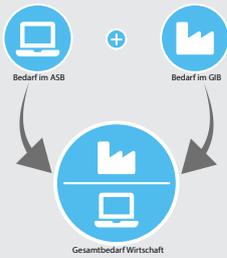
Die im Regierungsbezirk Köln angewandte Methodik orientiert sich am Gutachten im Auftrag der Landesplanungsbehörde (Valleé et al. 2012) und dem somit landesweit verwendeten Ansatz der GIFPRO-ISB-Methode. Die Verwendung liegt darin begründet, dass die im LEP NRW benannten Vorgaben zur Anwendung einer Trendfortschreibung im Regierungsbezirk für die Neuaufstellung des Regionalplans Köln nicht erfüllt sind. Die Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe erfolgte in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde gemäß der oben genannten Methodik.

Diese im Regierungsbezirk Köln verwendete Methodik zur Ermittlung der gewerblichen und industriellen Wirtschaftsflächenbedarfe wurde im Vorfeld des Neuaufstellungsprozesses im Rahmen der Kommunal- und Kreisgespräche transparent mit allen Beteiligten erörtert und für die Neuaufstellung gemäß nachfolgender Grafik zugrunde gelegt.

Abbildung 3: Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung

Als zentrales Ziel des Landesentwicklungsplans ist im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes Köln eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Der LEP NRW sieht landeseinheitliche Methoden zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs vor.

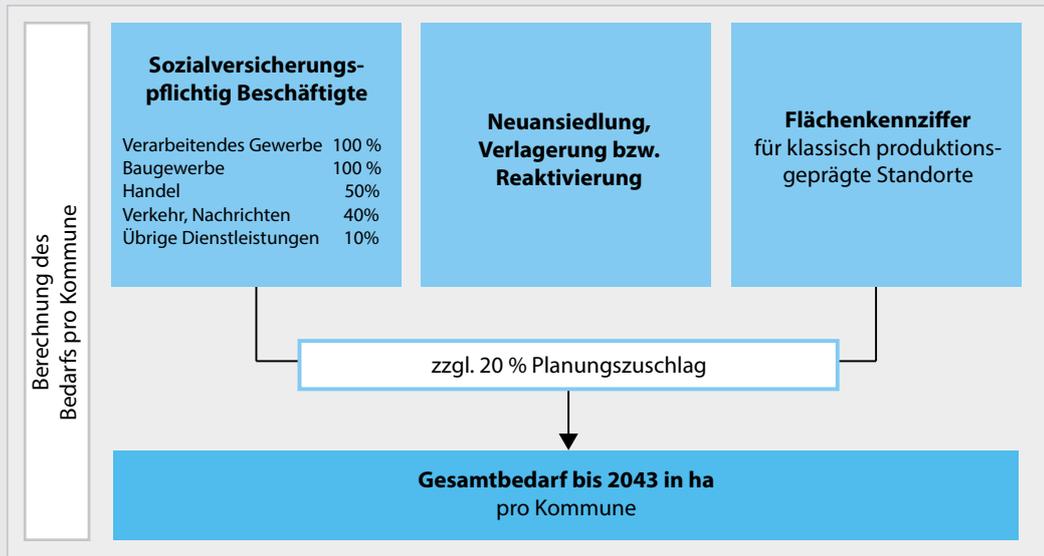
Der Regionalplan konkretisiert diese Forderung und legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest. Die Wirtschaftsflächen finden sich sowohl in GIB als auch in ASB.



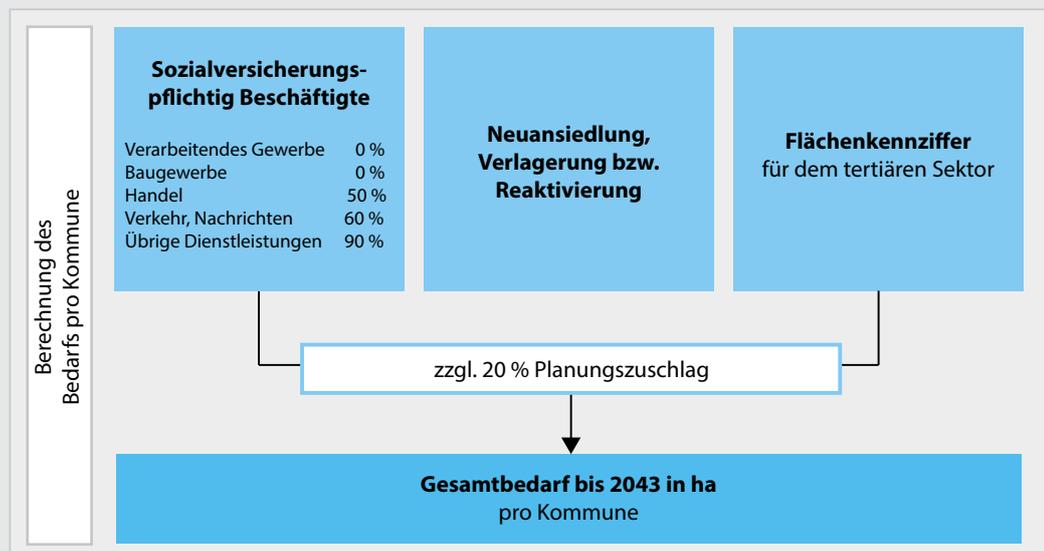
Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs erfolgt für den Regierungsbezirk Köln in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde auf Basis einer durch die Landesplanung beauftragten Gewerbe- und Industrieflächenbedarfsprognose (GIFPRO-ISB¹). Diese Prognose wurde für die Bedarfsberechnung im Regierungsbezirk Köln um eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer (FKZ) ergänzt.

Die Wirtschaftsflächenbedarfe werden dabei getrennt nach Bedarfen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den Industrie- und Gewerbegebieten (GIB) sowie nach Bedarfen für den tertiären Sektor (nicht störendes Gewerbe) innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) ermittelt.

Gewerbeflächenbedarfe im GIB



Gewerbeflächenbedarfe im ASB



Bedarfsberechnungsmethode für Wirtschaftsflächen im GIB

Der Bedarf an Wirtschaftsflächen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den Industrie- und Gewerbegebieten setzt sich aus den Komponenten Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Flächenbedarf durch Unternehmensneugründungen, Flächenbedarf durch Betriebsverlagerungen und Flächenbedarf durch Neuansiedlungen sowie einer empirisch ermittelten Flächenkennziffer zusammen.

Komponente Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, die von der Bundesagentur für Arbeit 2017 ermittelt wurden, wird der Anteil der Beschäftigten auf Gewerbeflächen in den einzelnen Wirtschaftsgruppen ermittelt:

Verarbeitendes Gewerbe	100 %
Baugewerbe	100 %
Handel	50%
Verkehr, Nachrichten	40%
Übrige Dienstleistungen	10%

Komponente Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote

Für Neuansiedlungen und Verlagerungen werden Quoten für die Gewerbeflächennachfrage angesetzt. Diese in der Vergangenheit eingetretenen Quoten werden für die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs herangezogen. Der durchschnittliche Neuansiedlungsbedarf beträgt danach 0,3% p. A., der Verlagerungsbedarf 0,7% p. A.. Die in Folge des Verlagerungsbedarfs zu erwartenden Flächenfreisetzungen werden mit 25% vom Verlagerungsbedarf abgezogen.

Komponente Flächenkennziffer - Industrie

Die Flächenkennziffer spiegelt den Anteil von Gewerbe- und Industrie-Fläche, die durch Erwerbstätige einer Kommune in Anspruch genommen werden, wieder. Eine Analyse der vorhandenen Flächenerfassung aus dem Siedlungsflächenmonitoring für gewerblich genutzte Flächen bezogen auf die Beschäftigten in diesen Bereiche ermöglicht eine empirisch ermittelter Flächenkennziffer. Diese Flächenkennziffer wurde einmalig zur Bedarfsermittlung im Regionalplanverfahren erhoben und den Siedlungsstrukturtypen² nach LEP NRW zugeordnet. Dabei wurden Durchschnittswerte (Metropol 189, Hoch verdichtet 292, verdichtet 360 und gering verdichtet 373) für die in Anspruch genommene Gewerbe- und Industrie-Fläche pro Erwerbstätigem³ ermittelt.

Komponente Planungszuschlag

Die Umrechnung der Bedarfswerte der Bauleitplanung (Bruttobauland) in solche des Regionalplanes (GIB) erfolgt über einen Planungszuschlag von 20 Prozent. Damit wird insgesamt sichergestellt, dass die Gemeinden bei der Umsetzung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche des Regionalplanes in gewerbliche Bauflächen der Bauleitplanung einen ausreichenden Entwicklungs- und Handlungsspielraum erhalten.

Bedarfsberechnungsmethode für Wirtschaftsflächen im ASB

Bei dem zu ermittelnden Wirtschaftsflächenbedarf für den Regierungsbezirk müssen zusätzlich zur bereits beschriebenen Ermittlung auch die Flächen mit einbezogen werden, die dem nicht störenden Gewerbe zuzuordnen sind. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen für den tertiären Sektor, der eher den Allgemeinen Siedlungsbereichen zuzuordnen ist, setzt sich ebenfalls aus den Komponenten Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Neuansiedlungs- Verlagerungs- und Reaktivierungsquote und einer empirisch ermittelten Flächenkennziffer zusammen.

Komponente Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, die von der Bundesagentur für Arbeit 2017 ermittelt wurden, wird der Anteil der Beschäftigten auf Flächen für den Handel, Verkehr und Nachrichten sowie der übrigen Dienstleistungen ermittelt:

Baugewerbe	0%
Handel	50%
Verkehr, Nachrichten	60%
Übrige Dienstleistungen	90%

Komponente Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote

Diese Komponente entspricht den Quoten der Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung im GIB vgl. 1.2..

Komponente Flächenkennziffer - Tertiär

Die Flächenkennziffer berücksichtigt in ihrem Ansatz solche Flächen, die dem nicht störenden Gewerbe zugeordnet werden können. Eine Analyse der vorhandenen Flächenerfassung aus dem Siedlungsflächenmonitoring für den Anteil von Misch- und Sondergebietsflächen, die durch Erwerbstätige im tertiären Sektor in Anspruch genommen werden, ermöglicht hier eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer für den Regierungsbezirk Köln. Die so einmalig ermittelten Durchschnittswerte für den tertiären Sektor wurden den Siedlungsstrukturtypen⁴ nach LEP zugeordnet.

Komponente Planungszuschlag

Diese Komponente entspricht dem Planungszuschlag der Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung im GIB.

¹ GIFPRO - Bedarfsberechnung für die Darstellung von ASB und GIB-Flächen in Regionalplänen – Gutachten im Auftrag der Staatskanzlei NRW von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dirk Vallée, 22. März 2012

² vgl. hierzu auch Erläuterungen zur Wohnbauflächenberechnung

³ Erwerbstätige sind nach den Definitionen der internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Personen die selbstständig ein Gewerbe, einen freien Beruf, ein Handwerk oder eine Landwirtschaft betreiben sowie mithelfende Familienangehörige Als Erwerbstätige gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten.

⁴ vgl. hierzu auch Erläuterungen zur Wohnbauflächenberechnung 3. Umrechnung in Fläche

Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs erfolgt, wie bereits erläutert, für den Regierungsbezirk Köln in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde auf Basis der GIFPRO-ISB-Methode. Diese wurde für die Bedarfsberechnung im Regierungsbezirk Köln um eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer (FKZ) ergänzt. Die Wirtschaftsflächenbedarfe werden dabei getrennt nach Bedarfen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den Industrie- und Gewerbegebieten (GIB) sowie nach Bedarfen für den tertiären Sektor (nicht störendes Gewerbe) innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) ermittelt. Nicht störendes Gewerbe kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ebenfalls in den ASB verortet werden.

Der Bedarf an Wirtschaftsflächen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den GIB setzt sich aus den Komponenten:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- einer Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote sowie
- einer empirisch ermittelten Flächenkennziffer zusammen.

Aufgrund der Abstimmung der Methodik mit der Landesplanungsbehörde ist die Übereinstimmung mit den landesplanerischen Regelungen sichergestellt. Somit werden analog zur GIFPRO-ISB-Methode im Regierungsbezirk Köln die Erwerbstätigen statt Beschäftigten als Ausgangsgröße für die Ermittlung der sogenannte Flächenkennziffer herangezogen. Erwerbstätige sind nach den Definitionen der internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Personen die selbstständig ein Gewerbe, einen freien Beruf, ein Handwerk oder eine Landwirtschaft betreiben sowie mithelfende Familienangehörige. Als Erwerbstätige gelten auch Personen, die vorübergehend in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Zur Komponente sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:

Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, die von der Bundesagentur für Arbeit für den berechnungsrelevanten Zeitraum ermittelt wurden, wird der Anteil der Beschäftigten auf Gewerbeflächen in den einzelnen Wirtschaftsgruppen ermittelt:

Tabelle 3: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf Gewerbeflächen nach Wirtschaftsgruppen

Wirtschaftsgruppe	Anteil der Beschäftigten auf Fläche
Verarbeitendes Gewerbe	100 %
Baugewerbe	100 %
Handel	50 %
Verkehr, Nachrichten	40 %
Übrige Dienstleistungen	10 %

Zur Komponente Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote:

Für Neuansiedlungen und Verlagerungen werden in beiden Bedarfsermittlungsmethoden gemäß GIFPRO-ISB für die Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe Quoten für die Gewerbeflächennachfrage angesetzt. Diese in der Vergangenheit eingetretenen Quoten werden so für die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs herangezogen. Der durchschnittliche Neuansiedlungsbedarf beträgt danach 0,3 % p. A., der Verlagerungsbedarf 0,7 % p. A.. Die in Folge des Verlagerungsbedarfs zu erwartenden Flächenfreisetzungen werden mit 25 % vom Verlagerungsbedarf abgezo-

gen. Im Ergebnis wird so ein Gesamtbedarf je Kommune für den Planungszeitraum des Regionalplans ermittelt.

Zur Komponente Flächenkennziffer – Industrie:

Die Flächenkennziffer definiert als eine wesentliche Eingangsgröße den Bedarf an Brutto-Gewerbe- bzw. Industriefläche je gewerbeflächenbeanspruchendem Beschäftigten in Verbindung mit den hierzu analog zum LEP NRW ermittelten siedlungsstrukturtypischen Dichten des Regierungsbezirks Köln. Dieser sieht zunächst die Zuordnung der Gemeinden in die Siedlungsstrukturtypen „gering verdichtet“, „verdichtet“, und „hoch verdichtet“ vor. Prinzipiell können auch weitere Klassen gebildet werden. Um die Besonderheiten des Regierungsbezirks Köln in den Ballungskernen der Rheinschiene für eine zielgerichtete Ausrichtung abzubilden, wurde hiervon Gebrauch gemacht und die Zuordnung der Gemeinden um die Kategorie der Metropole ergänzt (vgl. *Tabelle 2: Siedlungsstrukturtypen im Regierungsbezirk Köln*).

Eine Analyse der vorhandenen Flächenerfassung aus dem sfm für gewerblich genutzte Flächen bezogen auf die Beschäftigten in diesen Bereichen ermöglicht hier eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer. Die Flächenkennziffer spiegelt den Anteil von Gewerbe- und Industrieflächen wider, die durch Erwerbstätige einer Kommune in Anspruch genommen werden. Die Flächenkennziffer wurde zur Bedarfsermittlung im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln einmalig erhoben und fällt in den verdichteten Räumen des Regierungsbezirks Köln deutlich niedriger aus als in eher schwach verdichteten Räumen. Hierzu wurden aus dem gewichteten Mittel der zugehörigen Kommunen Durchschnittswerte für die in Anspruch genommene Gewerbe- und Industriefläche pro Erwerbstätigen ermittelt und den spezifisch für den Regierungsbezirk Köln ermittelten Siedlungsstrukturtypen zugeordnet.

Tabelle 4: Flächenkennziffer – Industrie nach Siedlungsstrukturtypen

Siedlungsstrukturtyp	Flächenkennziffer - Industrie
Metropol	189
Hoch verdichtet	292
Verdichtet	360
Gering verdichtet	373

Bei Ermittlung der gewerblichen und industriellen Wirtschaftsflächenbedarfe für den Regierungsbezirk Köln müssen, zusätzlich zur bereits beschriebenen Ermittlung für die klassischen gewerblich-industriellen Flächenbedarfe, auch die Flächen mit einbezogen werden, die dem nicht störenden Gewerbe zugeordnet werden können und damit den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zuzuordnen sind. Diese Ermittlung setzt sich ebenfalls aus den Komponenten:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- einer Neuansiedlungs- Verlagerungs- und Reaktivierungsquote und
- einer empirisch ermittelten Flächenkennziffer zusammen.

Zur Komponente Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:

Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelt wurden, wird der Anteil der Beschäftigten auf Flächen für den Handel, Verkehr und Nachrichten sowie der übrigen Dienstleistungen bestimmt.

Tabelle 5: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf gewerblichen Flächen im ASB nach Wirtschaftsgruppen

Wirtschaftsgruppe	Anteil der Beschäftigten auf Fläche
Verarbeitendes Gewerbe	0 %
Baugewerbe	0 %
Handel	50 %
Verkehr, Nachrichten	60 %
Übrige Dienstleistungen	90 %

Zur Komponente Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote:

Für Neuansiedlungen und Verlagerungen werden in beiden Bedarfsermittlungsmethoden gemäß GIFPRO-ISB für die Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe Quoten für die Gewerbeflächennachfrage angesetzt. Diese in der Vergangenheit eingetretenen Quoten werden so für die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs herangezogen. Der durchschnittliche Neuansiedlungsbedarf beträgt danach 0,3 % p. A., der Verlagerungsbedarf 0,7 % p. A.. Die in Folge des Verlagerungsbedarfs zu erwartenden Flächenfreisetzungen werden mit 25 % vom Verlagerungsbedarf abgezogen. Im Ergebnis wird so ein Gesamtbedarf je Kommune für den Planungszeitraum des Regionalplans ermittelt.

Zur Komponente Flächenkennziffer – Tertiär:

Die Flächenkennziffer berücksichtigt analog zur Flächenkennziffer für Gewerbe- und Industrie in ihrem Ansatz solche Flächen, die dem nicht störenden Gewerbe zugeordnet werden können. Eine Analyse der vorhandenen Flächenerfassung aus dem sfm für den Anteil von Misch- und Sondergebietsflächen, die durch Erwerbstätige im tertiären Sektor in Anspruch genommen werden, ermöglicht hier ebenfalls eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer für den Regierungsbezirk Köln. Die so einmalig ermittelten Durchschnittswerte für den tertiären Sektor gemäß GIFPRO-Methode wurden analog den Siedlungsstrukturtypen nach LEP NRW zugeordnet

Tabelle 6: Flächenkennziffer – Tertiär nach Siedlungsstrukturtypen

Siedlungsstrukturtyp	Flächenkennziffer – Tertiär
Metropol	15
Hoch verdichtet	60
Verdichtet	196
Gering verdichtet	330

Zur Komponente Planungszuschlag:

Die Abschätzung von Flächenbedarfen für Gewerbe und Industrie ist aufgrund der sich schnell wandelnden Wirtschaftslage, des technischen Fortschritts und zunehmender globaler Verflecht-

tungen der Wirtschaft nur bedingt möglich ist. Um hier entsprechend auf Unwägbarkeiten zu reagieren, wurde von dem Anpassungs- und Ermessensspielraum gemäß LEP NRW und Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen Wohnen, Gewerbe und Industrie für den Regionalplan Köln Gebrauch gemacht. Die Umrechnung der Bedarfswerte der Bauleitplanung in solche des Regionalplanes (GIB) erfolgt über einen Planungszuschlag von 20 Prozent. Damit wird insgesamt sichergestellt, dass die Gemeinden bei der Umsetzung der GIB des Regionalplanes in gewerbliche Bauflächen der Bauleitplanung einen ausreichenden Entwicklungs- und Handlungsspielraum erhalten.

Zudem wurde im Jahr 2019 aufgrund einer Aktualisierung der Datengrundlage von IT.NRW mit der auf Kreisebene vorliegenden Haushaltsprognose und auf kommunaler Ebene vorliegender Gemeindemodellrechnungen – also der Bevölkerungsvorausberechnung für die kreisangehörigen Kommunen in NRW – eine aktualisierte Bedarfsermittlung für den Wohn- und Gewerbeflächenbedarf der Kommunen vorgenommen. Ebenso wurde eine Verlängerung des Planungszeitraums auf 25 Jahre (2018 bis 2043) für die Bedarfsermittlung zugrunde gelegt. Dies bietet den Kommunen einen angemessenen Handlungsspielraum für ihre Flächenentwicklung.

Hiermit werden zahlreiche kommunale Anregungen sowie die Empfehlungen aus dem Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017) aufgegriffen, dass regionalplanerische Zuschläge in der Ermittlung der Bedarfszahlen Anwendung finden sollen, um marktfähige Flächen anzubieten.

Davon unberücksichtigt sind Bedarfe in den landesbedeutsamen GIB gemäß (Z. 15) *GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern* sowie besondere Standorte mit Zweckbindung in den ASB bzw. GIB u. a. (Z. 14) *GIBz sichern*, (Z. 32) *Landesbedeutsame Häfen sichern* und (Z. 33) *Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern* im Sinne der landesweiten Vorgaben. Für die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sowie landesbedeutsame Häfen erfolgt keine eigene Bedarfsermittlung, da diese durch das Land im Rahmen des LEP NRW vorgenommen und gemäß den Zielen und Erläuterungen 6.4-1 und 6.4-2 LEP NRW als Grundlage dienen und im Regionalplan Köln übernommen wurden.

Der für die Neuaufstellung des Regionalplans ermittelte Flächenbedarf wurde den Kommunen zugeordnet und ist *Tabelle 1 in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* zu entnehmen.

Ermittlung der Siedlungsflächenreserven

Dem ermittelten Bedarf sind gemäß LEP NRW die vorhandenen Siedlungsflächenreserven gegenüberzustellen. Hieraus ergibt sich das Erfordernis für Neudarstellungen bzw. Neuabgrenzungen von Siedlungsbereichen bzw. Rücknahmen im Regionalplan Köln.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat hierzu die Bedarfe den bis zum Zeitpunkt der Neuaufstellung aktuell gültigen Regionalplanreserven gegenübergestellt. Diese wurden unter anderem im Vorfeld der Neuaufstellung des Regionalplans Köln in kommunalen Einzelgesprächen überprüft und in Hinblick auf der Siedlungsentwicklung entgegenstehende Restriktionen verifiziert.

Zusammen mit der Datenerfassung im sfm sind diese in die Bilanzierung der zukünftigen Siedlungsflächenpotentiale eingeflossen.

Abbildung 4: Ermittlung von Siedlungsflächenreserven



Auf Grundlage des Gegenstromprinzips und der kommunalen Planungshoheit werden rechtskräftige FNP-Darstellungen für Bauflächen im Sinne eines Vertrauensschutzes bzw. übertragenen „Bestandschutzes“ berücksichtigt. Demzufolge wird im Regionalplan kein unmittelbares Ziel zur Rücknahme von beispielsweise über den ermittelten Bedarf hinausgehenden Bauflächendarstellungen in den FNP's vorgegeben. Eine Verlagerung, Rücknahme oder Umplanung wäre als allgemeine Zielvorgabe unverhältnismäßig und als generelle Vorgabe vielfach für die Kommunen aufgrund ggf. vorhandener Entschädigungsansprüche auch nicht generell umsetzbar. Sofern allerdings Kommunen mit erheblichen Flächenüberhängen in den FNP's durch aktive Bauleitplanung neue Bauflächen entwickeln, werden sie anlassbezogen über (Z. 8) ASBz sichern sowie (G. 16) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten aufgefordert, Flächenüberhänge durch Flächentausch – hier vorrangig für im Freiraum gelegene Reserveflächen – abzubauen. Dies dient auch der Umsetzung von (Z. 1) Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren zugunsten der Schwerpunktentwicklung im Siedlungsraum.

Um eine Anpassung der Siedlungsentwicklung an zukünftige Herausforderungen zu gewährleisten und einen Entwicklungsstopp zu vermeiden, sind im Regionalplan auch für Gemeinden mit Flächenüberhängen geringfügige Siedlungsflächenreserven festgelegt.

Die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gemäß LEP NRW wird durch die Siedlungsflächenfestlegung im Regionalplan Köln sichergestellt. Die Kommunen im Regierungsbezirk Köln werden durch das Ziel der Flächenrücknahme zudem aufgefordert, sogenannte Außenpotentiale wieder zurück zu planen.

Für gewerbliche und industrielle Flächenreserven, die der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen (betriebsgebundene Erweiterungen), gelten die landeseinheitlichen Regelungen zur Erfassung gemäß sfm.

Zudem wurden bis zum Aufstellungsbeschluss der Neuaufstellung des Regionalplans Köln Gesamtüberarbeitungen von FNPs berücksichtigt.

Die ermittelten Flächenreserven auf Regionalplan- und FNPebene sind *Tabelle 7: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* zu entnehmen.

Die Bilanzierung der ermittelten Bedarfe mit den Flächenreserven führen je nach kommunaler Ausgangslage zu einem Rücknahmeerfordernis bzw. Neufestlegungsbedarf an Siedlungsflächen und liegen der planerischen Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan Köln zugrunde.

Gemäß Ziel 6.1-1 und 6.3-1 LEP NRW entscheidet die Regionalplanung unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat mit den Region+-Prozessen für Wohnen und Wirtschaft, im Rahmen der Vorarbeiten zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln, Prozesse zur regionalen Verteilung von Flächenpotentialen durchgeführt (siehe Anhang D). Die Verteilung dieser Bedarfe wurde nach gemeinsam mit allen relevanten Akteuren erarbeiteten und vom Regionalrat Köln bestätigten Kriterien vorgenommen. Sie liegt der Festlegung von ASB und GIB zugrunde bzw. begründet zudem die regionale Verteilung von Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfen gemäß (G. 12) *Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen*, (Z. 5) *Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* sowie den Festlegungen zu GIB mit Zweckbindung analog (Z. 12) *GIB regional sichern und umsetzen* und (Z. 13) *GIB plus sichern und umsetzen* im Regionalplan Köln.

C. Begründung zur Erläuterung

Zu 1 | der Erläuterung

Der Flächenbedarf ist für alle Kommunen gemäß der in *Kapitel B.* dargelegten Methodik für einen Planungszeitraum von 25 Jahren festgelegt worden.

Zu 2 | der Erläuterung: Flächennutzungsplanreserven

Die Erfassung der aktuellen Bedarfssituation der Kommunen für ihre kommunale Bauleitplanung wird im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß § 34 LPlG NRW fortlaufend betrachtet. Sie resultiert aus der Bilanz von Flächenbedarf, erfolgter Inanspruchnahme und aktueller Reserve gemäß der Erfassung im sfm.

Die dem Bedarf gegenüberzustellenden Reserven sowie die erfolgten Inanspruchnahmen entsprechen gemäß LEP NRW dem im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) landesweit zugrunde liegenden Kriterienkatalog für die Flächenerfassung. Hierzu hat die Regionalplanungsbehörde Köln die Daten des sfm zum vorliegenden Stichtag gemäß der landesweiten Berichtspflicht für Festlegungen der Siedlungsbereiche im Regionalplan Köln zu Grunde gelegt. (siehe auch Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen – Ergebnisbericht, Erhebung der Siedlungsflächenreserven 2017).

Auf Basis der fortlaufenden Aktualisierungen im Rahmen der Anpassungsverfahren gemäß § 34 LPlG ist zudem sichergestellt, dass eine bedarfsgerechte Betrachtung der Siedlungsentwicklung für die Kommunen im Rahmen der Raubeobachtung über das sfm zu jeder Zeit erfolgt. Zudem haben die Kommunen jederzeit die Möglichkeit, die Flächenreserven im sfm zu aktualisieren.

Die Flächeninanspruchnahme wird darüberhinaus durch regelmäßige Aktualisierung alle drei Jahre im Rahmen der landesweiten Berichterstattung des sfm überprüft und gemäß § 4 Abs. 4 LPlG NRW veröffentlicht.

Zu 3 | der Erläuterung: Aktuelle Bedarfssituation

Im Rahmen der Anpassungsanfragen gemäß § 34 LPlG überprüft die Regionalplanungsbehörde anhand der ihr vorliegenden Daten die bedarfsgerechte Umsetzung der angefragten Flächenentwicklung. Die aktuelle Bedarfssituation einer Kommune resultiert aus dem Saldo von Flächenbedarf gemäß *Tabelle 7: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* sowie dem Flächenverbrauch und anzurechnenden Reserven aus dem sfm.

Im Sinne einer flächensparenden und bedarfsgerechten Flächenentwicklung können im Rahmen von Flächentausch- bzw. Flächenrücknahmeverfahren zudem kommunale Siedlungsentwicklungen (Ziele 6.1-1, 6.1-3 bis 6.1-9 LEP NRW) umgesetzt werden. Diese richten sich nach den Regelungen in (Z. 4)

Flächenüberhänge vermeiden und abbauen. Bei bestehenden Reserveflächenüberhängen sichern sie durch Rücknahmeerfordernisse eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung. Im Sinne der kommunalen Planungshoheit besteht auch die Möglichkeit zum Tausch vorhandener geeigneter Siedlungsflächenreserven aufgrund veränderter Rahmenbedingungen bzw. kommunal veränderter Planungsabsichten.

Zu 4 | der Erläuterung: Übertragung von Bedarf anderer Kommunen

Im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß § 34 LPIG NRW ist es auch möglich, dass eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme im Rahmen einer Flächenentwicklung durch die Übertragung von Bedarfen aus anderen Kommunen auf die Standortkommune umgesetzt werden kann. Der Regionalplan Köln definiert durch die Möglichkeit einer interkommunalen Kooperation die Umsetzung von Flächenpotenzialen auch außerhalb des eigenen Gemeindegebietes bzw. durch Übertragung der Bedarfe zwischen Kommunen ein flexibles Instrument zur bedarfsgerechten und flächensparenden Inanspruchnahme geeigneter Siedlungsbereiche im Regionalplan. Unter anderem wird damit die Anregung des LEP NRW zur Unterstützung interkommunaler Kooperation umgesetzt. Dies fördert unter anderem die Gewährleistung der Daseinsvorsorge für alle Räume des Regierungsbezirks Köln.

Zu 5 | der Erläuterung: Flächenbedarf bei ASB bzw. GIB mit Zweckbindung

Im Regionalplan sind Bereiche für ASB und GIB festgelegt, die mit einer Zweckbindung versehen sind. Bei diesen Standorten handelt es sich sowohl um Bestandsflächen als auch Neudarstellungen. Einzelne Regelungen und Begründungen zur Zweckbindung finden sich in den entsprechenden Kapiteln im Regionalplan. Da es sich hierbei um Einzelfälle und Standorte mit besonderen Rahmenbedingungen handelt, ist bei einer Entwicklung oder wesentlichen Erweiterung dieser Standorte eine vorhabenbezogene Einzelfallprüfung im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß § 34 LPIG NRW erforderlich. Die quantitative Flächeninanspruchnahme wird gesondert im sfm erfasst, da sich ihr Bedarf aus der spezifischen Nutzung ergibt.

Bei Flächenentwicklungen innerhalb von GIBregional (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen* und GIBplus (Z. 13) *GIBplus sichern und umsetzen* richtet sich die Bedarfsprüfung nach den Festlegungen in den Zielen des Regionalplans Köln zur Umsetzung regionaler Wirtschaftsflächenbedarfe sowie der Ausnahmeformulierung im Ziel (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*. Neben den landesplanerischen Zielformulierungen zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung formuliert der LEP NRW im Ziel 6-3-1 Vorgaben, dass auf der Basis regionaler Abstimmungen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot für die Wirtschaft in den Regionalplänen zu sichern ist. Die Ableitung eines regionalen Wirtschaftsflächenbedarfs mit entsprechenden Mengengerüsten und Verortungen im Regionalplan Köln fußt auf dem Prozess Region+-Regionales Gewerbeflächenkonzept und den dort vorgenommenen regionalen Abstimmungen im Rahmen der teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte und liegt den entsprechenden Festlegungen in den jeweiligen Zielen zugrunde. Hierzu wird auf die Begründung in den entsprechenden Kapiteln des Regionalplans verwiesen. Dies bedeutet, dass die Regionalplanungsbehörde Köln im Sinne einer quantitativen und qualitativen Mengensteuerung eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung auf der Ebene des Regionalplans Köln für diese Standorte vorgenommen hat.

Die erforderliche Bedarfsprüfung im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß § 34 LPIG NRW findet daher nicht auf Basis der kommunalen Bedarfssituation der jeweiligen Standortgemeinde, sondern unter Berücksichtigung des regionalen Mengengerüstes analog der abgeleiteten Größenordnung entsprechend dem Bedarf gemäß *Tabelle 7: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* statt. Dies erfordert gleichzeitig, dass in den Zielen (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*, (Z. 5) *Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen*, (Z. 12) *GIBregional sichern und*

umsetzen und (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen Regelungen und Ausnahmeformulierungen getroffen werden, die eine bedarfsgerechte Umsetzung im Sinne der landesplanerischen und regionalplanerischen Ziel sicherstellen.

Tabelle 7: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln

(Stand: 29.09.2021)

Legende

- FNP = Flächennutzungsplan
 W = Wohnbaufläche
 M = gemischte Baufläche
 G = gewerbliche Baufläche

Lesehilfe

Tabelle: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln gibt einen Überblick über die dem Planentwurf zugrundeliegende Ermittlung des Flächenbedarfs und die Verteilung von Flächenpotentialen.

Spalte 1: enthält die Summe des Bedarfs je Kommune für Wohnen und Mischnutzungen. Dieser Bedarf ist im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu verorten. Der Wert in Klammern lässt erkennen:

- welcher Anteil dieses Bedarfs für die Kommune als (eigener) kommunaler Bedarf ermittelt wurde (erster Wert) und
- welcher Anteil ihr aus dem regionalen Bedarf (Region+ Wohnen oder Bauland an der Schiene) zugestanden wurde (zweiter Wert).

Spalte 2: zeigt, wie viel Potential für Wohnen und Mischnutzungen innerhalb der ASB des Planentwurfs vorhanden ist. Diese Potentiale setzt sich zusammen aus:

- aus den noch nicht als Bauflächen umgesetzten Regionalplan-Reserven der ASB (erster Wert der Klammer) und
- den innerhalb der ASB bereits vorhandenen Flächennutzungsplan-Reserven gemäß Siedlungsflächenmonitoring (sfm) (zweiter Wert der Klammer).

Spalte 3: enthält den für die jeweilige Kommune ermittelten gewerblichen Bedarf. Dieser kann vollständig in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), aber auch in ASB verortet werden (nicht störende gewerbliche Nutzungen).

Spalte 4: zeigt die gemäß Planentwurf vorhandenen gewerblichen Reserven. Diese setzen sich zusammen aus:

- den noch nicht als Bauflächen umgesetzten Regionalplan-Reserven der GIB (erster Wert der Klammer) und
- den gewerblichen Reserven (GI/GE) auf Ebene des Flächennutzungsplans (soweit innerhalb des Siedlungsraums (ASB/GIB) des Planentwurfs gelegen).

Spalte 5: zeigt die Flächennutzungsplan-Reserven (Wohn-, Misch- und Gewerbliche Nutzungen), die außerhalb der im Planentwurf dargestellten Siedlungsbereiche (ASB, GIB) liegen und bei der Verteilung zunächst mit Blick auf das Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung unberücksichtigt blieben. Sie sind für die Gesamtbetrachtung des Regionalplans Köln bzw. der Flächensituation in den jeweiligen Kommunen relevant.

Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe wurden nicht einzelnen Kommunen zugeordnet, sondern interkommunal zu entwickelnden Standorten (GIBregional und GIBplus) in den Teilregionen. Die Angaben zu diesen Bedarfen bzw. Standorten beziehen sich daher auf den gesamten jeweiligen Kreis.

Am Ende der Tabelle wird ersichtlich, welcher Anteil des regionalen Bedarfs Wohnen bezirksübergreifend auf Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf verteilt wurde.

Zur Methodik der Bedarfsermittlung wird auf *Zu (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* verwiesen.

	Bedarf	Potentiale	Bedarf	Potentiale	Potentiale
Kommune	Wohnen & Mischnutzung	Wohnen & Mischnutzung	Gewerbe	Gewerbe	Außerhalb Siedlungsraum ²
	(Kommunaler Bedarf/ Regionaler Wohnbauflächenbedarf ¹)	(Regionalplan inkl. regionaler Wohnbauflächenpotentiale ¹ /FNP innerhalb Siedlungsraum ²)		(Regionalplan/ FNP innerhalb Siedlungsraum ²)	(Summe W, M und G im FNP)
Angaben in Hektar (ha)					
Bonn	752 (752/0)	219 (128/90)	211	26 (0/26)	7
Köln	2920 (2920/0)	817 (600/216)	886	394 (125/269)	3
Leverkusen	391 (391/0)	212 (138/75)	215	63 (9/53)	3
Aldenhoven	63 (33/29)	69 (29/40)	14	42 (0/42)	17
Düren	205 (155/50)	190 (97/94)	127	122 (60/62)	6
Heimbach	29 (29/0)	12 (3/9)	5	0 (0/0)	18
Hürtgenwald	25 (25/0)	57 (7/50)	5	5 (0/5)	29
Inden	34 (25/9)	31 (29/2)	5	22 (0/22)	0
Jülich	156 (90/67)	182 (102/80)	41	34 (0/34)	23
Kreuzau	35 (35/0)	34 (19/15)	20	20 (0/20)	11
Langerwehe	64 (29/36)	64 (36/29)	9	15 (6/9)	8
Linnich	43 (29/14)	39 (14/25)	23	31 (4/27)	21
Merzenich	62 (34/29)	61 (50/11)	9	9 (3/5)	2
Nideggen	21 (21/0)	58 (4/53)	5	10 (0/10)	49
Niederzier	61 (44/17)	59 (20/39)	12	12 (0/12)	7
Nörvenich	93 (21/72)	95 (72/23)	6	36 (0/36)	24
Titz	16 (16/0)	66 (0/66)	3	39 (0/39)	22
Vettweiß	17 (17/0)	16 (3/13)	5	15 (3/12)	24
Kreis Düren	924 (604/322)	1034 (484/550)	290	410 (77/334)	262

GIB-Regional Standorte: 50 ha | GIB-Plus Standort: 40 ha

Bad Münster-eifel	85 (53/32)	91 (69/22)	17	9 (0/9)	78
Blankenheim	32 (32/0)	38 (3/35)	8	7 (3/4)	29
Dahlem	13 (13/0)	28 (0/28)	2	13 (0/13)	17
Euskirchen	149 (146/3)	151 (26/125)	82	123 (0/123)	23
Hellenthal	23 (23/0)	42 (0/42)	22	26 (9/17)	69
Kall	41 (26/15)	48 (15/32)	15	49 (0/49)	51
Mechernich	85 (58/26)	87 (39/48)	25	30 (23/7)	71
Nettersheim	26 (26/0)	31 (7/24)	6	19 (0/19)	45

¹ Region+ Wohnen und Bauland an der Schiene

² gemäß Plankonzept zeichnerische Festlegung

Schleiden	29 (29/0)	30 (2/29)	11	21 (0/21)	53
Weilerswist	82 (37/45)	87 (79/7)	20	25 (19/6)	3
Zülpich	105 (45/60)	106 (67/40)	23	26 (0/26)	28
Kreis Euskirchen	670 (488/182)	739 (307/432)	231	348 (53/294)	467

GIB-Regional Standorte: 28 ha

Erkelenz	129 (129/0)	197 (127/70)	51	52 (26/25)	18
Gangelt	37 (37/0)	44 (10/34)	14	34 (11/23)	29
Geilenkirchen	77 (77/0)	32 (25/7)	30	27 (21/6)	21
Heinsberg	133 (133/0)	135 (105/31)	59	55 (34/21)	18
Hückelhoven	64 (64/0)	63 (34/30)	32	39 (0/39)	10
Selfkant	24 (24/0)	30 (18/12)	6	33 (12/20)	30
Übach-Palenberg	59 (39/20)	60 (53/7)	37	30 (21/10)	0
Waldfeucht	20 (20/0)	24 (19/5)	7	11 (0/11)	13
Wassenberg	47 (47/0)	46 (19/27)	13	17 (0/17)	18
Wegberg	67 (67/0)	68 (20/48)	24	53 (0/53)	22
Kreis Heinsberg	657 (637/20)	701 (429/271)	272	351 (126/225)	178

GIB-Regional Standorte: 24 ha | GIB-Plus Standort: 40 ha

Bergneustadt	32 (32/0)	37 (1/36)	27	31 (0/31)	13
Engelskirchen	53 (38/14)	61 (30/31)	31	6 (0/6)	9
Gummersbach	161 (161/0)	129 (67/61)	81	83 (50/33)	27
Hückeswagen	27 (27/0)	40 (5/35)	28	39 (20/19)	1
Lindlar	36 (36/0)	52 (41/11)	36	51 (27/24)	9
Marienheide	24 (24/0)	34 (4/30)	20	25 (16/9)	7
Morsbach	19 (19/0)	42 (6/36)	37	34 (23/11)	24
Nümbrecht	28 (28/0)	31 (5/26)	22	18 (11/7)	41
Radevormwald	26 (26/0)	45 (20/26)	41	41 (7/35)	1
Reichshof	54 (54/0)	93 (63/30)	36	37 (18/18)	21
Waldbröl	36 (36/0)	36 (13/23)	23	45 (33/11)	8
Wiehl	56 (56/0)	58 (25/33)	61	63 (37/25)	17
Wipperfürth	40 (40/0)	53 (15/38)	44	40 (18/22)	24
Oberbergischer Kreis	592 (577/14)	710 (295/415)	489	511 (260/251)	201

GIB-Regional Standorte: 30 ha

Bergisch Gladbach	177 (177/0)	196 (25/82)	95	52 (0/52)	4
Burscheid	46 (27/18)	70 (31/39)	33	32 (0/32)	11
Kürten	93 (43/50)	95 (73/22)	16	11 (2/9)	24
Leichlingen	52 (40/12)	51 (22/30)	14	12 (0/12)	18
Odenthal	26 (20/6)	50 (10/40)	4	0 (0/0)	7
Overath	84 (60/24)	82 (60/23)	30	25 (24/1)	19
Rösrath	46 (40/6)	43 (26/18)	14	10 (0/10)	6
Wermelskirchen	67 (56/11)	64 (39/25)	40	36 (28/7)	3
Rheinisch-Bergischer-Kreis	591 (463/129)	562 (285/277)	246	178 (55/123)	92

GIB-Regional Standorte: 28 ha

Bedburg	93 (74/19)	93 (57/35)	17	20 (0/20)	1
Bergheim	190 (140/50)	189 (116/74)	45	43 (0/43)	2
Brühl	117 (95/21)	116 (83/33)	49	36 (0/36)	0
Elsdorf	135 (96/39)	135 (101/33)	19	21 (9/12)	57
Erfstadt	150 (150/0)	149 (68/82)	36	39 (25/14)	8
Frechen	133 (133/0)	105 (42/63)	56	41 (28/13)	1
Hürth	137 (137/0)	74 (22/52)	73	104 (2/102)	0
Kerpen	248 (238/10)	246 (187/60)	83	86 (23/63)	0
Pulheim	115 (115/0)	93 (67/27)	46	47 (27/20)	1
Wesseling	82 (82/0)	69 (46/23)	65	65 (29/36)	0
Rhein-Erft-Kreis	1400 (1260/139)	1269 (788/481)	489	502 (143/359)	69

GIB-Regional Standorte: 119 ha | GIB-Plus Standort: 40 ha

Alfter	65 (50/15)	118 (49/68)	11	37 (0/37)	0
Bad Honnef	72 (72/0)	71 (25/46)	20	16 (7/9)	5
Bornheim	136 (114/22)	163 (34/129)	30	53 (16/37)	23
Eitorf	71 (71/0)	70 (11/59)	24	26 (18/8)	15
Hennef	179 (179/0)	141 (93/48)	52	36 (10/27)	24
Königswinter	132 (132/0)	128 (41/87)	37	41 (25/15)	21
Lohmar	106 (106/0)	71 (63/7)	30	0 (0/0)	8
Meckenheim	78 (69/9)	92 (54/38)	28	37 (11/26)	0
Much	53 (53/0)	34 (15/19)	17	11 (10/1)	14
Neunkirchen-Seelscheid	66 (66/0)	55 (41/14)	17	12 (0/12)	17
Niederkassel	114 (86/28)	117 (90/27)	22	64 (26/38)	3
Rheinbach	110 (110/0)	86 (58/28)	25	59 (1/58)	3
Ruppichteroth	45 (32/13)	61 (31/30)	9	16 (0/16)	9

Sankt Augustin	141 (141/0)	113 (63/50)	38	62 (21/42)	1
Siegburg	118 (118/0)	17 (7/10)	46	8 (0/8)	19
Swisttal	88 (64/23)	82 (62/20)	10	13 (0/13)	14
Troisdorf	207 (207/0)	96 (66/30)	110	19 (5/14)	0
Wachtberg	74 (74/0)	54 (36/19)	13	14 (7/7)	11
Windeck	60 (60/0)	75 (4/71)	12	6 (0/6)	69
Rhein-Sieg-Kreis	1917 (1807/110)	1644 (845/800)	550	531 (158/372)	257

GIB-Regional Standorte: 203 ha

Aachen	468 (468/0)	124 (23/101)	318	113 (5/108)	20
Alsdorf	83 (74/9)	89 (38/51)	36	42 (0/42)	1
Baesweiler	45 (45/0)	68 (7/61)	21	22 (15/7)	16
Eschweiler	157 (104/53)	158 (99/59)	57	152 (77/75)	12
Herzogenrath	74 (74/0)	84 (48/36)	39	29 (0/29)	4
Monschau	33 (33/0)	72 (24/48)	20	9 (0/9)	16
Roetgen	24 (24/0)	78 (50/28)	6	9 (0/9)	5
Simmerath	44 (44/0)	73 (2/72)	20	40 (0/40)	97
Stolberg	118 (93/25)	112 (71/41)	58	66 (36/29)	11
Würselen	72 (72/0)	38 (3/35)	43	39 (0/39)	4
Städteregion Aachen	1119 (1032/87)	896 (364/531)	619	520 (133/386)	185

GIB-Regional Standorte: 55 ha

Regionalplan Düsseldorf

(Region+Wohnen)

Dormagen	30
Grevenbroich	22
Rommerskirchen	15

Zu Z.4

Flächenüberhänge vermeiden und abbauen

Das (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen konkretisiert die Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sowie des Ziels 7.4-6 LEP NRW zu Überschwemmungsbereichen. Hierzu wird auf die Begründung zu (Z. 28) Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen verwiesen.

(Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* dient in seiner Ausgestaltung durch vorrangige Rücknahme von Flächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum und in Überschwemmungsbereichen dem Freiraumschutz, dem Klimaschutz- und der Klimavorsorge sowie der Risikovorsorge durch Zurückführen von Bauflächen in hochwassergefährdeten Bereiche. Zudem wird mit dieser Regelung eine nachhaltige Siedlungsentwicklung mit vorrangiger Innentwicklung gestärkt.

Gleichzeitig ist es eine Regelung, die im unmittelbaren Zusammenhang zu (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und dessen Umsetzung steht. Zur Ermittlung der Bedarfe und damit der Einordnung, ob eine Kommune über ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Bauflächen oder einen Flächenüberhang verfügt, sei auf die Begründung zu (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* verwiesen.

Mit dem Verweis in der Erläuterung zu (G. 5) *Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen* wird der Grundsatz zur vorrangigen Rücknahme von Reserveflächen mit einer siedlungsklimatischen Ausgleichsfunktion im Siedlungsraum unterstützt und ergänzt.

Durch diese Regelung sollen unter anderem Kommunen mit einem Überhang an Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan gegebenenfalls im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Siedlungsflächen – dies tritt häufig in älteren Flächennutzungsplänen auf – vorrangig zugunsten der oben ausgeführten Leitgedanken zurückführen und so ihren Beitrag zum Freiraumschutz, zur Klimavorsorge und zur kompakten Siedlungsentwicklung leisten.

Die Regelung, dass regionale Wohnbauflächenbedarfe gemäß (G. 10) *Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen* sowie regionale Wirtschaftsflächenbedarfe gemäß (Z. 12) *GIB regional sichern und umsetzen* und (Z. 13) *GIB plus sichern und umsetzen* in der *Tabelle 1* in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* bauleitplanerisch auch bei Flächenüberhängen ohne Flächentausch umgesetzt werden können, ergibt sich aus der Besonderheit, dass sie unabhängig vom kommunalen Bedarf der jeweiligen Belegkommune festgelegt werden. Die landesplanerischen Vorgaben der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW werden im Rahmen der Bilanzierung des Gesamtplanes gewährleistet. Auf die genannten jeweiligen Regelungen einschließlich Begründung sei verwiesen.

Die Herausnahme der in der Erläuterung aufgeführten Flächenreserven aus landesweitem Sonderbedarf oder aus Standorten mit Zweckbestimmung gemäß der Festlegungen (Z. 33) *Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr „Schiene-Straße“ sichern*, (Z. 35) *Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sichern*, (Z. 40) *Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern* sowie insbesondere aus Standorten gemäß der Festlegungen in den (Z. 12) *GIB regional sichern und umsetzen* und (Z. 13) *GIB plus sichern und umsetzen* aus den Vorgaben zu Tauschflächen ist erforderlich, da diese gemäß (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* nicht der kommunalen Bedarfsbetrachtungen unterliegen und mit ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht der allgemeinen Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Hierzu sei auch auf die Begründung zu (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* verwiesen.

Zu G.12

Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen

Die Verteilung der regionalen Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Hierzu sei auf die Erläuterung und Begründung zu (Z. 7) *ASB sichern und entwickeln* verwiesen.

Die im Prozess Region+ Wohnen entwickelte Verteilung der regionalen Wohnbauflächenbedarfe (vgl. Anhang D) erfolgt in Form einer Zuteilung eines Mengengerüsts an die einzelnen Kommunen gemäß

Tabelle 7: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln. Dies ist erforderlich, um insgesamt die landesplanerischen Zielvorgaben der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW zu erfüllen. Auf eine konkrete Standortbestimmung in den einzelnen Kommunen wurde zugunsten einer optimalen Einbindung sich gegebenenfalls ändernder Rahmenbedingungen der Eignungskriterien, wie beispielsweise die Fortentwicklung in der Infrastrukturausstattung oder verbesserter Schienenpersonennahverkehr (SPNV)-/öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)-Anbindung, verzichtet.

Die Kriterien zur Eignung als regionale Wohnbauflächenbedarfe leiten sich aus folgenden rechtlichen Rahmenvorgaben ab:

- gute Erreichbarkeit durch eine möglichst direkte SPNV/ÖPNV-Anbindung der Standorte an die Oberzentren (Köln, Bonn, Aachen):

Das Kriterium entspricht dem Grundsatz 6.2-2 LEP NRW, nach dem bestehende Haltepunkte des SPNV bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden sollen. Dies ist Ausdruck einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung, nach der Wohnsiedlungsbereiche möglichst im Nahbereich von Haltepunkten des SPNV entwickelt werden sollen.

- ausreichende Infrastrukturausstattung zur Versorgung neuer Einwohner

Dieses Kriterium leitet sich aus Ziel 6.1-1 LEP NRW ab: „Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an [...] den bestehenden Infrastrukturen [...] auszurichten.“ Dies ist zentraler Ausdruck der regionalplanerisch gebotenen Sicherung der Daseinsvorsorge und gleichwertiger Lebensverhältnisse (§ 2 Abs. 2 ROG).

- Eignung für eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höher Dichte der Bebauung

Dieses Kriterium leitet sich ebenfalls aus Ziel 6.1-1 LEP NRW mit Vorgabe einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ab. Die regionalen Wohnbauflächenbedarfe bilden nicht die eigenen Wohnbauflächenbedarfe der Standortkommunen, sondern der verdichteten Kernstädte entlang der Rheinscheine und in Aachen ab, die mangels Flächenverfügbarkeit in diesen nicht realisiert werden können. Insofern wird für die regionalen Entlastungsstandorte eine höhere Baudichte als ortsüblich angestrebt. Zur Vermeidung von sozialen und städtebaulichen Spannungen soll diese höhere Dichte der Bebauung aber nicht vollkommen losgelöst von den örtlichen Verhältnissen erfolgen, sondern sich diesen anpassen.

Die Inanspruchnahme regionaler Wohnbauflächenbedarfe erfolgt für die Standortkommune losgelöst von den Regelungen gemäß (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und erfordert keinen Bedarfsnachweis. Um den Anspruch auf diese Regelung zu bekunden und die Einhaltung der landesplanerischen Vorgaben der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW zu gewährleisten, hat die Kommune den Zugriff auf das ihr zugeteilte Flächenkontingent im Rahmen der Anfrage gemäß § 34 LPIG NRW darzulegen. Ansonsten würde die Gefahr bestehen, dass das der jeweiligen Kommune zugeteilte Flächenkontingent für die regionale Wohnbauflächenentwicklung überschritten und dem Ziel 6.1-1 LEP NRW widersprochen wird.

Die Darlegung der Umsetzung der Eignungskriterien durch die Planung ist erforderlich, um die Qualifizierung der Flächen für regionale Wohnbauflächenbedarfe auch für die planerische Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Planungsebenen aufzuzeigen.

A. Vorgaben der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 1 Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Raumordnungsgesetz, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist als Grundsatz der Raumordnung eine langfristig wettbewerbsfähige und räumliche ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Die Zielformulierungen im (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln* und (Z. 7) *ASB sichern und entwickeln* konkretisieren den Auftrag des ROG, eine ausgewogene und abgestimmte Siedlungsentwicklung zu erreichen, indem auf die Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume und auf Kooperationen innerhalb von Regionen und zwischen Regionen hinzuwirken ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Vorgaben zum Wirtschaftsflächenbedarf im ROG

Die Festlegungen im (Z. 5) *Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* konkretisieren die Vorgaben der §§ 1 und 2 ROG zur Schaffung räumlicher Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung und zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnissen in den Teilräumen. Sie dienen mit der Zuordnung regionaler Bedarfe und überregionaler Bedarfe für gewerbliche und industrielle Nutzungen insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des Regierungsbezirks Köln mit seinen Teilregionen. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft der Planungsregion, der Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dienen somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Die Festlegungen bilden zusammen mit den weiteren Festlegungen zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im *Kapitel 3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung* die Grundlage für die bedarfsgerechte Umsetzung von Flächenpotentialen für die Wirtschaftsflächenentwicklung im Regierungsbezirk Köln an den benannten Standorten. Sie dienen somit insbesondere der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnissen in den Teilräumen (§ 2 Abs. 1 und 2, hier insbesondere Nr. 1, 2 und 4 ROG). Neben der landesplanerisch gebotenen bedarfsgerechten Verortung endogener kommunaler Bedarfe in den Kommunen wurde im Regierungsbezirk Köln das Erfordernis eines regionalen und überregionalen Bedarfs in Teilregionen und für den Gesamtplanungsraum abgeleitet. Hierzu sei auf die Ausführungen in der Begründung unter (Z. 12) *GIB regional sichern und umsetzen* und (Z. 13) *GIB plus sichern und umsetzen* verwiesen. Daraus leitet sich das Planerfordernis ab, Standorte für die Wirtschaftsentwicklung mit regionaler Bedeutung für die beteiligten Kommunen in den Teilregionen unabhängig vom kommunalen Bedarf der Belegenheitskommune zu verorten und zudem überregional bedeutsame Standorte für spezifische Ansiedlungen regionalplanerisch zu sichern.

Vorgaben zum Wirtschaftsflächenbedarf im LEP NRW

Um die Position des Landes als Wirtschaftsstandort zu festigen, ist im Sinne des LEP NRW ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie, nicht nur in den einzelnen Gemeinden, sondern für die Standortqualität des gesamten Regierungsbezirks erforderlich. Dies kann gemäß LEP NRW die

Position der Region im Wettbewerb stärken, insbesondere durch eine intensivere Kooperation der Kommunen, die mit einem eigenen Profil im nationalen und internationalen Standortwettbewerb auftreten.

Die regionale Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft in den ländlichen Räumen und in den Verdichtungsräumen sowie spezifische Raum- und Wirtschaftsstrukturen in den Teilräumen des Landes und deren jeweilige endogene Potentiale sollen hierbei Berücksichtigung finden.

Gemäß Grundsatz 5-1 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) sollen regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenarbeit mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Zur Bewältigung der zentralen Herausforderung in der Region ist es notwendig, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch kooperieren. Dem Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln entsprochen. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei wichtige Instrumente einer kooperativen Raumentwicklung als gemeinsame regionale Aufgabe für eine bedarfsgerechte Wirtschaftflächenentwicklung im Regierungsbezirk Köln sein. Unter den sich verändernden ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung soll interkommunale Zusammenarbeit angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Hier sei insbesondere auf die hierzu erfolgten Festlegungen zu (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen* und (Z. 13) *GIBplus sichern und umsetzen* verwiesen.

Hier wird auch ausgeführt, wie – in einem intensiven Beteiligungsprozess mit allen wirtschaftsrelevanten Akteuren – insbesondere die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte der Kommunen und Kreise als wesentliche Grundlage bei der Neuaufstellung des Regionalplans Köln und insbesondere bei der Verortung von großen zusammenhängenden und interkommunal zu entwickelnden GIB-Standorten eingeflossen sind. Der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept sowie weitere Informationen regionaler Prozesse und Analysen über den Zustand der Region sind wichtige Bausteine für die Entwicklung einer ausbalancierten räumlichen Struktur im Regierungsbezirk. Sie liegen der Ermittlung der (regionalen) Bedarfe, den zeichnerischen Festlegungen sowie den zugehörigen Zielformulierungen im Regionalplan Köln zugrunde.

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den bestehenden Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. [...]

Ziel 6.3-1 LEP NRW formuliert die Vorgabe, dass auf der Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen zu sichern ist.

B. Methodik zur Ermittlung der regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe

Die Siedlungsentwicklung erfolgt bedarfsgerecht und flächensparend und orientiert sich an den Untersuchungen sowie Bedarfsermittlungsmethoden gemäß den Ausführungen zur Begründung zu (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*, den Ausführungen zu (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen* und (Z. 13) *GIBplus sichern und umsetzen*.

Gemäß der landesweiten Ziel- und Grundsatzformulierungen (Ziel 6.1-1 bis Grundsatz 6.1-9 LEP NRW) entscheidet die Regionalplanungsbehörde hierbei über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Kommunen unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und noch bestehender Flächenreserven. Die Erfassung der Reserven richtet sich hierbei nach den Kriterien im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Regionalplanungsbehörde Köln. Dies bedeutet, dass der so ermittelte Bedarf für die Kommunen im Sinne der landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben bedarfsgerecht unter Beachtung der Vorgaben zum Freiraumschutz (z. B. durch vorrangige Maßnahmen der Innenentwicklung, des Flächentausches usw.) nur dann für eine erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum genutzt werden kann, wenn keine ausreichenden und für die angestrebte Nutzung verfügbaren Reserveflächen zur Verfügung steht.

Der von der Regionalplanungsbehörde Köln ermittelte Wirtschaftsflächenbedarf gemäß den Ausführungen *Zu (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* bildet das absolute quantitative Mengengerüst für die Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Dieses dient als Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen.

Die Analysen und Herleitungen im Vorfeld der Neuaufstellung (vgl. *Zu (G. 12) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen, Zu (Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen*), die Vorgaben aus dem LEP NRW sowie die Anforderungen in Bezug auf die Heterogenität der Teilregionen im Regierungsbezirk begründen das Planerfordernis, im neuen Regionalplan Köln Rahmenbedingungen bei der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu schaffen, die neben der Bereitstellung von endogenen, also lokalen Wirtschaftsflächenpotentialen in den Kommunen auch ein Angebot an Flächenpotentialen für Teilregionen sowie für überregional bedeutsame Flächen im Regierungsbezirk Köln sicherstellen.

Das Handlungserfordernis begründet sich in der gesamträumlichen Betrachtung des Regierungsbezirks Köln. Aufgrund der vielfältigen Strukturen im gesamten Regierungsbezirk ist erkennbar, dass in einigen Kreisen deutlich eingeschränkte Suchräume für gewerbliche und industrielle Nutzungen z. B. aufgrund topografischer bzw. naturräumlicher Restriktionen vorliegen oder ungeeignet für die bestehenden Wirtschaftsstrukturen sind. Demgegenüber stehen gewerbliche Flächenentwicklungsabsichten von Kommunen, die nicht von ihren ermittelten Bedarfen gedeckt sind. Hinzu kommen Korrekturerfordernisse durch Abweichungen der faktischen Nutzung zur planerischen Darstellung. Die im Vorfeld der Neuaufstellung erarbeiteten Grundlagen und vorliegenden Konzeptionen sind als regionales Gewerbeflächenkonzept in die Festlegungen zum Plankonzept mit Beschluss des Regionalrates im März 2020 eingeflossen und definieren auf dieser Basis den Handlungsauftrag sowie notwendige Steuerungsfunktionen des neuen Regionalplans im Rahmen eines integrierten regionalen Gewerbeflächenkonzepts.

Grundlage für eine regionale bzw. überregionale Verortung von Flächenpotentialen ist das Modell zur Bedarfsermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe im Regierungsbezirk Köln gemäß den Ausführungen im *Kapitel 3.1.2* der Begründung. Hierdurch sowie durch die Ausführungen in den *Kapiteln 3.3.2.2 Bereiche für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional)* sowie *3.3.2.3 Bereiche für überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus)* ist begründet, dass regionale bzw. teilregionale Lösungen erforderlich sind, um den ermittelten Gesamtbedarf an Wirtschaftsflächen im Sinne des LEP NRW insgesamt im Regierungsbezirk Köln verorten zu können.

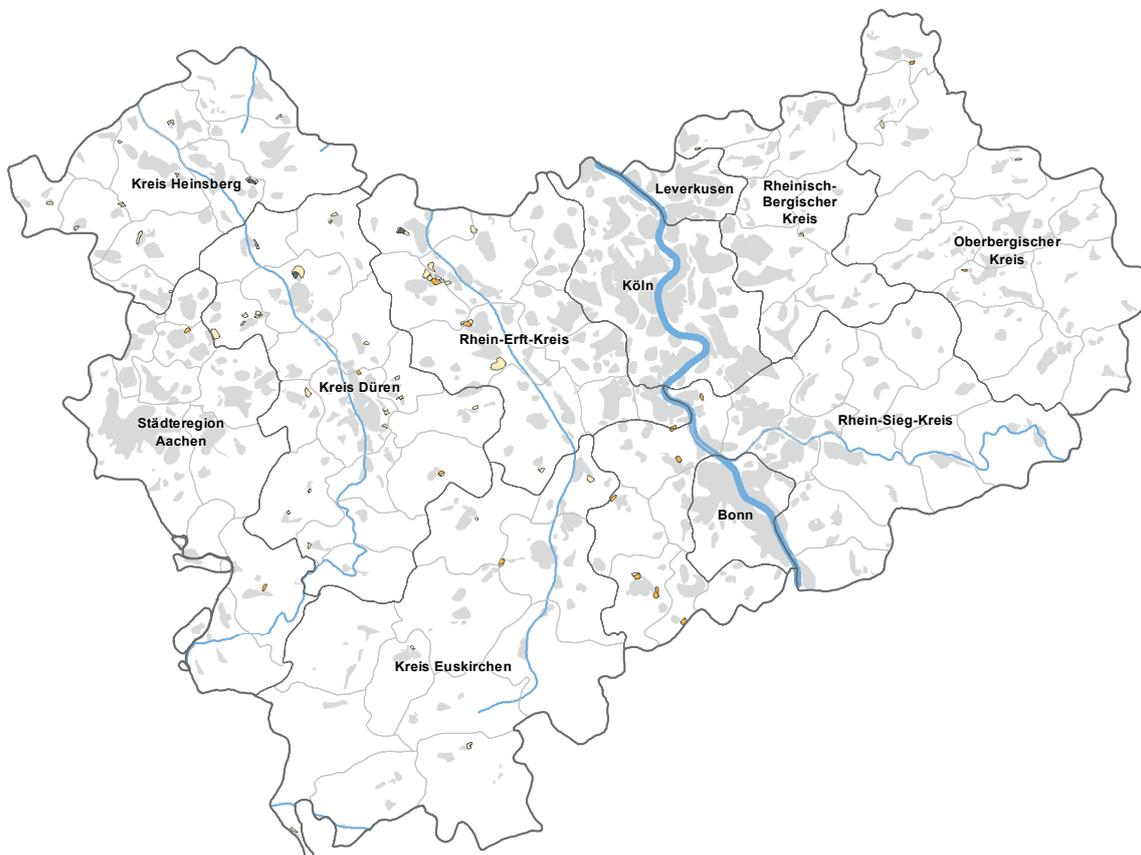
Dies entspricht auch den Forderungen bzw. Aussagen der vorliegenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte und greift Forderungen aus dem Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk auf (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017, S.23). Auch die Vorschläge, die im Agglomerationskonzept Region Köln/Bonn (Region Köln/Bonn e.V. 2019) formuliert werden, finden sich in den Zielen des Regionalplans wieder (Schaffung von Entwicklungslungsperspektiven für die Industrie in allen Teilräumen der Region, raumverträgliche Anordnung neuer großmasstäblicher Entwicklungsflächen, interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächenentwicklung fördern).

Mit der Bedarfsermittlungsmethode gemäß *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* wurde ein quantitativer Rahmen für die gewerbliche und industrielle Flächenentwicklung in den Kommunen des Regierungsbezirks ermittelt.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes gemäß Ziel 6.3-1 unter Beachtung von Ziel 6.1-1 LEP NRW sicherzustellen, wurde in einem zweiten Schritt der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept durchgeführt. Herleitung und Methode sind den Ausführungen zu „Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept“ in der Begründung zu (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen* und (Z. 13) *GIBplus sichern und umsetzen* zu entnehmen.

Auf Grundlage von Flächenmeldungen der Kommunen im Prozess Region+ Wirtschaft, vorliegenden Gewerbeflächenkonzepten auf Kreisebene und einer von der Regionalplanungsbehörde durchgeführten qualitativen Eignungsprüfung mit Anwendung eines Rankingmodells² wurde ein Mengengerüst zur notwendigen Flächensicherung für Wirtschaftsflächenpotentiale jenseits der endogenen Bedarfe und kommunalen Verortungen abgeleitet.

Abbildung 5: Erläuterungskarte Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept

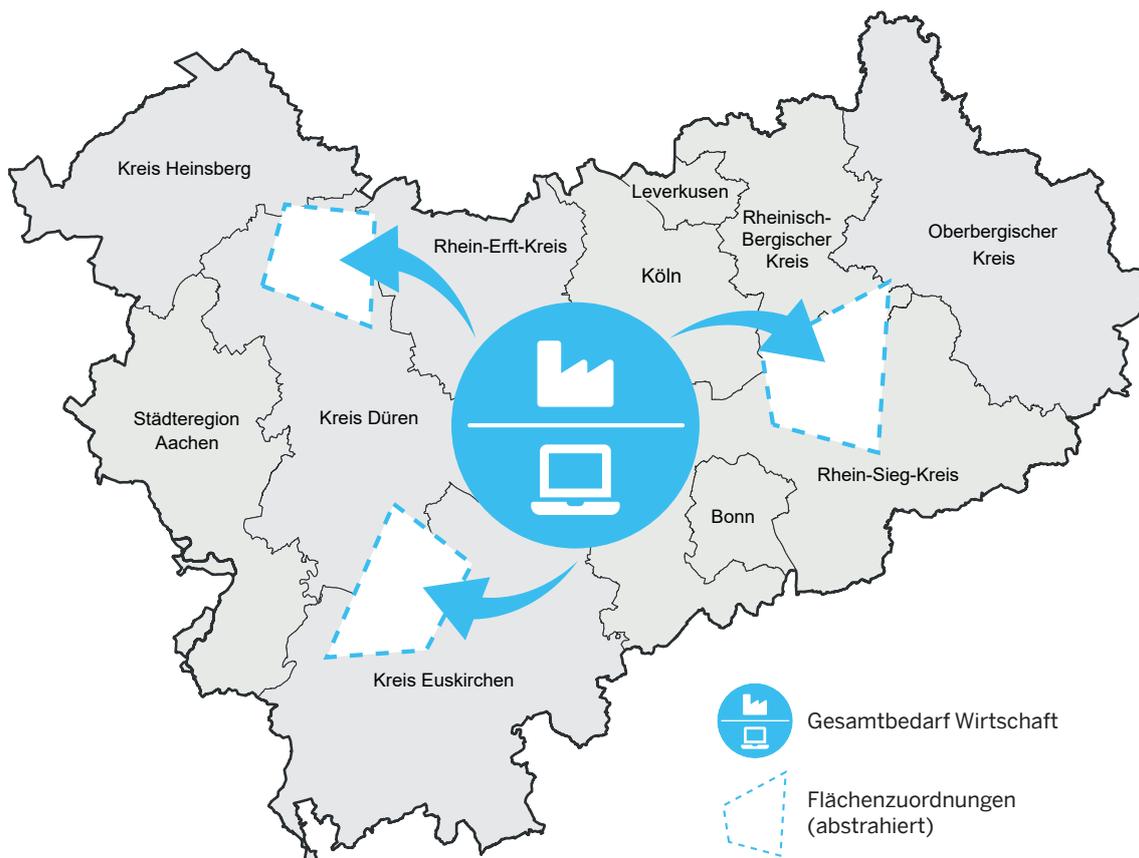


Eine vergrößerte Version dieser Abbildung mit Bezug zur Rankingtabelle ist auf den Seiten 106 und 107 zu finden.

Das Verteilmodell für endogen nicht zu verortende Bedarfe dient dazu, den unterschiedlichen Anforderungen der Wirtschaftsbranchen und der Teilregionen gerecht zu werden und ein differenziertes Gewerbeflächenangebot im Regionalplan Köln einerseits für die Teilregionen und andererseits für den Gesamttraum gemäß den Zielen 6.1-1 sowie 6.3-1 LEP NRW bereitzustellen.

² Vgl. Dokumentation Region+-Regionales Gewerbeflächenkonzept

Abbildung 6: Verteilmodell für Flächen mit regionaler Bedeutung (GIBregional)



Wirtschaftsflächenbedarf für GIB mit regionaler Bedeutung (GIBregional)

Aufbauend auf den zugrunde liegenden Konzeptionen und der, im oben genannten Prozess erfolgten, Anzahl regionalplanerisch geeigneter Flächenmeldungen in den jeweiligen Teilregionen wurden diese individuell für jede Teilregion ins Verhältnis zum jeweils durchschnittlich erforderlichen Flächenumfang gesetzt. Die so für regionale Verteilungen zur Verfügung stehenden Wirtschaftsflächenkontingente dienen der Schaffung von Entwicklungsperspektiven für die gewerblichen und industriellen Ansiedlungen in allen Teilräumen der Region.

Dort, wo Bedarf nicht endogen in den Kommunen bzw. innerhalb der Teilregion abgedeckt werden kann, fließt dieser in die jeweils angrenzende Teilregion mit einer Unterdeckung in Bezug auf mögliche und erforderliche Entwicklungspotentiale und (endogenem) Bedarf.

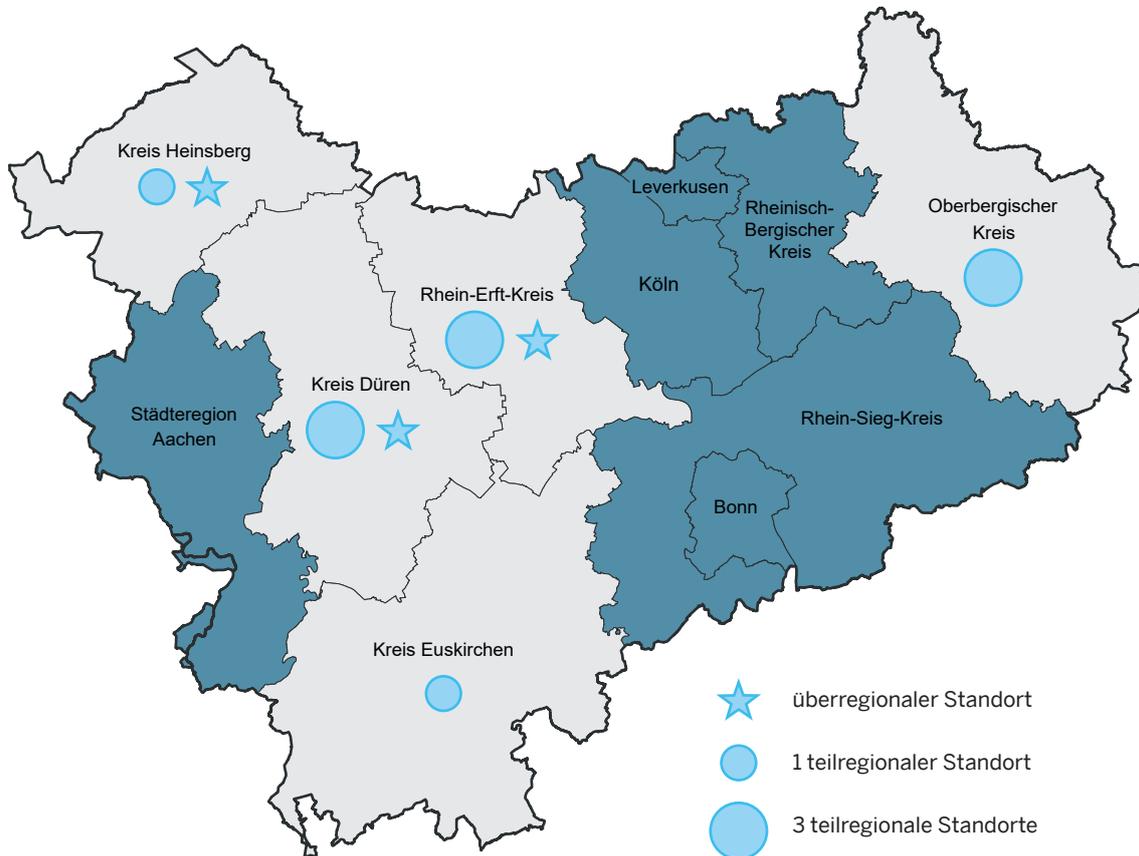
Die Flächenpotentiale sind der *Tabelle 1* gemäß (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* für die einzelnen Teilregionen zu entnehmen. Zur Herleitung und Ermittlung des regionalen Bedarfs sei auf die Begründung zu (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen* verwiesen. Im Ergebnis wurde so eine bedarfsgerechte für die jeweilige Teilregion individuell abgeleitete Flächengröße für erforderliche teilregionale Flächenpotentiale ermittelt.

Wirtschaftsflächenbedarf für GIB mit überregionaler Bedeutung (GIBplus)

Neben der Ableitung teilregionaler Bedarfe wurde aufgrund der erfolgten Analysen und Flächenmeldungen im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept auch das Erfordernis für Flächendarstellungen mit überregionaler Relevanz abgeleitet (vgl. *Abbildung 7*).

Die GIBplus sollen aufgrund ihrer Lage und Flächenqualität unabhängig vom kommunalen Bedarf insbesondere für flächenintensive Ansiedlungsvorhaben im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen. Der Flächenbedarf ist der *Tabelle 1* gemäß (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* zu entnehmen. Zur Herleitung und Ermittlung des überregionalen Bedarfs sei auf die Begründung zu (Z. 13) *GIBplus sichern und umsetzen* verwiesen.

Abbildung 7: Verteilung von regionalen Wirtschaftsflächenbedarfen



Flächenvorsorge für weitere Standorte

Im Regierungsbezirk Köln werden neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3 LEP NRW) zudem zwei landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert (Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern). Diese werden aufgrund der im LEP NRW festgelegten Bedarfsableitung für den Regionalplan Köln übernommen.

Der Regionalplan Köln sichert durch die Festlegungen zur Wirtschaftsflächen die Wettbewerbsfähigkeit der Teilregionen bzw. des gesamten Regierungsbezirks Köln durch notwendige Flächenangebote und setzt analog zu den Festlegungen des Ziels 6.3-1 LEP NRW mit unterschiedlichen Angeboten für gewerblich-industrielle Vorhaben ein qualitativ differenziertes und quantitativ ausreichendes Flächenangebot für die wirtschaftliche Entwicklung durch flexible und innovative Instrumente im Regierungsbezirk Köln um.

C. Begründung zur Erläuterung

Zu 2 | der Erläuterung

Durch die nachgewiesene Qualität der Standorte und die Ansprüche an Flächenpotentiale für die heterogenen Teilregionen des Regierungsbezirks Köln ist begründet, dass zudem in Teilregionen Bedarfe verortet wurden, die über den rein quantitativen Bedarf der jeweiligen Belegenheitskommune sowie der jeweiligen Teilregion hinausgehen. Diese sind in der *Tabelle 1 in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* als regionaler Bedarf zugeordnet.

Zudem sind überregionale Bedarfe der Gesamtregion zugeordnet worden und ebenfalls der *Tabelle 1 in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten zu entnehmen. Gleichzeitig erlaubt die *Tabelle 7: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* eine Übersicht über die bestehenden Reserveflächen auf FNP und Regionalplanebene.

Auf die Standorte in den Kommunen der GIBregional und GIBplus bezogen, bedeutet dies zwar eine teilweise bilanzierte rechnerische Überdeckung in Bezug auf die dortigen Reserven, jedoch ist in Verbindung mit der Gesamtbilanz zu den festgelegten ASB und GIB im Regionalplan Köln festzuhalten, dass Siedlungsbereiche insgesamt nicht über den Gesamtbedarf an Siedlungsraum hinaus festgelegt sind.

So wird der Regionalplan mit den Verortungen von Siedlungsflächenpotentialen gleichzeitig dem landesplanerischen Auftrag gerecht, dass die Inanspruchnahme von Freiraum im Sinne einer flächensparenden und kompakten Siedlungsentwicklung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die mit den Regelungen *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* erfolgende regionalplanerische Steuerung eines regionalen und überregionalen Bedarfs wird mit der Methodik zur Ermittlung regionaler Wirtschaftsflächenbedarfe gemäß den Ausführungen in *Zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *Zu (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* begründet. Hierdurch soll den Teilregionen ermöglicht werden, in diesen erforderliche Angebote für gewerbliche und industrielle und speziell emissions- oder flächenintensive Ansiedlungen strategisch zu planen und umzusetzen.

Aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln für die Erfassung der Inanspruchnahme gilt, dass diese nur durch die Belegenheitskommune unter Angabe der Zweckbestimmung erfolgen kann. Die bedarfsgerechte Umsetzung dieser Flächenpotentiale erfolgt durch die Festlegung in den entsprechenden Zielen und wird im Anpassungsverfahren gemäß § 34 LPIG sichergestellt. Die ermittelten Inanspruchnahmen werden durch die Regionalplanungsbehörde in der fortlaufenden Raumbesichtigung dem gesamten Planungsraum bzw. der entsprechenden Teilregion entsprechend zugeordnet. Die hierzu erfolgten Festlegungen im *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und *(Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* dienen der Klarstellung und Umsetzung durch die Kommunen.

Dies gilt auch für Regelungen zum Flächentausch gemäß *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*, da aufgrund der Zuordnung exogener Bedarfe in GIBregional bzw. GIBplus dort bestehende Siedlungsflächenreserven nicht für rein kommunale Entwicklungen der Belegenheitskommune als Tauschflächen eingebracht werden können.

3.1.3 Flexible Siedlungsentwicklung

Zu
G.13 | **Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren**

Mit dem Grundsatz wird der Sicherungs- und Steuerungsauftrag gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW zur bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum als ASB und GIB erweitert. Ergänzend zu den Vorranggebieten wird das planerische Instrument der ASBflex und GIBflex eingeführt. Ziel ist es, den Kommunen mehr Flexibilität bei der räumlichen Verortung der Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, ohne dass zusätzliche, über den Bedarf hinausgehende Flächen in Anspruch genommen werden. Deshalb werden durch die ASBflex und GIBflex über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehende und potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeignete Bereiche gesichert und von anderweitigen Nutzungen freigehalten. Es werden nur Bereiche als ASBflex und GIBflex festgelegt, die im Rahmen einer raumordnerischen Prüfung einschließlich Umweltprüfung eine Eignung für potentiellen Siedlungsraum aufweisen. Gleichzeitig wird die in Ziel 6.1-1 LEP NRW festgelegte quantitative, am Bedarf ausgerichtete Steuerung der Siedlungsentwicklung über das ergänzende (Z. 6) *ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln* sichergestellt. Der im LEP NRW festgelegte Ansatz zur bedarfsgerechten Festlegung von ASB und GIB wird somit nicht in Frage gestellt.

Die Notwendigkeit zur Einführung der ASBflex und GIBflex ist der Situation geschuldet, dass insbesondere Kommunen mit niedrigen Siedlungsraumbedarfen über eine mangelnde Alternativenauswahl an potentiellen Siedlungsflächen verfügen. Das zum Teil starre System der bedarfsgerechten Verortung von ASB und GIB führt in der Praxis zu einer Vielzahl von Regionalplanänderungen mit hohem Aufwand für raumordnerisch geeignete Standorte, bodenpreissteigernde Wirkung durch Verknappung von Siedlungsflächen und damit auch zu Wettbewerbsnachteilen zu anderen Bundesländern.

Bei dem ASBflex und GIBflex handelt es sich um eine Angebotsplanung, die nicht darauf ausgelegt ist, vollständig umgesetzt zu werden.

Das Instrument der ASBflex und GIBflex ist mit Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar, da die ASB und GIB weiterhin bedarfsgerecht festgelegt werden. Als eigenständige Gebietskategorien unterliegen die ASBflex und GIBflex nicht dieser Vorgabe. Die damit verbundene Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung bei der regionalplanerischen Festlegung von Siedlungsraum bleibt durch die Verwendung eines eigenständigen Planzeichens nachvollziehbar und transparent.

Da Bereiche für Siedlungszwecke gesichert werden, die über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehen, erfolgt die Festlegung als Vorbehaltsgebiet und nicht als Vorranggebiet. Die Sicherung als Vorranggebiet und damit als Ziel der Raumordnung wäre nicht verhältnismäßig. Mit der Gebietskategorie des Vorbehaltsgebiets, das heißt einem Grundsatz der Raumordnung, ist grundsätzlich ein geringerer innergebietlicher Schutzstatus verbunden. Im Rahmen der planerischen Abwägung besteht die Möglichkeit, innerhalb der ASBflex und GIBflex Planungen und Maßnahmen zur realisieren, die typischerweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zu verorten sind. Trotzdem verfügt das Instrument über das Potential, raumordnerisch geeignete Siedlungsbereiche langfristig freizuhalten.

Die Flexibilisierung der Siedlungsflächenentwicklung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Siedlungsflächenbedarf stehen. Da keine unbegrenzte Anzahl an Alternativflächen auf Kosten des Freiraums vorgehalten werden können, ist die Möglichkeit zur Festlegung von ASBflex und GIBflex quantitativ auf höchstens 50 % des für die jeweilige Kommune ermittelten Siedlungsraumbedarfs für ASB und GIB begrenzt. Dabei werden auch etwaige Überhänge bei den Siedlungsflächenreserven berücksichtigt, das heißt sie werden in die Ermittlung der quantitativen Begrenzung für ASBflex und GIBflex einbezogen. Es gibt also keinen absoluten Wert von maximal 50 % zur Darstellung ASB/GIBflex, der jeder Kommune unabhängig von dem bereits innerhalb des Siedlungsraumes bestehenden Flächenüberhang zusteht. Es ist ein Wert, der in Relation zu der Festlegung von Flächenüberhängen im Siedlungsraum steht. Demzufolge kann auch nicht in jeder Kommune ein Vorbehaltsgebiet für einen Siedlungsraum-flex festgelegt werden: Hat eine Kommune innerhalb des Siedlungsraums bereits einen bauleitplanerisch gesicherten Flächenüberhang von mehr als 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs, kann kein solches Vorbehaltsgebiet festgelegt werden. Bei Kommunen, die innerhalb des Siedlungsraums einen Flächenüberhang haben, der weniger als 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs ausmacht, kann ein Vor-

behaltungsgebiet maximal in der Größenordnung festgelegt werden, das 50 % des kommunalen Bedarfs abzüglich des Flächenüberhangs beträgt.

Der Umfang der festgelegten und maximal möglichen Festlegung von ASBflex und GIBflex ist für jede Kommune in der *Tabelle 8* aufgeführt.

Tabelle 8: Potentiale zur Festlegung von ASBflex und GIBflex in den Kommunen des Regierungsbezirks Köln

Kommune	ASBflex	GIBflex
	max. ASBflex (bereits verortet)	max. GIBflex (bereits verortet)
	Angaben in Hektar (ha)	
Bonn	376 (0)	105 (0)
Köln	1460 (0)	443 (0)
Leverkusen	196 (0)	107 (0)
Aldenhoven	10 (0)	0 (0)
Düren	78 (11)	63 (58)
Heimbach	14 (0)	0 (0)
Hürtgenwald	0 (0)	0 (10)
Inden	13 (9)	0 (0)
Jülich	45 (50)	20 (23)
Kreuzau	18 (17)	10 (0)
Langerwehe	14 (14)	0 (11)
Linnich	15 (0)	10 (10)
Merzenich	17 (10)	0 (12)
Nideggen	0 (0)	0 (0)
Niederzier	22 (11)	10 (10)
Nörvenich	10 (10)	0 (0)
Titz	0 (0)	0 (0)
Vettweiß	10 (11)	0 (0)
Kreis Düren	265 (143)	114 (134)
Bad Münstereifel	27 (0)	10 (0)
Blankenheim	12 (0)	0 (10)
Dahlem	0 (0)	0 (0)
Euskirchen	73 (0)	0 (0)
Hellenthal	0 (0)	11 (10)
Kall	10 (10)	0 (0)
Mechernich	29 (0)	13 (0)
Nettersheim	13 (12)	0 (0)

Schleiden	15 (0)	0 (0) (0)
Weilerswist	19 (0)	10 (11)
Zülpich	23 (0)	10 (10)
Kreis Euskirchen	220 (22)	54 (41)

Erkelenz	65 (0)	26 (0)
Gangelt	18 (0)	0 (0)
Geilenkirchen	39 (0)	15 (10)
Heinsberg	66 (66)	29 (18)
Hückelhoven	32 (0)	10 (0)
Selfkant	12 (0)	0 (0)
Übach-Palenberg	20 (0)	18 (0)
Waldfeucht	10 (0)	0 (0)
Wassenberg	23 (0)	0 (11)
Wegberg	33 (30)	0 (0)
Kreis Heinsberg	318 (96)	99 (39)

Bergneustadt	13 (0)	11 (0)
Engelskirchen	19 (17)	15 (0)
Gummersbach	80 (0)	41 (0)
Hückeswagen	10 (0)	14 (16)
Lindlar	18 (17)	18 (18)
Marienheide	10 (9)	10 (10)
Morsbach	0 (0)	18 (0)
Nümbrecht	14 (0)	11 (0)
Radevormwald	13 (16)	21 (0)
Reichshof	27 (23)	18 (0)
Waldbröl	18 (11)	12 (0)
Wiehl	28 (15)	31
Wipperfürth	20 (21)	22
Oberbergischer Kreis	271 (129)	241 (89)

Bergisch Gladbach	88 (0)	47 (0)
Burscheid	0 (0)	17 (10)
Kürten	22 (0)	10 (0)
Leichlingen	20 (0)	10 (0)
Odenthal	0 (0)	0 (0)
Overath	30 (0)	15 (0)

Rösrath	20 (0)	10 (0)
Wermelskirchen	28 (0)	20 (0)
Rheinisch-Bergischer-Kreis	208 (0)	129 (10)

Bedburg	37 (0)	10 (0)
Bergheim	70 (0)	23 (25)
Brühl	48 (0)	25 (0)
Elsdorf	48 (0)	10 (11)
Erftstadt	75 (0)	18 (20)
Frechen	66 (0)	28 (0)
Hürth	68 (0)	10 (0)
Kerpen	119 (0)	42 (40)
Pulheim	57 (0)	23 (21)
Wesseling	41 (0)	33 (0)
Rhein-Erft-Kreis	630 (0)	220 (117)

Alfter	10 (0)	0 (0)
Bad Honnef	36 (0)	10 (0)
Bornheim	42 (23)	10 (0)
Eitorf	36 (0)	12 (0)
Hennef	90 (0)	26 (0)
Königswinter	66 (0)	19 (0)
Lohmar	53 (0)	15 (0)
Meckenheim	35 (0)	14 (0)
Much	26 (0)	10 (0)
Neunkirchen-Seelscheid	33 (0)	10 (0)
Niederkassel	43 (0)	0 (0)
Rheinbach	55 (0)	0 (0)
Ruppichteroth	16 (0)	0 (0)
Sankt Augustin	71 (0)	16 (0)
Siegburg	59 (0)	23 (0)
Swisttal	32 (0)	0 (0)
Troisdorf	103 (19)	55 (0)
Wachtberg	37 (0)	10 (0)
Windeck	20 (11)	10 (0)
Rhein-Sieg-Kreis	863 (53)	240 (0)

Aachen	234 (0)	159 (0)
Alsdorf	37 (13)	12 (0)
Baesweiler	10 (0)	10 (0)
Eschweiler	52 (0)	11 (0)
Herzogenrath	37 (0)	19 (0)
Monschau	0 (0)	10 (0)
Roetgen	10 (0)	0 (0)
Simmerath	0 (0)	0 (0)
Stolberg	47 (36)	29 (0)
Würselen	36 (0)	22 (0)
Städteregion Aachen	463 (49)	272 (0)
Summe	5270	2025

Die zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete erfolgt anhand derselben Methodik und raumordnerischen Kriterien wie die der ASB und GIB (Zu (Z. 7) ASB sichern und entwickeln und Zu (G. 14) Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen und Zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln).

Zu Z.6

ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln

Durch das Ziel wird die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW innerhalb der festgelegten ASBflex und GBflex sichergestellt. Es gelten dieselben Vorgaben wie innerhalb der als Vorranggebiet festgelegten ASB und GIB. Siedlungsraumbedarfe die innerhalb der ASBflex und GBflex umgesetzt werden, können nicht an andere Stelle realisiert werden.

Darüber hinaus werden Voraussetzungen für eine bauleitplanerische Inanspruchnahme definiert. Die Kommunen haben nachzuweisen, dass alternative Siedlungsflächenreserven, insbesondere innerhalb der festgelegten ASB und GIB auf Grund von Vollzugshindernissen dauerhaft nicht zur Verfügung stehen. Dies dient vor allem auch dazu, dem Vorrang der Innenentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW gerecht zu werden.

3.2 Allgemeine Siedlungsentwicklung

3.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche

Zu Z.7

ASB sichern und entwickeln

Zu G.14

Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen

Vorgaben der Raumordnung

Gemäß ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und eine weitere Zerschneidung des Freiraums zu vermeiden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). In allen Teilräumen gilt es zur Sicherung von Chancengerechtigkeit, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, in angemessener Weise zu gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).

Nach den Vorgaben der LPIG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel gemäß Anlage 3 zeichnerisch festzulegen. Unabhängig davon sind gemäß § 35 Abs. 5 LPIG DVO Siedlungen mit einer Aufnahmefähigkeit von mehr als 2.000 Einwohner als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festzulegen.

Durch eine im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgende bedarfsgerechte Weiterentwicklung eines im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteils zu einer Mindestgröße von 2.000 Einwohner oder durch die Festlegung von Bauflächen für Wohnnutzungen oder wohnverträgliche Nutzungen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha gemäß den Vorgaben des LEP NRW entsteht ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans zur Festlegung eines ASB.

Der LEP NRW regelt in Ziel 6.1-1, dass in den Regionalplänen bedarfsgerecht ASB festzulegen sind. Dabei sind gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP NRW eine dezentrale Konzentration der Siedlungsstruktur anzustreben und gemäß Ziel 6.1-4 LEP NRW bandartige Entwicklungen und Splittersiedlungen zu vermeiden. Die Siedlungsentwicklung soll sich an dem Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“ ausrichten (Grundsatz 6.1-5 LEP NRW). Es soll eine Orientierung der Siedlungsentwicklung an zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (zASB) sowie dem Schienenpersonennahverkehr erfolgen (vgl. Grundsätze 6.2-1 bis 6.2-3 LEP NRW).

Festlegungen zu ASB

(Z. 7) Allgemeine Siedlungsbereiche sichern konkretisiert gemäß § 35 LPIG DVO in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.a) LPIG DVO den LEP NRW, indem es ASB als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG im Regierungsbezirk Köln räumlich festlegt. Die festgelegten ASB stellen die aus den Bedarfen hervorgehende räumliche Verortung der künftigen Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden im Regierungsbezirk Köln dar. Sie bieten der kommunalen Bauleitplanung einen der künftigen Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung entsprechenden, ausreichend dimensionierten Rahmen.

Vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans sind in der Regel Planungen und Maßnahmen oberhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha festgelegt. Aufgrund der rahmengebenden Funktion des Regionalplans werden die ASB-Festlegungen generalisiert. Demnach ergibt sich insbesondere in den Siedlungsrandbereichen ein Interpretationsspielraum. Die siedlungsräumlichen Festlegungen des Regionalplans sind daher bereichsscharf, nicht parzellenscharf auszulegen.

Eine kleinteilige Ausgestaltung der ASB sichert und verstärkt die Nutzungsmischung. Die siedlungsstrukturell sinnvolle Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen trägt zur Lebensqualität sowie Verkehrsvermeidung und Verkehrsreduzierung bei.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung der ASB

Bei der Festlegung der ASB wurden zunächst die bestehenden ASB-Festlegungen analysiert, redaktionell überarbeitet und angepasst. Anschließend erfolgte die Neuabgrenzung der ASB gemäß den Vorgaben des LEP NRW zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (vgl. Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Wesentliche quantitative Grundlage hierfür ist die Wohnbau- bzw. Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung für alle Kommunen der Region. Diese stellt gemäß den landesplanerischen Vorgaben die kommunalen Flächenbedarfe für einen Planungszeitraum von 25 Jahren dar (vgl. (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*).

Tabelle 9: Harte Restriktionen für eine zukünftige siedlungsräumliche Entwicklung

(Stand: August 2017)

Entwicklungshemmnisse	Erläuterung
Natur- und Artenschutz	Naturschutzgebiet, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Verbundstufe I, Geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, besonders geschützte Biotope gemäß § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW, verfahrenskritische Arten
Wasserrecht	Vorsorgebereich für geplante Talsperre, Festgesetzte und vorläufig gesicherte: Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzzonen I + II, Heilquellen
Abstandserfordernisse/ Infrastruktur	Leitungstrassen von Hochspannungsleitungen (ohne Schutzabstand), Bauverbotszone Flughafen (Nachtschutz- und Tagschutzzone I), Sicherheitszone (Tagebau), Stollen, unterirdische Leitungen mit Überbauverbot
Langfristig entgegenstehende Nutzungen	baulich genutzte Grün- oder Gemeinbedarfsflächen (Schwimmbad, Sportplatz, Regenrückhaltebecken, Feuerwehrstandort), genutzter Friedhof, Altlasten, die eine wirtschaftliche Nutzung verhindern (Begründung erforderlich), baulich nicht genutzte Grünfläche (Parkanlagen, z. B. Brühler Schloss)
Erschließung/Topografie	topographische Hemmnisse > 15 % (in Abstimmung mit der Kommune keine Reserve)
Sonstige Restriktionen	Tauschflächen (wurden bereits für eine FNP-Änderung eingetauscht und gelten als nicht mehr angepasst)

Quelle: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32

In qualitativer Hinsicht wurden Raumwiderstände und sonstige raumordnungs- sowie fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Maßgeblich ist dabei die Orientierung an den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (zASB) (vgl. (G. 16) *Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche ausrichten*). Neue ASB wurden vorrangig im Anschluss an die zASB festgelegt. Eine bedarfsgerechte Rücknahme von ASB erfolgte in erster Linie außerhalb der zASB. Zu den nicht überwindbaren Restriktionen für eine zukünftige siedlungsräumliche Entwicklung zählen die Kriterien gemäß Sitzungsvorlage für die 14. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 29. September 2017, Tagesordnungspunkt 06 – Gesamtüberarbeitung Regionalplan Köln Sachstand Kommunalgespräche und Reserveflächenermittlung, Drucksache Nr. RR 57/2017 (vgl. *Tabelle 9*).

Die zeichnerische Festlegung der ASB erfolgte in zwei aufeinander aufbauenden Stufen:

1. Verortung der endogenen Bedarfe der Kommunen:

Im ersten Schritt wurde jede Kommune im Hinblick auf ihren eigenen Bedarf betrachtet. Die ermittelten Wohnbau- und Mischflächenbedarfe wurden den bestehenden Reserveflächen gegenübergestellt. Entsprechend der Bilanzierung wurden die ASB räumlich abgegrenzt. Wesentliche Grundlage für diesen Arbeitsschritt bildeten die zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche. Hier wurden die Planungsabsichten der Kommunen entsprechend aufgenommen.

2. Verteilung von „ASB-Überhängen“ als regionale Bedarfe im Prozess Region+ Wohnen (vgl. Anhang D):

Im Rahmen des ersten Arbeitsschrittes wurde u.a. deutlich, dass insbesondere in den Ballungsräumen Rheinschiene und Aachen nicht ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, um die kommunalen Bedarfe innerhalb der jeweiligen Gemeindegrenzen abzubilden. Zur Deckung des regionalen Gesamtbedarfs wurden deshalb regionale Lösungsansätze notwendig.

Vor diesem Hintergrund initiierte die Bezirksregierung in einer zweiten Stufe den kooperativen Prozess Region+ Wohnen (vgl. (G. 12) *Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen*) mit dem Ziel, Wohnbauflächenbedarfe regional an geeignete Standorte zu verteilen. Die Verteilung regionaler Bedarfe erfolgte im räumlichen Umgriff der eigens für den Prozess definierten Teilregionen der Großräume Köln, Bonn und Aachen.

In Abstimmung mit dem Regionalrat wurden zunächst anhand eines 45-Minuten- Radius von den Hauptbahnhöfen Köln und Bonn sowie eines 30-Minuten-Radius vom Hauptbahnhof Aachen die Suchräume für die Verteilung der regionalen Bedarfe definiert. Dieser Umgriff schließt auch Teile des Planungsbereichs der Bezirksregierung Düsseldorf ein. Die Kommunen in den Suchräumen wurden aufgefordert, konkrete Flächenvorschläge einzureichen, die sich unter Berücksichtigung bestimmter Ausschlusskriterien sowie besonderer raumordnerischer Qualitätskriterien für eine Verteilung regionaler Wohnbaulandbedarfe eignen. Daran anschließend fanden insgesamt fünf Regionalforen statt, bei denen die Kriterien zur Verteilung der regionalen Wohnbaulandbedarfe mit den Kommunen diskutiert sowie beispielhaft Flächenvorschläge gemeinsam erörtert wurden. Im Anschluss konnten von den Kommunen mit Hilfe des weiterentwickelten Steckbriefs nochmals Flächen für den Prozess Region+ Wohnen gemeldet werden.

Die Ausweisung von Flächen als ASB für die regionalen Wohnbaulandbedarfe erfolgte anhand der in Zusammenarbeit mit den Kommunen und in Abstimmung mit dem Regionalrat erarbeiteten Vorgehensweise.

Zunächst fand eine Prüfung der Flächen im Hinblick auf Ausschlusskriterien statt, welche entgegenstehende Belange oder sonstige Flächeneigenschaften, die in der Regel nicht mit einer Entwicklung als Wohnbaufläche vereinbar sind, abbilden. Bei den Ausschlusskriterien handelt es sich um Belange:

- des Natur- und Artenschutzes,
- des Wasserrechts,
- von Abstandserfordernissen und der Infrastruktur,
- langfristig entgegenstehender Nutzungen sowie
- raumordnerischen Vorgaben der Siedlungsplanung und des Freiraumschutzes.

Die verbleibenden Flächen wurden anschließend einem Eignungsscheck unterzogen. Bei den abgestimmten Eignungskriterien handelt es sich um:

- Eignungskriterium 1: Erreichbarkeit,
- Eignungskriterium 2: Versorgungssituation,
- Eignungskriterium 3: Verfügbarkeit,
- Eignungskriterium 4: Eignung für höhere Baudichten und
- Eignungskriterium 5: besondere Umsetzungsmerkmale.

Anhand eines formalisierten Bewertungssystems ergibt sich aus allen gemeldeten Flächen ein Flächenranking. Die Eignungskriterien 1 bis 3 wurden dazu in quantitativ messbare Indikatoren überführt, deren Ausprägung ein normalisierter Zahlenwert zugeordnet werden kann. Die Eignungskriterien Versorgungssituation und Eignung für höhere Baudichten werden doppelt gewichtet, da sie auf Ziele der Raumordnung zurückgehen. Vor dem Hintergrund der großen verkehrlichen Belastung der Region wird auch das Kriterium der Erreichbarkeit doppelt gewichtet. Das Kriterium der Verfügbarkeit basiert auf einem Grundsatz der Raumordnung und erhält daher eine einfache Gewichtung. Es handelt sich um einen dynamischen Ansatz, der die Eignung der Flächen relativ zueinander darstellt.

Im Anschluss wurden die Flächen auf Restriktionen geprüft und einer regionalplanerischen Abwägung unterzogen. An dieser Stelle fließt auch das Eignungskriterium besonderer Umsetzungsmerkmale ein, da sich dieses nicht quantitativ erfassen lässt. Ein besonderes Umsetzungsmerkmal weist beispielsweise eine Konversionsfläche auf. Bei der regionalen Verteilung von Wohnbauflächenbedarfen wurden auch die Ergebnisse der Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

Insgesamt wurden somit in Zusammenarbeit mit den Kommunen und in Abstimmung mit dem Regionalrat unter Berücksichtigung von besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien in der Planungsregion 112 geeignete Flächen für regionale Wohnbauflächenbedarfe gefunden. Diese Flächenvorschläge werden im Regionalplan ebenfalls als ASB festgelegt. Auch drei Kommunen auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf haben Flächenvorschläge eingebracht. In Dormagen, Grevenbroich und Rommerskirchen werden insgesamt sechs Standorte als ASB für die Bedarfe der Stadt Köln festgelegt. Diese sind Bestandteil der 1. Änderung zum Regionalplan Düsseldorf vom 25. Juni 2020.

Zu G.15

Einzelhandel an den ÖPNV anbinden

Der LEP NRW formuliert in Kapitel 6.5 bereits weitreichende Regelungen für die Steuerung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die als Vorgaben an die Bauleitplanung bei der Darstellung und Festsetzung von Flächen für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO umzusetzen sind.

Die Regelungen des LEP NRW zum großflächigen Einzelhandel konkretisieren die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG). Sie dienen hierbei insbesondere der Sicherung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 ROG sowie der Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 3 ROG.

(G. 15) *Einzelhandel an den ÖPNV anbinden* trägt des Weiteren zu der in Grundsatz 8.1-1 LEP NRW angestrebten Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung bei. Zudem wird Ziel 8.1-12 LEP NRW konkretisiert, welches die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vorsieht.

Ergänzend zu den rechtsverbindlichen Festlegungen des LEP NRW wird im Regionalplan Köln die Regelung zur Anbindung von großflächigen Einzelhandelsstandorten an den ÖPNV getroffen. Grundlage für diese Festlegung ist der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 ROG formulierte Grundsatz der Raumordnung. So ist neben der Sicherung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, ebenso die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Dies soll Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise, so auch in dünn besiedelten Räumen und für alle Bevölkerungsgruppen, das heißt beispielsweise auch nicht motorisierte Gruppen, zu gewährleisten. Durch (G. 15) *Einzelhandel an den ÖPNV anbinden* wird dieser Grundsatz der Raumordnung im Regionalplan konkretisiert. So sollen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO an den ÖPNV angebunden werden. Der Grundsatz

umfasst hierbei sämtliche großflächigen Einzelhandelsstandorte im Sinne des Kapitels 6.5 LEP NRW und gilt sowohl für großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem sowie zentrenrelevantem Sortiment als auch mit nicht zentrenrelevantem Sortiment.

Durch den im Regionalplan festgelegten Grundsatz wird zudem die Verkehrsbelastung durch den motorisierten Individualverkehr verringert, zusätzlicher Verkehr vermieden und somit eine nachhaltige Mobilität gewährleistet (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Hierzu ist von den Kommunen bei der Planung neuer großflächiger Einzelhandelsstandorte zu überprüfen und darzulegen, inwieweit eine Anbindung an den ÖPNV gegeben ist, bzw. perspektivisch sichergestellt werden kann. Ist noch keine Anbindung an den ÖPNV gegeben, sollten die Kommunen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 34 LPIG NRW ihre Planungsabsicht zur Schaffung einer Anbindung an den ÖPNV darlegen, um die Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität sowie eine umweltverträgliche Planung zu schaffen. Dies sollte durch einen Beschluss des ÖPNV-Aufgabenträgers oder durch Darlegung im Nahverkehrsplan belegt sein.

Gemäß Einzelhandelserlass NRW, Kapitel 2.8 (S. 21) kann in der Regel von einer ausreichenden Anbindung an den ÖPNV ausgegangen werden, wenn die Gehzeit zur nächstgelegenen ÖPNV-Haltestelle ca. 10 Minuten beträgt, was einem Radius von rund 700 bis 1.000 Metern entspricht.

Zu **G.16** | Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten

Vorgaben der Raumordnung

Die Vorgaben zu zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (zASB) stehen im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG) im Einklang mit den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 ROG. Durch (G. 16) *Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten* soll gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert werden, indem sie vorrangig auf bestehende Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur gelenkt wird. Dadurch wird den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 4 ROG genannten Herausforderungen, insbesondere dem demografischen Wandel, Rechnung getragen. Die Vorgaben zur Siedlungskonzentration in den zASB leisten einen Beitrag zur Sicherung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 ROG, zur Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 3 ROG sowie zur Verringerung der Verkehrsbelastung und Vermeidung von zusätzlichem Verkehr gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 8 ROG.

Als raumbedeutsame Nutzungsregelung werden die zASB gemäß § 35 Abs. 8 LPIG DVO in einer Erläuterungskarte gekennzeichnet.

Der LEP NRW trifft konkrete Regelungen für zASB. Er definiert sie als Allgemeine Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) soll sich gemäß Grundsatz 6.2-1 LEP NRW an den zASB orientieren. Gleichzeitig sollen nicht mehr erforderliche Siedlungsflächenreserven gemäß 6.2-3 LEP NRW vorrangig außerhalb der zASB zurückgenommen werden. (G. 16) *Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten* konkretisiert diese Regelungen räumlich durch die Feststellung von zASB im Regionalplan und sachlich durch Vorgaben zur Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung. Im Verfahren zur Bestimmung der zASB wird des Weiteren Grundsatz 6.2-2 LEP NRW berücksichtigt, indem Haltepunkte des öffentlichen Nahverkehrs als Kriterium in die Methodik zur Bestimmung der zASB einfließen. (G. 16) *Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten* steht im Einklang mit den im LEP NRW verankerten Leitbildern der flächensparenden Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW, der dezentralen Konzentration gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP NRW sowie der nachhaltigen europäischen Stadt gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW. Zugleich korrespondiert er unmittelbar mit den

Grundsätzen zur Sicherung der Daseinsvorsorge gemäß Grundsatz 2 2 LEP NRW sowie einer vorausschauenden Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten gemäß Grundsatz 6.1-9 LEP NRW.

Festlegungen zu zASB

Mit der Feststellung von zASB konkretisiert der Regionalplan räumlich die Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungskonzentration in Allgemeinen Siedlungsbereichen mit einem räumlich gebündelten Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Dazu erfolgt eine Präzisierung der Definition von zASB im LEP NRW. Auf Grundlage einer methodischen Vorgehensweise (siehe III.) werden zASB in der Region Köln bestimmt und in der Erläuterungskarte S1 gekennzeichnet.

Vor dem Hintergrund einer alternden Gesellschaft und in Räumen mit zurückgehenden Bevölkerungszahlen ist eine konzentrierte Siedlungsentwicklung erforderlich, um die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und sozialer und technischer Infrastruktur nachhaltig zu gewährleisten. Durch die Bündelung der Siedlungstätigkeit in und an den zASB wird eine angemessene Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf zASB fördert die Auslastung und Tragfähigkeit der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur. Sie trägt dazu bei, die Kosten für neu zu planende technische und soziale Infrastruktur gering zu halten und günstige Voraussetzungen für den ÖPNV zu schaffen. Des Weiteren wird die Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Zwecke und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden sowie zum Erhalt der siedlungsräumlichen Gliederung beigetragen.

Die Festlegung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) im Regionalplan orientiert sich daher an den bestehenden zASB. Die kommunalen und regionalen Wohnbauflächenbedarfe werden vorrangig in die zASB integriert oder an den zASB festgelegt. (G. 16) *Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten* konkretisiert entsprechend für die nachfolgende Planungsebene die Umsetzung der Siedlungskonzentration auf die zASB im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Eine Rücknahme von ASB im Rahmen der bedarfsgerechten Neuabgrenzung im Regionalplan erfolgte gemäß Grundsatz 6.2-3 LEP NRW in erster Linie außerhalb der zASB. Um die Siedlungsentwicklung auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf die zASB auszurichten, gilt für die Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan selbiges. Für eine bedarfsgerechte kommunale Siedlungsentwicklung ermöglicht (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* einen gleichwertigen Flächentausch. Um auch dabei eine Siedlungskonzentration zugunsten der infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereiche zu gewährleisten, soll sich die Neuausweisung von Bauflächen an den zASB orientieren. Die Rücknahme der bestehenden Tauschfläche hat vorrangig außerhalb der zASB zu erfolgen.

Eine kompakte Siedlungsstruktur begünstigt kurze Wege sowie die Erreichbarkeit und Auslastung von Infrastruktureinrichtungen. Daher soll bei der Entwicklung von Bauflächen in den zASB eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung realisiert werden. So kann durch eine effiziente Flächennutzung auch die Innenentwicklung gestärkt (vgl. Grundsatz 6.1-6 LEP NRW) und die Inanspruchnahme von Freiflächen im baurechtlichen Außenbereich (vgl. Ziel 6.1-1 LEP NRW) reduziert werden.

Methodik zur Bestimmung von zASB

Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche sind Allgemeine Siedlungsbereiche mit einem räumlich gebündelten Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Die räumliche Abgrenzung der zASB im Regierungsbezirk Köln erfolgte anhand eines mehrstufigen Vorgehens.

1.

Grundlage für die räumliche Bestimmung der zASB bildet eine Erhebung zur Versorgungssituation im Regierungsbezirk Köln. Dazu wurden zunächst die bestehenden Infrastruktureinrichtungen im Regierungsbezirk Köln mittels Adressverzeichnissen und Online-Recherche erhoben. Die zu erhebenden Einrichtungen orientieren sich am Ausstattungskatalog der Ministerkonferenz für Raumordnung für Zentrale Orte. Ermittelt wurden:

- Medizinische Infrastruktur
 - Allgemein- und Fachmediziner
 - Krankenhäuser
 - Apotheken
- Soziale Infrastruktur
 - Kindertagesstätten
 - Bibliotheken
 - Sportstätten
 - Bäder
- Dienstleistungen
 - Postfilialen
 - Sparkassenfilialen
- Bildungsinfrastruktur
 - Grundschulen
 - Sekundarschulen I
 - Sekundarschulen II
 - Förderschulen
 - Berufskollegs
- Sonstige Infrastruktureinrichtungen
 - Einzelhandel (Supermärkte, Discounter)
 - ÖPNV-Haltestellen

Für jede der 16 Infrastrukturarten wurden nach Geokodierung der Adressen in einem GIS auf Grundlage eines Rasternetzes (200 x 200 m) die Distanzen vom Mittelpunkt der Rasterzellen zur nächstgelegenen Einrichtung berechnet. Die Distanz zu jeder einzelnen Einrichtung wurde anschließend mit einem Punktwert zwischen 0 (schlecht) und 3 (gut) bewertet. Der Bewertungsschlüssel ergibt sich aus Literaturangaben zur Erreichbarkeit (Borchard, Klaus 1974: Orientierungswerte für die städtebauliche Planung – Flächenbedarf-Einzugsbereiche-Folgekosten, 2. Aufl. München; Gerike, Regine 2005: Wie kann das Leitbild nachhaltiger Verkehrsentwicklung konkretisiert werden? Ableitung grundlegender Aufgabenbereiche, Dresden) sowie dem Verhältnis zur durchschnittlichen Entfernung im Regierungsbezirk Köln. In einem abschließenden Schritt wurden die Einzelbewertungen der 16 Infrastrukturarten durch Addition zu einer Gesamtbewertung je Zelle aggregiert und in sechs Wertklassen von 0 (ungenügend) bis 5 (sehr gut) überführt.

2.

Anschließend wurden die Ergebnisse der Infrastrukturerhebung mit den ASB-Festlegungen des Regionalplans vor der Neuaufstellung verschnitten. Alle ASB, die (in Teilen) eine sehr gute Erreichbarkeit von Infrastruktureinrichtungen aufweisen, wurden als potentieller zASB identifiziert. Verfügt eine Kommune über keinen ASB mit sehr guter Versorgungssituation, wurde der nächstbestversorgte ASB als potentieller zASB ausgewählt.

3.

Im Rahmen der zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche wurden die Ergebnisse der Infrastrukturerhebung als auch die daraus abzuleitenden ASB als potentielle zASB

mit den Kommunen thematisiert. Hier wurden Abweichungen in der Infrastrukturausstattung sowie besondere Gründe für die Darstellung oder Nicht-Darstellung eines ASB als zASB aufgenommen. Bei den besonderen Gründen handelt es sich um Restriktionen, Entwicklungsvorstellungen der Kommune oder siedlungsstrukturelle und entwicklungshistorische Gründe.

4.

Abschließend wurden unter Berücksichtigung der vorhergehenden Schritte in einer regionalplanerischen Abwägung die zASB im Regierungsbezirk bestimmt. Als Kontrollkriterium diente dabei auch die Widerspruchsfreiheit zur Konzeption der zASB, wonach eine Konzentration der Siedlungsentwicklung angestrebt wird. In diesen Fällen erfolgte eine Einzelfallentscheidung.

Als Ergebnis werden die zASB in der Erläuterungskarte S1 dargestellt.

3.2.2 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Zu Z.8 | ASBz sichern

Die Festlegung von Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) erfolgt zur regionalplanerischen Sicherung von baulich geprägten Standorten, die aufgrund ihrer Lage, Eigenart, besonderen Standortanforderungen oder rechtlicher Vorgaben nicht für eine generelle Nutzung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Sinne von (Z. 7) *ASB sichern und entwickeln* vorgesehen sind.

Ihre zeichnerische Festlegung erfolgt als raumbedeutsame Planung und Maßnahme ab einer Flächeninanspruchnahme von 10 ha gemäß § 35 Abs. 2 LPlG DVO.

Die Festlegung erfolgt – mit Ausnahme militärischer und polizeilicher Nutzungen sowie ASBz E in Brühl gemäß (Z. 9) *Freizeitpark Phantasialand* – nur bei isolierter Lage im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Den Freiraumbelangen sowie den Belangen und Erfordernissen der jeweiligen Nutzungen soll somit angemessen Rechnung getragen werden.

Bei den festgelegten Standortbereichen ASBz für militärische und polizeiliche Nutzung, die im Siedlungsbereich gelegen sind, wird davon ausgegangen, dass diese aufgrund ihres besonderen Nutzungszweckes und besonderen Erfordernisse auch im siedlungsräumlichen Zusammenhang einen besonderen regionalplanerischen Schutz erfordern. Dieses besondere Erfordernis ist bei anderen Einrichtungen und Nutzungen, wie beispielsweise Hochschulen, Bildungseinrichtungen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens bei integrierter Lage im Siedlungsraum nicht gegeben. Insofern erfolgt für diese keine regionalplanerische Festlegung als ASBz. Die Flexibilität der kommunalen Bauleitplanung wird somit gestärkt, um beispielsweise eine stadtentwicklungspolitisch gewollte Nutzungsmischung in Hochschul- und Bildungsquartieren zu ermöglichen.

Auf die Regelungen zu (Z. 16) *Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismusanlagen raumverträglich steuern* für neue Standortplanungen und -erweiterungen sei verwiesen.

Zu Z.9 | Freizeitpark Phantasialand

Die Festlegungen im Bereich des Allgemeinen Siedlungsbereichs für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) Phantasialand entsprechen dem Regionalplan vor der Neuaufstellung. Sie beinhalten das Ergebnis eines vorhabenbezogenen Regionalplan-Änderungsverfahrens, das am 02.04.2013 im GV.NRW bekannt gemacht wurde. Die zeichnerischen Festlegungen (ASBz) regeln Erweiterungsmöglichkeiten für den Freizeitpark, die die Inanspruchnahme von bestehenden Waldflächen beinhalten. Das Erfordernis der Waldinanspruchnahme im Sinne der landesplanerischen Vorgaben war Gegenstand des Regionalplan-Änderungsverfahrens und des Anzeigeverfahrens nach LPIG NRW. Sie haben im Ergebnis zu der vorgenannten siedlungsräumlichen Festlegung geführt. Die textlichen Festlegungen entsprechen ebenfalls dem Ergebnis des Regionalplan-Änderungsverfahrens. Sie stellen auf eine Kompensation der Waldverluste in räumlich-funktionalem Zusammenhang ab, um den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Waldfunktionen im betroffenen Raum zu vermeiden.

3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung

3.3.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Zu
Z.10 | GIB sichern und entwickeln

A. Vorgaben der Raumordnung

Vorgaben im ROG

Durch die zeichnerischen und textlichen Festlegungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan Köln wird den Grundsätzen § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG (Nachhaltige Raumentwicklung), § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur), § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG (Gewährleistung der Daseinsvorsorge), § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG (Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur) und Beachtung von § 2 Abs. 2 Nr. 5 Rechnung getragen.

Die Festlegungen zu GIB dienen insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des Regierungsbezirks Köln mit seinen Teilräumen und sichern durch ihre Verortung eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur. Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotentiale in den einzelnen Teilräumen sind zu stärken. Die Festlegungen konkretisieren somit die Vorgaben der §§ 1 und 2 ROG zur Schaffung räumlicher Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnissen in den Teilräumen.

Vorgaben des LEP NRW

In Bezug auf die Sicherung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit im Regierungsbezirk Köln formuliert der LEP NRW landesplanerische Ziele und Grundsätze, die zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Gemäß Ziel 2.1 LEP NRW (Zentralörtliche Gliederung) sind Festlegungen der GIB vornehmlich in Grund-, Mittel- und Oberzentren erfolgt.

Die Festlegungen zu GIB im Regionalplan dienen der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen sowohl der Kommunen als auch der Teilregionen (Kreise) des Regierungsbezirks sowie des gesamten Regierungsbezirks Köln. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt und zur Stärkung der Wirtschaftskraft, zur Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dienen somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß Grundsatz 2-2 LEP NRW (Daseinsvorsorge). Zudem sichern sie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das vom Strukturwandel infolge des Ausstieges der Braunkohlverstromung besonders betroffene Rheinische Revier. Die Vorgaben im Kapitel 5 LEP NRW (Regionale und Grenzüberschreitende Zusammenarbeit) werden durch den Prozess zur Neuaufstellung aufgegriffen und umgesetzt.

Neben den Zielformulierungen im Ziel 6.1-1 Ziel LEP NRW zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung formuliert der LEP NRW in Ziel 6.3-1 die Vorgabe, auf der Basis regionaler Abstimmungen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot für die Wirtschaft in den Regionalplänen zu sichern.

Gemäß den Vorgaben im Ziel 6.1-1 LEP NRW werden die GIB im Regionalplan Köln bedarfsgerecht abgegrenzt; zudem ist gemäß den landesplanerischen Vorgaben über die Festlegungen im Regionalplan Köln ein Teil der Wirtschaftsbedarfe in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) (vgl. *Kapitel 3.2.1*) integriert. Eine wesentliche quantitative Grundlage für die Festlegung von Wirtschaftsflächen stellt die Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung (vgl. Erläuterung und Begründung *Zu (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten, Zu (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden, Zu (Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen und Zu (Z. 6) ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln*) dar. Die Notwendigkeit zur bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und der noch bestehenden Flächenreserven im Regierungsbezirk Köln.

Im Regionalplan wurden neben der gemäß landesplanerischen Zielvorgaben bedarfsgerechten Verortung endogener Bedarfe in den Kommunen Erfordernisse von regionalen und überregionalen Bedarfe ermittelt und abgeleitet. Damit wurde ein Konzept zur Festlegung von Standorten mit regionaler Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung für beteiligte Kommunen einer Teilregion unabhängig vom kommunalen Bedarf der Belegenheitskommune und Standorte mit überregionaler Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk im Plankonzept entwickelt. Diese Festlegungen erfolgen unabhängig vom jeweiligen endogenen Bedarf der Standortkommune/-n.

Die Festlegungen entsprechen den Zielen in den *Kapiteln 3.1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung und 3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung* des Regionalplans Köln.

B. Methodik zur zeichnerischen Festlegung der GIB

Für die zeichnerischen Festlegungen wurden zunächst gemeinsam mit den Kommunen die vorhandenen GIB-Festlegungen in den, vor der Neuaufstellung rechtskräftigen, Regionalplänen analysiert, fachlich überprüft und aufgrund redaktioneller oder faktischer Erfordernisse angepasst.

In den zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgesprächen wurden hierfür alle in den, vor der Neuaufstellung rechtskräftigen, Regionalplänen dargestellten potentiellen wirtschaftlichen Entwicklungsflächen – in Abgleich mit der kommunalen Bauleitplanung – durch die Regionalplanungsbehörde überprüft. In qualitativer Hinsicht wurden Raumwiderstände und sonstige raumordnungs- sowie fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – berücksichtigt. Hierzu wird auch auf die Begründung *Zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *Zu (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* verwiesen. Zu den nicht überwindbaren Restriktionen für eine zukünftige siedlungsräumliche Entwicklung zählen die nachfolgenden Kriterien gemäß Sitzungsvorlage für die 14. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 29. September 2017, Tagesordnungspunkt 06 – Gesamtüberarbeitung Regionalplan Köln Sachstand Kommunalgespräche und Reserveflächenermittlung, Drucksache Nr. RR 57/2017 (vgl. *Tabelle 9*).

Tabelle 9 (Wiederholung): Harte Restriktionen für eine zukünftige siedlungsräumliche Entwicklung (Stand: August 2017)

Entwicklungshemmnisse	Erläuterung
Natur- und Artenschutz	Naturschutzgebiet, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Verbundstufe I, Geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, besonders geschützte Biotope gemäß § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW, verfahrenskritische Arten
Wasserrecht	Vorsorgebereich für geplante Talsperre, Festgesetzte und vorläufig gesicherte: Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzzonen I + II, Heilquellen
Abstandserfordernisse/ Infrastruktur	Leitungstrassen von Hochspannungsleitungen (ohne Schutzabstand), Bauverbotszone Flughafen (Nachtschutz- und Tagschutzzone I), Sicherheitszone (Tagebau), Stollen, unterirdische Leitungen mit Überbauverbot
Langfristig entgegenstehende Nutzungen	baulich genutzte Grün- oder Gemeinbedarfsflächen (Schwimmbad, Sportplatz, Regenrückhaltebecken, Feuerwehrstandort), genutzter Friedhof, Altlasten, die eine wirtschaftliche Nutzung verhindern (Begründung erforderlich), baulich nicht genutzte Grünfläche (Parkanlagen, z. B. Brühler Schloss)
Erschließung/Topografie	topographische Hemmnisse > 15 % (in Abstimmung mit der Kommune keine Reserve)
Sonstige Restriktionen	Tauschflächen (wurden bereits für eine FNP-Änderung eingetauscht und gelten als nicht mehr angepasst)

Quelle: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32

Ergänzend hierzu wurden zudem die Planungsabsichten der Kommunen erfasst und weitere fachspezifische Hinweise ergänzt. Diese beinhalteten beispielsweise eine detaillierte Betrachtung bezüglich Einschränkungen für eine zukünftige Entwicklung, Überschneidungen mit faktischer Waldnutzung, langfristig entgegenstehende Nutzungen oder topografische Gegebenheiten, die eine – auch langfristig nicht umsetzbare – Erschließung bedeuten sowie aktuelle Sachstände zu gemeindlichen Entwicklungskonzepten.

Die hieraus resultierenden Aussagen führten zu einer differenzierten Auswertung verfügbarer und entwicklungsfähiger Flächen für gewerbliche und industrielle Entwicklungen auf Ebene des Regionalplans. Das Vorgehen wurde ausführlich im Regionalrat erläutert und zusammen mit den Auswertungen für die einzelnen Teilregionen veröffentlicht (siehe unter anderem: Sitzungsvorlage für die 14. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 29. September 2017, Tagesordnungspunkt 06 – Gesamtüberarbeitung Regionalplan Köln Sachstand Kommunalgespräche und Reserveflächenermittlung, Drucksache Nr. RR 57/2017).

Gemäß den landesweiten Zielformulierungen entscheidet die Regionalplanungsbehörde über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Bei der Planung kann so insbesondere die Vereinbarkeit mit den sonstigen Schutz- und Nutzungsfunktionen des Regionalplans sichergestellt werden. Potentielle Konflikte mit anderen Raumnutzungen bzw. -funktionen können so vermieden werden.

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) zu sichern. Die Festlegungen zu den GIB im Regionalplan Köln dienen der räumlichen Sicherung eines geeigneten Flächenangebotes gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW. Sie sind erforderlich, um auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben, den Empfehlungen aus den vorliegenden Fachbeiträgen, teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten und Gutachten sowie der Bedarfssituation im Regierungsbezirk gerecht zu werden.

Die zeichnerische Festlegung der GIB im Regionalplan Köln erfolgte in zwei aufeinander aufbauenden Schritten:

1. Im Regionalplan werden gemäß den landesplanerischen Zielvorgaben endogene Siedlungsflächenbedarfe bedarfsgerecht in den Kommunen über die Festlegungen von GIB sowie GIBinterkommunal verortet. Hierzu wurde im ersten Schritt jede Kommune im Hinblick auf ihre eigenen Bedarfe (endogene Bedarfe) betrachtet. Die ermittelten gewerblich-industriellen Flächenbedarfe wurden den bestehenden Reserveflächen gegenübergestellt. Entsprechend der Bilanzierung wurden die GIB für die endogene Entwicklung auf kommunaler Ebene abgegrenzt. Auch wurden bestehende GIB in den oben ausgeführten Kommunalgesprächen und weiteren erfolgten Rückkoppelungen gemeinsam mit den Kommunen hinsichtlich ihrer faktischen Nutzungen analysiert und dort, wo erforderlich, hinsichtlich der Flächenkategorie neu zugeordnet. Dies bedeutet, dass auch erforderliche Umwandlungen von ASB in GIB bzw. umgekehrt entsprechend vorgenommen sowie die Nutzung von Brachen und Konversionsflächen überprüft wurden. Den Vorgaben des LEP NRW im Kapitel 6.1 (Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum) sowie 6.3 (Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) wird somit entsprochen.
2. In einem zweiten Schritt hat die Regionalplanungsbehörde Köln die gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW vorgegebene regionale Abstimmung durch die oben genannten Prozesse und Voruntersuchungen vorbereitet. Hierzu initiierte sie im Rahmen der Vorarbeiten des Regionalplans zum Plankonzept den kooperativen Prozess „Region+ Wirtschaft - Regionales Gewerbeflächenkonzept“ gemäß Anhang E mit dem Ziel, Wirtschaftsflächenbedarfe regional und überregional auf geeignete Standorte zu verteilen. Hierzu wird auf die Begründung *Zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *Zu (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* verwiesen.

Die auf dieser Basis abgeleiteten GIB-Festlegungen in ihrer Gesamtheit bilden das Regionale Gewerbeflächenkonzept des Regionalplans Köln und begründen die zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Regionalplan Köln. Sie sichern Standorte für die gewerblich-industrielle Entwicklung im Regierungsbezirk Köln und begrenzen gleichzeitig eine mögliche Inanspruchnahme des regionalplanerisch festgelegten Freiraums über die bedarfsgerechte Sicherung des verorteten Flächenumfangs sowie die Steuerung über Ziele und Grundsätze im Rahmen der textlichen Festlegungen.

Die Anforderungen in Bezug auf die Flächenvorsorge für die Wirtschaftsflächenentwicklung im Regierungsbezirk Köln begründen insbesondere ein qualitativ differenziertes Angebot neuer GIB. Neben der gemäß der landesplanerischen Zielvorgaben bedarfsgerechten Verortung endogener, also rein kommunaler Bedarfe in den Kommunen, legt der Regionalplan Köln auch bedarfsgerecht Standorte mit regionaler und überregionaler Zweckbestimmung für die gewerblich-industrielle Entwicklung zusätzlich zu den GIB für den kommunalen Bedarf, den GIB für besondere Zweckbindungen und den landesbedeutenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen gemäß LEP NRW fest.

Zur endogenen Verortung kommunaler Wirtschaftsflächenbedarfe wird aus der gesamträumlichen Auswertung abgeleitet, dass Neudarstellungen erforderlich werden, um neben den Vorgaben gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung), Grundsatz 6.1-8 LEP NRW (Flächenrecycling) und gemäß den Ausführungen in Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächentausch) das Sicherungserfordernis zur Versorgung der Bevölkerung und zur Stärkung der Wirtschaft mit Bauland im Regierungsbezirks Köln im neuen Regionalplan umzusetzen.

Gemäß den Zielvorgaben in Ziel 2-1 LEP NRW (Zentralörtliche Gliederung) und im Grundsatz 2-2 LEP NRW (Daseinsvorsorge) ist die Entwicklung auf die zentralen Orte auszurichten, um den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen zu bieten. Zur Stabilisierung der gewachsenen Verteilung im System der zentralen Orte in NRW gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP NRW (Leitbild „dezentrale Konzentration“) folgen die Festlegungen der GIB dem Prinzip der „Zentralen-Orte“ gemäß LEP NRW. Die zeichnerischen Festlegungen entsprechen Grundsatz 6.1-3 LEP NRW (Leitbild der dezentralen Konzentration) und Ziel 6.1-4 LEP NRW (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) sowie dem landesplanerischen Ziel zur Flächenvorsorge eines quantitativ ausreichenden und qualitativ differenzierten Flächenangebotes gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW. Dies dient zudem einer kompakten Siedlungsentwicklung im Sinne der nachhaltigen europäischen Stadt gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, durch das Neben- und Miteinander sowie die optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten. Dies kann zudem der Reduzierung von Verkehrsaufkommen sowie, durch die erforderliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen, unter Beachtung des Umgebungsschutzes mit Verweis auf (G.18) *GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen* der Verbesserung der Lebensqualität dienen. Zur Beachtung der Erfordernisse des Klimawandels sowie der Klimaanpassung wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung verwiesen.

Den landesrechtlichen Vorgaben wird im Regionalplan durch die Verortung der GIB-Standorte, die Sicherung des jeweiligen Flächenumfangs sowie entsprechende Ziel- und Grundsatzformulierungen in den *Kapiteln 3.1.1 und 3.1.2* im Regionalplan Köln entsprochen. Hierzu ist die Inanspruchnahme von Freiraum (Grundsatz 7.1-1 LEP NRW (Freiraumschutz)) nicht vermeidbar, wurde jedoch im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtüberprüfung auf das erforderliche und notwendige Maß begrenzt. Dies betrifft auch die, im Rahmen der Standortfestlegung vorgenommene, regionalplanerische Gewichtung und Zurückstellung der landesplanerischen Vorgaben im Grundsatz 7.1-3 Grundsatz LEP NRW (Unzerschnittene verkehrssarme Räume) und 7.1-4 LEP NRW (Bodenschutz).

Von der Festlegung neuer GIB ist bisher regionalplanerisch festgelegter Freiraum mit zum Teil auch landwirtschaftlich genutzten Flächen mit guten Produktionsvoraussetzungen und deren Betriebsstandorte betroffen. Zur Umsetzung des ermittelten Bedarfs an Gewerbeflächen kann eine Inanspruchnahme dieser Flächen nicht immer vermieden werden; sie erfolgt in Abwägung auf Basis einer erforderlichen Gesamtbetrachtung für Flächendarstellungen im neuen Regionalplan Köln unter Beachtung aller raumrelevanten Kriterien sowie einer Überprüfung der Schutzgüter. Im Kontext einer gesamträumlichen Betrachtung, auch im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung, wurde bei der Abwägung einer erforderlichen und bedarfsgerechten Flächensicherung der jeweiligen GIB Standorte gegenüber den übrigen landesplanerischen Vorgaben eine höhere Gewichtung beigemessen. Bei der Verortung abgeleiteter regionaler und überregionaler Bedarfe in entsprechende neue GIBregional und GIBplus Standorte wird auf die entsprechende Begründung verwiesen.

C. Begründung zur Erläuterung

Zu 1 | und 2 | der Erläuterung

Für die gewerbliche und industrielle Entwicklung der Kommunen ergibt sich ein Darstellungserfordernis gemäß § 35 LPlG DVO, womit Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in der Regel ab 10 ha Flächengröße im Regionalplan festgelegt werden. Gewerbliche und industrielle Nutzungen unterhalb einer Größenordnung von 10 ha können durch die kommunale Bauleitplanung sowohl innerhalb der ASB als auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordnet sein und dienen vorrangig der Sicherung bestehender oder der Unterbringung kleinerer, ortsansässiger Betriebe.

Der LEP NRW legt in Ziel 6.1-1 fest, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den bestehenden Infrastrukturen so-

wie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten ist. Im Regionalplan ergibt sich hieraus, dass auf Basis regionaler Abstimmung gemäß den Zielvorgaben in Ziel 6.3-1 LEP NRW eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung für die Wirtschaft durch die Festlegung von GIB planerisch umgesetzt wird. Die Festlegungen in (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln* dienen dazu, die Vorgaben gemäß Kapitel 6.3 LEP NRW umzusetzen und räumlich zu konkretisieren. Vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans Köln sind in der Regel GIB oberhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha festgelegt. Im begründeten Einzelfall dienen zeichnerische Darstellungen im Regionalplan Köln unterhalb dieser Größenordnung der Sicherung bereits bestehender GIB.

Der landesplanerischen Vorgabe, neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) oder GIB festzulegen (Ziel 6.3-3 LEP NRW - Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung) wird durch die räumlichen Festlegungen im Regionalplan Köln entsprochen. Ausnahmen dienen der Sicherung von Bestandsunternehmen und somit der Sicherung eines ausreichenden Flächenangebotes unter Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahmen von raumordnerischem Freiraum und zum Schutz seiner Funktionen.

Aufgrund der rahmengebenden Funktion des Regionalplans ergeben sich insbesondere in den Siedlungsrandbereichen Interpretationsspielräume. Die siedlungsräumlichen Festlegungen der Regionalpläne sind daher bereichsscharf, aber nicht parzellenscharf auszulegen analog Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum).

Die Festlegung der GIB als Vorranggebiet folgt den Vorgaben in Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) und wird gemäß den Vorgaben der Planzeichenverordnung zu den dort angegebenen Nutzungen – hier konkret der Anlage 3 LPIG DVO für den Regionalplan Köln übernommen. Die Festlegung als Vorranggebiet ist erforderlich, da durch die konkretisierende Bauleitplanung bzw. Fachplanung die GIB (mit einem gebietsinternen Ausschluss für andere als im Ziel benannte Nutzungen) von anderen raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen freizuhalten sind und so das oben genannte Flächenangebot für gewerblich-industrielle Nutzungen im Regionalplan Köln unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben gemäß LEP NRW gesichert wird.

Zu 3 | und 6 | der Erläuterung

Die Festlegungen zur Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung, insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen dienen der Sicherung von Standorten zur wirtschaftlichen, insbesondere gewerblich-industriellen Entwicklung der Kommunen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen.

Zu den zulässigen Vorhaben gehören insbesondere in der Regel emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und die aufgrund ihrer Standortansprüche und Emissionen nicht in ASB untergebracht werden können. Hierbei liegt ein Schwerpunkt in der Darstellung von GIB für Bestandsunternehmen und deren Erweiterungsmöglichkeiten für die kommunale Bauleitplanung. Auch für erforderliche Verlagerungen der oben genannten Vorhaben sowie bedarfsgerechte Neuan siedlungen wird eine Flächenoption im Regionalplan geschaffen.

Die Differenzierung von Flächenangeboten für Wirtschaftsflächen in ASB und GIB wird den unterschiedlichen Standortanforderungen und der Sicherung eines qualitativ hochwertigen und gemäß den unterschiedlichen Anforderungen aus den Wirtschaftsbranchen differenzierten Gewerbeflächenangebots analog zu den landesplanerischen Vorgaben gerecht. Zudem wird den damit verbundenen Belangen

des Immissions- und Störfallschutzes und dem Gebot der Konfliktbewältigung bereits auf Ebene des Regionalplans gemäß Grundsatz 6.3-2 LEP NRW (Umgebungsschutz) insofern Rechnung getragen, als dass durch die Festlegungen von GIB im Regionalplan und möglichen Flächenangeboten für gewerbliche Nutzungen innerhalb der ASB die Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie nicht wesentlich störenden gewerblichen Betrieben im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und weiterer Genehmigungsebenen konkretisierend gesteuert werden kann. Des Weiteren formuliert der Regionalplan mit *(G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen* weitergehende Regelungen, die ermöglichen, dass der Trennungsgrundsatz sowie Störfallschutz durch nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen beachtet und umgesetzt werden sowie eine Einschränkung der GIB durch das Heranrücken störeffindlicher Nutzungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vermeiden und zudem eine vollständige Ausnutzung der GIB gewährleistet werden kann. Da es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen mit einem Konkretisierungs- und Abwägungserfordernis auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. weiterer Genehmigungsebenen handelt, sind regionalplanerische Festlegungen hierzu nicht abschließend möglich. Dies begründet die weitergehenden Regelungen zum Umgebungsschutz in einem *(G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen*.

Zu 4 | der Erläuterung

Durch den Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Flächen für Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen wird die Ausführung in der Anlage 3 LPIG DVO konkretisiert. Diese besagt, dass in den GIB Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben gesichert werden sollen. Gleichzeitig ermöglicht die Ausnahmeregelung den Kommunen in den verdichteten Siedlungsräumen der Planungsregion eine flächensparende Nutzung von Restflächen bzw. gegebenenfalls erforderliche Umsetzung von Zonierungen innerhalb der GIB im Sinne des Trennungsgrundsatzes gemäß §50 BImSchG durch die kommunale Bauleitplanung.

Die Ausnahmeregelung ergibt sich aus gleichen Gründen auch für gegebenenfalls bestehende Betriebe oder Erweiterungen von angrenzenden Betrieben. Dabei dürfen bestehende Emittenten (z. B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung) nicht beeinträchtigt werden.

Solaranlagen an oder auf Gebäuden oder als Nebenanlagen im Sinne der BauNVO sowie Windenergieanlagen als Nebenanlagen im Sinne der BauNVO fallen nicht unter die Ausschlussregelung, da durch sie keine Einschränkungen der zu sichernden Nutzungen bzw. Flächenkonkurrenzen innerhalb der GIB entstehen.

Zu 5 | der Erläuterung

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring NRW (sfm) auf Grundlage des § 4 Abs. 4 LPIG NRW zeigt, dass neben adäquaten gewerblichen Flächenpotentialen für weniger stark emittierende gewerblich-industrielle Nutzung im Innenbereich zudem Erfordernisse bestehen, bedarfsgerecht neue, zusammenhängende Flächenangebote für emittierende Betriebe festzulegen. Flächen der Innenentwicklung sind aus Immissionsschutzgründen für die Entwicklungserfordernisse der Kommunen von großen zusammenhängenden Gewerbe- und Industriegebieten selten geeignet. Der Regionalplan Köln schafft mit seinen Festlegungen zu GIB insbesondere die planerischen Voraussetzungen für ein differenziertes Flächenangebot für die unterschiedlichen Wirtschaftsbereiche und die erforderlichen Flächenangebote in den Kommunen unter Berücksichtigung des Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung). Die Festlegungen im *Kapitel 3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung* des Regionalplans Köln bilden die Voraussetzung zur Sicherung qualitativ hochwertiger zusammenhängender Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Zudem sichern die Zielformulierungen im *Kapitel 3.2 Allgemeine*

Siedlungsentwicklung auch gewerbliche Nutzungen in den ASB für die Kommunen und Teilregionen im Regierungsbezirk Köln.

Die Vorgaben in § 4 Abs. 4 LPIG NRW definieren den gesetzlich verankerten Auftrag zur Raumbearbeitung für die Regionalplanungsbehörden. Gemäß § 37 Abs. 2 LPIG NRW erfolgt die Einarbeitung der Informationen im sfm durch die Kommunen. Daher führt der Regionalplan weitergehende Erläuterungen in den Erläuterungen zum Ziel zur Erfassung der Inanspruchnahmen durch die Kommunen auf.

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

3.3.2.1 Bereiche für interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen

Zu
Z.11

GIBinterkommunal sichern und umsetzen

Die raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben gemäß ROG und LEP NRW gelten für die Bereiche für interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal) analog zu den Vorgaben für GIB gemäß (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln* des Regionalplans. Auf die Begründung zu (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln* wird verwiesen.

Die Herausforderung einer zukünftigen Flächensicherung für die Wirtschaft auf geeigneten Gewerbe- und Industrieflächen im Regierungsbezirk Köln erfordert zunehmend, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch interkommunal kooperieren. Unter den sich verändernden ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung wird interkommunale Zusammenarbeit durch die Kommunen vermehrt aktiv angestrebt und konkret umgesetzt. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei wichtige Instrumente einer kooperativen Raumentwicklung sein und liegen diesen Kooperationen häufig zugrunde.

Weitergehende Rahmenbedingungen für interkommunale Kooperationen resultieren aus den landesplanerischen Zielvorgaben des Ziels 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) zusammen mit den Vorgaben in Kapitel 5 LEP NRW (Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit) und dem Grundsatz 6.3-4 LEP NRW (Interkommunale Zusammenarbeit).

Die Kommunen in den Teilregionen des Regierungsbezirks haben somit die Möglichkeit, Gewerbe- und Industriegebiete gemäß den Festlegungen in (Z.11) *GIBinterkommunal sichern und umsetzen* zu entwickeln, die in interkommunaler Kooperation geplant und zum Teil durch Übertragung aus den entsprechenden kommunalen Bedarfen umgesetzt werden.

In Zusammenhang mit den Festlegungen in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* dienen die Festlegungen in (Z.11) *GIBinterkommunal sichern und umsetzen* dazu, ein differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot für die bedarfsgerechte Umsetzung der Wirtschaftsflächenpotentiale im Regierungsbezirk Köln anzubieten. Dies erfolgt an den im Ziel benannten Standorten zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in interkommunaler Kooperation mit den nachfolgend aufgeführten beteiligten Kommunen (vgl. *Tabelle 10*).

Tabelle 10: Übersicht zu den GIBinterkommunal

Standort	Zweckbestimmung	Beteiligte Kommunen
Alfter/Bornheim	GIBinterkommunal	Alfter/Bornheim
Niederkassel/Troisdorf		Niederkassel/Troisdorf
Kall		Kall/Schleiden
Aachen		Aachen/Heerlen
Eschweiler		Eschweiler/Aachen
Düren		Düren/Kreuzau
Jülich		Jülich/Niederzier/Titz
Burscheid		Burscheid/Leverkusen
Hückeswagen/Wermelskirchen		Hückeswagen/Wermelskirchen

Um dem Freiraumschutz und der kosteneffizienten Nutzung bestehender technischer Infrastrukturen sowie der angesichts des demographischen Wandels notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung gemäß den Vorgaben in den Kapiteln 6.1 und 6.3 LEP NRW gerecht zu werden, erfolgt die Festlegungen von neuen GIB im Regionalplan unmittelbar räumlich anschließend an bestehende Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) oder GIB. Diesen Vorgaben wird analog der Festlegungen und Begründung zu (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln* im Regionalplan Köln Rechnung getragen.

Die Festlegung der jeweiligen GIBinterkommunal mit Aufgabe der konkreten interkommunalen Zusammenarbeit zur Entwicklung der Flächen ist zur Sicherung der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Akteurskommunen aufgrund der Koppelung eines konkreten Flächenangebots mit dem zugeordneten Bedarf erforderlich. Weitergehende Vorgaben zur Ausgestaltung und Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit werden nicht getroffen. Dies dient der Wahrung der kommunalen Planungshoheit und einer in den nachfolgenden Planverfahren erforderlichen konkretisierenden Umsetzung durch Fach- und Bauleitplanung.

Gleiches gilt für die Regelung zur Erfassung der Flächen im Siedlungsflächenmonitoring (sfm). Aufgrund der Systematik zur Erfassung der Inanspruchnahmen im sfm der Bezirksregierung Köln kann diese nur durch die Belegenheitskommune erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Zuordnung der Flächen im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung. Die so ermittelten Inanspruchnahmen werden in der fortlaufenden Raubeobachtung entsprechend diesen Angaben durch die Regionalplanungsbehörde den beteiligten Kommunen zugeordnet.

Darüber hinaus legt der Regionalplan weitergehende Rahmenbedingungen für erforderliche bzw. mögliche interkommunale Kooperationen in (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen* und (Z. 13) *GIBplus sichern und umsetzen* fest. Hier schaffen die Festlegungen neue Möglichkeiten sowie flexible Instrumente zur interkommunalen Zusammenarbeit sowie bedarfsgerechten Inanspruchnahme geeigneter Siedlungsbereiche von exogenen Bedarfe für Teilregionen im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben. Hierzu sei auf die Festlegungen und Begründung Zu (Z. 13) *GIBplus sichern und umsetzen* und Zu (Z. 14) *GIBz sichern und umsetzen* verwiesen.

Zu 7 | der Erläuterung: Bedingte Festlegung für den GIBinterkommunal Wermelskirchen/Hückeswagen

Der GIBinterkommunal Wermelskirchen/Hückeswagen ist an der Grenze zum Regierungsbezirk Düsseldorf gelegen. Er schließt derzeit nicht direkt an einen bestehenden ASB oder GIB an (vgl. Ziel 6.3-3 LEP NRW).

Um einerseits den Entwicklungsabsichten der beteiligten Kommunen und andererseits den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW zu entsprechen, wird die Entwicklung des Standorts an eine Bedingung geknüpft (bedingte Festlegung): Erst wenn ein Siedlungsflächenanschluss durch regionalplanerische Festlegung zur Erweiterung des grenznahen GIB in Remscheid in der Planungsregion Düsseldorf hergestellt ist, kann die Entwicklung der Flächen im Regionalplan Köln erfolgen. Diese landesplanerisch gebotene Voraussetzung kann aufgrund der rechtlichen Zuständigkeit nur im Regionalplan Düsseldorf und nicht im Regionalplan Köln festgelegt werden. Für die Erweiterung des GIB in Remscheid – in der Planungsregion Düsseldorf und somit über die Bezirksgrenze hinweg – gibt es bereits vereinbarte kommunale Planungsabsichten der Städte Remscheid, Wermelskirchen und Hückeswagen. Im Dezember 2018 wurde von den drei Städten eine Verwaltungsvereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung eines Gewerbegebietes gefasst. Zudem erfolgten im Oktober und Dezember 2018 in allen drei Räten Aufstellungsbeschlüsse für FNP-Änderungsverfahren.

Die bedingte Festlegung für den Standort Hückeswagen/Wermelskirchen ermöglicht, dass durch die beteiligten interkommunal agierenden Kommunen die Entwicklung und Sicherung geeigneter Wirtschaftsflächenpotentiale bedarfsgerecht parallel zum Neuaufstellungsverfahren vorangetrieben werden kann. Gleichzeitig sichert sie die Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Zielvorgaben, da eine bauleitplanerische Umsetzung im Regierungsbezirk Köln nicht erfolgen kann, bevor die Bedingung eingetreten ist.

Sollte die Bedingung für die Umsetzung der Flächenpotentiale nicht erfüllt sein, ist eine bedarfsgerechte Wirtschaftsflächenentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW in Verbindung mit Ziel 6.3-1 LEP NRW für die beteiligten Kommunen im Rahmen ihrer endogenen Entwicklung auch über das Ziel 2-3 LEP NRW an anderer Stelle im Rahmen ihrer kommunalen Entwicklung möglich.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass alle erforderlichen Planungsaktivitäten und Vorprüfungen parallel zum Aufstellungsverfahren des neuen Regionalplans Köln zum Abschluss gebracht werden können. Dies betrifft unter anderem die Klärung der Trassenführung der B 237n auf Remscheider Gebiet.

3.3.2.2 Bereiche für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen

Zu Z.12 | GIBregional sichern und umsetzen

A. Vorgaben der Raumordnung

Die raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben gemäß ROG und LEP NRW gelten für Bereiche für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) analog zu den Vorgaben für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln*. Daher wird auf die Begründung Zu (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln* verwiesen. Die landesplanerischen Zielformulierungen gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) gelten analog der Vorgaben für GIB gemäß (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln* des Regionalplans Köln und basieren ebenfalls auf der Begründung im zugehörigen Kapitel 3.3.1.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen, wird neben den Flächenangeboten in GIB gemäß Begründung *Zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* auch die regionalplanerische Sicherung von Standorten für eine interkommunale Kooperation im Rahmen der endogenen Bedarfsbetrachtung gemäß den Festlegungen in *(Z. 11) GIBinterkommunal sichern und umsetzen* vorgenommen.

Zudem sichert der Regionalplan Köln mit den GIBregional zusätzliche Standorten für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Teilregionen jenseits der endogenen Bedarfsbetrachtung im Regierungsbezirk Köln.

Der Regionalplan Köln schafft somit durch verschiedene Zweckbestimmungen für GIB ein bedarfsgerechtes, differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot an Flächen für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung. Er bietet durch die Festlegungen in *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*, mit den Festlegungen *(Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* sowie den weiteren Festlegungen in *Kapitel 3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung* die Voraussetzung zur wirtschaftlichen Entwicklung von Flächen mit Bedeutung für die zugehörigen Teilregionen unter Beteiligung der jeweils benannten Standortkommunen sowie mindestens eines weiteren beteiligten kommunalen Kooperationspartners.

Die Festlegungen zu *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* sowie zu *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* bilden zusammen mit den weiteren Festlegungen zu GIB im *Kapitel 3.3* die Grundlage für die bedarfsgerechte Umsetzung von Flächenpotentialen für die Wirtschaftsflächenentwicklung im Regierungsbezirk Köln an den benannten Standorten und dienen insbesondere der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnissen in den Teilräumen (§ 2 Abs. 1 und 2, insbesondere Nr. 1, 2 und 4 ROG).

Das im Regionalplan Köln – neben der bedarfsgerechten Verortung endogener Bedarfe in den Kommunen gemäß den landesplanerischen Zielvorgaben – ermittelte und abgeleitete Erfordernis eines regionalen bzw. überregionalen Bedarfs in Teilregionen bzw. für den Gesamtplanungsraum begründet, dass Standorte mit regionaler Bedeutung zur Wirtschaftsentwicklung der beteiligten Kommunen in den Teilregion unabhängig vom kommunalen Bedarf der Belegenheitskommune verortet werden. Durch die GIBregional schafft der Regionalplan Köln neue und innovative Möglichkeiten sowie durch die Zuordnung regionaler Bedarfe auf Teilregionen gemäß *(Z. 5) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* in Verbindung mit *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* ein flexibles Instrument auf Ebene der Regionalplanung zur bauleitplanerischen Umsetzung sowie bedarfsgerechten Inanspruchnahme geeigneter zusätzlicher Standorte zur Wirtschaftsflächenentwicklung jenseits des endogenen Bedarfs für die Kommunen in den Teilregionen im Rahmen der landesplanerischen (Bedarfs-)Vorgaben gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW sowie den Vorgaben des Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot). Auf die Begründung in den entsprechenden Kapiteln des Regionalplans wird verwiesen.

Darüber hinaus werden Standorte mit überregionaler Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk im Regionalplan Köln gesichert (vgl. *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen*). Bei diesen wird davon ausgegangen, dass für die Standortentscheidung der jeweiligen gewerblich-industriellen Ansiedlungen die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend großen Fläche in der zugehörigen Teilregion entscheidender ist als die lokale Bindung an eine bestimmte Kommune. Es wird auf die Ausführungen in *Zu (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* verwiesen. Im Rahmen eines Bottom-up-Prozesses wurde auf eine eigene Potentialanalyse für diese möglichen Flächenentwicklungen durch die Regionalplanungsbehörde Köln verzichtet. Stattdessen basiert die Verortung der festgelegten GIBregional auf Aussagen in den flächendeckend vorliegenden Gewerbeflächenkonzepten auf Ebene der Kreise, den Flächenmeldungen und Auswertungen des Prozesses *Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept* gemäß Anhang E sowie der daraus erfolgten Bedarfsableitung.

Die Festlegungen im Regionalplan dienen somit der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen insbesondere der Teilregionen (Kreise) des Regierungsbezirks und so dem gesamten Regierungsbezirk Köln. Zudem sichern sie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Teile des Rheinischen Reviers auch aufgrund der besonderen Betroffenheit zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Rahmen der besonderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft des Regierungsbezirks zur Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dienen somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß den raumordnerischen Vorgaben des Bundes, insbesondere in § 2 ROG.

B. Methodik zur zeichnerischen Festlegung der GIBregional

Grundlage aller Festlegungen von GIB im Regionalplan Köln sind, wie in *Zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* beschrieben, die zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche. Vorab wurden hierfür alle im aktuellen Regionalplan festgelegten potentiellen Entwicklungsflächen – in Abgleich mit der kommunalen Bauleitplanung – durch die Regionalplanungsbehörde überprüft. Dies umfasste unter anderem nicht überwindbarer Restriktionen für eine planerische Entwicklung wie z. B. Wasserschutzzonen Stufe I oder II, Naturschutzgebiete, Schutzgebiete NATURA 2000. Ergänzend hierzu wurden zudem die Planungsabsichten der Kommunen aufgenommen und ebenfalls hinsichtlich ihrer regionalplanerischen Eignung ausgewertet sowie weitere fachspezifische Hinweise ergänzt (Informationen zu topografischen oder anderen langfristigen Erschließungshindernissen, Restriktionen bzw. aktuelle Sachstände zu gemeindlichen Entwicklungskonzepten usw.).

Die hieraus resultierenden Aussagen führten zu einer differenzierten Auswertung verfügbarer und entwicklungsfähiger Flächen für gewerbliche und industrielle Entwicklungen auf Ebene des Regionalplans. Das Vorgehen wurde ausführlich im Regionalrat erläutert und zusammen mit den Auswertungen für die einzelnen Teilregionen veröffentlicht (siehe unter anderem: Sitzungsvorlage für die 14. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 29. September 2017, Tagesordnungspunkt 06 – Gesamtüberarbeitung Regionalplan Köln Sachstand Kommunalgespräche und Reserveflächenermittlung, Drucksache Nr. RR 57/2017) auf die Ausführungen im *Kapitel 3.3.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* sei hier verwiesen.

Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept

Analyse und Herleitung:

In den vorliegenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten als auch im Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017) wird ein differenziertes Flächenangebot, auch unter Bereitstellung gewerblich und industriell nutzbarer Flächen für Teilregionen sowie für den Gesamttraum gefordert. Die Auswertung vorliegender Fachbeiträge, Konzeptionen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Raumanalyse auf Basis der endogenen Betrachtung der Kommunen im Regierungsbezirk Köln hatte zum Ergebnis, dass jede Teilregion im Regierungsbezirk Köln einen qualitativen Bedarf an Wirtschaftsflächen formuliert, der über die rein kommunalen Entwicklungsabsichten hinausgeht. Gleichzeitig besteht die Situation, dass kreisfreie Städte bzw. Teilregionen über einen quantitativen Bedarf verfügen, der nicht über entsprechende Flächenangebote endogen gedeckt werden kann.

Die Heterogenität des Regierungsbezirks Köln hinsichtlich seiner wirtschaftlichen, naturräumlichen und topographischen Ausgangslage erfordert somit ein Gewerbe- und Industrieflächenangebot – einerseits für die Teilregionen und andererseits für den Gesamttraum –, um den unterschiedlichen Anforderungen

der Wirtschaftsbranchen und der Teilregionen im Regierungsbezirk Köln im Sinne der Vorgaben des § 1 Abs. 2 ROG sowie der Vorgaben in § 2 ROG gerecht zu werden. Dies soll dazu beitragen, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu unterstützen, auf den Ausgleich zwischen den Teilräumen hinzuwirken sowie eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sicherzustellen.

Um den Regierungsbezirk Köln insgesamt im landes- und bundesweiten, aber auch europäischen Vergleich wettbewerbsfähig zu halten, ist daher erforderlich, ein qualitativ differenziertes Flächenangebot an geeigneten und umsetzungsfähigen Standorten im Regionalplan gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) bereitzustellen und gleichzeitig den sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW (flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) zu gewährleisten.

Diese – insbesondere qualitative Ausrichtung der Flächensicherung zur wirtschaftlichen Stärkung der Teilregionen und des gesamten Regierungsbezirks – begründet auch die Inanspruchnahme von neuen Standorten. Im Rahmen der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge sowie über die gesamtträumliche Auswertung ist dargelegt worden, warum ein ergänzendes Flächenangebot zusätzlich zum rein endogenen Bedarf der Kommunen in den Teilregionen erforderlich ist. Die vorrangige Entwicklung von Flächen im Innenbereich gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW ist hierzu durch die Standortanforderungen der betroffenen Unternehmen und insbesondere auch für deren Erweiterungsabsichten bzw. Verlagerungen sowie zum Teil auch für deren Neuansiedlung selten geeignet.

Dies bedeutet, dass die endogene Verortung von Wirtschaftsflächenbedarfen auf die einzelnen Kommunen und die Strategie der Innenentwicklung (Begriffsdefinition in Anlehnung an das BauGB) gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung), des Flächenrecyclings gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW (Wiedernutzung von Brachflächen) und des Flächentauschs gemäß den Ausführungen in Ziel 6.1-1 LEP NRW zur Versorgung der Bevölkerung und zur Stärkung der Wirtschaft mit Bauland in den Teilregionen des Regierungsbezirks Köln nicht ausreichen wird. Diese landesplanerischen Vorgaben sind in die planerischen Festlegungen im Regionalplan in den entsprechenden Zielen und Grundsätzen miteingestellt. Dies gilt insbesondere für die Teilregionen im Regierungsbezirk, die durch naturräumliche bzw. topografische Voraussetzungen stark in ihrer Flächenentwicklung eingeschränkt sind (z. B. Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergische Kreis, Kreis Euskirchen). Hier sollen Flächenbereitstellungen insbesondere der Betriebsverlagerung bzw. -auslagerung von Betriebsteilen vor allem für bestehende gewerbliche und industrielle Nutzungen dienen. Auch sind in diesen Regionen bestehende Flächenreserven meist zu klein für Industrienutzer. Auswertungen der teilregionalen Konzepte ergeben, dass beispielsweise im Oberbergischen Kreis nur 5 % der bauleitplanerisch gesicherten Flächen größer als 5 ha sind (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2016, S. 7). In diesen Regionen zeigt sich ein Sicherungserfordernis auf Ebene des Regionalplans und insbesondere ein qualitativer Bedarf von zusammenhängenden Flächen von 5 bis 10 ha.

Das abgeleitete Erfordernis zur regionalplanerischen Flächensicherung mit Ausrichtung auf häufig bereits bestehende Unternehmensstrukturen gilt auch für andere Teilregionen, in denen sich beispielsweise durch die dort bestehenden wirtschaftlichen Profile und Standortvoraussetzungen, z. B. in der Chemie-, Logistik- und Energiewirtschaft, keine oder kaum Ausweichmöglichkeiten an andere Standorte außerhalb dieser Teilregionen ergeben (z. B. im Rhein-Erft-Kreis (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2018, S. 13)). Neben der Ausrichtung auf bestehende Nutzerstrukturen kommt in diesen Regionen zudem das Erfordernis für ein Flächenangebot an neue Unternehmen hinzu, das sich unter anderem aufgrund der Lage an den wichtigen europäischen Transportachsen ergibt. Hier sei auf die Ausführungen in der Begründung *Zu (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* verwiesen.

Die Sicherung geeigneter Standorte in den Regional- und Bauleitplänen ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von großer Bedeutung. Ziel des Regionalplans Köln ist es, gemäß den Zielvorgaben des LEP NRW, insbesondere in den *Kapiteln 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum* sowie *6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen*, ein umsetzungs-

fähiges und ausgewogenes Angebot an Arbeitsplätzen im Regierungsbezirk Köln unter Beachtung einer bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Freiraum gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW umzusetzen.

Darüberhinaus sieht der Regionalplan, neben der Sicherung von GIB für flächenintensive Großvorhaben gemäß LEP NRW im (Z. 15) *GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern*, auch die Sicherung von Bereichen für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) vor, die gemäß (Z. 14) *GIBz sichern* ausschließlich einer besonderen Nutzung oder Funktion bzw. den benannten Nutzungen und Betrieben vorbehalten und aufgrund dieser spezifischen Nutzung im Regionalplan festgelegt werden. Zum Sicherungserfordernis für Bereiche mit regionaler Bedeutung (GIBregional):

Die Entwicklung von zukünftigen Wirtschaftsflächen im Regierungsbezirk Köln ist eine gemeinsame (über-) regionale Aufgabe. Zur Bewältigung der zentralen Herausforderung in der Planungsregion Köln ist es notwendig, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch kooperieren. Unter den sich verändernden ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung soll interkommunale Zusammenarbeit angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei wichtige Instrumente einer kooperativen Raumentwicklung sein. Das Vorgehen basiert auf einem Bottom-up Prozess. Hierzu initiierte die Regionalplanungsbehörde Köln den kooperativen Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept (vgl. Anhang E) mit dem Ziel, in einem gesamtäumlichen Konzept für den Regierungsbezirk Köln Wirtschaftsflächenbedarfe auf geeignete regional und überregional Standorte zu verteilen.

Die Regionalplanungsbehörde Köln konnte auf die Aussagen der flächendeckend vorliegenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte (vgl. *Tabelle 11* und *Abbildung 9*) sowie weiterer Flächenmeldungen im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept zurückgreifen zu denen die Kommunen aktiv im Prozess aufgefordert wurden.

Tabelle 11: Übersicht vorliegender teilregionaler Gewerbeflächenkonzepte im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept

Teilregion	Fachbeitrag	Datum
Köln	Standort Köln – Perspektive 2030	April 2016
Leverkusen	Gewerbeflächenentwicklung in Leverkusen	Dezember 2016
Rhein-Sieg-Kreis + Bonn	Gemeinsames Fachgutachten Gewerbe- und Industrieflächen	August 2018
Rhein-Erft-Kreis	Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Erft-Kreis	März 2018
Rheinisch-Bergischer Kreis	Gewerbeflächenkonzept für den Rheinisch-Bergischen Kreis	August 2016
Oberbergischer Kreis	Industrie und Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Oberbergischen Kreises – Erläuterungsbericht Teil 2	Dezember 2016
Kreis Heinsberg	Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Heinsberg	Mai 2019
Kreis Düren	Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Düren	Oktober 2017
Kreis Euskirchen	Kreisentwicklungskonzept Kreis Euskirchen Flächenanmeldung Region+ Wirtschaft	März 2019
StädteRegion Aachen	Abschlussbericht Städteregionsweites Gewerbeflächenkonzept – AGITmbH	November 2018

Der Regionalplan Köln entspricht durch die Berücksichtigung der bestehenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte³ und Fachbeiträge der Wirtschaft (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017) und anderer wirtschaftsrelevanter Akteure (z. B. NEILA⁴, Agglomerationskonzept Region Köln Bonn e.V. (Region Köln/Bonn e.V. 2019)) somit den Regelungen des Grundsatzes 5-1 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) sowie den Vorgaben des Ziels 6.3-1 LEP NRW bzw. Grundsatz 6.3-4 LEP NRW zur regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit einer zukünftigen Gewerbe- und Industrie-flächenentwicklung.

Näheres ist der Dokumentation zum Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept in Anhang E zu entnehmen. Hier ist auch ausführlich dokumentiert, wie insbesondere die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte der Kommunen und Kreise als wesentliche Grundlage bei der Verortung von großen zusammenhängenden und zum Teil interkommunal zu entwickelnden GIB Standorten mit besonderer Lagegunst und Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung der Teilregionen eingeflossen sind.

Aus den erfolgten Analysen ist für den Regionalplan Köln als ein dreistufiges Angebot an Wirtschaftsflächen für den Regierungsbezirk Köln abgeleitet worden:

1. Verortung der **endogenen kommunalen Bedarfe** in der Kommune (ASB und GIB) + „klassische“ GIBinterkommunal (GIB gemäß (Z. 10) bzw. GIBinterkommunal gemäß (Z. 11))
2. Flächen mit **regionaler Bedeutung** (GIBregional gemäß (Z. 12))
3. Flächen mit **Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk** (GIBplus gemäß (Z. 13))

Abbildung 8: Kategorien der Wirtschaftsflächenbedarfe im Regierungsbezirk Köln



Flächenbewertung

Zunächst wurden die differenzierten Aussagen zur wirtschaftlichen Ausrichtung und Flächenverfügbarkeit in den teilregionalen Konzepten zusammen mit den verfügbaren und regionalplanerisch umsetzungsfähigen Flächenpotentialen aus den erfolgten Flächenmeldungen ausgewertet. Diese wurden in eine regionalplanerische Gesamtbetrachtung überführt. Dies erfolgte im Kontext einer erforderlichen regionalen Verteilung von Bedarfen gemäß den Ausführungen in der Begründung Zu (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*.

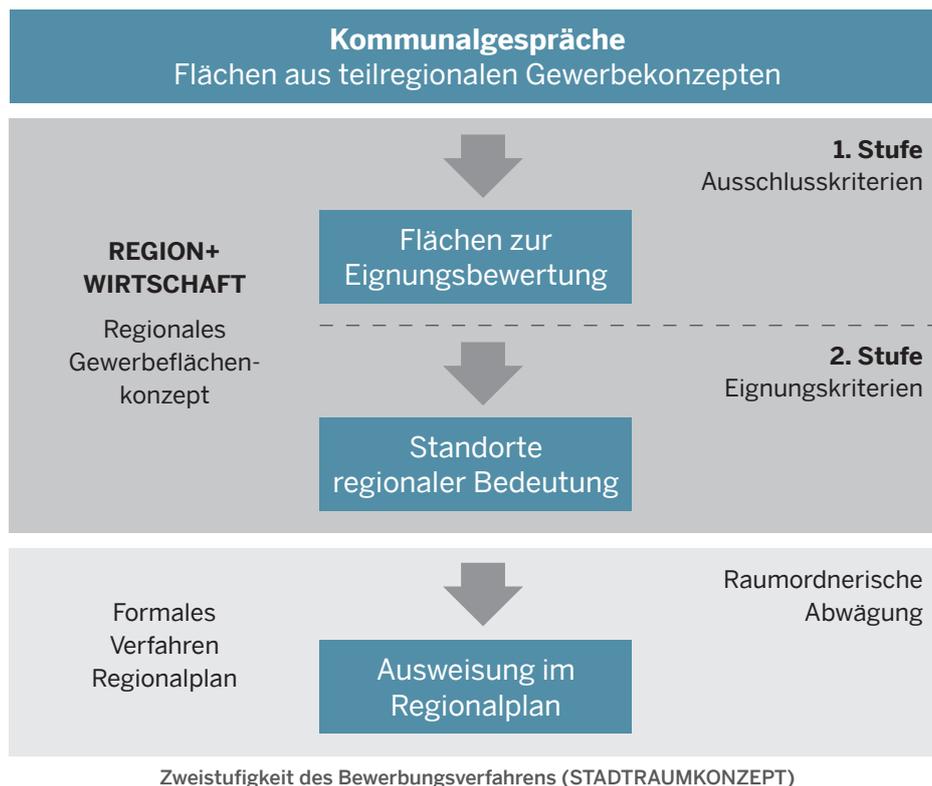
³ Diese sind einsehbar unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html.

⁴ Weitere Informationen unter: <https://www.region-bonn.de/projekt-details/neila>.

In Zusammenarbeit mit den Kommunen und weiteren wirtschaftsrelevanten Akteuren wurden unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben die vorliegenden Flächenpotentiale – unter Berücksichtigung von besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien, wie Anbindung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Verfügbarkeit, Topographie, Brachflächenentwicklung, Flächeneignung für emittierende Betriebe oder interkommunale Kooperation – ausgewertet und Standorte mit besonderer Bedeutung für die zugehörige Teilregion sowie Standorte mit Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk Köln identifiziert. Zur ausführlichen Erläuterung der vorgenommenen Analyse, der Herleitung der Kriterien und deren Gewichtung wird auf die Dokumentation zum Prozess Region+ Wirtschaft in Anhang E verwiesen.

Im Rahmen der Überprüfung wurden nur solche Flächen größer als 10 ha mit kommunaler Entwicklungsabsicht in eine qualitative Eignungsprüfung überführt, die nicht unter die Ausschlusskriterien der landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW fallen. Dies berücksichtigt die Darstellungsschwelle gemäß § 35 Abs. 2 LPIG DVO. Zudem wird über die Beachtung der kommunalen Entwicklungsabsicht den Zielvorgaben gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW in Bezug auf die „Marktfähigkeit“ der Flächen entsprochen und verhindert, dass zukünftige Siedlungsbereiche im Regionalplan festgelegt werden, die sich langfristig einer Umsetzung entziehen. Die Berücksichtigung der Entwicklungsabsichten der Kommunen in diesem Kontext greift zudem ein wichtiges Anliegen des Regionalrates im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln auf.

Abbildung 9: Zweistufiges Bewertungsverfahren im Prozess Region+ Wirtschaft



Quelle: Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2019b): Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept, Köln, S. 16.

Qualitative Eignungsbewertung der Flächen

In der ersten Stufe wurden in einer qualitativen Eignungsbewertung alle vorliegenden Flächen zunächst daraufhin überprüft, ob sie unter sogenannte Ausschlusskriterien fallen. Die angewandten Ausschlusskriterien leiten sich aus den entsprechenden Zielvorgaben des LEP NRW ab. Diese Ziele sind keiner Abwägung zugänglich und können auch nur Teile der eingereichten Flächen betreffen. Die Ausschlusskrite-

rien (vgl. *Tabelle 12*) sowie ihre rechtliche Grundlage ist der Dokumentation zum Prozess (vgl. Anhang E) zu entnehmen. Dort, wo es möglich war, wurden seitens der Regionalplanungsbehörde entsprechende Zuschnitte bei der vorliegenden Flächenauswahl vorgenommen, um eine Überprüfung verbleibender Restflächen im Rahmen der Eignungskriterienbetrachtung auch auf diesen sinnvollen Flächenzuschnitten zu ermöglichen.

Die gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) zu beachtenden landesweiten Vorgaben zur unmittelbaren Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche, wurden als Ausschlusskriterium für die Flächenbewertung beachtet. Die Vorgaben hierzu finden analog zur Begründung der GIB allgemein im Regionalplan Köln ihre Anwendung. Bei den zeichnerischen Festlegungen handelt es sich zudem um kompakte Siedlungsentwicklungen angrenzend an bereits bestehenden Siedlungsraum. Somit sind die Vorgaben des Ziels 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartige Entwicklung und Splittersiedlungen) erfüllt.

Eine Ausnahme bildet der GIBregional in Leichlingen. Bei dieser Festlegung handelt es sich um einen, bereits im derzeit aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, bestehenden GIB und somit um einen bereits festgelegten Siedlungsbereich, der daher nicht unter die Vorgaben zur Anbindung neuer Standorte des Ziels 6.3-3 LEP NRW fällt. Dieser wurde aufgrund seiner Eignung für eine regionale Entwicklung durch die Kommune als Flächenmeldung im Rahmen des Prozesses Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept eingebracht und ebenfalls für eine qualitative Überprüfung gemäß Flächenranking aufgenommen (siehe Erläuterung unter „Flächenranking“). Im Ergebnis wird der bereits bestehende GIB in Leichlingen weiterhin zukünftig mit entsprechender Zweckbestimmung als GIBregional festgelegt.

Gemäß den Zielvorgaben des Ziels 2-1 LEP NRW (Zentralörtliche Gliederung) und des Grundsatzes 2-2 (Daseinsvorsorge) ist die Entwicklung auf die zentralen Orte auszurichten, um den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen zu bieten. Diese Siedlungsstruktur soll die gewachsene Verteilung im System der zentralen Orte in NRW stabilisieren (gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP NRW (Leitbild „dezentrale Konzentration“)) und ist der Siedlungsentwicklung zugrunde zu legen. Das Bewertungssystem greift diese landesplanerischen Vorgaben auf, da es sich bei allen Standorten um Standorte in überwiegend Mittel- aber auch Grundzentren handelt.

Die Festlegung der GIBregional dient der Verlagerung, Sicherung und Ansiedlung insbesondere der bestehenden Gewerbe- und Industrieunternehmensstruktur der Teilregionen und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung im Sinne der nachhaltigen europäischen Stadt gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, da sie durch eine optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten der Reduzierung von Verkehrsaufkommen sowie der Verbesserung der Lebensqualität durch ein Neben- und Miteinander unterschiedlicher Nutzungen unter Beachtung des Umgebungsschutzes dienen.

Flächenranking – qualitative Flächenauswahl

Von den eingebrachten Flächenvorschlägen (insgesamt ca. 5.770 ha) konnten – nach Anwendung der definierten Ausschlusskriterien – insgesamt 70 Flächen identifiziert werden, die für eine weitere regionalplanerische Betrachtung als geeignete Standorte in den Teilregionen und für den gesamten Regierungsbezirk zur Verfügung stehen. Diese umfassen eine Flächenkulisse von ca. 2.320 ha. Um die endgültige regionale Abstimmung gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) auf einer transparenten und nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlage herbeizuführen, wurde nachfolgend ein Flächenranking durchgeführt.

Das für den Rankingprozess verfügbare Flächenkontingent wurde im Anschluss – gemäß den in *Tabelle 12* aufgeführten Eignungskriterien – einer qualitativen Prüfung unterzogen. Die Eignungskriterien sind Ergebnis des Beteiligungsverfahrens im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächen-

konzept und einer Abstimmung mit dem Regionalrat. Anhand dieser werden solche Eigenschaften der Flächen untersucht, denen allgemein eine besondere Bedeutung bei der Entwicklung gewerblich-industrieller Standorte, für die weiter oben beschriebenen erforderlichen Ansiedlungen und Flächensicherungen, in den jeweiligen Teilregionen zugemessen werden können.

Tabelle 12: Kriterien und Gewichtung der Flächenbewertung im Prozess Region+ Wirtschaft

Ausschlusskriterien	Natur- und Artenschutz			Ausschluss
	Grundwasser- und Gewässerschutz			Ausschluss
	Abstanderfordernisse/Infrastruktur/Entgegenstehende Nutzungen			Ausschluss
	Entwicklungsabsicht			Ausschluss
	Raumordnerische Vorgaben zu Siedlungsplanung und Freiraumschutz			Ausschluss
	Flächengröße			Ausschluss
Eignungskriterien	Anbindung	Anbindung an das überörtliche Straßennetz	hoch	hoch
		Notwendigkeit von Ortsdurchfahrten	hoch	
		Multimodalität	niedrig	
		Anbindung SUV	mittel	
	Schutzgut Boden/ Landwirtschaft	Lage auf schutzwürdigen Böden	mittel	mittel
		Lage auf hochw. landwirtschaftlichen Flächen	mittel	
	Verfügbarkeit			mittel
	Topografie			hoch
	Brachflächenentwicklung			mittel
	Flächeneignung für emittierenden Betriebe			mittel
Interkommunale Kooperation			mittel	

Quelle: Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2019b): Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept, Köln, S. 30.

Im Rahmen der regionalen Abstimmungsprozesse wurden gemeinsam mit über 250 Teilnehmenden aus Kommunen, Kreisen, Politik, Zweckverbänden, Kammern sowie weiteren betroffenen Interessensverbänden unter anderem die oben erläuterten Prüfkriterien und deren Gewichtung in Workshops an konkreten Beispielen entwickelt und rückgekoppelt sowie das vorgenommene Ranking für die Bewertung der eingebrachten Flächenpotentiale für neue regionale und überregionale Siedlungsflächenbereiche entwickelt und im Anschluss angewendet.

Zur Formalisierung des Bewertungsvorgangs basieren die angewendeten Kriterien für das Flächenranking auf quantitativ messbaren Indikatoren, die kardinal auf einer Werteskala von 0 bis 1 gemessen wurden. Der Wert 1 kennzeichnet hierbei die größte Zielerreichung. Anschließend erfolgt auf Basis ihrer Bedeutung eine entsprechende Gewichtung des jeweiligen Kriteriums (Faktor zwischen 0,5 bis 2 = hoch gewichtet). Der so ermittelte Wert wird mit den ermittelten Produkten aller Eignungskriterien und ihrer Gewichtungsfaktoren zu einem Gesamteignungsfaktor addiert und entscheidet mit der ermittelten Gesamtpunktzahl über die Position der einzelnen Fläche im Ranking.

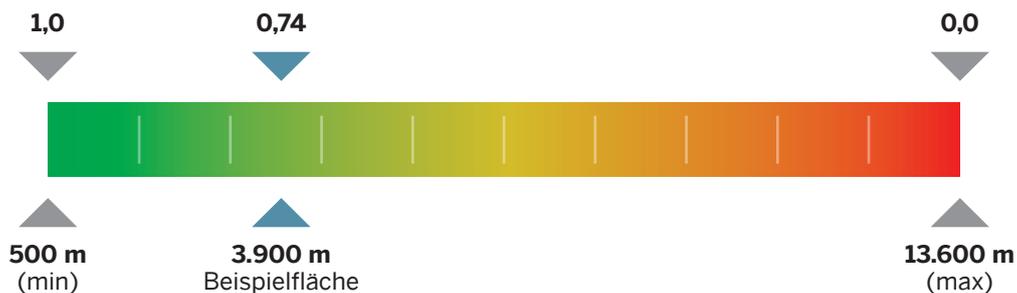
**Beispiel zur Erläuterung des Kriteriums „Anbindung an das überörtliche Straßennetz“
hier: Berücksichtigung des 6.3-5 Grundsatz LEP NRW**

Neue GIB sollen gemäß Grundsatz 6.3-5 LEP NRW dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) besteht oder geplant ist.

Die Erreichbarkeit bzw. verkehrliche Anbindung ist ein entscheidendes Kriterium, um den Zielen einer an Verkehrsvermeidung orientierten Raumentwicklung gerecht zu werden. Dies wird der Tatsache gerecht, dass für viele Unternehmen, insbesondere des produzierenden Sektors, die verkehrliche Anbindung nach wie vor eines der wichtigsten Standortkriterien darstellt. Im Rahmen des Region+ Wirtschaft-Prozesses wurden – zur Beachtung des landesplanerischen Belangs einer möglichst kurzwegigen Anbindung neuer GIB-Standorte – beispielsweise vier Teilkriterien mit jeweils spezifischen Indikatoren (Anbindung an das überörtliche Straßennetz, Notwendigkeit von Ortsdurchfahrten, Multimodalität, Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)) berücksichtigt, die mit unterschiedlicher Gewichtung in die Prüfung der Einzelstandorte eingegangen sind. Eine potentielle Nutzung des SPNV ist für die mögliche Erreichbarkeit der neuen Standorte durch Pendler hierbei ebenfalls als Kriterium in das Ranking eingeflossen.

Abbildung 10 verdeutlicht die Normalisierung auf der Werteskala im Flächenranking am Beispiel des Kriteriums der Entfernung einer Rankingfläche zum nächstgelegenen Autobahnanschluss.

Abbildung 10: Beispiel zur Normalisierung eines Wertes zum Eignungskriterium
Entfernung der Rankingfläche zum nächstgelegenen Autobahnanschluss
auf einer Werteskala von 0 bis 1



Beispiel zur Normalisierung

Quelle: Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2019b): Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept, Köln, S. 22.

Im Rahmen der qualitativen Prüfkriterien hat als weiteres Beispiel auch der Grundsatz 7.5-2 LEP NRW zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte Berücksichtigung gefunden. Hierzu ist der Anteil betroffener Böden in die qualitative Bewertung eingeflossen und hat im Ranking Berücksichtigung gefunden. Es wurden Böden mit hoher (Stufe 4) oder sehr hoher (Stufe 5) Funktionserfüllung gemäß der Karte schutzwürdige Böden des Geologischen Dienstes (GD) auf Grundlage ihrer betroffenen Anteile entsprechend proportional im Rankingprozess eingeordnet. Gleiches fand für die Anteile betroffener hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen (Stufe I und II) nach Standortwertkarte der Agrarräume im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln (LWK 2020) statt. Näheres ist auch hier der Dokumentation zum Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept in Anhang E zu entnehmen.

Ableitung für ein quantitatives regionales Verteilraster

In einem zweiten Schritt wurde in Abstimmung mit dem Regionalrat ein Verteilmodell für lokal und somit endogen nicht zu verortenden Bedarf in manchen Kommunen bzw. Teilregionen des Regierungsbezirks Köln entwickelt, dem ein qualitativer Bedarf in anderen Teilregionen gegenübersteht, der dort nicht quantitativ gedeckt ist. Das Flächenranking bereitet hierzu eine „Bestenauswahl“ aller verfügbaren

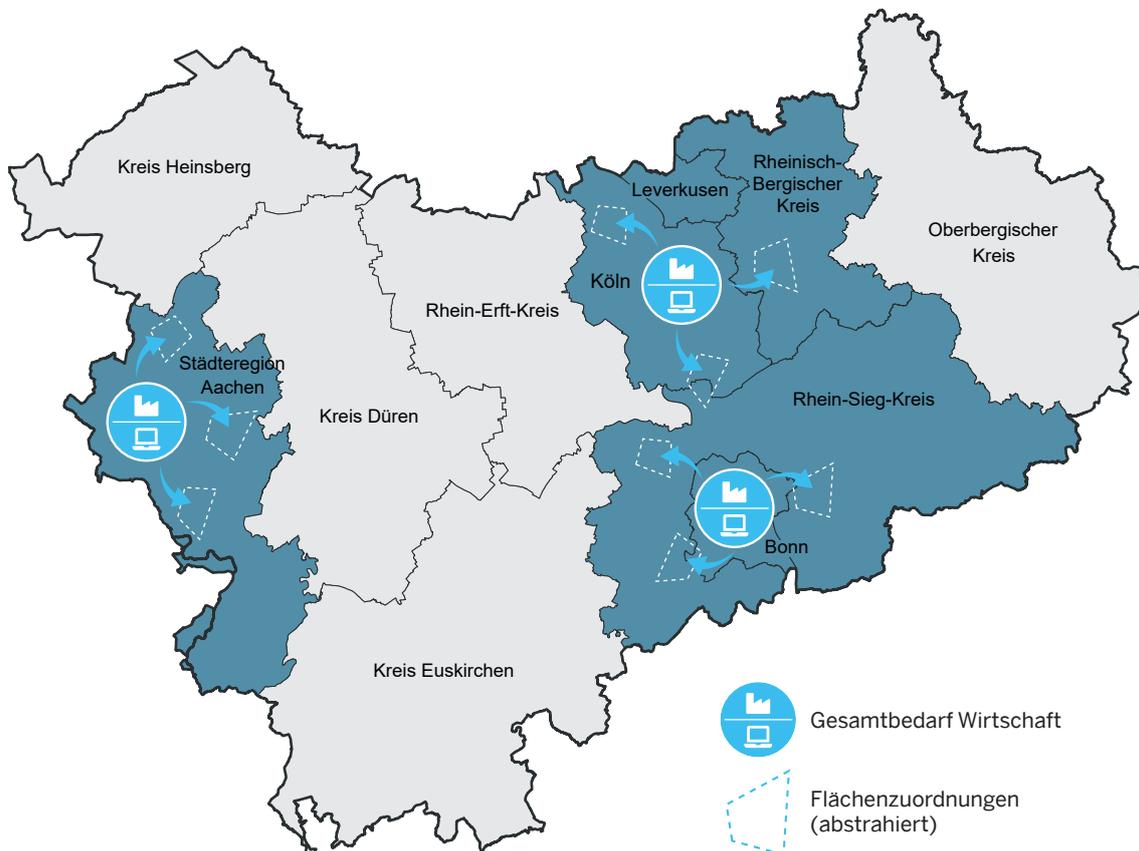
Standorte für eine zukünftige gewerblich-industrielle Entwicklung in den jeweiligen Teilregionen vor. Die Position der einzelnen Flächen im Ranking bestimmt hierbei die Reihenfolge für eine mögliche Verortung.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat in einem nächsten Schritt für ein erforderliches und bedarfsgerechtes regionales Verteilraster – neben dem oben erläuterten Flächenranking – unter Abgleich raumordnerischer Kriterien aus den Flächenmeldungen der jeweiligen Teilregion sowie individuell für jede Teilregion eine durchschnittliche Flächengröße für die notwendigen Flächenpotentiale von Standorten mit regionaler Relevanz ermittelt (GIBregional).

Die erfolgten qualitativ geeigneten Flächenmeldungen je Teilregion lassen, aufgrund der oben beschriebenen Herleitung, Rückschlüsse auf eine individuelle Flächengröße der jeweils erforderlichen Flächenpotentiale zu, dies in der jeweiligen Teilregion und so individuell abgeleitet für die entsprechenden Sicherungserfordernisse. Eine Analyse, der im Ranking-Prozess qualifizierten Flächenmeldungen in den einzelnen Teilregionen, bildet so die Grundlage für eine empirisch ermittelte durchschnittliche Flächengröße für die jeweiligen GIBregional. Diese Flächengröße wurde einmalig zur Bedarfsermittlung für die bedarfsgerechte Verortung der GIBregional je Teilregion erhoben. Dabei wurden – aus der Anzahl der Flächen je Teilregion sowie der Flächengrößen gemäß Ranking – Durchschnittswerte für erforderliche Flächengrößen in den jeweiligen Teilregionen ermittelt. Diese wurden dann als jeweils maximale Größenordnung für die GIBregional je Teilregion zugrunde gelegt.

Danach wurde gemäß der vorliegenden Konzeptionen sowie potentieller Bedarfe und geeigneter Flächen zunächst der zu verortende Bedarf der jeweiligen Teilregion zugeordnet. Hierbei wurden alle im Verfahren eingestellten und geeigneten Rankingflächen vollständig als GIBregional innerhalb einer Teilregion verortet soweit dies bedarfsgerecht möglich war (vgl. Zu (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und Zu (Z. 5) *Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen*). Dies trifft auf die Teilregion Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, die Städteregion Aachen und den Rheinisch-Bergischen Kreis zu (vgl. *Abbildung 11*).

Abbildung 11: Verortung von GIBregional in den Teilregionen Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, Städteregion Aachen und Rheinisch-Bergischer Kreis



Darüber hinaus bestehen in Teilregionen qualitative Flächenbedarfe, ohne dass für diese ein quantitativer Bedarf innerhalb der Teilregion gegeben ist. Dies trifft auf den Kreis Heinsberg, den Kreis Düren, den Rhein-Erft-Kreis, den Kreis Euskirchen sowie den Oberbergischen Kreis zu. Aus der Summe der nicht zu verortenden Bedarfe aus den ersten Bearbeitungsstufen sind im Anschluss für die übrigen Teilregionen Flächenzuordnungen auf Grundlage der weiter oben beschriebenen Ableitung erfolgt.

Durch die Festlegung von regional bedeutsamen Standorten (GIBregional) sollen aufgrund der weiter oben ausgeführten Herleitung zukünftig, aufgrund ihrer Lage und Flächenqualität besonders geeignete Flächenpotentiale – insbesondere für gewerbliche und industrielle Ansiedlungsvorhaben – in allen Teilregionen des Regierungsbezirks Köln und unabhängig vom kommunalen Bedarf der jeweiligen Belegenheitskommunen zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass der – aus endogener Zuordnung und Anwendung des beschriebenen ersten Verteilrasters resultierende – bis dahin nicht zu verortende Bedarf im nächsten Schritt die quantitative Grundlage für die beabsichtigten exogenen regionalen und überregionalen Standortsicherungen im Rahmen eines Verteilmodells für die übrigen Teilregionen des Regierungsbezirks Köln bildet.

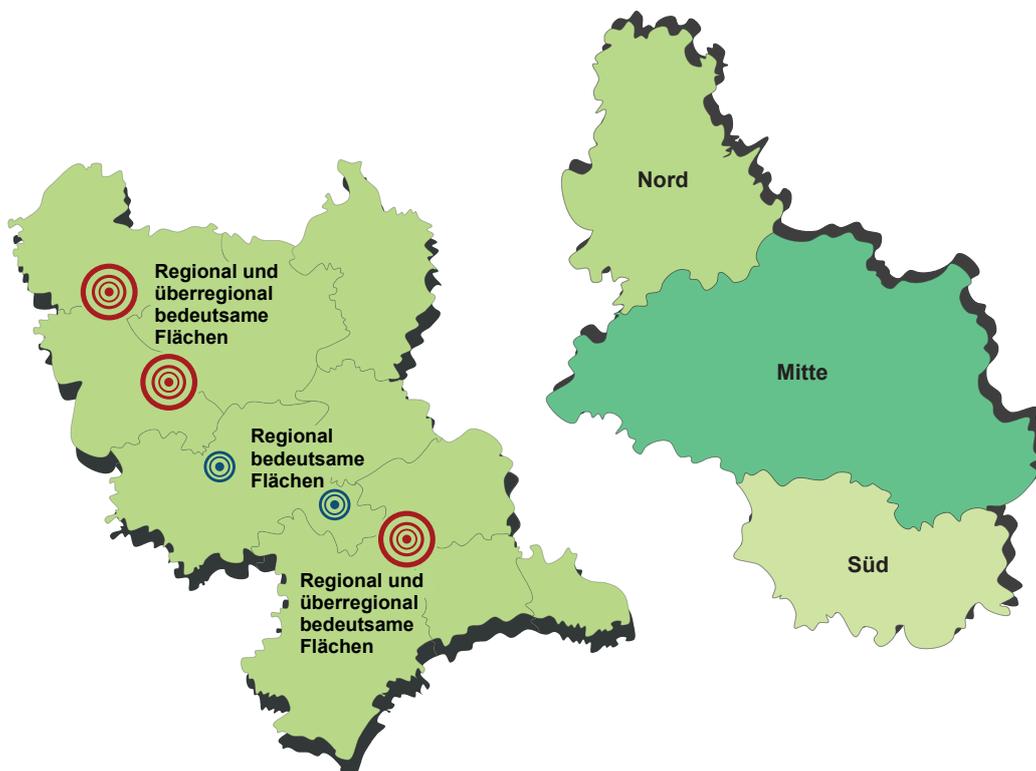
Um qualitative Flächenbedarfe im Sinne der Herleitung zu sichern, ist daher erforderlich, dass jede dieser Teilregionen mindestens einen Standort mit regionaler Bedeutung erhält.

Zudem wurde eine detaillierte kreisweise Betrachtung und differenzierte Auswertung der vorliegenden Konzeptionen in den Teilregionen vorgenommen und in Abstimmung mit dem Regionalrat – dort wo erforderlich – die Verortung weiterer regional bedeutsamer Standorte in Teilregionen entsprechend abgeleitet.

Abbildung 12: Schematische Grafiken zur Auswertung einer erforderlichen Binnendifferenzierung auf Basis der vorliegenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte

Beispiel 1: Rhein-Erft-Kreis

Beispiel 2: Oberbergischer Kreis



Gebietsdifferenzierungen der Kreise

Die Mengengerüste für die Flächengröße und Flächenanzahl in der jeweiligen Teilregion ergeben sich aus dem Verteilmodell und sind den zeichnerischen Abgrenzungen sowie der *Tabelle 7: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* zu entnehmen.

Tabelle 13: Ergebnis der Auswertung zur Ableitung der erforderlichen GIBregional in den Teilregionen

Kreis	Anzahl der Teilregionen nach Binnendifferenzierung	Maximal abgeleitete Flächengröße je GIBregional	verorteter Bedarf je Kreis gemäß Bedarfstabelle
Kreis Düren	3	20 ha	50 ha
Kreis Euskirchen	1	28 ha	28 ha
Kreis Heinsberg	1	24 ha	24 ha
Oberbergischer Kreis	2	20 ha	32 ha
Rhein-Erft Kreis	3	46 ha	119 ha
Rheinisch-Bergischer Kreis	2	16 ha	28 ha
Rhein-Sieg Kreis	7	35 ha	203 ha
Städtereion Aachen	2	28 ha	55 ha

Die zur Verfügung stehenden Flächenkontingente resultieren somit aus der quantitativen Basis der Flächenmeldungen in den Teilregionen sowie dem vielfach s.o. benannten Bedarf einer erforderlichen Binnendifferenzierung bei der Verortung potentieller Entwicklungsflächen für die Wirtschaft. Die konkrete Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung erfolgte anschließend bedarfsgerecht und weicht daher teilweise von der eingereichten Flächenabgrenzung ab. Eine Übersicht bietet die *Tabelle 13*.

In den Erläuterungen des LEP NRW wird zudem ausgeführt, dass in den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring (sfm) gibt, die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Zudem fordern alle vorliegenden Fachgutachten zusammenhängende Flächenpotentiale in der Größenordnung von 5 ha bis 10 ha, um die bestehende Wirtschaftsstruktur in den Teilregionen zu stärken. Dies deckt sich mit Beobachtungen im sfm der Regionalplanungsbehörde Köln, bei denen im letzten Beobachtungszeitraum die weit überwiegende Anzahl der gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen (ca. 98 %) in der Größenordnung unterhalb von 10 ha und mit einem Gesamtvolumen von 262 ha stattfand (vgl. *Zu (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen*).

Die Auswertung aller Eignungskriterien der Flächen im Rankingprozess für die jeweiligen Teilregionen ist *Tabelle 14* zu entnehmen. Zu beachten ist, dass hinter den einzelnen Eignungskriterien der Anbindung sowie Schutzgut Boden/Landwirtschaft mehrere Bewertungsparameter liegen, wie am Beispiel Anbindung weiter oben ausgeführt wurde. Die Tabelle stellt hier dann den erreichten Gesamtwert des jeweiligen Kriteriums dar. Hier wird auf die ausführlichen Ausführungen in der Dokumentation zum Prozess Region+ Wirtschaft in Anhang E verwiesen.

Tabelle 14: Auswertung aller Eignungskriterien der Flächen im Rankingprozess Region+ Wirtschaft (nachfolgende Seiten)

Bezeichnung	Kreis	Kommune	Teilraum	max. Fläche im Prozess Region+ Wirtschaft	Anbindung	Schutzgut Boden
AC-1.1reg	Städteregion Aachen	Alsdorf		28	2,393	0,02
AC-1.2reg	Städteregion Aachen	Simmerath		27	0,000	0,31
DN-1.1reg	Düren	Titz	Nord	10	2,146	0,005
DN-1.2	Düren	Linnich	Nord	11	2,316	0,51
DN-1.3	Düren	Aldenhoven	Nord	20	2,275	0,00
DN-1.4	Düren	Linnich	Nord	12	2,309	0,365
DN-1.5	Düren	Aldenhoven	Nord	16	2,324	0,035
DN-1.6	Düren	Aldenhoven	Nord	20	2,299	0,035
DN-1.7	Düren	Aldenhoven	Nord	13	2,272	0,01
DN-1.8	Düren	Titz	Nord	20	1,932	0,01
DN-2.1reg	Düren	Düren/Niederzier	Mitte	20	2,536	0,505
DN-2.2	Düren	Merzenich	Mitte	10	2,583	0,005
DN-2.3	Düren	Düren	Mitte	20	2,386	0,03
DN-2.4	Düren	Langerwehe	Mitte	20	2,415	0,465
DN-2.5	Düren	Niederzier	Mitte	19	2,243	0,045
DN-2.6	Düren	Düren	Mitte	20	1,164	0,04
DN-2.7	Düren	Nörvenich	Mitte	16	1,968	0,48
DN-2.8	Düren	Merzenich	Mitte	17	2,326	0,475
DN-3.1reg	Düren	Vettweiß	Süd	20	2,082	0,22
DN-3.2	Düren	Hürtgenwald	Süd	10	0,679	0,42
DN-3.3	Düren	Hürtgenwald	Süd	11	0,426	0,26
DN-3.4	Düren	Nideggen	Süd	18	0,291	0,385
EU-1.1reg	Euskirchen	Euskirchen		28	2,421	0,45
EU-1.2	Euskirchen	Weilerswist		28	2,458	0,51
EU-1.3	Euskirchen	Zülpich		10	2,261	0,18
EU-1.4	Euskirchen	Blankenheim		28	2,224	0,50
EU-1.5	Euskirchen	Kall		13	1,091	0,50
EU-1.6	Euskirchen	Hellenthal		22	1,000	0,51
HS-1.1reg	Heinsberg	Heinsberg		24	2,273	0,025
HS-1.2	Heinsberg	Geilenkirchen		24	2,007	0,43
HS-1.3	Heinsberg	Heinsberg		11	1,360	0,00
HS-1.4	Heinsberg	Wegberg		17	1,989	0,00
HS-1.5	Heinsberg	Übach-Palenberg		14	1,509	0,05
HS-1.6	Heinsberg	Wassenberg		22	0,493	0,52
HS-1.7	Heinsberg	Selkant		23	1,295	0,03
HS-1.8	Heinsberg	Heinsberg		11	1,125	0,36
HS-1.9	Heinsberg	Gangelt		20	0,301	0,25
OBK-1.1reg	Oberbergischer Kreis	Radevormwald/ Hückeswagen	Nord	20	0,303	0,545
OBK-1.2	Oberbergischer Kreis	Hückeswagen/ Wipperfürth	Nord	20	0,130	0,52
OBK-2.1reg	Oberbergischer Kreis	Wiehl	Mitte	12	2,380	0,55
OBK-2.2	Oberbergischer Kreis	Marieneide	Mitte	14	0,984	0,16
RBK-1.1reg	Rheinisch-Bergischer Kreis	Leichlingen		12	2,500	0,045
RBK-1.2reg	Rheinisch-Bergischer Kreis	Kürten		16	0,000	0,095
REK-1.1reg	Rhein-Erft Kreis	Elsdorf	Nord	46	2,520	0,02
REK-1.2	Rhein-Erft Kreis	Bergheim	Nord	25	2,492	0,025
REK-1.3	Rhein-Erft Kreis	Bergheim	Nord	46	2,302	0,08
REK-1.1reg	Rhein-Erft Kreis	Elsdorf	Nord	46	2,189	0,015
REK-1.4	Rhein-Erft Kreis	Bedburg	Nord	46	0,125	0,02
REK-2.1reg	Rhein-Erft Kreis	Elsdorf	Mitte	33	2,193	0,35
REK-2.1reg	Rhein-Erft Kreis	Kerpen	Mitte	10	2,297	0,02
REK-3.1reg	Rhein-Erft Kreis	Wesseling	Süd	30	2,424	0,01
REK-3.2	Rhein-Erft Kreis	Erftstadt	Süd	12	1,769	0,465
RSK-1.1reg	Rhein-Sieg Kreis	Bornheim		35	2,145	0,51
RSK-1.2reg	Rhein-Sieg Kreis	Rheinbach		16	2,516	0,00
RSK-1.3reg	Rhein-Sieg Kreis	Rheinbach		35	2,306	0,01
RSK-1.4reg	Rhein-Sieg Kreis	Meckenheim		35	2,073	0,22
RSK-1.5reg	Rhein-Sieg Kreis	Swisttal		24	1,954	0,1
RSK-1.6reg	Rhein-Sieg Kreis	Niederkassel		23	0,357	0,51
RSK-1.7reg	Rhein-Sieg Kreis	Rheinbach		35	1,760	0,045

Verfügbarkeit	Topografie	Brachfläche	Eignung ermittelnde Betriebe	Interkommunale Kooperation	Gesamtpunktzahl	
					Anpassungsfaktor	Summe
0,50	2	0,00	0,50	1		6,41
0,75	2	0,00	1,00	1		5,06
0,00	2	0,00	0,00	1	1,286	6,62
0,50	2	0,00	1,00	0		6,33
0,50	2	0,00	1,00	0		5,78
0,00	2	0,00	1,00	0		5,67
0,50	2	0,00	0,50	0		5,36
0,50	2	0,00	0,50	0		5,33
0,50	2	0,00	0,50	0		5,28
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,07
0,50	2	0,00	1,00	1		7,54
0,50	2	0,00	1,00	1		7,09
0,50	2	0,00	1,00	1		6,92
0,50	2	0,00	0,50	1		6,88
1,00	2	0,00	1,00	0		6,29
0,75	2	0,00	1,00	1		5,95
0,50	2	0,00	1,00	0		5,94
0,50	2	0,00	0,00	0		5,30
0,50	2	0,00	0,50	0		5,30
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	3,99
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	3,45
0,00	2	0,00	0,00	0		2,68
0,50	2	0,00	1,00	1		7,37
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	6,39
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,71
0,00	2	0,00	0,00	0		4,72
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	4,62
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	4,51
0,50	2	0,00	0,50	1		6,30
0,50	2	0,00	1,00	0		5,94
0,50	2	0,00	0,50	1		5,36
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,13
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	4,58
0,50	2	0,00	1,00	0		4,51
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	4,28
0,00	2	0,00	0,00	0		3,49
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	3,28
0,00	2	0,00	0,00	1	1,286	4,95
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	3,41
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	6,34
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	4,04
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,84
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	2,69
0,50	2	0,00	1,00	1		7,04
0,50	2	0,00	1,00	1		7,02
0,50	2	0,00	1,00	1		6,88
0,50	2	0,00	1,00	1		6,70
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	2,76
0,50	2	0,00	1,00	1		7,04
0,50	2	0,00	0,50	1		6,32
0,50	2	0,00	1,00	0		5,93
0,50	2	0,00	0,50	0		5,23
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,99
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,81
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,55
0,50	2	0,00	0,50	0		5,29
0,50	2	0,00	0,50	0		5,05
0,00	2	0,00	0,00	1	1,286	4,97
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	4,89

**Abbildung 5 (vergrößert): Erläuterungskarte Region+ Wirtschaft –
Regionales Gewerbeflächenkonzept**





Alle Flächenpotentiale sind der *Abbildung 5* zu entnehmen, die auch eine Zuordnung der Flächen zur Rankingtabelle ermöglicht.

Tabelle 14 und *Abbildung 5* zeigen zudem, dass in nahezu allen Teilregionen weitere Flächen im Rankingprozess verbleiben, die auf vergleichsweise guten Plätzen liegen, für die aber derzeit kein Bedarf im Sinne der landesweiten Vorgaben zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung besteht. Das Ranking dient zudem auch zukünftig als dynamische Beurteilungsgrundlage, wenn aufgrund derzeit unvorhersehbarer langfristiger Realisierungshindernisse oder zukünftiger Flächenrücknahmen alternative Standortentwicklungen für GIBregional erforderlich werden könnten. Bei einer Laufzeit des Regionalplans von 25 Jahren ist für eine bedarfsgerechte Flächensicherung das Rankingmodell auch zukünftig immer als Qualifizierungsmodell geeignet. Dies kann beispielsweise zur regionalen Verteilung von eventuell zukünftig entstehenden Bedarfen erforderlich werden bzw. bei einer zukünftig erforderlichen Regionalplanänderung zur bedarfsgerechten Flächensicherung in den Teilregionen und für den Regierungsbezirk gemäß den Vorgaben des LEP NRW und des Regionalplans als Bewertungsgrundlage dienen.

Vom Ranking zur zeichnerischen Festlegung

Die vorgenommene qualitative Flächenauswahl aus dem Ranking, unter Anwendung des quantitativen Verteilmodells, unterliegt – wie alle anderen Zielfestlegungen im Regionalplan – weiteren Vorgaben im Rahmen der Neuaufstellung, z. B. durch die gemäß § 8 ROG erforderliche Umweltprüfung. Auf Basis des Beschlusses des Regionalrates vom 13.03.2020 über das Plankonzept 2020 sowie über das dort formulierte und verortete Gewerbeflächenkonzept kann die regionalplanerische Eignung der Flächen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung für den Regierungsbezirk Köln grundsätzlich bestätigt werden und bildet die Basis der zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu den GIBregional sowie GIBplus.

GIBregional-Standorte – Zusammenfassung

Der vorgenommene Rankingprozess für die Qualifizierung der GIBregional-Standorte beachtet insbesondere den Grundsatz 6.1-3 LEP NRW (Leitbild „dezentrale Konzentration“) sowie den Grundsatz 6.1-5 LEP NRW (Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“) zur Sicherung einer optimierten Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens. Mit den kompakten Abgrenzungen der GIBregional angrenzend an Siedlungsraum wird neben Ziel 6.3-3 LEP NRW (neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) auch das Ziel 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) beachtet. Der Rankingprozess hat zudem den Grundsatz 6.1-8 LEP NRW (Wiedernutzung von Brachflächen) über die Eignungskriterien berücksichtigt.

Die Festlegung von GIBregional im Regionalplan sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Teilregionen bzw. des gesamten Regierungsbezirks Köln durch notwendige Flächenangebote und setzt mit unterschiedlichen Angeboten für gewerblich-industrielle Vorhaben bedarfsgerecht ein qualitativ differenziertes und quantitativ ausreichendes Flächenangebot für die wirtschaftliche Entwicklung durch flexible und innovative Instrumente im Regierungsbezirk Köln analog zu den ergänzenden Festlegungen für GIB im Kapitel 6.3 des LEP NRW um.

Die Zweckbestimmung für GIBregional und GIBplus-Standorte konkretisiert somit die Umsetzung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW zusammen mit den weiteren Zielvorgaben in Ziel 6.3-1 LEP NRW, ein differenziertes und geeignetes Flächenangebot auf Ebene des neuen Regionalplans auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) zu sichern.

Die Festlegung der GIBregional ist in Verbindung mit den Festlegungen in (Z. 1) *Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren* und (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* sowie insbesondere (Z. 5) *Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* zur bedarfsgerechten Umsetzung der

– gemäß den Ausführungen in den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten sowie der im Fachbeitrag der Wirtschaft angeregten Sicherung umsetzungsfähiger, qualitativ gut geeigneter Flächenangebote für insbesondere industrielle Vorhaben unter Beachtung teilregionaler Unterschiede – erforderlich. Die Anforderungen, in Bezug auf die Flächenvorsorge für die Wirtschaftsflächenentwicklung im Regierungsbezirk Köln, begründen ein differenziertes Angebot. Zudem sichert der Regionalplan Köln mit den Festlegungen zu GIBregional die regionale Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft in den ländlichen Räumen und in den Verdichtungsräumen unter Berücksichtigung der spezifischen Raum- und Wirtschaftsstrukturen und der jeweiligen endogenen Potentiale im Plangebiet.

Sie sichern zudem erforderliche Flächenangebote vor dem Hintergrund einer sich im Umbruch befindlichen wirtschaftlichen Struktur im Regierungsbezirk Köln durch den Ausstieg aus der Kohleförderung- und -verstromung. Diese können als Angebot für innovative Konzepte im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier dienen.

Aufgrund der weiter oben dargelegten Ansprüche an diese erforderlichen Flächen in den Teilregionen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung, ist eine Inanspruchnahme von Freiraum (Grundsatz 7.1-1 LEP NRW (Freiraumschutz) nicht vermeidbar, jedoch wird sie im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtüberprüfung auf das erforderlich notwendige Maß begrenzt. Dies betrifft auch die im Rahmen der Standortfestlegung vorgenommene regionalplanerische Gewichtung und Zurückstellung der landesplanerischen Vorgaben im Grundsatz 7.1-3 LEP NRW (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) und Grundsatz 7.1-4 LEP NRW (Bodenschutz) zugunsten der Neudarstellung von GIBregional. Der erfolgte Qualifizierungsprozess sowie die erforderliche Verortung und Profilierung von GIBregional im Kontext einer erfolgten gesamträumlichen Abwägung hat zum Ergebnis, dass Bereiche für eine zukünftige Siedlungsentwicklung im neuen Regionalplan in Anspruch genommen werden sollen, die bisher noch landwirtschaftlich genutzt werden. Auf Ebene des Regionalplans Köln erfolgt die Festlegung der GIBregional im Kontext einer gesamträumlichen Betrachtung. Alle räumlichen Abgrenzungen im Plan und textlichen Regelungen wurden unter Berücksichtigung aller vorliegenden raumrelevanten Informationen und Daten vorgenommen. Dies schließt auch Regelungen des LEP NRW ein, die unmittelbare Wirkung für die nachgeordneten Planungsebenen entfalten und in dem Planentwurf keiner Konkretisierung oder Ergänzung bedürfen.

Darüber hinaus konnte aufgrund der erfolgten Flächenmeldungen im Rahmen der Vorarbeiten zum Plankonzept 2020 auch das Erfordernis für Flächendarstellungen mit überregionaler Relevanz an drei Standorten im Regierungsbezirk abgeleitet werden (vgl. hierzu die Ausführungen zu *(Z.13) GIBplus sichern und umsetzen*). Diese sollen vor allem flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit besonderer Standortanforderung vorbehalten sein.

C. Begründung zur Erläuterung

Zu 1 | und 2 | der Erläuterung

Die Zweckbestimmung soll der Sicherung von Standorten zur wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Teilregionen mit den zugehörigen Kommunen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen dienen. Das Darstellungserfordernis gemäß § 35 LPlG DVO für die GIBregional-Standorte ergibt sich analog zu den Regelungen der GIB. Auf die Begründung zu Zu *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* wird verwiesen.

Zu 3 | der Erläuterung

Die Festlegungen zur Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung, insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen emittierenden Betrieben und Einrich-

tungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen gelten für die Bereiche für GIBRegional analog zu den Vorgaben für die GIB. Auf die Begründung zu *Zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* wird verwiesen.

Für die Belange des Immissions- und Störfallschutzes und des Gebots der Konfliktbewältigung gemäß Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne der Störfallverordnung wird auf die Regelungen und Begründung zu *(G. 16) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen* verwiesen.

Zu 4 | der Erläuterung

Die Zweckbestimmung soll der Sicherung von Standorten zur wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Teilregion mit den zugehörigen Kommunen dienen. Die im Ziel festgelegte Ausschluss- bzw. Ausnahmeregelungen gelten für die GIBRegional analog zu den Vorgaben für die GIB gemäß *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln*. Es wird auf die Begründung *Zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* verwiesen. Die Festlegungen dienen zudem der Beachtung des Grundsatz 6.3-2 LEP NRW (Umgebungsschutz) zum großräumigen Ausgleich von Konflikten durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen auf Ebene des Regionalplans (vgl. vorhergehender Ordnungspunkt (3)).

Die Festlegung des Regionalplans zur Umsetzung der GIBRegional durch die Belegenheitskommune und mindestens einer weiteren Kommune resultiert aus dem teilräumlichen Planungserfordernis für diese Standorte, mit einem hieraus abgeleiteten individuellen Bedarfsrahmen für die Teilregion und unabhängig vom kommunalen Bedarf der Belegenheitskommune. Weitergehende Rahmenbedingungen für interkommunale Kooperationen resultieren aus den landesplanerischen Zielvorgaben des LEP NRW 6.3-1 Ziel (Flächenangebot) zusammen mit dem Grundsatz 6.3-4 LEP NRW (Interkommunale Zusammenarbeit). Die Festlegung im Ziel trifft jedoch keine weitergehenden Vorgaben zur Ausgestaltung und Umsetzung der konkreten interkommunalen Zusammenarbeit. Dies erfolgt im Sinne einer umsetzungsorientierten Steuerung oben genannter Ziele unter Wahrung der kommunalen Planungshoheit. Dies dient einer praxisnahen und aufgrund der regionalplanerischen Steuerungsebene erforderlichen konkretisierenden Umsetzung durch Fachplanung und kommunale Bauleitplanung.

Zu 6 | der Erläuterung

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen, gewährleisten die Festlegungen zu GIB und zweckgebundenen GIB im Regionalplan Köln durch eine regionale Verteilung von Wirtschaftsflächen ein bedarfsgerechtes, differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot. Die Festlegungen im *(Z. 12) GIBRegional sichern und umsetzen* zur interkommunalen Zusammenarbeit in den GIBRegional sind aufgrund der exogen zugewiesenen Bedarfe an die Belegenheitskommune und somit zur bedarfsgerechten Sicherung als Flächenangebot in der Teilregion auf Ebene der Bauleitplanung über die festgelegte Zweckbestimmung erforderlich. Die Bedarfe sind *Tabelle 1* in den Textlichen Festlegungen sowie den zeichnerischen Abgrenzungen zu entnehmen.

Dies insbesondere, da der Regionalplan durch die – den Festlegungen in *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* verorteten endogenen Potentiale – für alle Kommunen auch Möglichkeiten „klassischer“ interkommunaler Kooperation vorsieht. Dies dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, da alle Kommunen zur Umsetzung von Flächenpotentialen über Standorte für ihre kommunale bedarfsgerechte Wirtschaftsflächenentwicklung ohne teilregionalen Bezug verfügen. Dies schließt im Sinne des Grundsatzes 6.3-4 LEP NRW (Interkommunale Zusammenarbeit) zudem die Möglichkeit ein, aus den entsprechenden kommunalen Bedarfen interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete analog zu den Festlegungen in *(Z. 11) GIBinterkommunal sichern und umsetzen* zu entwickeln. Diese können eigenständig in interkommunaler Kooperation geplant und umgesetzt werden – unabhängig von den Festlegungen der GIBRegional bzw. GIBplus.

Die Festlegung zur Reserveflächenerfassung ist aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Bezirksregierung Köln erforderlich. Trotz exogener Zuordnung der Bedarfe auf die Belegenheitskommune ist die Erfassung der Inanspruchnahmen auf diesen Flächen im sfm nur durch die Belegenheitskommune möglich. Die so konkret erfolgten Inanspruchnahmen auf dem Kommunalgebiet werden in der fortlaufenden Raubeobachtung dann im zweiten Schritt durch die Regionalplanungsbehörde im sfm der Teilregion und somit auch dem exogenen Bedarf entsprechend zugeordnet und nicht dem kommunalen Bedarf angerechnet. Dies bedeutet auch zwangsläufig, dass zukünftig im GIBregional bestehende Siedlungsflächenreserven nicht für rein kommunale Entwicklungen der Belegenheitskommune als Tauschflächen eingebracht werden können. Die Erläuterungen dienen hier der Klarstellung.

3.3.2.3 Bereiche für überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen

Zu Z.13 | GIBplus sichern und umsetzen

A. Vorgaben der Raumordnung

Die raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben gemäß ROG und LEP NRW gelten für die Bereiche für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) analog zu den Vorgaben für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln* sowie die Bereiche für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) gemäß (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen*. Daher wird auf die Begründung Zu (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln* sowie Zu (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen* verwiesen. Die landesplanerischen Zielformulierungen zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung) gelten analog zu den Vorgaben für die GIB gemäß (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*, (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* und (Z. 5) *Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* des Regionalplans und basieren auf der Begründung im Kapitel 3.1.2 *Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung*.

Um den Vorgaben, insbesondere des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, zu entsprechen, ist im Regionalplan die Flächenvorsorge für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie der Regierungsbezirk Köln im Hinblick auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Die Festlegungen im Regionalplan Köln dienen gemäß den Grundsätzen der Raumordnung im § 2 ROG dazu, regionale Wachstums- und Innovationspotentiale in den Teilräumen und im gesamten Regierungsbezirk zu stärken.

Neben dem Erfordernis, ein Verteilmodell für lokal und somit endogen nicht zu verortende Bedarfe im neuen Regionalplan zu entwickeln (vgl. Zu (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen*), steht der Regierungsbezirk Köln zudem vor der Herausforderung einer Flächenvorsorge für überregional bedeutsame Wirtschaftsstandorte.

Basierend auf den Ausführungen in Kapitel 3.3.2.2 *Bereiche für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen* begründen die Auswertungen der vorliegenden Fachbeiträge und Analysen aus den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten im Regierungsbezirk Köln sowie die Raumanalyse auf Basis der endogenen Betrachtung der Kommunen ein regional und überregional differenziertes Gewerbe- und Industrieflächenangebot sowohl in den Teilregionen als auch für den gesamten Regierungsbezirk. Auf die entsprechenden Ausführungen sowie Anhang E sei hier verwiesen.

Ziel des Regionalplans ist es, mit dem neuen Ansatz von qualitativ differenzierten Flächenangeboten an geeigneten und umsetzungsfähigen Standorten ein dreistufiges Angebot an Wirtschaftsflächen für den

Regierungsbezirk Köln sicherzustellen (vgl. *Abbildung 8*). Dies erfolgt mit einer abgestuften Konzeption für unterschiedliche Nutzerstrukturen und differenzierte Betrachtungsräume (vgl. Bezirksregierung Köln 2015, S. 75ff. sowie zur Herleitung und Verortung der GIBregional in *Zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen*).

Neben der Sicherung von Standorten zur wirtschaftlichen Entwicklung der Kommunen sowie zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Teilregionen wurde im Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017) sowie in den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten auf Kreisebene bzw. Ebene der kreisfreien Städte gefordert, den unterschiedlichen Bedarfen im Regierungsbezirk Köln mit einem entsprechenden Flächenangebot für industrielle sowie besonders flächenintensive Nutzungen gerecht zu werden. Dies begründet ein konkret umzusetzendes Sicherungserfordernis von Flächen mit überregionaler Bedeutung auf Ebene des Regionalplans. Hierzu zählen – gemäß den Ausführungen in den oben genannten Konzeptionen und Fachbeiträgen – auch erforderliche Flächensicherungen für vorrangig verkehrsintensive Gewerbe- und Industriebetriebe, Logistikunternehmen und Unternehmen mit hohen Mobilitätsanforderungen sowie für spezifisch emissionsintensive Betriebe.

Mit der Zweckbestimmung als Bereiche für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) werden an drei Standorten im Regierungsbezirk Köln große zusammenhängende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen an hierfür besonders geeigneten Standorten und unter Beachtung einer bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Freiraum für die im Regierungsbezirk Köln geforderten flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit besonderen Standortanforderungen gemäß *Abbildung 5* planerisch gesichert.

Die GIBplus konkretisieren somit die Vorgaben der §§ 1 und 2 ROG zur Schaffung der räumlichen Voraussetzung einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft im Regierungsbezirk Köln, der Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dienen somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Region.

Die Festlegungen der GIBplus sind – ergänzend zu den Festlegungen in *Ziel (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* – erforderlich, um – unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) sowie auf Grundlage des Ziels 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) – entsprechend den Analysen im Vorfeld der Neuaufstellung sowie den Empfehlungen aus dem vorliegenden Fachbeitrag der Wirtschaft, den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten sowie den Gutachten und Prognosen gemäß LEP NRW der differenzierten Bedarfssituation durch spezifische Flächensicherungen im Regierungsbezirk Köln gerecht zu werden. Dies erfolgt im Kontext eines gesamträumlichen Abgleichs aller raumordnerisch relevanten Themen und auf Basis eines integrierten gesamträumlichen Gewerbeflächenkonzeptes für den Regierungsbezirk (vgl. Bezirksregierung Köln 2019b).

Zu den quantitativen Grundlagen der hierzu ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfe wird auf die Ausführungen im *Kapitel 3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung* sowie im *Kapitel 3.3.2.2 Bereiche für regionale, gewerbliche und industrielle Nutzungen* der Begründung verwiesen.

Analyse und Herleitung

Gemäß den obigen Ausführungen lässt sich als regionalplanerischer Handlungsauftrag neben der Sicherung von kommunalen und regionalen Flächenpotentialen ein Erfordernis für zusätzliche überregionale Flächensicherungen im Regierungsbezirk Köln ableiten. Neben der geeigneten Profilierung für branchenspezifische bzw. stark emittierende bzw. flächenintensive Ansiedlungen sind in den flächendeckend vorliegenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten (vgl. *Abbildung 8*) sowie im

Fachbeitrag der Wirtschaft (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017) insbesondere Sicherungserfordernisse von zudem ausreichend großen zusammenhängenden Flächenangeboten formuliert worden.

Die im Rahmen der Vorarbeiten zur Neuaufstellung initiierten Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept zugrundeliegenden Konzeptionen sind in *Tabelle 11* sowie im *Quellenverzeichnis* zusammengestellt. Diese sowie alle weiteren Grundlagen und Dokumentationen sind auf der Website der Regionalplanungsbehörde zu finden.⁵

Sicherungserfordernis für Standorte mit überregionaler Bedeutung

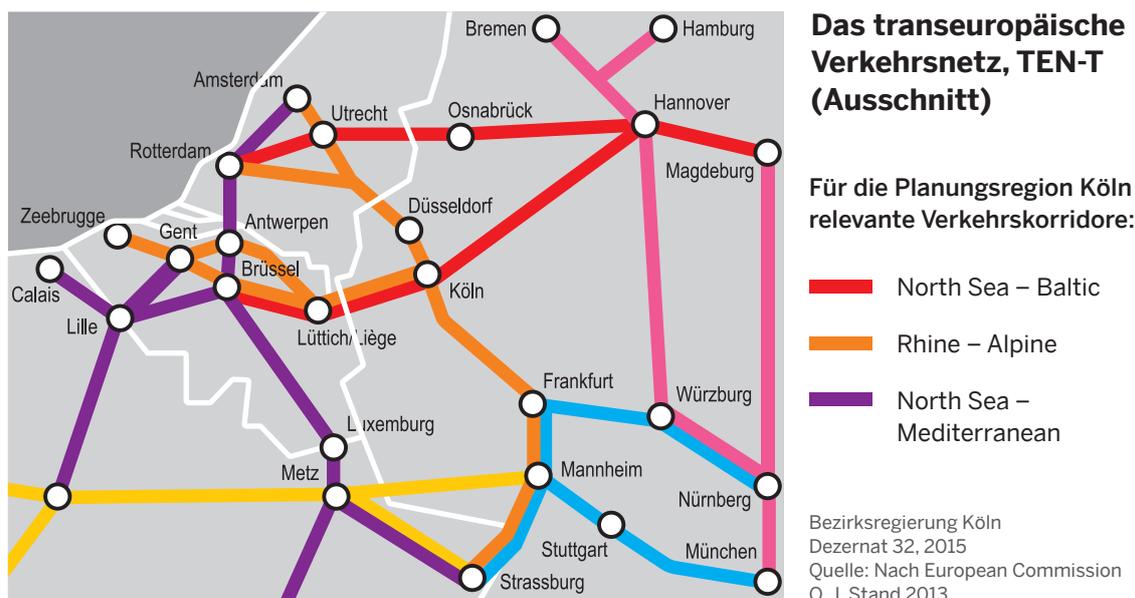
Aufgrund der bestehenden wirtschaftlichen Profile, z. B. in der Chemie-, Logistik- und Energiewirtschaft ergeben sich insbesondere in einigen Teilregionen des Regierungsbezirks (Rhein-Erft-Kreis (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2018), Kreis Düren (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2017), Kreis Heinsberg (Jansen & Schirowski, 2019) Flächenerfordernisse mit besonderen Standortanforderungen für diese Unternehmen. Dies entspricht auch Forderungen im Fachbeitrag der Wirtschaft (vgl. IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017, S. 24f.). Hierbei handelt es sich häufig um stark emittierende größere Ansiedlungen, zum Teil mit genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG, bis hin zu Störfallbetrieben. Diese Unternehmen sind häufig in ihrer Entwicklung eingeschränkt und benötigen neben der eigentlichen unternehmerischen Flächenvorsorge auch entsprechende Schutzabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen aufgrund des Immissionsschutzrechts.

Aufgrund der Verflechtung mit den sogenannten ZARA-Häfen (Zeebrügge, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam) zeigen die Auswertungen vorliegender Untersuchungen und Prognosen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans zudem, dass der Regierungsbezirk Köln zukünftig von einer starken Zunahme der Güterverkehrsströme betroffen sein wird (Bezirksregierung Köln 2015, S. 75ff.). Hierzu trägt auch die Nähe zu internationalen Flughäfen wie Düsseldorf Airport, Flughafen Köln/Bonn, Eindhoven Airport (NL) und Maastricht Aachen Airport (NL), die Nähe zu den Binnenhäfen in Duisburg und Neuss aber auch zu Binnenhäfen hinter der niederländischen Grenze bei.

Die ausgewerteten Gewerbeflächenkonzepte und der Fachbeitrag der Wirtschaft formulieren für die betroffenen Teilregionen unter anderem das Erfordernis zur Flächenvorsorge für überregional zu entwickelnde Standorte für großmaßstäbliche Ansiedlungen der Logistik (vgl. auch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2017). Das Sicherungserfordernis auf Ebene des Regionalplans durch die besondere geographische Lage des Regierungsbezirks Köln entlang der Nord-Süd und Ost-West-Magistralen mit vielfältigen nationalen und internationalen Verflechtungen bestätigt sich mit den von der EU bestimmten Verkehrskorridoren zur Förderung des Binnenmarktes (vgl. *Abbildung 13*).

⁵ Link zur Website der Bezirksregierung Köln: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html.

Abbildung 13: Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-T) im Regierungsbezirk Köln



Somit ergibt sich aufgrund der besonderen Lage dieser Kommunen im Sinne des § 2 ROG – insbesondere wegen ihrer makroregionalen Standortfaktoren unter anderem entlang der wichtigen europäischen Transportachsen – ein Erfordernis zur Flächenvorsorge zur Sicherung einer langfristig, wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur sowie eines nachhaltiges Wirtschaftswachstums im Regierungsbezirk Köln.

Die Sicherung geeigneter Standorte in den Regional- und Bauleitplänen ist gemäß den Zielvorgaben in Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) in Verbindung mit Ziel 6.1-1 (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von großer Bedeutung. Dies bedeutet, dass im Regierungsbezirk Köln neben den bereits ausgeführten Flächenangeboten auf kommunaler und regionaler Ebene ein weiteres Planerfordernis besteht, um die räumlichen Voraussetzungen zur Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotentiale im Sinne des ROG sowie des LEP NRW zu schaffen. Flächensicherungen für Standorte mit entsprechender überregionaler Bedeutung sind im Regionalplan Köln erforderlich, um eine Wertschöpfung als Transitregion aus den oben genannten Güterströmen zu erzielen. Zudem ist für die bestehenden speziellen Branchenprofile regionalplanerisch im Sinne des ROG sowie des LEP NRW die Voraussetzung zur Sicherung der Unternehmen und Arbeitsplätze vorzubereiten.

Konzept und Idee überregional bedeutsamer Gewerbeflächenstandorte (GIBplus)

Im Regierungsbezirk Köln werden neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3 LEP NRW) auch zwei landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert (Standorte in Euskirchen/Weilerswist mit rund 220 ha und in Geilenkirchen-Lindern mit rund 240 ha). Für diese Standorte gilt, dass sie für die Ansiedlung von Großvorhaben mit einem Mindestflächenbedarf von 50 ha sowie einer ersten Ansiedlung eines Vorhabenverbundes mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha vorbehalten sind (vgl. (Z.15) GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern).

Mit den GIBplus-Standorten wird auf Ebene des Regionalplans ein neues und innovatives Instrument zur Flächensicherung überregional bedeutsamer Standorte – das heißt für flächenintensive Vorhaben oder Vorhaben, die besonderen Standortanforderungen unterliegen – geschaffen. Diese Flächenvorsorge dient – analog zur Idee der Flächenvorsorge für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gemäß Ziel 6.4-2 LEP NRW (Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive

Großvorhaben) – der Flächenvorsorge für arbeits-, emissions- oder flächenintensive Betriebe, für die im Regierungsbezirk Köln bestehende zuliefernde und weiterverarbeitende sowie branchenspezifische und stark emittierende Industrie als wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette und zur Stärkung der Innovationskraft für diese Betriebe oder Betriebsverbände.

Durch im Vorfeld der Neuaufstellung des LEP NRW vorgenommene Untersuchungen konnte aufgezeigt werden, dass die festgelegte Flächengröße und der Mindestansiedlungsbedarf auf Landesebene, eine wirksame Abgrenzung der landesbedeutsamen Standorte gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten darstellt.

Durch die Festlegung von überregional bedeutsamen Standorten (GIBplus) wird konkret für den Regierungsbezirk Köln das Ziel verfolgt, die Grundidee der landesbedeutsamen Standorte für die Vorhaben mit spezifischen Standortanforderungen im Regierungsbezirk Köln zwar aufzugreifen, dies jedoch heruntergebrochen auf die Ebene des Regionalplans. Die Umsetzung fußt auf der oben genannten Herleitung und erfolgt in Abgrenzung zu den Festlegungen der landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben und somit unterhalb der dort festgelegten Mindestgröße und Schwellengröße für eine Erstansiedlung. Mit den GIBplus werden Bereiche für überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen aufgrund ihrer besonderen Flächenqualität, ihrer Lage und verfügbaren Flächengröße mit Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk festgelegt. Der Regionalplan Köln schafft so die Voraussetzung zur wirtschaftlichen Entwicklung für den gesamten Regierungsbezirk mit den hierzu definierten regionalplanerischen Sicherungserfordernissen. Durch ein regionales Verteilmodell entspricht die Verortung durch die Zuordnung exogener Bedarfe auf diese qualitativ ermittelten Flächen in den jeweiligen Standortkommunen den landesplanerischen Vorgaben des Ziel 6.1-1 LEP NRW (flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung) sowie Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot). Auf die Ausführungen in den *Kapiteln 3.1 Festlegungen für den gesamten Planungsraum* sowie *3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung* sei hier verwiesen.

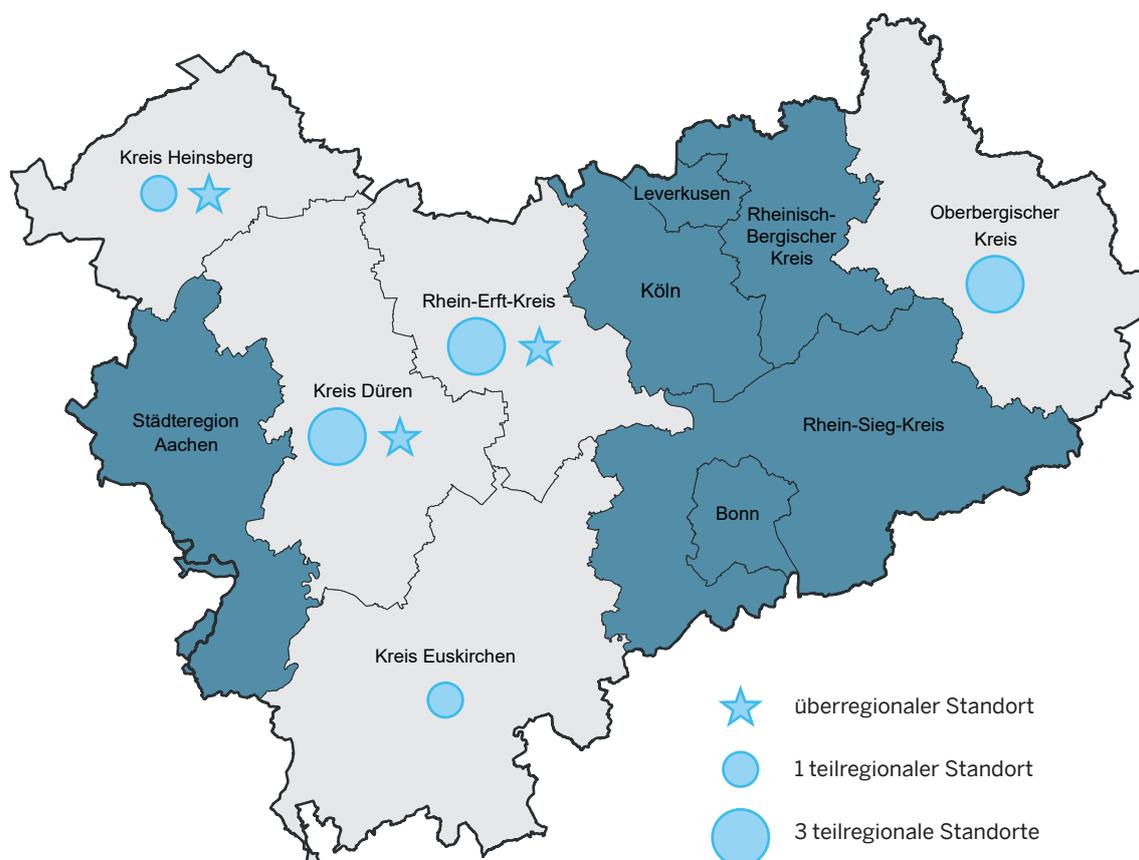
Analog zu den Festlegungen der GIBregional wird insbesondere bei den Festlegungen für diese im Regierungsbezirk Köln zusätzlich erforderlichen großen, zusammenhängenden exogenen Flächenangebote (GIBplus) davon ausgegangen, dass für die Standortentscheidung der Unternehmen die Verfügbarkeit einer den Erfordernissen entsprechenden und ausreichend großen Fläche in geeigneter Lage Priorität vor der lokalen Bindung an eine bestimmte Kommune hat.

Zudem können die GIBplus mit ihrem besonderen Flächenangebot dazu beitragen, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Rahmen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung, von denen der Regierungsbezirk Köln besonders betroffen ist, auf Ebene des Regionalplans zu schaffen (vgl. Grundsatz 5-4 LEP NRW (Strukturwandel in Kohleregionen).

B. Methodik zur zeichnerischen Festlegung der GIBregional

Die Vorauswahl geeigneter Flächen für die Festlegung als GIBplus-Standorte basiert im ersten Schritt auf dem erfolgten Qualifizierungsprozess für zukünftige Wirtschaftsflächen im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept. Das hierbei durchgeführte Flächenranking erfolgte im Rahmen eines Bottom-Up-Prozesses auf Basis umfangreicher Erhebungen (vgl. Sitzungsvorlage für die 14. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 29. September 2017, Tagesordnungspunkt 06 – Gesamtüberarbeitung Regionalplan Köln Sachstand Kommunalgespräche und Reserveflächenermittlung, Drucksache Nr. RR 57/2017) sowie einer erfolgten Auswertung der vorgelegten Konzeptionen und Flächenmeldungen der Kommunen (vgl. *Zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen*). Hierbei wurden in einem abgestimmten Prozess die zugrunde liegenden Kriterien zur Flächenbewertung gemeinsam mit den wirtschaftsrelevanten Akteuren, Kommunen und dem Regionalrat entwickelt. Auf die entsprechenden Ausführungen in *Kapitel 3.3.2.2 Bereiche für regionale, gewerbliche und industrielle Nutzungen* sowie Anhang E sei hier verwiesen.

Abbildung 14: Schematische Darstellung exogener Flächensicherungen für die Wirtschaft im Regierungsbezirk Köln



Der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept hat unter Beteiligung aller wirtschaftsrelevanten Akteure mit verschiedenen Workshops sowie mehrfacher Beteiligung aller Kommunen stattgefunden, zu der konkret über Anschreiben und Veranstaltungen aufgefordert wurde. Parallel wurde der Prozess über die Veröffentlichungen auf der Website der Bezirksregierung transparent begleitet und dokumentiert. Durch dieses Vorgehen beachtet der neue Regionalplan den Grundsatz 5-1 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) und insbesondere auch die landesplanerischen Vorgaben in den Erläuterungen zur Beachtung vorliegender Konzepte bei der Verortung von Wirtschaftsflächen gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot). Dieses Vorgehen entspricht zudem den raumordnerischen Vorgaben gemäß § 1 Abs. 3 ROG (Gegenstromprinzip) und § 13 Abs. 2 ROG (Berücksichtigung der gemeindlichen Planungen). Zum Prozess wird auf die ausführlichen Ausführungen im Kapitel 3.3.2.2 GIBregional - Bereiche für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen sichern und entwickeln verwiesen.

Tabelle 15: Übersicht über die identifizierten potentiellen GIBplus-Standorte im Flächenranking Region+ Wirtschaft (unten)

Bezeichnung	Kreis	Kommune	max. Fläche im Prozess Region+ Wirtschaft	Anbindung	Schutzgut Boden
DN-plus1	Düren	Jülich	40	2,482	0,08
DN-plus2	Düren	Aldenhoven	40	2,378	0,02
REK-plus1	Rhein-Erft Kreis	Bedburg	40	2,297	0,00
HS-plus1	Heinsberg	Hückelhoven	40	2,402	0,24
REK-plus2	Rhein-Erft Kreis	Kerpen	40	2,084	0,09

Neben den GIBregional schafft der Regionalplan Köln mit den Festlegungen zu GIBplus durch die Zuordnung überregionaler Bedarfe auf geeignete Bereiche gemäß (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* ein flexibles Instrument auf Ebene der Regionalplanung und im Rahmen der landesplanerischen (Bedarfs-)Vorgaben (vgl. Begründung im Kapitel 3.3). Dies dient der bauleitplanerischen Umsetzung sowie bedarfsgerechten Inanspruchnahme besonders geeigneter Standorte zur notwendigen Entwicklung flächenintensiver bzw. stark emittierender Vorhaben mit Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung im gesamten Regierungsbezirk Köln. Das Instrument ermöglicht – analog zur Verteilung der landesbedeutsamen Standorte im LEP NRW – mit einem Standort je Teilraum (hier konkret auf Kreisebene) eine bedarfsgerechte Verortung jenseits des endogenen Bedarfs für die Belegenheitskommunen und den Flächensicherungen für die jeweiligen Teilregionen (GIBregional).

Die GIBplus umfassen, aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk, in der Regel Flächen für die Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung von flächenintensiven Vorhaben bzw. Vorhabenverbünde bzw. für Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen, z. B. verkehrlicher oder immissionsschutzrechtlicher Art. Hinsichtlich einer entsprechenden Flächenauswahl für die Standorte mit überregionaler Relevanz wird daher für den Regierungsbezirk Köln davon ausgegangen, dass es sich bei den Suchräumen für die GIBplus um zusammenhängende Flächen oberhalb der Flächengröße für Standorte mit regionaler Relevanz (GIBregional) handeln muss. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung *Zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* unter „Ableitung für ein quantitatives Verteilraster“ und *Tabelle 13* und *Tabelle 14* verwiesen.

Nach der erfolgten qualitativen Vorprüfung im durchgeführten Flächenranking wurden daher für die Auswahl geeigneter GIBplus-Flächen in einem zweiten Schritt alle Flächen mit einer Mindestflächengröße von 55 ha als geeignete Suchräume für Flächenansiedlungen im Sinne der beabsichtigten Flächensicherungen gefiltert. Hierbei handelt es sich um große zusammenhängende Flächenangebote für die beabsichtigten Standortprofile im Regierungsbezirk Köln in Abgrenzung zu den landesbedeutsamen Flächen gemäß LEP NRW und oberhalb der durchschnittlich ermittelten Flächengröße für erforderliche GIBregional-Standorte für den Regierungsbezirk Köln. Die so vorgenommene Auswertung im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept hatte zum Ergebnis, dass sich unter den 70 geeigneten Flächen im erfolgten Rankingprozess (vgl. *Tabelle 14*) in drei Teilregionen des Regierungsbezirks Köln Flächenpotentiale oberhalb des definierten Schwellenwertes und mit geeigneten Standortvoraussetzungen befinden. Dies bedeutet auch, dass sich die Standorte von Bereichen mit überregionaler Bedeutung (GIBplus) nicht auf den gesamten Regierungsbezirk gleichmäßig verteilen. Geeignete ausreichend große überregionale Flächenpotentiale stehen in manchen Teilregionen beispielsweise aufgrund naturräumlicher, topografischer oder anderer Restriktionen nicht zur Verfügung. Eine überregionale Flächensicherung gemäß der GIBplus-Festlegungen in den über das Auswahlverfahren identifizierten Teilregionen deckt sich zudem mit konkret formulierten Erfordernissen für diese besonderen Flächensicherungen in diesen Teilräumen.

Im Kreis Düren, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Heinsberg konnten insgesamt fünf qualitativ geeignete und insbesondere ausreichend große zusammenhängende Flächenpotentiale für potentielle GIBplus-Standorte mit einem Gesamtvolumen von 535 ha identifiziert werden (vgl. *Tabelle 14*, *Tabelle 15* und *Abbildung 5*).

Verfügbarkeit	Topografie	Brachfläche	Eignung ermittelnde Betriebe	Interkommunale Kooperation	Gesamtpunktzahl	
					Anpassungsfaktor	Summe
0,00	2	0,00	0,00	1	1,286	7,15
0,50	2	0,00	1,00	1		6,90
0,50	2	0,00	0,50	1		6,30
0,50	2	0,00	1,00	0		6,14
0,00	2	0,00	0,50	0		4,67

Das zur Verfügung stehende Flächenkontingent für eine überregionale Verortung auf GIBplus-Standorte wurde abgeleitet aus der erforderlichen quantitativen Mengensteuerung auf der gesamtäumlichen Ebene des Regionalplans Köln. Dies im Sinne der landesplanerischen Vorgaben (vgl. *Kapitel 3.1.2*) unter Auswertung der fachlich gestützten Analysen zur endogenen Verortung in den Kommunen sowie unter Berücksichtigung des Verteilmodells zu den erforderlichen Flächensicherungen für GIBregional gemäß den Ausführungen in *Kapitel 3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklungen*. Aus diesem ergibt sich ein verfügbares Gesamtvolumen von 120 ha für GIBplus-Standorte. Im Sinne einer bedarfsgerechten Verortung und in Abgrenzung zu den Festlegungen der landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben und somit unterhalb der dort festgelegten Mindestgröße für Erstansiedlungen von 50 ha wurde im letzten Schritt in den drei Teilregionen jeweils ein GIBplus-Standort mit einem Volumen von je 40 ha festgelegt. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem Regionalrat zuletzt in der Sitzung der AG Regionalplan Köln am 11.10.2019 sowie mit Beschluss des Plankonzepts (vgl. Sitzungsvorlage für die der 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 13.03.2021, Tagesordnungspunkt 06 - Überarbeitung des Regionalplans hier: Beschluss des Plankonzepts, Drucksache Nr. RR 01/2020).

Es handelt sich um die Standorte Jülich (Kreis Düren), Bedburg (Rhein-Erft-Kreis) und Hückelhoven (Kreis Heinsberg) gemäß *Abbildung 14* und *Tabelle 15*.

Die GIB-Festlegungen in ihrer Gesamtheit bilden das Regionale Gewerbeflächenkonzept für den Regierungsbezirk Köln als integrierten Bestandteil des neuen Regionalplans Köln. Eine gestufte Verteilung von Wirtschaftsflächen mit lokaler, regionaler und überregionaler Relevanz und konkret bei diesen, mit einer Ausrichtung auf vornehmlich Mittelzentren angrenzend an den Ballungsraum der Rheinschiene mit seinen Oberzentren, entspricht auch dem Leitbild der dezentralen Konzentration gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP NRW. Zudem wurde durch die Berücksichtigung der verschiedenen Kriterien im Flächenranking (unter anderem Anbindung, Verfügbarkeit, Flächeneignung) eine optimierte Zuordnung der siedlungsräumlichen Entwicklung im Regierungsbezirk Köln und hierdurch Grundsatz 6.1-5 LEP NRW (Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“) berücksichtigt.

Alle GIBplus-Standorte sind an regionalplanerischen Siedlungsraum angebunden. Durch die Verortung der GIBplus werden kompakte Erweiterungen bereits bestehender Abgrenzungen der Siedlungsbereichsdarstellungen vorgenommen und eine bandartige Siedlungsentwicklung entsprechend den Vorgaben im Ziel 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) vermieden. Die im Ziel 6.3 3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) zu beachtenden landesweiten Vorgaben zur Anbindung an den Siedlungsraum finden analog *Zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* Anwendung.

Der Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) wurde entsprechend den Ausführungen in *Zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* und *Zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* berücksichtigt. Insbesondere ergeben die Auswertungen zur erforderlichen Profilierung von GIBplus-Standorten sowie die Auswertungen im Siedlungsflächenmonitoring NRW gemäß § 4 Abs. 4 LPIG NRW, das Erfordernis für große, zusammenhängende Neudarstellungen von GIB mit Zweckbestimmung für die angestrebten flächenintensiven bzw. spezifischen stark emittierenden industriellen Nutzungen. Dies erfolgt im Sinne des Grundsatzes 6.3-2 LEP NRW (Umgebungsschutz) zum großräumigen Ausgleich von Konflikten durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen auf Ebene des Regionalplans. Aufgrund der weiter oben dargelegten Ansprüche an diese Flächen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung ist dargelegt worden, dass für diese großen zusammenhängenden Flächen eine Inanspruchnahme von Freiraum (Grundsatz 7.1-1 LEP NRW (Freiraumschutz)) nicht vermeidbar, jedoch im Sinne einer regionalplanerischen Gesamtüberprüfung, auf das erforderliche notwendige Maß begrenzt werden soll. Dies betrifft auch die, im Rahmen der Standortfestlegung vorgenommene, regionalplanerische Gewichtung und Zurückstellung der landesplanerischen Vorgaben in Grundsatz 7.1-3 Grundsatz LEP NRW (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) und Grundsatz 7.1-4 LEP NRW (Bodenschutz) zugunsten der Festlegung von GIBplus. Im Rankingprozess wurde das Schutzgut Boden sowie der Anteil betroffener hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen (Stufe I und II) überprüft (vgl. Anhang E). Der erfolgte Qualifizierungsprozess sowie die erforderliche Profilierung der GIBplus-Standorte im Kontext einer er-

folgten gesamträumlichen Abwägung hat zum Ergebnis, dass an allen drei Standorten Bereiche für eine zukünftige Siedlungsentwicklung im neuen Regionalplan als GIBplus in Anspruch genommen werden, die bisher noch landwirtschaftlich genutzt werden. Im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Betriebsstandorte sollen diese für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme sollen gemäß Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten und agrarstrukturverträgliche Lösungen auf Ebene der Bauleit- und Fachplanung in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt werden. Auf Ebene des Regionalplans Köln erfolgt die Festlegung der GIBplus im Kontext einer gesamträumlichen Betrachtung. Im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung wurde die regionalplanerische Eignung der Flächen zudem überprüft.

C. Begründung zur Erläuterung

Zu 1 | und 2 | der Erläuterung

Die Zweckbestimmung soll der Sicherung von überregional bedeutsamen Standorten (GIBplus) als zukünftiges Flächenpotential für flächenintensive Vorhaben sowie ihnen zuzuordnender Anlagen mit einem Flächenanspruch von mindestens 5 ha oder einer besonderen Standortanforderung – unabhängig vom kommunalen Bedarf der jeweiligen Belegenheitskommune – für eine gesamtökonomische Entwicklung im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen. Dies begründet sich durch ihre zusammenhängende Größe sowie ihre Lage- und Flächenqualität.

Das Darstellungserfordernis gemäß § 35 LPIG DVO für die GIBplus-Standorte ergibt sich analog zu den Regelungen der GIB. Auf die Begründung zu *Zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* wird verwiesen. Das Darstellungserfordernis gemäß § 35 LPIG DVO begründet, dass Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in der Regel ab 10 ha im Regionalplan festgelegt werden. Die textlichen Festlegungen zu den GIBplus mit ihren Erläuterungen ergänzen die zeichnerischen Festlegungen und konkretisieren im Sinne der Steuerungsabsicht der GIBplus die Inhalte der Anlage 3 LPIG DVO.

Zu 3 | der Erläuterung

Die Festlegungen im Ziel konkretisieren die Sicherung für flächenintensive Vorhaben als emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und Einrichtungen sowie ihnen zuzuordnender Anlagen analog der Festlegungen in *(Z. 10) GIB sichern und umsetzen* für Vorhaben mit einem Flächenanspruch von mindestens 5 ha oder einer besonderen Standortanforderung. Das Erfordernis einer besonderen Standortanforderung ist ebenfalls konkretisiert und kann z. B. verkehrlicher oder immissionsschutzrechtlicher Art sein.

Analog zu den landesbedeutsamen Standorten auf Ebene des LEP NRW wird mit dieser Profilierung für bestimmte Ansiedlungsvorhaben, neben einer reinen Flächensicherung besonders geeigneter Flächen mit überregionaler Bedeutung, durch die Zweckbestimmung zudem sichergestellt, dass diese herausragenden Standorte im Regionalplan auch für die zuvor definierten Ansiedlungsvorhaben bauleitplanerisch umgesetzt werden können.

Festlegungen für konkrete Vorhaben

In den als GIBplus festgelegten Bereichen sind Flächensicherungen für Ansiedlungen für Vorhaben mit besonderen Standortanforderungen regionalplanerisch festgelegt. Hierzu zählen in der Regel stark emittierende Betriebe und Einrichtungen von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunrei-

nigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und/oder Betriebe, die wegen ihrer Emissionen oder ihrer besonderen immissionsschutzrechtlichen Standortanforderungen besondere Abstandserfordernisse erfordern. Hierbei kann es sich auch um Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) handeln. Dies schließt auch jeweils zuzuordnende Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceleistungen, Abstandsflächen im Sinne der Planzeichendefinition LPIG DVO) ein. Die weiter oben ausgeführten Auswertungen begründen das grundsätzliche Sicherungserfordernis für diese speziellen Vorhaben auf Ebene des Regionalplans. Die Flächeneignung für emittierende Betriebe ist im durchgeführten Rankingprozess überprüft worden. Das Immissionsschutzrecht hat sich genau wie entsprechende Anforderungen für stark emittierende Betriebe bzw. Betriebe, die unter das Störfallrecht fallen, verschärft. Aufgrund ihrer Lage und Größe können die GIBplus Standorte grundsätzlich, trotz ihrer angebundenen Lage an Siedlungsraum gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen), die Voraussetzungen zur beabsichtigten Flächensicherung für diese Unternehmen im Sinne des Trennungsgrundsatzes gemäß BImSchG bieten und begründen daher eine weitere Differenzierung im Rahmen der Festlegungen sowie den Ausschluss anderer Nutzungen.

Die konkrete Konfliktbewältigung findet auf Ebene der Bauleitplanung unter Beachtung der Belange des Immissions- und Störfallschutzes und den Vorgaben des Trennungsgrundsatzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG sowie der Störfallverordnung auf schutzbedürftige Nutzungen statt. Hierzu und zur möglichen Umsetzung des Trennungsgrundsatzes sowie zur Ausnutzung möglicherweise entstehender Restflächen im Sinne einer flächensparenden und kompakten Siedlungsentwicklung dienen die Ausnahmeregelungen im Ziel mit Verweis auf die weitergehenden Regelungen sowie die Begründung zu (G. 18) *GIB vor herandrückenden Nutzungen* schützen.

Festlegung einer Mindestansiedlungsgröße für Vorhaben und Vorhabenverbünde

Mit den GIBplus werden drei Standorten mit überregionaler Relevanz für den Regierungsbezirk Köln mit einer Flächengröße von 40 ha für spezifische emissionsstarke Unternehmen sowie insbesondere flächenintensive Vorhaben und Vorhabenverbünde mit einer Mindestansiedlungsgröße von 5 ha in der Endausbaustufe im Regionalplan verortet.

Die Festlegung eines Mindestansiedlungsschwellenwertes greift die steuernde Regelung gemäß den Festlegungen zu den landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben (vgl. (Z. 15) *GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern*) auf und ist erforderlich, um die GIBplus-Standorte für flächenintensive Vorhaben insbesondere aus der Logistikbranche für eine Wertschöpfung als Transitregion aus den oben genannten Güterströmen im Regierungsbezirk Köln dauerhaft zu sichern. Dies resultiert aus der weiter oben ausgeführten Herleitung im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept und ist somit als Teil eines dreistufigen Flächenangebotes im Regierungsbezirk erforderlich, um die qualitativ erforderlichen differenzierten Flächenangebote regionalplanerisch zu steuern.

Die Zweckbestimmung der GIBplus für Vorhaben und Vorhabenverbünde mit einer Mindestansiedlungsgröße von 5 ha in der Endausbaustufe sichert die Umsetzung gemäß den Ausführungen in den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten sowie dem Fachbeitrag der Wirtschaft (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017) für flächenintensive gewerblich-industriellen Vorhaben entlang der europäischen Transitkorridore. Die Mindestansiedlungsschwelle begründet sich aus der regionalökonomischen Auswertung im oben genannten Prozess und sichert benötigte Flächenpotentiale für Wirtschaftszweige der modernen Logistik, die neben der Verteilerfunktion von Waren auch logistische Zusatz- und Serviceleistungen anbieten, sowie für zuliefernde und weiterverarbeitende Betriebe der Logistik und Konfektionierung. Die durchschnittliche Flächengröße für europäische Distributionszentren liegt bei 6 ha (vgl. Logistikcluster NRW 2017, S. 25). Verschiedene, durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) geförderte bzw. im Auftrag des Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführte Untersuchungen sowie weitere

Studien, z. B. der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR), stützen die Festlegungen des Schwellenwertes und das Erfordernis für Flächenangebote dieser Größenordnung und führen aus, dass Flächenangebote unterhalb von 5 ha erfahrungsgemäß nur sehr eingeschränkt für strukturbildende Ansiedlungen der oben genannten Vorhaben in Frage kommen (Logistikcluster NRW 2017; MBWSV 2015).

Zu den im Sinne der Zweckbestimmung aufgeführten flächenintensiven Vorhaben zählen daher auch Vorhabenverbünde, die aufgrund ihrer betrieblichen Struktur oder Eigenschaften in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha in der Endausbaustufe haben. Bei einem funktionalen Zusammenhang kann es sich beispielsweise um Haupt- und Zuliefererbetriebe, zugehörige Forschungs- und Entwicklungsbetriebe oder industrienaher Dienstleister handeln. Die Festlegungen zu Vorhabenverbünden greift die Idee der Festlegungen zu den landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben im LEP NRW auf und ermöglicht die Ansiedlung eines funktionellen Verbundes als Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes im Sinne des Ziels. Der Regionalplan bietet so geeignete Rahmenbedingungen für eine flexible bauleitplanerische Ausgestaltung durch die Kommunen.

Zudem wird über die Mindestansiedlungsschwelle von 5 ha eine wirksame Abgrenzung der GIBplus auf Ebene des Regionalplans zu den Festlegungen im LEP NRW mit der dort definierte Mindestansiedlung in den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben getroffen. In den Erläuterungen des LEP NRW wird ausgeführt, dass in den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring (sfm) gibt, die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Dies deckt sich auch mit Beobachtungen im sfm der Regionalplanungsbehörde Köln, bei denen im letzten Beobachtungszeitraum zur landesweiten Berichterstattung zwischen 2017 und 2020 die weit überwiegende Anzahl der gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen (etwa 98 %) in der Größenordnung unterhalb von 10 ha und mit einem Gesamtvolumen von 262 ha stattfand. Gemäß der landeseinheitlichen Erfassung gemäß § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist eine differenzierte Betrachtung der Inanspruchnahmen nach den landeseinheitlichen Kategorien möglich (0,2-0,5 ha, 0,5-2 ha, 2-5 ha, 5-10 ha, >10 ha). So fanden 93 % der Ansiedlungen mit einem Gesamtvolumen von 194 ha in einer Größenordnung kleiner 5 ha statt, 9 Ansiedlungen lagen im letzten Beobachtungszeitraum im Bereich der Flächengröße von 5 ha bis 10 ha mit einem Volumen von 68 ha und nur 5 Ansiedlungen oberhalb von 10 ha mit einem Gesamtvolumen von 82 ha. Auch wenn die Auswertung der Zahlen hinsichtlich ihrer empirischen Belastbarkeit aufgrund der Rahmenbedingungen im sfm noch mit Unsicherheiten verbunden ist (vgl. *Zu (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*), werden die Ausführungen im LEP NRW und die Ableitung des Schwellenwertes auf Ebene des Regionalplans hierdurch jedoch grundsätzlich bestätigt. Zudem belegen die Auswertungen, dass die Festlegung eines Schwellenwertes von 5 ha in den GIBplus für Unternehmensansiedlungen in der Endausbaustufe keine unverhältnismäßige Einschränkung der Kommunen bei der Unternehmensansiedlung darstellt, da der überwiegende Teil der Ansiedlungen unterhalb des Schwellenwertes stattfindet.

Zudem wird dadurch gewährleistet, dass die Festlegung eines Schwellenwertes für bestimmte Ansiedlungsvorhaben in den GIBplus nicht unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit eingreift, da im Regionalplan Köln zusätzlich Flächen für die endogene Entwicklung der Kommunen sowie für die Entwicklung von Teilregionen auf kommunaler Ebene zur Verfügung stehen, die keine Schwellenwerte beinhalten und somit eine Flächenauswahl für die Kommunen ermöglichen. Die Festlegungen ermöglichen einen hinreichenden Konkretisierungsspielraum auf Ebene der bauleitplanerischen Umsetzung unter Beachtung der Zielformulierungen.

Das in Summe quantitativ ausreichende und zudem qualitativ differenzierte Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes gewährleistet mit den Festlegungen zu GIB und zweckgebundenen GIB im Regionalplan Köln ein bedarfsgerechtes, differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot an Flächen und Standorten für die wirtschaftliche Entwicklung der Kommunen. Es ermöglicht eine Auswahl bei der kommunalen Flächenentwicklung und begründet gleichzeitig aufgrund ihrer besonderen Eignung eine Beschränkung der drei überregionalen Standorte auf bestimmte Vorhaben.

Zu 4 | der Erläuterung

Die Festlegungen im Ziel sichern die GIBplus für Ansiedlungen, die aufgrund ihrer Flächengröße oder der von ihnen ausgehenden erheblichen Belästigungen für sensible Nutzungen nicht an anderen Standorten zugelassen werden können. Aus regionalplanerischer Sicht ist ein Ausschluss anderer Nutzungen erforderlich, um die besonderen Flächenqualitäten angesichts der Lage, der Flächenkonkurrenzen sowie der hohen Siedlungsdichte im Regierungsbezirk für die gesamträumliche wirtschaftliche Entwicklung des Regierungsbezirks auf Dauer für spezifische Unternehmensansiedlungen bzw. -sicherungen als Vorranggebiet zu erhalten.

Zu 5 | der Erläuterung

Die Entwicklung von solchen profilierten zukünftigen Wirtschaftsflächen im Regierungsbezirk Köln ist eine gemeinsame (über-)regionale Aufgabe. Zudem begründet die Verortung exogener Bedarfe auf die jeweiligen Standortkommunen ein Sicherungserfordernis über die Zielfestlegungen zur Profilierung der Standorte im Rahmen der Bauleitplanung und im Sinne der überregionalen Bedeutung. Hierzu dient die Festlegung, dass gemäß Zielformulierung die Zweckbestimmung in der kommunalen Bauleitplanung zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß § 34 LPlG nachzuweisen ist.

Zu 6 | der Erläuterung

Das Ziel definiert analog zu den Festlegungen gemäß (Z. 15) *GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern* auch Ansiedlungsmöglichkeiten für Vorhabenverbünde, die gemeinsam die Mindestflächengröße eines Ansiedlungsvorhabens in der Endausbaustufe ermöglichen sowie Ausnahmetatbestände für eine Unterschreitung der festgelegten Mindestgröße. Dies ermöglicht einerseits, dass auf spezifische Gegebenheiten im Rahmen der Umsetzung der GIBplus auf kommunaler Ebene für verschiedene Vorhabenträger sowie für Ansiedlungen unterhalb des Schwellenwertes reagiert werden kann und verhindert zudem die Entstehung von ungenutzten Restflächen im Sinne einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW sowie unter Beachtung landesweiter Vorgaben beispielsweise zur Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur im Sinne des Grundsatzes 6.3-5 LEP NRW (Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen).

Die konkrete Konfliktbewältigung, beispielsweise zur Beachtung der Belange des Immissions- und Störfallschutzes und des Gebotes der Konfliktbewältigung gemäß Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne der Störfallverordnung findet auf Ebene der Bauleitplanung statt. Zur möglichen Umsetzung des Trennungsgrundsatzes sowie zur Ausnutzung gegebenenfalls entstehender Restflächen – im Sinne einer flächensparenden und kompakten Siedlungsentwicklung – dienen die Ausnahmeregelungen im Ziel mit Verweis auf die weitergehenden Regelungen sowie die Begründung *Zu (G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen*.

Zu 7 | der Erläuterung

Die Festlegung zur Reserveflächenerfassung ist aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Bezirksregierung Köln erforderlich. Trotz exogener Zuordnung der Bedarfe auf die Belegenheitskommune kann die Meldung einer Reserve bzw. Inanspruchnahme nur durch die Belegenheitskommune erfolgen. Die so konkret erfolgte Inanspruchnahme auf dem Kommunalgebiet wird in der fortlaufenden Raumbewertung im zweiten Schritt durch die Regionalplanungsbehörde im sfm dem gesamten Planungsraum und somit auch dem exogenen Bedarf entsprechend zugeordnet und nicht dem kommunalen Bedarf angerechnet.

Dies bedeutet im Sinne des gesamträumlichen Sicherungserfordernisses auch, dass zukünftig im GIBplus bestehende exogene Siedlungsflächenreserven nicht für rein kommunale Entwicklungen der

Belegenheitskommune als Tauschflächen eingebracht werden können. Die Erläuterung im Ziel dient der Klarstellung.

3.3.2.4 Bereiche für sonstige zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen

Zu Z.14 | GIBz sichern und umsetzen

Die raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben gemäß ROG und LEP NRW gelten für die Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) analog zu den Vorgaben für GIB gemäß (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln*. Daher wird auf die Begründung Zu (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln* verwiesen.

GIBz sind erforderlich, um im Regionalplan zusätzlich Flächensicherungen für bestimmte Nutzungen und Betriebe an Standorten vorzunehmen, die aufgrund ihrer besonderen räumlichen Lage, besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich den benannten Nutzungen und Betrieben vorbehalten und aufgrund dieser spezifischen Nutzung im Regionalplan festgelegt sind.

Die Beschränkung auf die jeweilige Zweckbestimmung bzw. ergänzende Regelungen zur Standortentwicklung dienen der erforderlichen Sicherung der entsprechenden Standorte für die Wirtschaftsflächenentwicklung an bestehenden, zum Teil historisch entstandenen Lagen, unter Beachtung der Belange des Freiraumschutzes und zur Vermeidung einer weiteren Zersiedelung im Sinne der landesplanerischen Vorgaben.

Die jeweilige spezifische Grundlage für die einzelne Zweckbestimmung entspricht der Aufführung in *Tabelle 16* mit zum Teil ergänzenden Festlegungen hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeit in diesen Bereichen. Diese sind zur konkretisierenden Umsetzung durch Fachplanung und kommunale Bauleitplanung im Sinne der landesplanerischen Vorgaben im LEP NRW erfolgt. Die Erläuterungen dienen der Klarstellung für eine Umsetzung im Rahmen der Fachplanung bzw. konkretisierenden Bauleitplanung.

Tabelle 16: Standorte und Zweckbestimmung – Funktion der GIBz

Standort	Zweckbestimmung – Funktion
Aachen	Nachnutzung - Ausschließlich Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich der bestehenden Infrastruktur gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW. Bestehende naturschutzwürdige Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung ist sicherzustellen. Eine Erweiterung ist nicht möglich.
Elsdorf	Autohof - Ausschließlich Errichtung eines Autohofs mit Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze.
Geilenkirchen	Militärische Einrichtungen
Jülich	Militärische Einrichtungen

Jülich	Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft - Ausschließlich Forschungszentrum FZJ. Standortsicherung des Geländes der Kernforschungsanlage (KfA) einschließlich der erforderlichen, nicht überbaubaren Sicherheitsabstände.
Baesweiler/Aldenhoven	Starterstandorte Strukturwandel
Bergheim	
Eschweiler (2 Standorte)	
Würselen	

Die Zweckbestimmung als Starterstandorte Strukturwandel – gemäß Anhang 6 zum Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ 2019) aufgeführten Entwicklungsflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier dient gemäß Grundsatz 5-4 LEP NRW (Strukturwandel in Kohleregionen) – auch aufgrund der besonderen Betroffenheit der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen des Rheinischen Reviers zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Rahmen der besonderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft der Region und der Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten. Dies dient somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß Grundsatz 2-2 LEP NRW. Die Festlegungen dienen der Klarstellung und sind – zusammen mit den Festlegungen in (G. 17) Chancen für den Strukturwandel nutzen – gemäß den weiteren raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben gemäß der Begründung Zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln erforderlich.

Aufgrund der Systematik zur Erfassung der Inanspruchnahmen im sfm der Bezirksregierung Köln, kann diese nur durch die Belegenheitskommunen erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Zuordnung der Flächen im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung (siehe hierzu auch Kapitel 3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung). Die so ermittelten Inanspruchnahmen werden in der fortlaufenden Raumbbeobachtung entsprechend diesen Angaben durch die Regionalplanungsbehörde den beteiligten Kommunen zugeordnet analog den Ausführungen in weiteren raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben gemäß der Begründung Zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln. Die Erläuterungen im Ziel dienen der Klarstellung.

Zu G.17 | Chancen für den Strukturwandel nutzen

Die festgelegten Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) „Starterstandorte Strukturwandel“ sind vom Rheinischen Revier benannte und von der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB-Kommission) in ihrem Abschlussbericht von Januar 2019 aufgeführte Projektvorschläge zur Strukturentwicklung im Rheinischen Revier (Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ 2019, Anhang 6). Sie stellen die in dieser umfangreichen Auflistung aufgeführten regionalplanerisch relevanten Potentialflächen für eine – für den anstehenden Strukturwandel erforderliche – Flächensicherung über die Darstellung von Siedlungsraum, hier GIBz, dar. Zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission ist am 14.08.2020 das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) in Kraft getreten.

Der LEP NRW bezieht sich mit seinem Grundsatz 5-4 (Strukturwandel in Kohleregionen) ebenfalls auf das Erfordernis, räumlich ausgewogene Voraussetzungen für eine Stärkung der regionalen Wachstums- und Innovationspotentiale im Rahmen des Strukturwandels in den Kohleregionen zu schaffen und fordert unter anderem die regionalplanerische Unterstützung von regionalen Konzepten zur Vermeidung von Strukturbrüchen. Demnach ist es Aufgabe der Regionalräte, den Strukturwandel durch Anwendung ihrer Planungsinstrumente zu flankieren. Gleichzeitig bekennt sich die Landesregierung dazu, die Regionalräte Köln und Düsseldorf darin zu unterstützen, „den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen“ (Erläuterungen zu Grundsatz 5-4 LEP NRW).

Die festgelegten GIBz „Starterstandorte Strukturwandel“ sind im Regierungsbezirk Köln und mit dem Land NRW abgestimmte sowie von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ aufgeführte erste Projektbenennungen, die vorlaufend zu mittlerweile etablierten bzw. in Teilen auch noch im Aufbau befindlichen Strukturen, Konzeptentwicklungen und umfangreichen Abstimmungsprozessen zur Gestaltung des Strukturwandels im Rheinischen Revier als regionalplanerisch erforderlich zur Vermeidung von Strukturbrüchen abgesichert werden.

Zu
G.18

GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen

Grundsätzlich sollen die Regional- und Bauleitplanung gemäß Grundsatz 6.3-2 LEP NRW (Umgebungs-schutz) dafür Sorge tragen, dass emittierende Unternehmen auf schutzbedürftige Nutzungen Rücksicht nehmen. Einer möglichen Einschränkung von Entwicklungsperspektiven für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe durch heranrückende Nutzungen soll durch den vorliegenden Grundsatz entgegengewirkt werden. Die Regelungen sollen dazu dienen, dass durch das erstmalige Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht beeinträchtigt werden bzw. verhindern, dass sich bestehende Konflikte verschärfen. Dies ist deshalb erforderlich, da die Auswertungen im Rahmen der Vorarbeiten zum Regionalplan aufgezeigt haben, dass nur wenige Flächenpotentiale für die Ansiedlung oder Erweiterung erheblich emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe verfügbar sind. Dies wird auch im Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017) sowie weiteren Fachbeiträgen aus den Teilregionen ausgeführt.

Dem Gebot der Konfliktbewältigung und den damit verbundenen Belangen des Immissions- und Störfallschutzes wird bereits auf Ebene des Regionalplans insofern Rechnung getragen, dass durch die Festlegung von GIB und der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) eine räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in den spezifischen Raumnutzungskategorien vorgenommen wird. Hierdurch soll der Entstehung neuer Gemengelagen frühzeitig entgegengewirkt werden.

Die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dorthin überführten Abstandsgebotes sowie weitergehende Regelungen zum Immissions- und Störfallschutz, wie z. B. Vorgaben zur Anordnung bestimmter Betriebsstätten, Festsetzung von Nutzungsbeschränkungen, kann nur für die kleinräumige Konfliktebene im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder durch nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsentscheidungen erfolgen. Hier können auf der kleinräumigen Ebene Lösungen für ein verträgliches Nebeneinander durch eine Zuordnung gemäß § 50 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor Auswirkungen von schweren Unfällen auf schutzbedürftige Nutzungen einzelfallbezogen umgesetzt werden. Die Regelungen im Grundsatz sollen insbesondere neu anzusiedelnden Betrieben Möglichkeiten zur Standortsicherung eröffnen. Die Festlegung der GIB als Vorranggebiete sichert den innergebietlichen Vorrang der jeweiligen Nutzungen. Der Umgebungsschutz bezieht sich auf Planungen und Maßnahmen im räumlichen Umfeld der jeweiligen Standorte.

Hierzu formuliert der Regionalplan mit dem Grundsatz (*G. 18*) *GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen* weitergehende Regelungen, die ermöglichen, dass der Trennungsgrundsatz beachtet sowie eine Einschränkung der GIB durch das Heranrücken störimpfindlicher Nutzungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsentscheidungen vermieden und zudem über mögliche Zonierungen eine vollständige Ausnutzung der GIB gewährleistet werden kann. Die Regelung zum Umgebungsschutz wird als Grundsatz und nicht als Ziel festgelegt, da eine Zielvorgabe nicht verhältnismäßig wäre. Die für eine Zielfestlegung erforderliche abschließende Abwägung aller Einzelfälle ist auf Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten bzw. sind Lösungsansätze auf der nachgelagerten oder kleinräumigen Ebene der Regionalplanung aufgrund ihrer Maßstäblichkeit nicht zugänglich.

3.3.3 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Zu **Z.15** | **GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern**

Damit sich Nordrhein-Westfalen im internationalen Standortwettbewerb auch zukünftig erfolgreich positionieren kann, sieht der LEP NRW im Kapitel 6.4 (Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben) – neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung – auch die Sicherung einer ausgewählten Anzahl von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Die vier Standorte sind im LEP NRW durch ein entsprechendes Symbol verortet und in den Regionalplänen räumlich konkret festzulegen. Im Regionalplan Köln sind gemäß Ziel 6.4-1 LEP NRW (Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben) die Standorte Euskirchen/Weilerswist mit rd. 220 ha und Geilenkirchen-Lindern mit rd. 240 ha gemäß den landesplanerischen Vorgaben im genannten Flächenumfang konkret räumlich abzugrenzen. Im Regionalplan Köln sind diese gemäß Anlage 3 LPIG DVO als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben festgelegt.

Die Festlegungen zur Sicherung dieser Standorte basieren auf den Festlegungen und Begründungen in Kapitel 6.4 LEP NRW und dienen der Ansiedlung von Vorhaben oder Vorhabenverbänden mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Regionalplan Köln macht sich die im LEP NRW enthaltenen Festlegungen zu eigen.

Für die Standorte Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern führt der LEP NRW aus, dass es bereits Entwicklungsinitiativen gibt und für diese Standorte eine mittelfristige Verfügbarkeit angestrebt wird. Das schließt die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (insbesondere Straße und Schiene) ein. Gemäß der Zielformulierungen des LEP NRW sind die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben im Regionalplan Köln vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, die eine zielkonforme Nutzung erschweren oder unmöglich machen. Um die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung an diesen Standorten zu verwirklichen, müssen daher gemäß den landesplanerischen Vorgaben z. B. benachbarte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ausreichende Schutzabstände einhalten. Bestehende Baurechte bleiben unberührt. Regelungen zur Entwicklung eines Standortes für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben richten sich ebenfalls nach den Festlegungen im Ziel 6.4-1 LEP NRW. Der Umgebungsschutz im Regionalplan Köln übernimmt diese landesplanerischen Vorgaben für die im Ziel festgelegten Standorte und richtet sich nach den Regelungen in (*G. 18*) *GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen*. Diese sind analog zu berücksichtigen.

Konkretisierende Regelungen zur Nutzung, Funktion und Inanspruchnahme werden in Ziel 6.4-2 LEP NRW definiert und analog als Festlegungen im Regionalplan Köln übernommen. Dies schließt auch die

im LEP NRW definierte und begründete Vorgabe eines Mindestflächenbedarfs von 50 ha (und die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes) ein. Gemäß den landesplanerischen Vorgaben in *Kapitel 6.4* sowie *Kapitel 6.3* LEP NRW dienen die Standorte nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (vgl. (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*).

Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß § 34 LPlG kann aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Bezirksregierung Köln nur durch die Belegeneitskommunen erfolgen. Da die Entwicklungen auf diesen Flächen gemäß den Vorgaben des LEP NRW und hier zur spezifischen Flächenvorsorge des Landes NRW erfolgen, ist die Inanspruchnahmen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entsprechend als landesbedeutsame Flächeninanspruchnahme zu kennzeichnen und wird in der fortlaufenden Raumbesichtigung durch die Regionalplanungsbehörde getrennt von einer kommunalen Flächenentwicklungen und ohne Anrechnung auf die endogenen Bedarfe der Belegeneitskommune erfasst.

3.4 Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Zu **Z.16** | Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs , Sport-, Freizeit- und Tourismusanlagen raumverträglich steuern

Baulich geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus können aus verschiedenen Gründen ein bedeutsames Element der räumlichen Entwicklung darstellen. Sie können wesentlich zur Attraktivität einer Kommune bzw. einer Region beitragen, ein wichtiger Bestandteil des Lebensumfelds von besiedelten Bereichen sein und erhebliche Potentiale für die wirtschaftliche Entwicklung eines Raumes bieten.

Der LEP NRW definiert Rahmenbedingungen für die Planung und Entwicklung von baulich geprägten Einrichtungen. Sofern sich bestehende Standorte in der Größenordnung von 10 ha oder größer bewegen, werden diese im Regionalplan als ASBz (vgl. *Kapitel 3.2.2*) gesichert. Neue Standorte sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. Sie sind gemäß LEP NRW zum Schutz des Freiraums und zur Konzentration der Siedlungstätigkeit in der Regel nur innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an den Siedlungsraum zulässig. Dies gilt insbesondere für neue Ferien- und Wochenendhausgebiete. Ausnahmen bestehen nach LEP NRW nur für andere raumbedeutsame baulich geprägte Einrichtungen. Diese sind unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich von Nachfolgenutzung von Brachflächen oder geeigneten Ortsteilen möglich.

Für bereits bestehende baulich geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus einschließlich Ferien- und Wochenendhausgebiete sind nach den landesplanerischen Vorgaben angemessene Weiterentwicklungen zulässig (Ausnahme gemäß Ziel 2.3 LEP NRW).

(Z. 16) *Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs , Sport, Freizeit- und Tourismusanlagen raumverträglich steuern* führt die maßgeblichen Vorgaben auf regionalplanerischer Ebene zusammen und stellt deren Beachtung auf nachfolgender Planungsebene sicher, um eine raumverträgliche Steuerung im Sinne der Zielsetzungen des Landes NRW zu erreichen.

4 Freiraum

Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums soll besondere Bedeutung beigemessen werden. Grundsätzlich ist der Freiraum zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu entwickeln, sodass natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert werden können.

4.1	Festlegungen für den gesamten Freiraum	130
4.2	Regionale Grünzüge	135
4.3	Schutz der Natur und Landschaft	139
4.4	Landwirtschaft	144
4.5	Wald	145
4.6	Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär	149
4.7	Wasser	149



Vorgaben der Raumordnung

Die Differenzierung des Raumes in Siedlungsraum und Freiraum stellt gemäß Kapitel 2.3 des LEP NRW eine wichtige Basis für eine nachhaltige Raumentwicklung dar. Nach Kapitel 7.1 LEP NRW ist die Sicherung des Freiraums die grundlegende Voraussetzung für den Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Regelungen des LEP NRW zum Freiraumschutz stellen auf die vielfältigen Funktionen des Freiraums ab. Der Auftrag an die Regionalplanung zielt dabei auf den gesamten Freiraum, der durch die Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB), Waldbereichen und Oberflächengewässern gesichert werden soll (vgl. Grundsatz 7.1 1 LEP NRW). Somit sind davon sowohl Bereiche mit regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen als auch Bereiche erfasst, für die regionalplanerisch keine herausragenden oder besonderen Freiraumfunktionen gemäß Anlage 3 LPIG DVO belegt sind. Bestimmte Freiraumaspekte, z. B. der Biotopverbund, der Grundwasser- und Gewässerschutz oder die Regionalen Grünzüge (RG) sollen in den Regionalplänen durch differenzierte Festlegungen geschützt und entwickelt werden (Ziel 7.1-2 LEP NRW). Diese werden in den entsprechenden Sachkapiteln des Regionalplans Köln gesondert behandelt.

Der Regionalplan erfüllt gemäß Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Er stellt nach Abwägung und Abstimmung mit anderen Belangen die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität dar. Für bestimmte Themen, für die keine spezifischen zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen vorgesehen sind, trifft der LEP NRW in Kapitel 7.1 textliche Vorgaben. Dies betrifft den Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Räume (Grundsatz 7.1-3 LEP NRW) und den Bodenschutz (Grundsatz 7.1-4 LEP NRW). Weitere Regelungen im Kapitel Freiraumsicherung des LEP NRW beziehen sich auf die ökologische Aufwertung des Freiraums, die Nutzung militärischer Konversionsflächen sowie landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeit- und Tourismusnutzungen.

4.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum

4.1.1 Allgemeine Freiraumsicherung und -entwicklung

Zu G.19 | Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln

Mit dem vorliegenden Grundsatz wird dem Auftrag an die Raumordnung Rechnung getragen, den Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen und ein großräumig übergreifendes ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen (§ 2 Abs. 2 ROG).

Der Grundsatz dient der Sicherung des im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Freiraums mit seinen vielfältigen Funktionen und Leistungen und konkretisiert Grundsatz 7.1.-1 LEP NRW auf der regionalplanerischen Ebene. Er stellt dabei auf den Erhalt der vielfältigen, im Grundsatz des LEP NRW benannten Funktionen des Freiraums ab. Neben ökologischen Funktionen gehören dazu auch soziale Funktionen (z. B. Erholung) und wirtschaftliche Funktionen (z. B. land- und forstwirtschaftliche Produktion). Aufbauend auf den Vorgaben des LEP NRW wird in der regionalplanerischen Regelung insbesondere der räumliche Zusammenhang von Freiraum besonders betont, da dessen Erhalt für die Wirksamkeit vieler Funktionen, z. B. den Biotopverbund, die landschaftsgebundene Erholung oder den Klimaausgleich von zentraler Bedeutung ist. Aufgrund des überörtlichen Betrachtungsmaßstabs stellt der Freiraumzusammenhang insbesondere

eine Aufgabenstellung für die Ebene der Regionalplanung dar. Die in den Regelungen zum Schutz des Freiraums benannten Funktionen wirken nicht nur innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Freiraums, sondern auch auf bzw. in den Siedlungsraum. Sie können dort z. B. dazu beitragen, ökologische Defizite oder Belastungen auszugleichen. Der Erhalt des Freiraums stellt insofern einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Daseinsvorsorge in der Region Köln dar. Weiterhin ist der Erhalt von Freiraum wichtig, um langfristig Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG offenzuhalten. Auch dieser Aspekt ist ein zentraler Beitrag für die Entwicklung der Planungsregion, indem er dazu beiträgt, künftige Entwicklungschancen für den Regierungsbezirk Köln zu bewahren.

Die Inanspruchnahme von Freiraum soll gemäß *(G. 19) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln* grundsätzlich vermieden werden, da diese zu einer Beeinträchtigung der Funktionen des Freiraums und des Freiraumzusammenhangs führen kann. Neben den Regelungen des Freiraumkapitels sind diesbezüglich die landes- und regionalplanerischen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung beachtlich. Sie stellen sicher, dass die Inanspruchnahme von Freiraum bedarfsgerecht und flächensparend erfolgt und den Freiraum in besonderem Maße beeinträchtigende Entwicklungen, z. B. bandartige Siedlungsentwicklungen, Splittersiedlungen oder neue bauliche Ansätze, vermieden werden.

Zur Sicherung des Freiraums sollen die verschiedenen Instrumente der Bauleit- und Fachplanungsebene angewendet werden. Auch sollen Möglichkeiten der Entwicklung von Freiraumfunktionen genutzt werden, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums zu erhöhen und in den Teilräumen der Planungsregion zu einer Erhöhung der Lebensqualität beizutragen.

Zu **G.20** | **AFAB sichern und entwickeln**

Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche (AFAB) sind gemäß Anlage 3b Nr. 2.a) LPIG DVO Vorbehaltsgebiete. Dies unterscheidet sie von den übrigen flächig festgelegten Freiraumfestlegungen (Oberflächen-gewässer und Waldbereiche), für die in den entsprechenden Sachkapiteln Ziele im Sinne von Vorranggebieten formuliert sind. Der Grundsatz dient der räumlichen Zuordnung der im Regionalplan zeichnerisch festgelegten AFAB zu den Regelungen, die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung auf den Erhalt und die Verbesserung von Freiraumfunktionen abzielen.

Die AFAB umfassen zwar in einem vielfach hohen Anteil landwirtschaftliche Flächen, schließen jedoch gemäß Planzeichenvorgabe auch vielfältige andere Nutzungen ein. Hierzu gehören Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist, bisherige Siedlungsbereiche, die zum Ausgleich in Freiraum umgewandelt wurden sowie sonstige zu sichernde Bereiche (unter anderem auch kleinteilige Waldflächen, die im Regionalplan nicht zeichnerisch darstellbar sind, kleine Gewässer, ungenutzte Flächen im Freiraum). In den AFAB sollen die in *(G. 19) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln* beschriebenen vielfältigen Freiraumfunktionen gesichert und entwickelt werden. Vielfach sind in die AFAB maßstabsbedingt auch bebaute oder versiegelte Bereiche bzw. ganze Ortslagen oder Betriebsstandorte unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle einbezogen, für die der in *(G. 20) AFAB sichern und entwickeln* formulierte planerische Vorbehalt nicht relevant ist.

Zu **G.21** | **Zerschneidung vermeiden**

Der Grundsatz verfolgt das Ziel, die weitere Zerschneidung des Freiraums zu vermeiden, da diese vielfältige negative Wirkungen auf die in Grundsatz 7.1-1 LEP NRW benannten Freiraumfunktionen auslösen kann. Die Regelung konkretisiert den Grundsatz 7.1-3 LEP NRW. In der regionalplanerischen Festlegung wird der Bezug zu den von der LANUV NRW ermittelten Unzerschnittenen Verkehrsarmen Räume (UZVR) hergestellt. Die UZVR stellen Räume dar, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Verkehrsflugplätze) zerschnitten sind. Sie sind unter anderem von besonderer Bedeutung als störungsarme Rückzugs- und Ausbreitungsräume für Tierarten und als Elemente großräumiger Schutz- und Verbundstrategien sowie als besonders geeignete Räume für Erholungsnutzungen. Als landes- und regionalbedeutsame UZVR werden im Regionalplan Köln Räume definiert, die mehr als 50 km² bzw. mehr als 20 km² Fläche umfassen. Im Bereich verdichteter Gebiete werden zusätzlich auch UZVR zwischen 10 km² und 20 km² Fläche als regionalbedeutsam bewertet. In diesen Räumen ist der Freiraumanteil gering und der verbleibende Freiraum ist vorbelastet und steht unter besonderem Druck durch konkurrierende Nutzungen. Der Erhalt zusammenhängender Freiräume und der Erhalt ihrer Funktionen als Ausgleichsraum ist hier von besonderer Bedeutung. Diesbezüglich folgt der Regionalplan Köln den Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-3 LEP NRW. In der Region Köln werden auf dieser Grundlage 10 UZVR als landesbedeutsam und 59 UZVR als regionalbedeutsam bewertet. Von den 59 UZVR sind 43 UZVR größer als 20 km², weitere 16 UZVR im Bereich verdichteter Gebiete umfassen zwischen 10 und 20 km².

Bei der Einstufung wurden auch UZVR berücksichtigt, die sich über den Regierungsbezirk Köln hinaus in angrenzende Planungsregionen NRWs erstrecken. Die UZVR der Region Köln können der Erläuterungskarte F1 entnommen werden.

Zu **G.22** | **Entwicklung der Landschaft an Leitbildern für Landschaftsräume ausrichten**

Die künftige Entwicklung der Landschaft soll sich an den aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) entwickelten Leitbildern und Zielvorstellungen (vgl. Anhang C) orientieren. Diese bilden eine räumlich differenzierte Bezugsbasis für die Entwicklung in Form von übergeordneten Vorstellungen eines zukünftigen Zustands von Natur und Landschaft. Die Leitbilder sollen bei Planungen und Maßnahmen, z. B. der Landschaftsplanung oder bei der Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen, berücksichtigt werden. Sie stellen somit auch einen Beitrag dazu dar, die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan zu definieren.

Zu **G.23** | **Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen stärken**

Gemäß Ziel 7.1-2 LEP NRW soll der Freiraum im Regionalplan durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen geordnet und entwickelt werden. Mit der Ausrichtung von Kompensationsmaßnahmen auf die benannten, im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete im Freiraum soll die landesplanerisch angestrebte Entwicklung regionalbedeutsamer Freiraumfunktionen unterstützt werden. Zudem kann durch Bündelung von Einzelmaßnahmen im räumlichen und fachlichen Zusammenhang in der Regel eine größere Wirksamkeit erzielt werden. Dies kann auch einen Beitrag zur Reduzierung von Raumnutzungskonflikte bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen darstellen.

Der Grundsatz richtet sich sowohl an die Bauleit- als auch an die Landschafts- und Fachplanung. Die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen müssen dabei beachtet werden.

4.1.2 Bodenschutz

Zu
G.24

Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten

Die vorliegende Festlegung konkretisiert die Vorgaben des Grundsatz 7.1-4 LEP NRW auf regionaler Ebene.

Der Grundsatz dient dazu, in Umsetzung der Vorgaben der Landesentwicklungsplanung schutzwürdige Böden vor dem Verlust von Bodenfunktionen oder schädlichen Veränderungen zu bewahren. Zudem soll der räumlichen Diversität der Böden Rechnung getragen werden. Entsprechend dem regionalplanerischen Vorsorgeprinzip kommt dem Bodenschutz über die bestehenden fachrechtlichen Regelungen hinaus eine wichtige Bedeutung zu. Der Boden ist ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes dessen Zerstörung in der Regel nicht reversibel ist. Der Grundsatz sieht vor, dass die Belange des Bodenschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Für eine angemessene und sachgerechte Bewertung der Bodenschutzbelange auf regionalplanerischer Ebene ist die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 2018) heranzuziehen. Diese weist für bestimmte Bodenteilfunktionen naturnahe schutzwürdige Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung aus. Als Teilfunktionen werden neben der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verschiedene natürliche Bodenfunktionen benannt. Dies sind das Biotopentwicklungspotential, die Funktion als Regler und Puffer/die natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie die Funktion als Regler für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum. Für die Planungsregion Köln zeigt sich in der Bewertung des Geologischen Dienstes NRW ein relativ hoher Anteil an schutzwürdigen Böden, insbesondere von Böden mit hoher oder sehr hoher Funktion als Regler und Puffer/natürliche Bodenfruchtbarkeit. Auf Ebene der Bauleitplanung sollen für eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes über die vorgenannte generalisierte Kartengrundlage gegebenenfalls ergänzende Informationen herangezogen werden.

Zu
G.25

Böden für den Klimaschutz erhalten und wiederherstellen

Die Regelung setzt den Grundsatz zum Klimaschutz in Kapitel 4 des LEP NRW in Bezug auf den Belang des Bodenschutzes um. Nach Grundsatz 4-1 LEP NRW soll die Raumentwicklung zum Ressourcenschutz beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. CO₂-Senken sollen gesichert und vermehrt werden. Die regionalplanerische Festlegung stellt darauf ab, Böden, die Kohlenstoff in besonderem Maße speichern, planerisch so zu berücksichtigen, dass diese Funktion erhalten bleibt oder gegebenenfalls wiederhergestellt werden kann. Weiterhin sollen Böden, die in besonderem Maße Potentiale für die Speicherung bieten („Kohlenstoffsinken“) berücksichtigt werden.

Bei den klimarelevanten Böden handelt es sich in der Regel um Böden, in denen es aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser oder starker Staunässe nicht zu einem vollständigen Abbau des organischen Materials kommt. In besonderen Fällen, in denen dort kein natürlicher Wasserhaushalt mehr vorliegt, kann es zu einem stetigen Abbau des organischen Materials kommen, sodass diese Böden Kohlendioxid freisetzen. Bei diesen sogenannten „mineralisierenden Kohlenstoffspeichern“ ist im Sinne des Klimaschutzes eine Wiederherstellung des Bodenwasserhaushaltes anzustreben. Im Regierungsbezirk Köln kommen naturnahe klimarelevante Böden in einem relativ geringen Flächenanteil (< 3 % der Gesamtfläche, < 10 % der naturnahen schutzwürdigen Böden) vor. Mineralisierende Kohlenstoffspeicher sind nur in einem Umfang von ca. 370 ha im Regierungsbezirk Köln zu finden. Eine Übersicht zu den klimarelevanten Böden bietet Erläuterungskarte F2.

4.1.3 Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum

Zu G.26 | Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum ermöglichen

Der Grundsatz konkretisiert Regelungen zur landschaftsgebundenen Erholung des LEP NRW auf regionalplanerischer Ebene. Nach Grundsatz 7.1-1 LEP NRW soll Freiraum unter anderem für seine Erholungsfunktion gesichert und entwickelt werden. Gemäß Grundsatz 7.1-8 LEP NRW sollen Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.

Die regionalplanerische Festlegung soll dazu beitragen, besonders für landschaftsgebundene Erholungs- und Freizeitnutzungen geeignete Bereiche zu sichern, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Es soll darüber hinaus erreicht werden, Nutzungskonflikte zwischen der Erholungsfunktion und anderen freiraumbezogenen Nutzungsansprüchen durch Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

Zu Z.17 | Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen

Das vorliegende Ziel richtet sich im Unterschied zu den Festlegungen in (Z. 16) *Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismusanlagen raumverträglich steuern* an Planungen, in denen keine überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Nutzungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus vorgesehen sind.

Die Vielfalt der Erholungs- und Freizeitnutzungen im Freiraum nimmt stetig zu. Auch für die Aktivitäten mit Schwerpunkt im Freiraum können bestimmte bauliche Einrichtungen benötigt werden, die dazu dienen, Teile des Freiraums für diese Nutzung zu erschließen oder benötigte Verkehrs-, Ver- oder Entsorgungsinfrastruktur bereitzustellen. Das Ziel soll die Beachtung landesplanerischer Ziele bei der Planung von nicht baulich geprägten Erholungs-, Sport- Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Freiraum sicherstellen. Es wird klargestellt, dass diese Einrichtungen – auch wenn sie keinen oder nur einen untergeordneten baulichen Anteil aufweisen – so geplant werden müssen, dass sie vorrangigen Zielen des Regionalplans, z. B. zum Biotopverbund oder zur Trinkwasservorsorge, nicht entgegenstehen. Die Regelung konkretisiert insoweit auch die Ausnahmen in Ziel 2-3, letzter Spiegelstrich des LEP NRW, die auf Fälle abstellt, in denen eine bauliche Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet ist. Mit der Zielfestlegung werden diese Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen an raumverträgliche Standorte gelenkt.

Zu G.27 | Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs , Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen

Der Grundsatz ergänzt die Zielfestlegung in (Z. 17) *Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen* in Bezug auf die raumverträgliche Planung von nicht baulich geprägten Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Touris-

mus. Die Festlegung soll zur Sicherung der im Grundsatz 7-1.1 LEP NRW benannten Freiraumfunktionen beitragen. Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind, sollen nach Möglichkeit freiraumschonend und im Einklang mit den Leitbildern zur landschaftlichen Entwicklung und zur Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung (vgl. (G. 7) *Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln* und (G. 6) *Kulturlandschaften erhalten und entwickeln*) geplant werden. Um den Freiraum vor Beeinträchtigungen seiner vielfältigen Funktionen zu schützen und noch wenig belastete, weitgehend ungestörte Freiräume zu schonen, sollen die Einrichtungen über eine kurzwegige Anbindung an bestehende Verkehrsinfrastruktur verfügen. Im Sinne des Klimaschutzes (Kapitel 4 LEP NRW) soll zudem möglichst eine leistungsfähige Anbindung an den ÖPNV gegeben sein.

4.2 Regionale Grünzüge

Vorgaben der Raumordnung

Ziel 7.1-2 LEP NRW beauftragt die Regionalplanung, den Freiraum durch Festlegungen von Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln. Zur siedlungsräumlichen Gliederung soll die Regionalplanung insbesondere in verdichteten Gebieten Regionale Grünzüge (RG) festlegen. Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW sind diese auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen, als Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Der Schutz der RG zielt auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen und umfasst insbesondere den Schutz vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme. Diese ist nach den Vorgaben des LEP NRW nur ausnahmsweise möglich.

Zu
Z.18

RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen

Mit der Festlegung werden Regionale Grünzüge (RG) als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nummer 1 ROG definiert, die für die im Ziel benannten Funktionen zu erhalten und vor anderweitiger Inanspruchnahme, insbesondere durch siedlungsräumliche Entwicklungen, zu schützen sind. Es handelt sich bei den RG um ein weitreichendes und in der Anwendung multifunktionales Instrument zur Freiraumsicherung, mit dem die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, insbesondere in verdichteten Räumen bedeutende Freiraumfunktionen durch den Erhalt maßgeblicher Freiraumbestandteile in einem zusammenhängenden System zu schützen. Gemäß LPIG DVO handelt es sich um Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insbesondere räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.

In Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben wird das Instrument der RG in der Region Köln in den zwei großen Verdichtungsräumen Rheinschiene und Aachen/Düren, die auf das Umfeld der Großstädte Köln, Bonn, Leverkusen und Aachen ausgerichtet sind, angewendet. In diesen Räumen ist aufgrund des relativ geringen Freiraumanteils und der räumlichen Nähe zu großflächigen, in der Regel intensiv genutzten Siedlungskomplexen von besonderen Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen des verbliebenen Freiraums auszugehen und insofern eine besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraums begründet. Ein besonderes Augenmerk wird im Regionalplan Köln darauf gelegt, mit den RG eine großräumig zusammenhängende Freiraumstruktur zu sichern und einer Fragmentierung oder Unterbre-

chung bedeutsamer Freiraumzusammenhänge entgegenzuwirken. Dies erfolgt auch unter dem Aspekt des Grundsatzes 4-2 LEP NRW, der für die Raumentwicklung die Anpassung an die Erfordernisse des Klimawandels vorgibt und zunehmend an Bedeutung gewinnt. In diesem Grundsatz wird explizit die Milderung von Hitzefolgen durch Erhaltung von Kaltluftleitbahnen, innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen benannt. Die Aspekte des Klimawandels wurden sowohl bei der Erarbeitung der Grünzugkulisse (Verdichtungsräume) als auch bei der Entwicklung der konkreten zeichnerischen Festlegungen berücksichtigt, sodass mit den RG klimatische Ausgleichsräume in den besonders von möglichen Hitzefolgen betroffenen Räumen möglichst zusammenhängend gesichert werden.

Für unabweisbare siedlungsräumliche Inanspruchnahmen sowie bestimmte, auf den Freiraum angewiesene Infrastruktureinrichtungen, sind im Ziel Ausnahmen definiert, die auf den Vorgaben des LEP NRW aufbauen und diese konkretisieren. Sie können im Einzelfall dazu beitragen, örtliche Raumnutzungskonflikte auf Ebene der Bauleitplanung unter Beachtung der Funktionsfähigkeit der RG zu lösen. Landesplanerisch im Freiraum zulässige Erholungs-, Sport- Freizeit- und Tourismusnutzungen können in der Regel in RG unter Beachtung ihrer Funktionen geplant werden.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung der RG

Für die zeichnerische Festlegung der Regionalen Grünzüge (RG) im Regionalplan Köln wurde zunächst eine räumliche Kulisse im Hinblick auf die verdichteten Gebiete entwickelt. Dabei wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Schutzbedürftigkeit des Freiraums (Nutzungsdruck auf den Freiraum/Gefährdung des Freiraumes durch konkurrierende Nutzungen)
 - Kriterium Bevölkerungsdichte
 - Kriterium räumliche Gliederung, Großstadträume, Ergänzungsräume und enge Verflechtungsräume (Grundlage BBSR, 2016)
- aktuelle Freiraumsituation (freiraumbezogene Flächennutzung)
 - Kriterium Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche (IT NRW 2016)
 - Kriterium Freiflächenanteil/je Einwohner (IT NRW 2016)
- Klimaanpassung (potentielle Belastungssituation Klima)
 - Kriterium Potential zur Ausbildung einer urbanen Wärmeinsel (LANUV NRW 2017)

Im Ergebnis wurden auf dieser Grundlage zunächst entlang der Rheinschiene die Kommunen Bonn, Köln, Leverkusen, Brühl, Frechen, Hürth, Wesseling, Bergisch Gladbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und Niederkassel mit besonders ausgeprägten Merkmalen eines verdichteten Gebiets identifiziert. Im Raum Aachen/Düren waren es die Kommunen Aachen, Alsdorf, Herzogenrath, Würselen und Düren. Diese Kommunen bilden die „Kernzone“ für die Festlegung der RG.

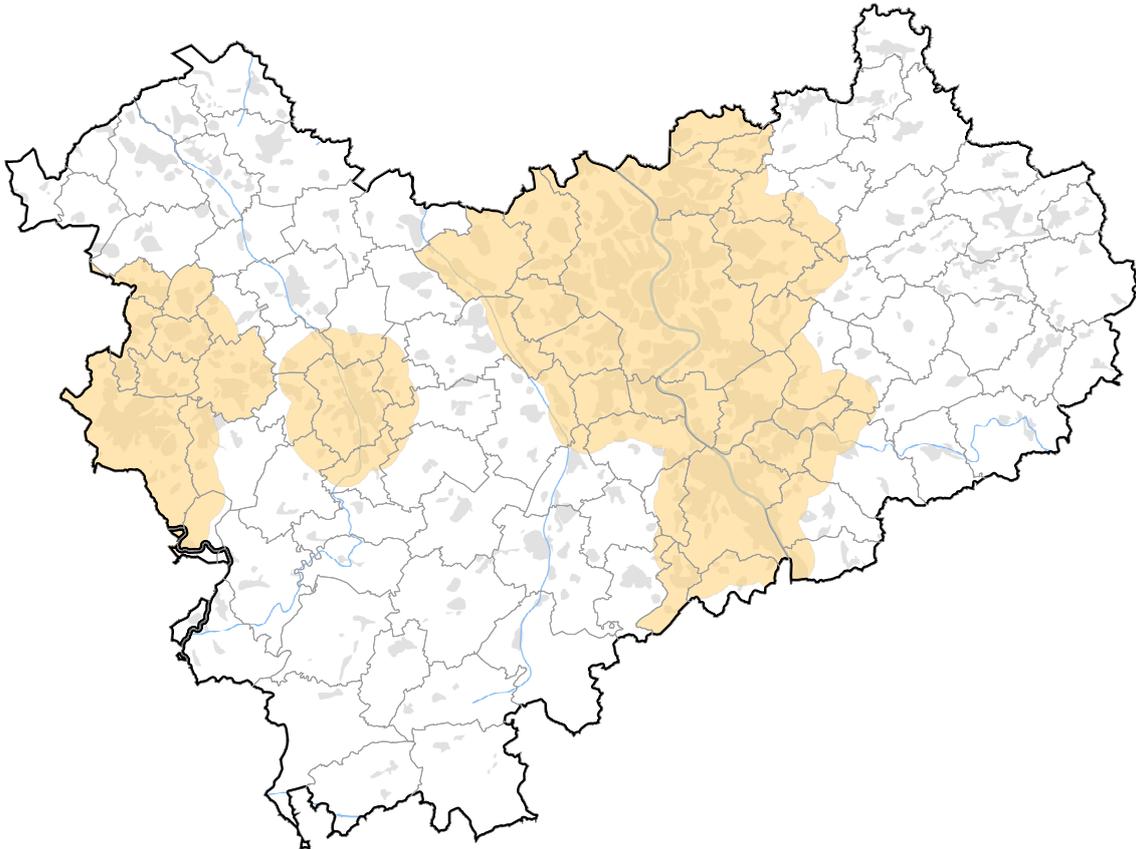
Darüber hinaus wurden Kommunen mit überdurchschnittlichen, aber weniger signifikant ausgeprägten Merkmalen eines verdichteten Gebiets erkennbar. Dies sind entlang der Rheinschiene die Kommunen Bergheim, Pulheim, Burscheid, Leichlingen, Rösrath und Meckenheim. Im Raum Aachen/Düren sind es die Kommunen Eschweiler, Übach-Palenberg und Baesweiler. Diese bilden jeweils die „Übergangszzone“ zum ländlichen Raum.

Im ländlichen Raum ist keine Festlegung von RG vorgesehen.

Grundsätzlich wird bei der Kernzone von dem Erfordernis einer relativ weitreichenden Festlegung von RG zur Sicherung des Freiraums ausgegangen. Im Bereich der Übergangszzone zum ländlichen Raum wird eine weniger weitreichende Sicherung von Grünzügen vorgenommen. Hier erfolgt eine stärkere

Beschränkung auf besonders wertvolle multifunktionale Freiraumbereiche. Sie sollen als Verbindungen, Korridore und Leitstrukturen den Übergang zum ländlichen Raum herstellen. Durch die Betrachtung von Pufferungsbereichen am Randbereich zur ländlichen Zone wurde geprüft, inwieweit die Anbindung der RG an bestehende landschaftliche Leitstrukturen möglich ist. An den äußeren Rändern des Betrachtungsraums wurde darauf geachtet, dass die RG möglichst an prägnante Freiraumstrukturen wie großflächige Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur, Gewässerauen oder unzerschnittene verkehrssarme Räume (UZVR) anschließen.

Abbildung 15: Räumliche Kulisse für die Festlegung Regionaler Grünzüge im Regionalplan Köln



Die Festlegung der RG wurde auf Basis ihrer Funktionen gemäß LEP NRW bzw. nach LPIG DVO vorgenommen.

Für die Ermittlung von besonders bedeutsamen bzw. empfindlichen Bereichen im Hinblick auf die siedlungsräumliche Gliederung wurden Engstellen zwischen bestehenden Siedlungskomplexen identifiziert, die für den Erhalt eines zusammenhängenden Freiraumverbunds von besonderer Bedeutung sind. Die daraus entwickelte Grundstruktur ist Erläuterungskarte F3 zu entnehmen.

Für die Ermittlung regionalbedeutsamer Freiraumbereiche für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen wurden die bereits bestehenden Nutzungen sowie aus regionaler Sicht für diese Zwecke besonders attraktive bzw. geeignete Bereiche herangezogen. Folgende Kriterien bildeten die Grundlage für die zeichnerische Festlegung:

- großflächige siedlungsnahe (< 2 km zum ASB) Komplexe von Wäldern, Parkanlagen und/oder Gewässern (> 50 ha)
- herausragende Biotopverbundflächen (LANUV)

- herausragende Landschaftsbildbereiche (LANUV)
- bestehende Sport- und Freizeitnutzungen > 10 ha (ATKIS)
- im Freiraum gelegene Kulturlandschaftsbereiche > 10 ha (LVR) und
- lärmarme Erholungsräume herausragender Bedeutung (< 45 dBA, LANUV)

Regionalbedeutsame klimatische Funktionen wurden auf der Basis folgender Kriterien ermittelt und als Grundlage für die zeichnerischen Festlegungen angenommen:

- großflächige Klimatope mit Kaltluftentstehungspotential (> 50 ha) (LANUV NRW/Klimaanalyse NRW)
- großflächige bioklimatische Ausgleichsräume (Wälder/Parkanlagen/Gewässer) (> 50 ha) (LANUV)
- Flächen mit hoher, sehr hoher und höchster bioklimatischer Funktion (LANUV /Klimaanalyse NRW)
- Böden mit Kühlungsfunktion (Regler für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum, Geologischer Dienst NRW)
- Anbindungsbereiche an überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen gemäß Fachbeitrag Klima zum Regionalplan Köln (LANUV)

Für die Biotopverbundfunktion wurden innerhalb des Betrachtungsraums folgende Kriterien herangezogen und Grundlage der Festlegung:

- Biotopverbundflächen Stufe I (herausragende Bedeutung) und II (besondere Bedeutung) (LANUV) und
- bestehende Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000) sowie festgesetzte Naturschutzgebiete)

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien lassen sich im Freiraum des betrachteten Raumes die unterschiedlichen Funktionen differenziert abbilden. Es ergeben sich besonders wertvolle, multifunktionale Bereiche, monofunktionale Bereiche und Bereiche ohne regionale Bedeutung im Hinblick auf die vorgenannten Freiraumfunktionen.

Bei der Festlegung der RG wurde im „Kerngebiet“ unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungen und bestehender planerischer Festlegungen in der Regel eine Grünzugfestlegung als begründet bewertet, sofern sich mindestens eine der vorgenannten regionalen Funktionen einschließlich der räumlichen Gliederung ableiten lässt. In der Übergangszone wurde die Festlegung stärker auf die multifunktionalen Flächen beschränkt. Um ein möglichst zusammenhängendes funktionsfähiges System von RG zu sichern, wurden insbesondere Engstellen und Korridore des Freiraumsystems besonders berücksichtigt. Sie bilden besonders sensible Bestandteile des Grünzugsystems. Bei der Bewertung konkurrierender siedlungsräumlicher Belange wurde im Einzelfall der jeweilige räumliche Zusammenhang und die funktionsbezogene Betrachtung einbezogen.

Zu
G.28

RG mit ihren Funktionen (weiter-)entwickeln

Der Grundsatz zielt darauf ab, die Funktion der RG durch Planungen und Maßnahmen zu stärken und diese in die örtliche Grün- und Freiflächenplanung einzubinden. Entwicklungsmaßnahmen in Grünzügen können unter anderem dazu beitragen, bestehende Defizite im Grünzugsystem zu beheben oder die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen von Grünzügen in Bezug auf benachbarte Siedlungsräume zu verbessern. Unterhalb der regionalplanerischen Maßstabsebene soll eine Vernetzung der RG mit ört-

lichen Grünflächen erfolgen. Die Entwicklung der RG und deren örtliche Vernetzung sollen insgesamt zu einer funktionalen Aufwertung des Grünzugsystems beitragen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums zu verbessern und die Umwelt- und Lebensqualität in den verdichteten Gebieten der Planungsregion zu erhöhen.

4.3 Schutz der Natur und Landschaft

Vorgaben der Raumordnung

Der LEP NRW beinhaltet das Ziel, landesweit ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Mit diesem Biotopverbund soll die biologische Vielfalt dauerhaft erhalten werden. In Ziel 7.2-2 LEP NRW beauftragt die Landesplanung die Regionalplanung, den im LEP NRW definierten landesweiten Biotopverbund (Gebiete für den Schutz der Natur (GSN)) durch Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren. Die BSN sind demnach durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Beeinträchtigungen des landesweiten Biotopverbunds sind gemäß Ziel 7.2-3 LEP NRW zu vermeiden. Die Inanspruchnahme eines im LEP NRW festgelegten GSN ist demnach nur in eng definierten Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich eröffnet Grundsatz 7.2-4 LEP NRW für die landesweit bedeutsamen Gebiete auch die Möglichkeit naturverträglicher Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen. Auch außerhalb der Gebiete für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräumen bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahme bewahrt werden (Grundsatz 7.2-5 LEP NRW).

4.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Zu
Z.19

Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern

Das Ziel dient in Umsetzung des Ziels 7.2-1 LEP NRW der Sicherung eines landesweiten Biotopverbunds. Die als Vorranggebiete (im Sinne von § 7 Abs. 3 Nummer 1 ROG) zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) werden damit auf regionaler Ebene gegenüber konkurrierenden Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume entgegenstehen, gesichert. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Erhalt des räumlichen Zusammenhangs, der darauf ausgerichtet ist, dass ein funktionaler Austausch zwischen den wertvollen Lebensräumen erhalten bleibt bzw. ermöglicht wird. Die textliche Zielfestlegung zu den BSN ist ein wesentlicher Baustein zur Sicherung der biologischen Vielfalt des Regierungsbezirks Köln. Sie soll der zunehmenden Gefährdung zahlreicher Arten und Lebensräume durch Flächenverlust und Zerschneidung entgegenwirken. Mit der Festlegung der BSN werden die räumlichen Voraussetzungen für den Aufbau und die Entwicklung des Biotopverbunds im Regierungsbezirk Köln geschaffen. Die Inanspruchnahme von BSN für eine nicht den Schutz- und Entwicklungszielen entsprechende Nutzung darf nur in eng definierten Ausnahmefällen erfolgen. Die Voraussetzung für die Ausnahmen sind analog zu den Regelungen des Ziels 7.2-3 LEP NRW (Gebiete für den Schutz der Natur) formuliert. BSN umfassen nach der Verordnung zum LPIG NRW Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB), Waldbereiche oder Oberflächengewässer), in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope, Aufbau ei-

nes landesweiten Biotopverbunds). Sie konkretisieren übergeordnete Vorgaben (z. B. LEP NRW, Natura 2000) und sichern Naturschutzgebiete sowie Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen. Der Nationalpark Eifel nimmt als großflächig festgesetzter BSN aufgrund seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt eine besondere Stellung im regionalen Biotopverbund der Region Köln ein (vgl. Ziel 7.2-2 LEP NRW).

Methodik zur zeichnerischen Festlegung der BSN

Die Festlegung der BSN wurde zu wesentlichen Teilen auf der Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) und unter Berücksichtigung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen entwickelt. Der Vorschlag zur Festlegung der BSN erfolgte unter Berücksichtigung von konkurrierenden Raumnutzungen auf Ebene des Regionalplans.

Als Flächengröße für die BSN wurde grundsätzlich eine Mindestgröße von 10 ha angesetzt. Zugrunde gelegt wurden festgesetzte Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) des vorgenannten Fachbeitrags. Bei der Ermittlung und Bewertung der Biotopverbundflächen der Stufe I wurden gemäß LANUV eine Vielzahl von Kriterien berücksichtigt. Hierzu gehören

- naturschutzwürdige Bereiche (bestehende und/oder geplante Naturschutzgebiete, NSG-Vorschläge und NSG-Erweiterungsvorschläge des Biotopkatasters),
- NATURA2000-Flächen (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete), Vogelschutzgebiete, wegen ihrer besonderen Funktion und Größe und soweit sie sich mit anderen Flächen herausragender Bedeutung überschneiden,
- Gebiete mit nationaler Bedeutung (z. B. die großen Flussauen mit ihrer Funktion als überregionale Verbundkorridore),
- die für den Natur-, Arten- und Biotopschutz – insbesondere auch für den Aufbau eines Biotopverbundes – landesweit bedeutsame Räume und Korridore über 150 ha, die im LEP NRW als Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) festgelegt sind,
- Gebiete von landesweiter Bedeutung mit Flächen, die noch relativ vollständig ausgebildete Abschnitte der charakteristischen Ökosysteme Nordrhein-Westfalens darstellen,
- Flächen mit Biotopkomplexen, die für die Region des Landes repräsentativ sind und gleichzeitig hier einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt besitzen,
- Biotopkomplexe, die die charakteristischen, typischen Eigenarten des Raumes repräsentieren bzw. eine außerordentliche Seltenheit besitzen (wie z. B. nur noch vereinzelt vorkommende großflächige, naturnahe Waldgebiete oder ausgedehnte Feuchtwiesen, die die Landschaft charakterisieren oder regionalbedeutsame Fließgewässer in strukturarmen Regionen),
- Standorte von außergewöhnlicher Seltenheit, hohem Biotopentwicklungspotential und herausragender Bedeutung im regionalen Kontext (z. B. ehemalige Feuchtgebiete, besonders schutzwürdige Böden, Kalkrücken, Sandheiden usw.), größere Waldbereiche in waldarmen Regionen,
- regionalbedeutsame Fließgewässer in strukturarmen Regionen,
- aktuelle Kernlebensräume und potentielle Lebensräume, die vordringlich zu Kernlebensräumen zu entwickeln sind,
- Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten, die in besonderem Maße die Funktion von Ausgleichsräumen in einer weitgehend intensiv genutzten Kulturlandschaft erfüllen,
- Wildnisentwicklungsgebiete,
- Entwicklungskorridore nach der Wasser-Rahmen-Richtlinie mit dem Ziel der Lebensraumgestaltung,
- Kernräume der Zielartengruppen (Habitatgilden),

- Verbindungsräume der Zielartengruppen (Habitatgilden), nach fachgutachterlicher Einschätzung, z. B. in Fällen von weiteren überlagernden Funktionszuweisungen (z. B. Ergänzungsräume) und/oder Bedeutung des Raumes für verschiedene Habitatgilden,
- Ergänzungsräume der Zielartengruppen (Habitatgilden), nach fachgutachterlicher Einschätzung z. B. in Fällen von weiteren überlagernden Funktionszuweisungen (z. B. Verbindungsräume) und/oder Bedeutung des Raumes für verschiedene Habitatgilden,
- Entwicklungsräume der Zielartengruppen (Habitatgilden), die einbezogen werden können, wenn sie in einer direkten räumlichen bzw. funktionalen Verbindung mit den o. g. Flächen stehen, die entsprechenden natürlichen Voraussetzungen besitzen und daher eine besondere Entwicklungsfähigkeit aufweisen,
- Flächen mit kumulierenden Bedeutungen für den Natur-, Arten-, und Biotopschutz (mindestens 5 überlagernde Bedeutungen und Luftbildauswertungen), wie Grünland mit Hangneigung über 15 % auf grundwasserfernen Böden, Flächen mit schutzwürdigen Böden (Archiv- und/oder Biotopfunktion Stufe 2 und 3), Überlagerung durch Distanzhüllen einer zutreffenden Habitatgilde des Zielartenverbundes, festgesetzte oder sonstige Überschwemmungsbereiche, Laubwälder mit einem Potential zur Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen gemäß der Karte heutige (standortheimische) potentielle natürliche Waldgesellschaften, bisherige Darstellung als Verbundobjekte der Stufe 1,
- wegen der räumlichen Lage, des Standortpotentials und der Nutzung prädestinierte Bereiche, um die Anforderungen an zusammenhängende Mindestareale (Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften) zu erfüllen (Puffer- und Arrondierungsflächen).

Die Unteren Naturschutzbehörden, die biologischen Stationen und die Naturschutzverbände hatten Gelegenheit, sich fachlich in den Prozess der Ermittlung der regionalen Biotopverbundflächen einzubringen. Kleinteilige Ausläufer oder Differenzierungen (z. B. schmale Siefen, Fließgewässer) der Verbundflächen wurden nur insoweit in die Festlegung der BSN übernommen, wie dies dem Maßstab des Regionalplans (in der Regel eine Breite > 100 m) entspricht. Soweit aus aktuellen Daten (Abfrage Fachplanung/Untere Naturschutzbehörden im Jahr 2018) oder Kartierungen weitere fachlich geeignete Flächen (z. B. geplante Naturschutzgebiete) zur Einbeziehung in den regionalen Biotopverbund identifiziert wurden, sind diese ebenfalls als BSN festgelegt. Bei der Festlegung der BSN wurde darüber hinaus der im LEP NRW festgelegte landesweite Biotopverbund (GSN) berücksichtigt. Die Einbeziehung von weiteren Teilen der festgelegten GSN erfolgte, soweit dies fachlich zur Sicherung einer konsistenten Verbundplanung auf Ebene des Regionalplans erforderlich war. Hierbei wurden gegebenenfalls ergänzende Datenquellen, z. B. Festsetzungen des Landschaftsplans oder Angaben im @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung NRW), z. B. das Biotopkataster NRW, berücksichtigt. Bei der Festlegung der BSN wurde insbesondere das Ziel verfolgt, den angestrebten landesweiten Biotopverbund entsprechend dem Auftrag des Ziels 7.2-3 LEP NRW zusammenhängend zu sichern und vor potentiellen Beeinträchtigungen zu bewahren, damit dessen Funktionsfähigkeit dauerhaft gewährleistet werden kann. Insbesondere sollen durch die Festlegung der BSN die Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge zwischen herausragenden Biotopverbundflächen und Verinselungseffekte bedeutsamer Biotopflächen vermieden werden. Maßstabsbedingt können bei der Zusammenfassung von schutzwürdigen Biotopen und Landschaftselementen auch Flächen einbezogen sein, die keine besondere Wertigkeit für den regionalen Biotopverbund aufweisen.

Zu
Z.20

Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern

Mit der Festlegung der BSN wird das Ziel verfolgt, die für den regionalen Biotopverbund besonders bedeutsamen Bereiche der Planungsregion dauerhaft zu sichern. Dies kann in unterschiedlicher Weise erfolgen.

Die regionalplanerische Zielfestlegung richtet sich an die fachplanerische Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds gemäß Ziel 7.2-1 LEP NRW. Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zu Ziel 7.2-2 erfolgt die Entscheidung über die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die für Naturschutz zuständigen Behörden. Diese haben die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung auf örtlicher Ebene zu differenzieren und auf der Grundlage der fachgesetzlichen Regelungen die jeweils adäquaten Instrumente zur Sicherung des Biotopverbunds, der sich gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG aus Kern- und Verbindungsflächen und Verbindungselementen zusammensetzt, auszuwählen. Besonders wertvolle bzw. schutzwürdige Flächen sind fachplanerisch als Naturschutzgebiete zu sichern. Gemäß LEP NRW ist bei der Umsetzung der Vorgaben auch zu prüfen, inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Von besonderer Wertigkeit im Rahmen der Umsetzung der BSN sind die gemäß Fachbeitrag Naturschutz- und Landschaftspflege als Kern- und Verbindungsräume definierten Teilbereiche innerhalb der BSN. Im Sinne der Vorgaben des Grundsatz 4.2 des LEP NRW soll bei der Umsetzung auch die Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden. Die Sicherung eines Biotopverbundsystems bildet demnach bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt.

Zu
G.29

Schutzwürdige Verbundflächen außerhalb von BSN berücksichtigen

Der Grundsatz richtet sich an die Landschafts- und Bauleitplanung. Er dient dazu auch außerhalb der für den Biotopverbund festgelegten Vorranggebiete (BSN) weitere wertvolle Flächen für den Biotopverbund zu sichern. Dies bezieht sich zum einen auf weniger schutzwürdige bzw. weniger bedeutsame Flächen im Freiraum. Zum anderen sind kleinräumige oder sehr schmale Flächen im Freiraum oder auch im Siedlungsraum gemeint, die im Rahmen der Maßstäblichkeit des Regionalplans nicht Bestandteil der zeichnerischen Festlegung als BSN sein können. Die Sicherung dieser Flächen soll im Sinne des Grundsatzes 7.2-5 LEP NRW den mit den BSN gesicherten Biotopverbund ergänzen und zu einer Stärkung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs beitragen.

4.3.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Zu
G.30

BSLE erhalten und entwickeln

Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) im Regionalplan Köln sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Der Grundsatz konkretisiert aufbauend auf den Vorgaben der LPIG DVO die Funktionen und Nutzungen der BSLE, denen entsprechend der Festlegung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Regelung setzt die Vorgaben des Grundsatzes 7.2-5 LEP NRW um. Demnach sollen außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume (BSN) weitere Bereiche mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen bzw. extensiv genutzten Flächen geschützt werden. Außerhalb der für den Schutz der Natur gelegene bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum sind überwiegend als BSLE festzulegen. Damit sollen Naturschutz und Landschaftspflege dazu beitragen,

nachhaltig nutzbare Landschaften zu bewahren und das bestehende naturräumliche Potential und die naturräumlich und kulturgeschichtlich gewachsene Eigenart der Landschaft dauerhaft zu erhalten.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung der BSLE

Die Festlegung der BSLE wurde zu wesentlichen Teilen auf der Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) und unter Berücksichtigung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen entwickelt. Sie erfolgte unter Berücksichtigung von auf der Ebene des Regionalplans konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Einbezogen in die zeichnerische Festlegung wurden insbesondere Freiraumbereiche außerhalb der BSN, die bereits als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind, die als Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung bewertet wurden (LANUV 2019, S. 306ff.), die im neuen Regionalplan als Waldbereiche und/oder Überschwemmungsbereiche festgelegt werden sollen sowie Bereiche, die unter Aspekten des Biotopverbunds eine besondere Bedeutung aufweisen und die geeignet sind, die Bereiche für den Schutz der Natur funktional zu ergänzen (LANUV, Biotopverbund Stufe II). Darüber hinaus wurden Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung (LANUV 2019, S. 312ff.), regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum, stehende Oberflächengewässer, Gunsträume der Nah- und Feierabenderholung bzw. der Erholung (LANUV 2018a, S. 113f.), lärmarme naturbezogene Erholungsräume, Abgrabungen oder Deponien mit entsprechenden Rekultivierungszielen, anerkannte Erholungs-/Kurgebiete sowie sonstige Bereiche, die sich für freiraumorientierte Sport- und Erholungsnutzungen besonders eignen oder aktuell bereits dafür genutzt werden, berücksichtigt.

Zu
Z.21

BSLE fachplanerisch sichern

Die Festlegung richtet sich an die fachplanerische Umsetzung, für die grundsätzlich ein weiter Differenzierungsspielraum besteht. Wesentliche Teile der im Regionalplan Köln festgelegten Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind unter Beachtung fachgesetzlicher Vorgaben als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Die Festlegung konkretisiert die Grundsätze 7.1-8 und 7.2-5 LEP NRW. Sie trägt dazu bei, geeignete Landschaftsteile für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen zu sichern und wertvolle Flächen sowie Entwicklungspotentiale für Naturschutz und Landschaftspflege zu erhalten.

Zu
G.31

BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft

Die Festlegung bezieht sich auf Teilbereiche der Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE), die gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) eine besondere Bedeutung für die Erhaltung bestimmter Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen. Diese sind in Erläuterungskarte F6 näher bestimmt. In diesen Bereichen stehen in der Regel die übrigen wertbestimmenden Bereiche der BSLE, z. B. Landschaftsbild oder Erholungseignung, weniger im Vordergrund. Sie dienen vorwiegend dem Erhalt bestimmter Arten und der von diesen benötigten Landschaftsstrukturen, hier insbesondere der Leitarten Grauammer und Feldhamster. In Relation zu den übrigen Teilbereichen der BSLE soll in diesen, in der Regel intensiv genutzten Teilflächen stärker die Umsetzung durch vertragliche Vereinbarungen im Vordergrund stehen. Die Festlegung stellt einen Beitrag dar, die nach Grundsatz 7.1-1 LEP

NRW zu sichernde Funktion des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum für die biologische Vielfalt zu erhalten. Er konkretisiert den in Grundsatz 7.5-2 LEP NRW enthaltenen Auftrag, Freiraum, der sich durch für gefährdete Arten bedeutsame Landschaftsstrukturen auszeichnet, zu erhalten.

4.4 Landwirtschaft

Vorgaben der Raumordnung

Der LEP NRW beinhaltet in Kapitel 7.5 Landwirtschaft zwei Grundsätze. Grundsatz 7.5-1 LEP NRW dient dazu, die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in allen Landesteilen zu sichern und deren Entwicklung zu ermöglichen. Der LEP NRW stellt hierbei die Bedeutung einer flächengebundenen multifunktionalen Landwirtschaft heraus. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW stellt auf den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und landwirtschaftlicher Betriebsstandorte ab. Landwirtschaftliche Flächen im Freiraum sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden, wertvolle landwirtschaftliche Böden sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten erhalten werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Bei der planerischen Umsetzung regional-, bauleitplanerischer und fachplanerischer Festlegungen sollen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden.

Zu
G.32

Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

Der Grundsatz ist die regionalplanerische Konkretisierung der Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP NRW. Er stellt darauf ab, landwirtschaftliche Flächen im Freiraum als wesentliche Produktionsgrundlage für Lebensmittel und Rohstoffe zu erhalten. Damit sollen die Voraussetzungen gesichert werden, dass die Landwirtschaft als größter Flächennutzer im Regierungsbezirk Köln ihre ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen erfüllen kann. Neben den Regelungen im Kapitel Landwirtschaft tragen die Regelungen des Kapitels Siedlungsraum im LEP NRW, hier insbesondere die Festlegungen zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Entwicklung, wesentlich zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen bei.

Zu
G.33

Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen

Der Grundsatz bezieht sich auf die landwirtschaftlich genutzten Bereiche, in denen besonders günstige Voraussetzungen für diese Nutzung gegeben sind. Hier soll den agrarstrukturellen Belangen ein besonderes Gewicht in der Abwägung beigemessen werden. Nach Möglichkeit soll die Inanspruchnahme dieser Flächen vermieden werden. Als Planungsgrundlage sind die von der Landwirtschaftskammer erarbeiteten Agrarräume von übergeordneter Bedeutung heranzuziehen. Die Agrarräume innerhalb des im Regionalplan Köln festgelegten Freiraums sind in Erläuterungskarte F4 abgebildet. Als maßgebliche Kriterien wurden dafür die Bodeneigenschaften (Schutzwürdigkeit, Bodenwert), der Umsatz, die Feldblockgröße, die Hangneigung und die Eignung für Sonderkulturen verwendet.

Der Grundsatz stellt auf regionalplanerischer Ebene die Berücksichtigung agrarstruktureller und betrieblicher Belange der Landwirtschaft sicher. Neben der in den anderen Grundsätzen behandelten Vermeidung von Flächenverlusten landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt dem Erhalt von Betriebsstandorten als Ausgangspunkt für die Bewirtschaftung und der Sicherung guter agrarstruktureller Bedingungen als Voraussetzung für eine dauerhaft tragfähige Nutzung eine wichtige Bedeutung zu.

4.5 Wald

Vorgaben der Raumordnung

Wälder zeichnen sich durch vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen aus. Der LEP NRW sieht vor, die Wälder durch Festlegung als Waldbereiche im Regionalplan zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln (Ziel 7.3-1 LEP NRW). Dabei wird auf die Bedeutung des Waldes für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und dessen wichtige Regulationsfunktion im Landschafts- und Naturhaushalt abgestellt. Nur ausnahmsweise, wenn eine angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP NRW soll in waldarmen Gebieten (Kommunen mit weniger als 20 % Waldanteil) auf eine Vermehrung von Wald hingewirkt werden. In waldreichen Gebieten (Kommunen mit mehr als 60 % Waldanteil) soll demnach bei der Inanspruchnahme von Wald vornehmlich ein Ausgleich durch Verbesserung der Struktur bestehender Waldbestände hingewirkt werden.

Regionalpläne erfüllen gemäß § 18 Abs. 2 LPIG NRW die Funktion eines forstlichen Rahmenplans und stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes dar. Gemäß Landesforstgesetz sind die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen im Regionalplan darzustellen (§ 7 LFoG). Gemäß Grundsatz 7.2-3 LEP NRW sind durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln. Naturnahe Waldbestände sollen erhalten und vermehrt, Teile des Waldes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden.

4.5.1 Walderhalt und -vermehrung

Die im Regionalplan entsprechend dem Auftrag des LEP NRW festgelegten Waldbereiche sind als Vorranggebiete (§ 7 Abs. 3 Nummer 1 ROG) zu erhalten und zu entwickeln. Dieses Ziel setzt die Vorgaben des Ziels 7.3-1 LEP NRW sowie die Vorgaben zum Klimaschutz (Sicherung und Vermehrung von Wäldern, vgl. Grundsatz 4.1 LEP NRW) um. Die Ausnahmen für die Inanspruchnahme sind analog der Vorgabe LEP NRW formuliert. Gemäß LPIG DVO umfassen die Waldbereiche Wald, der zur Sicherung oder Verbesse-

nung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist, Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktion oder als Tausch- und Ersatzflächen für die Inanspruchnahme von Freiraum zu Wald zu entwickeln sind, sowie Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung der Waldbereiche

Grundlage für die zeichnerische Festlegung der Waldbereiche sind die digitalen Daten des amtlichen Topographischen Informationssystems (ATKIS, Stand 2017). Dabei wurden zunächst unmittelbar benachbarte Waldflächen zusammengefasst. Entsprechend dem Maßstab der Regionalplanung wurden die bestehenden Waldflächen zu Bereichen aggregiert. Kleinteilige Einschlüsse innerhalb nicht bewaldeter Flächen (< 5 ha) wurden dabei einbezogen. Ergänzend dazu wurden Waldflächen aus Flächennutzungsplänen und Grünflächen aufgenommen, soweit aus Luftbildern Waldanteile erkennbar waren oder Informationen bezüglich einer Waldentwicklung vorlagen. In Einzelfällen wurden zur Klärung von Waldflächenanteilen in Grünflächen lokale Informationen aus den Kommunen hinzugezogen.

Die Waldbereiche des Regionalplans werden auf Basis der beschriebenen Vorgehensweise im Regionalplan Köln im gesamten Regierungsbezirk festgelegt, sofern sie die Größenordnung von mindestens 10 ha erreichen. In den waldarmen Kommunen des Regierungsbezirks Köln (gemäß LEP NRW Waldanteil < 20 %) wurden darüber hinaus bereits Wälder ab einer Fläche von 5 ha als Waldbereiche festgelegt. Flächen für die Waldentwicklung sind festgelegt, sofern diese bekanntermaßen – z. B. als Waldersatz, als Rekultivierung oder gemäß örtlicher Konzepte zur Waldvermehrung oder Kompensation – künftig als Waldflächen in relevanter Größenordnung vorgesehen sind. Sofern Teile der ermittelten Waldflächen als kleinteilige lineare Ausläufer (in der Regel < 100 m Breite) in Siedlungsbereiche hineinragen, wurden diese nicht als Waldbereiche festgelegt. Gleiches gilt für kleine Waldflächen (< 10 ha) innerhalb von Siedlungsbereichen ohne Anbindung an den Freiraum.

Zu **G.35** | Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken

Der Grundsatz konkretisiert die Vorgaben des LEP NRW zur Entwicklung von Wald und zur Waldvermehrung in den zahlreichen waldarmen Kommunen der Region (Ziel 7.3-1 und Grundsatz 7.3-3 LEP NRW sowie Grundsatz 4-1 LEP NRW (Klimaschutz)). Die im Regionalplan festgelegten Waldbereiche sind Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Insofern können auch über die festgelegten Bereiche hinaus neue Waldflächen geplant werden. Der Grundsatz soll die Träger von Planungen und Maßnahmen dabei unterstützen, raumordnerisch besonders geeignete Bereiche für die Neuanlage von Wald zu identifizieren und Nutzungskonflikte, z. B. mit den Belangen des Natur- oder Landschaftsschutzes, zu vermeiden. Die Regelung orientiert sich an den Vorschlägen des Forstlicher Fachbeitrag für die Fortschreibung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln (Wald und Holz NRW 2018). Die für die Neuanlage von Wald besonders geeigneten waldarmen Kommunen können Erläuterungskarte F7 entnommen werden.

Zu **G.36** | Eingriffe in den Wald ausgleichen

Der Grundsatz stellt in Bezug auf die Kompensation von Waldverlusten die regionalplanerische Umsetzung des Grundsatzes 7.3-3 LEP NRW dar. Grundsätzlich soll für die Region Köln mindestens ein Erhalt des Waldanteils, der sich hier in der Größenordnung des Landesdurchschnitts bewegt, angestrebt wer-

den. Dies stellt neben dem Erhalt der Waldfunktionen auch einen Beitrag zur Umsetzung der auf den Klimaschutz bezogenen Vorgaben des Kapitels 4 LEP NRW dar. Nach Grundsatz 4-1 LEP NRW soll die Raumentwicklung dem Klimaschutz, unter anderem durch die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern, Rechnung tragen. Die Regelungen des Regionalplans Köln folgen hier den Vorschlägen des forstlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Köln (Wald und Holz NRW 2018). Demnach sollen Waldverluste in der Regel und vorrangig durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Nur in den durch den LEP NRW definierten Ausnahmefällen im Bereich walddreicher Kommunen kann alternativ auf eine strukturelle Verbesserung bestehender Waldbestände gesetzt werden. Diese Ausnahmekonstellation trifft in der Region Köln nur auf zwei Kommunen (Roetgen (Städteregion Aachen) und Engelskirchen (Oberbergischer Kreis)) zu.

Zu G.37 | Kleinwaldflächen berücksichtigen

Kleinere Waldbereiche, die im Regionalplan nicht darstellbar sind, können durchaus wichtige der in Ziel 7.3-1 LEP NRW benannten Waldfunktionen erfüllen und in Bezug auf ökologische Funktionen, z. B. den Biotopverbund, als Trittsteine wirken. Sie können auch Ansatzpunkte für künftige Waldentwicklungen darstellen. Kleinere Waldflächen können insofern insbesondere in den walddarmen Gebieten nach Grundsatz 7.3-3 LEP NRW von Bedeutung sein. Der Grundsatz richtet sich an die nachfolgende Planungsebene, insbesondere die Bauleitebene, und hat zum Ziel, dass dort möglichst alle realen Waldflächen dargestellt werden.

4.5.2 Waldfunktionen und -nutzungen

Zu G.38 | Waldfunktionen sichern

Gemäß Grundsatz 7.3-2 LEP NRW soll die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände erhalten, vermehren und entwickeln. Dabei soll darauf geachtet werden, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig zu sichern. Die Funktionen sind grundsätzlich gleichrangig, es kann aber im Einzelfall erforderlich sein, mittels fachgesetzlicher Regelungen Prioritätensetzungen vorzunehmen.

Zu G.39 | Erholung im Wald verträglich ermöglichen

Grundsätzlich sollen die Wälder des Regierungsbezirks Köln auch der naturverträglichen Erholung im Sinne der in Ziel 7.3-1 LEP NRW benannten Waldfunktionen dienen. Veränderte Lebensbedingungen tragen dazu bei, dass die Wälder zunehmend für die stille, naturorientierte Erholung genutzt werden. Dies und die Zunahme aktiverer, intensiverer Erholungsnutzungen (Geocaching, Mountainbiking, Survival) kann im Einzelfall zu Konflikten zwischen unterschiedlichen Ansprüchen bzw. dem Erhalt der Waldfunktionen führen. In diesen Fällen können Maßnahmen, z. B. die Besucherlenkung, zur Konfliktvermeidung oder zur Minimierung von Beeinträchtigungen beitragen.

Zu
G.40**Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen**

Innerhalb der festgelegten Waldbereiche befinden sich gemäß Forstlichem Fachbeitrag für die Fortschreibung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln (Wald und Holz NRW 2018) und gemäß LFoG definierte Waldflächen, die der wissenschaftlichen Langzeitbeobachtung oder der Versorgung mit Saatgut dienen. Naturwaldzellen sind nach § 49 LFoG geschützt. Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen sind Grundlage für hochwertiges Vermehrungsgut. Forstliche Versuchsflächen liefern wichtige Grundlagen für die forstliche Planung und Bewirtschaftung. Darüber hinaus stellen Wildnisgebiete in Umsetzung des Grundsatzes 7.3-2 LEP NRW Teile des Waldes dar, die durch Nutzungsverzicht entsprechend entwickelt werden sollen. Der Grundsatz soll sicherstellen, dass diese Flächen innerhalb der festgelegten Waldbereiche besonders berücksichtigt werden, damit sie dauerhaft den jeweiligen Zwecken dienen können. Die Lage dieser Flächen ist Erläuterungskarte F7 zu entnehmen.

Zu
G.41**Historische Waldnutzungen und kulturhistorische Objekte in Waldbereichen erhalten**

Innerhalb der Waldbereiche gelegene, besondere historische Waldnutzungsformen oder kulturhistorisch wertvolle Objekte einschließlich bestehender Bodendenkmäler sollen bei der Bewirtschaftung berücksichtigt werden. Der Grundsatz stellt einen Beitrag zur Sicherung der im Grundsatz 7.1-3 LEP NRW benannten Waldfunktionen (hier: Kulturlandschaft) und zur Erhaltung des kulturellen Erbes im Sinne der Vorgaben des Kapitels 3 LEP NRW dar.

4.5.3 Waldbewirtschaftung

Zu
G.42**Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen**

Der Grundsatz setzt Vorgaben des Kapitels 4 LEP NRW um. Nach Grundsatz 4-1 LEP NRW soll die Raumentwicklung dem Klimaschutz, unter anderem durch die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern, Rechnung tragen. Nach Grundsatz 7.3-2 LEP NRW soll die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände erhalten, vermehren und entwickeln.

Zu
G.43**Bewirtschaftungsbedingungen in den Wäldern verbessern**

Der Grundsatz dient dazu, die Bewirtschaftungssituation in den Wäldern zu verbessern, und damit gemäß Ziel 7.3-1 LEP NRW die Bedeutung des Waldes für die nachhaltige Holzproduktion weiterzuentwickeln. Zur Verbesserung können Organisationsformen (z. B. forstliche Zusammenschlüsse), die Optimierung der Besitzstruktur oder Erschließungsmaßnahmen beitragen. Der Grundsatz zielt auf die

Umsetzung der Funktion des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan. Er wird im Wesentlichen durch die Forstbehörden umgesetzt.

Zu
G.44

Wildbestand an den angestrebten Waldaufbau anpassen

Gemäß Grundsatz 7.3-2 LEP NRW sollen durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände erhalten, vermehrt und entwickelt werden. Naturnahe Waldbestände sollen erhalten und vermehrt werden. Mit der Anpassung des Wildbestands wird die landesplanerisch angestrebte Entwicklung der Waldflächen unterstützt. Der Grundsatz richtet sich in erster Linie an die Forstbehörden.

4.6 Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Zu
Z.23

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sichern

Das Ziel konkretisiert in Bezug auf die militärischen Nutzungen den im ROG aufgeführten Grundsatz der Raumordnung zur Verteidigung und zum Zivilschutz. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen. Mit den in der zeichnerischen Festlegung enthaltenen Bereichen werden die regionalbedeutsamen Freiraumbereiche als Vorranggebiet für militärische Zwecke gesichert. Die Festlegung als Vorranggebiet gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG stellt die Beachtung der militärischen Belange bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sicher.

Die Standorte der beiden Rheinischen Freilichtmuseen in Mechernich-Kommern und in Lindlar umfassen sehr großflächige (> 50 ha) Bereiche, die überwiegend durch Eigenschaften des Freiraums charakterisiert sind. Diese unterscheiden sich – analog den mit militärischer Zweckbindung festgelegten Gebieten – in Bezug auf die Art der Nutzung, die Zugänglichkeit und die Möglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung deutlich vom umgebenden Freiraum. Die Standorte der Freilichtmuseen haben eine herausragende Bedeutung als Einrichtungen der Kulturpflege für die Region. Die Festlegung als Vorranggebiet trägt den genannten Spezifika Rechnung und sichert die im Freiraum gelegenen Standorte gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Dies stellt auch einen Beitrag zur Erhaltung des landschafts-, bau- und industriegulturellen Erbes i. S. v. Kapitel 3 LEP NRW dar.

4.7 Wasser

Vorgaben der Raumordnung

Entsprechend Kapitel 7.4 LEP NRW (Wasser) sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen grundsätzlich dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln (vgl. Grundsatz 7.4-1 LEP NRW). In Bezug auf Oberflächengewässer konkretisiert

der LEP NRW weiter, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, struktureiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer zu erhalten und zu entwickeln. Gleichzeitig sollen Oberflächengewässer auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecke genutzt werden können (vgl. Grundsatz 7.4-2 LEP NRW). Zum Schutz der derzeitigen und künftigen Trinkwasservorkommen sind von der Regionalplanung Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) festzulegen (vgl. Ziel 7.4-3 LEP NRW). Darüber hinaus sind auch geplante Talsperrenstandorte und deren Einzugsbereiche in den Regionalplänen zu sichern (vgl. Ziel 7.4-4 LEP NRW). Sowohl die bestehenden als auch geplanten Talsperren sollen nach Möglichkeit zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie genutzt werden (vgl. Grundsatz 7.4-5 LEP NRW). In Bezug auf den Hochwasserschutz verpflichtet der LEP NRW die Regionalplanung, Überschwemmungsbereiche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser auszuweisen und diese von entgegenstehenden Nutzungen und Funktion freizuhalten (vgl. Ziel 7.4-6 LEP NRW). Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind Retentionsräume an ausgebauten und eingedeichten Gewässern zurückzugewinnen (vgl. Ziel 7.4-7 LEP NRW). Darüber hinaus sollen in den von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten potentielle Überflutungsgefahren bei räumlichen Nutzungen berücksichtigt werden (vgl. Grundsatz 7.4-8 LEP NRW).

4.7.1 Oberflächengewässer und Talsperren

Zu Z.24 | Oberflächengewässer sichern

Durch das Ziel werden die Grundsätze 7.4-1, 7.4-2 sowie 7.4-3 LEP NRW räumlich konkretisiert. Oberflächengewässer werden mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen regionalplanerisch gesichert, sodass diese bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Das Ziel soll dazu beitragen, dass die Oberflächengewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, prägendes Element der Kulturlandschaft, für die Erholung der Bevölkerung sowie als nutzbares Gut nachhaltig gesichert und entwickelt werden.

Das Bild der Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen wird von über 50.000 km Bächen und Flüssen, einigen natürlichen Seen und vielen künstlichen Seen, die sich aus der Nutzung der Landschaft durch den Menschen gebildet haben, sowie durch künstliche Kanäle und Talsperren stark geprägt. Die Oberflächengewässer haben als Teil der Landschaft und des Naturhaushalts große Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und den Biotopverbund, aber auch eine hohe Attraktivität als Raum für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen des Menschen.

Insbesondere die Fließgewässer haben darüber hinaus Bedeutung für die Sicherung und Gewährleistung eines möglichst natürlichen und schadlosen Wasserabflusses sowie für unterschiedliche Gewässernutzungen, beispielsweise die Gewinnung von Uferfiltraten für die Trinkwassergewinnung oder die Entnahme von Brauchwasser oder die Nutzungen als Wasserstraße oder im Rahmen der Energiegewinnung. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung so aufeinander abzustimmen, dass die Vorgaben aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erreicht werden.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der stehenden Oberflächengewässer ist eine GIS-Analyse der ATKIS Basis DLM Daten mit Stand 2019. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs wurden stehende Gewässer ab einer Größe von 10 ha als Oberflächengewässer festgelegt. Maßgebliche Grundlage für die Fließgewässer sind berichtspflichtige Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr 10 km² entsprechend der WRRL. Als Datenbasis wurden in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde die Oberflächenwasserkörper (OFWK) der Fließgewässer entsprechend dem Fachinformati-

onssystem ELWAS (Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) (MULNV 2021) herangezogen.

Zu **G.45** | **Oberflächengewässer und Entwicklungskorridore naturnah und ökologisch wertvoll entwickeln**

Durch den Grundsatz werden die Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 LEP NRW aufgenommen und spezifiziert. Die Regelung soll dazu beitragen, Oberflächengewässer in ihrer Struktur und Qualität entsprechend den Bewirtschaftungszielen zu erhalten, naturnah und ökologisch zu entwickeln und landschaftsgerichtet in die sie umgebenden Bereiche einzubinden. Um die mit dem LEP NRW verfolgte Zielsetzung zu unterstützen, werden die Vorgaben explizit auf Ufer, Auen und Entwicklungskorridore entlang von Oberflächengewässern erweitert und klargestellt, dass diese ebenfalls zu sichern, zu schützen und zu entwickeln sind. Die Sicherung eines Entwicklungskorridors ist dabei in erster Linie im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zu berücksichtigen. Innerhalb von Siedlungsbereichen und Ortsteilen ist die Vorgabe aufgrund der gewachsenen Strukturen häufig nur bedingt umsetzbar.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollen Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben. Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt auch für erheblich veränderte und künstliche Gewässer, soweit dies mit ihrer Nutzung vereinbar ist.

Auf der Grundlage der umfassenden Bestandsaufnahme in allen Flussgebieten Nordrhein-Westfalens wird im Bewirtschaftungsplan dargelegt, welche Maßnahmen zur Verbesserung der berichtspflichtigen Oberflächengewässer durchgeführt werden sollen. Um den guten Zustand der Gewässer gemäß WHG und EG-WRRL zu erhalten bzw. zu erreichen, sind Verbesserungen des ökologischen Zustandes an Fließgewässern, insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit, der Verminderung diffuser oder punktueller Einträge von Nähr- und Schadstoffen sowie zur Vergrößerung der Strukturvielfalt in und an den Gewässern bzw. deren Uferzonen und Auen zu erreichen. Eine ökologische Verbesserung kann insbesondere über die ergänzende Entwicklung von sogenannten Strahlursprüngen und Trittsteinen erfolgen.

Potentielle Entwicklungskorridore für die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL können insbesondere in den häufig festgelegten, fließgewässerbegleitenden Überschwemmungsbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur bestehen, die in den Regionalplänen jeweils als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Zu **Z.25** | **Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern**

Durch das Ziel werden die Ziele 7.4-3, 7.4-4 und 7.4-5 LEP NRW räumlich konkretisiert und der Sicherungsauftrag für bestehende und geplante Talsperrenstandorte umgesetzt. Talsperren stellen insbesondere für die nachhaltige Trinkwasserversorgung der Bevölkerung einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge dar. In Nordrhein-Westfalen werden 19 % des Trinkwassers aus Oberflächenwasser (Talsperren) bereitgestellt. Insgesamt werden 28 Talsperren und Vorsperren des Landes für die Trinkwasserversorgung genutzt. Diese besonders geschützten Trinkwassertalsperren befinden sich insbesondere in den Festgesteinsregionen der Eifel und des Bergischen Landes. Nicht alle Talsperrenstandorte dienen der Trinkwasserversorgung. Sie erfüllen darüber hinaus Funktionen im Bereich Niedrigwasseraufhöhung, Brauchwasser, Erholung, Hochwasserschutz oder Krafterzeugung. Durch die Sicherung als Vorranggebiete

biet werden sie entsprechend den jeweiligen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen vor beeinträchtigenden anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschützt.

Darüber hinaus wird durch (Z. 25) *Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern* der Grundsatz 10.1-3 LEP NRW umgesetzt, indem sichergestellt wird, dass Talsperrenstandorte grundsätzlich auch zur Erzeugung, aber auch zur Speicherung von Erneuerbarer Energie genutzt werden können. Eine regionalplanerische Angebotsplanung für Pumpspeicherwerke erfolgt nicht, da in der Planungsregion Köln keine geeigneten Standorte bekannt sind, für die bereits hinreichend konkrete Planungen vorliegen. Sollte in Zukunft der Neubau von raumbedeutsamen Pumpspeicherkraftwerken mit entsprechenden Speicherbecken in Betracht kommen, erfolgt die regionalplanerische Sicherung über vorhabenbezogene Änderungsverfahren.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der bestehenden Talsperren ist eine GIS-Analyse der Daten des Fachinformationssystems ELWAS (MULNV 2021). Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs wurden Talsperren ab einer Größe von 10 ha als Oberflächengewässer festgelegt. Bei der Definition von Talsperren wurde auf § 75 LWG zurückgegriffen. Demnach sind Talsperren Anlagen zum Anstauen eines Gewässers und zum dauernden Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen, bei denen die Höhe des Absperrbauwerks von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerks oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt und das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als 100 000 Kubikmeter umfasst.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der geplanten Talsperren ist der LEP NRW und der in Ziel 7.4-4 LEP NRW formulierte Sicherungsauftrag. Mit der Festlegung der geplanten Talsperren aus Vorsorgegründen sollen die wenigen in der Planungsregion noch bestehenden Stauräume langfristig gesichert werden. Die langfristig vorsorgende Sicherung ist notwendig, da sonst diese Optionen für gegebenenfalls notwendig werdende zusätzliche Trinkwassergewinnungen und Abflussregulierungen unumkehrbar verloren gingen. Die Prether-Platißbachtalsperre und Naafbachtalsperre werden einschließlich der Zuflüsse für die Trinkwassergewinnung gesichert. Die Steinaggertalsperre und Lepetalsperre stehen im funktionalen Zusammenhang mit der Naafbachtalsperre und sind zur Niedrigwasseraufhöhung der Agger bei Realisierung der Naafbachtalsperre vorgesehen. Wegen der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie schutzwürdige Kulturgüter kommt in diesen Fällen dem wasserwirtschaftlichen Bedarfs- und Notwendigkeitsnachweis und der Abwägung mit den Ansprüchen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes vor dem Bau von Talsperren besondere Bedeutung zu. Aufgrund des nicht absehbaren Realisierungszeitpunktes der Talsperren werden die Bereiche bis zur Umsetzung der geplanten Talsperren als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zu BSN uneingeschränkt.

Die Festlegung geplanter Talsperren als Oberflächengewässer im Regionalplan erfolgt in Umsetzung des Ziels 7.4-4 LEP NRW. Sie erfolgt gemäß LEP NRW zur Sicherung des Raumes gegenüber Nutzungen, die einer späteren Talsperrennutzung entgegenstehen können. Über die Zulässigkeit wird erst in nachfolgenden Planfeststellungsverfahren entschieden (vgl. Erläuterung zu Ziel 7.4-4 LEP NRW).

Für die Naafbachtalsperre (geplanter Talsperrenstandort) kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass deren Realisierung nicht mit den Erhaltungszielen des dort ausgewiesenen FFH-Gebiets vereinbar ist. Ihre Realisierung ist daher nur möglich, wenn die naturschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Darauf wird auch bereits auf Ebene des LEP NRW (Ziel 7.4-4) verwiesen. Bei der Umsetzung ist im fachplanerischen Verfahren nachzuweisen, dass keine Alternativen bestehen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gegeben sind und Ausgleichsmaßnahmen die Kohärenz von Natura 2000 sichern.

Die Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände sind als Bedingung in die Zielfestlegung des Regionalplans integriert. Sie gewährleisten die Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben bei der nachfolgenden Umsetzung.

Konkret werden für die Planungsregion Köln 30 Talsperrenstandorte festgelegt. Bei 26 handelt es sich um bereits bestehende Standorte, für 4 Standorte gibt es Planungen.

4.7.2 Grundwasserschutz und Gewässerschutz

Zu Z.26 | BGG sichern

Durch das Ziel wird das Ziel 7.4-3 LEP NRW räumlich konkretisiert und der Sicherungsauftrag für Bereiche, die aufgrund der Trink- und Heilwassergewinnung besonders zu schützen sind, umgesetzt. Dabei werden auch die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete mit Grundwasservorkommen beachtet. Die Darstellung im LEP NRW ist maßstabsbedingt auf Gebiete größer 150 ha beschränkt. Ihre Abgrenzung ist an den Schutzzonen I - III B festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete bzw. entsprechender Heilquellenschutzgebiete und an den Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren orientiert. Innerhalb dieser Gebiete sichert die Regionalplanung Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) mit Planungsbeschränkungen für andere Nutzungen gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I – III A. Entsprechend sind auch kleinere regionalplanerisch darstellbare Bereiche für den Schutz des Wassers zu sichern.

Das nachhaltige Sichern von Trink- und Heilwasservorkommen aus Grundwasser und Oberflächengewässern für die Öffentlichkeit ist im Sinne der Daseinsvorsorge eine der wesentlichen Aufgaben der Raumordnung. Ziel ist es, zusammen mit der Wasserwirtschaft die Einzugsbereiche von Trink- und Heilwassergewinnungen dauerhaft von gefährdenden Nutzungen frei zu halten. Die BGG sollen die derzeitige und zukünftige öffentliche Trink- und Heilwasserversorgung nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit des Trinkwassers sichern.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BGG sind die wasserrechtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete. Darin eingeschlossen sind auch die festgesetzten Wasserschutzgebiete der geplanten Talsperrenstandorte (vgl. (Z. 25) *Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern*). Dabei werden sowohl Trinkwasserschutzgebiete als auch Heilquellenschutzgebiete berücksichtigt. Als Datenbasis wurden in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde die Informationen des Fachinformationssystems ELWAS (MULNV 2021) herangezogen. Die Festlegung der BGG bezieht sich entsprechend dem Sicherungsauftrag des LEP NRW auf den räumlichen Umgriff der Wasserschutzzonen I bis III A bzw. III. Eine Generalisierung der fachplanerischen Abgrenzung wird nicht vorgenommen.

Sofern wasserrechtliche Ausnahmen für die Inanspruchnahme der den BGG zugrundeliegenden Wasserschutzgebiete bestehen, ist die raumordnerische Sicherung im Einzelfall nicht erforderlich. Ist der Eingriff durch die Inanspruchnahme zwingend erforderlich, sind potentiell negative Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren.

Konkret werden für die Planungsregion Köln 96 BGG festgelegt. 57 BGG werden auf Basis wasserrechtlich festgesetzter Wasserschutzgebiete festgelegt, 38 BGG sind geplante Wasserschutzgebiete.

Zu G.46 | Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen

Der Grundsatz erweitert bzw. ergänzt den Grundwasser und Gewässerschutz gemäß (Z. 26) *BGG sichern*. Der Sicherungsauftrag des LEP NRW bezieht sich ausschließlich auf die Wasserschutzzonen I-III A. Der vorliegende Grundsatz geht räumlich darüber hinaus. Ziel ist es, den raumordnerischen Grundwasser- und Gewässerschutz auf das gesamte geschützte Einzugsgebiet der Grundwasser- und Gewässervor-

kommen (Wasserschutzzone I-III B/C), die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen bzw. künftig dienen sollen, auszuweiten und damit dem regionalplanerischen Vorsorgegedanken Rechnung zu tragen.

Durch (G. 46) *Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen* wird unter anderem auch der Entscheidungssatz 11 der Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier (MWIDE 2021, S. 29) aufgegriffen und umgesetzt. Demnach wird die Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim zur Gewährleistung und Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung im Südevier bzw. im Rhein-Erft-Kreis eine herausragende Rolle einnehmen, da andere Wassergewinnungsanlagen in Folge des Abstroms von hoch mineralisiertem Grundwasser („Sulfatfront“) aus den Braunkohlenabbaugebieten ihren Betrieb einstellen müssen. Durch (G. 47) *Grundwasserschutz und Gewässerschutz im Braunkohlenplangebiet sichern* wird auf Grundlage der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim ein angemessen hohes Schutzniveau für das gesamte, zukünftige Einzugsgebiet sichergestellt.

Zu **G.47** | Grundwasserschutz und Gewässerschutz im Braunkohlenplangebiet sichern

Durch den Grundsatz wird Ziel 7.4-3 LEP NRW konkretisiert. Entsprechend den landesplanerischen Vorgaben sind insbesondere auch Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer für eine künftige Nutzung zu erhalten und die dauerhafte Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu sichern. Im Bereich des Braunkohleplangebiets kommt es künftig in Folge der Beendigung des Braunkohlebergbaus absehbar zu Veränderungen im Bereich der Grundwasser- und die Gewässerverhältnisse. Zum Teil sind diese Auswirkungen im räumlichen Umgriff (noch) nicht abschließend bestimmbar.

Sofern die Veränderungen, d.h. insbesondere Verschwenkung, Verlagerung, Vergrößerung oder Verkleinerung, zukünftiger Einzugsgebiete (EZG) von Trinkwassergewinnungsanlagen nicht bereits über die Regelungen in (Z. 26) *BGG sichern* und (G. 46) *Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen* abgedeckt sind, soll der vorliegende Grundsatz dafür Sorge tragen, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes berücksichtigt werden. Der regionalplanerisch vorsorgende Grundwasser- und Gewässerschutz geht damit deutlich über den fachrechtlichen Schutz hinaus und umfasst Bereiche, die wasserrechtlich weder über festgesetzte noch geplante Wasserschutzgebiete gesichert werden können und für die sich der erforderliche Schutz erst im Laufe der Zeit ergeben wird. Die Betroffenheit ist im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde zu ermitteln.

4.7.3 Vorbeugender Hochwasserschutz

Zu **Z.27** | ÜB erhalten und entwickeln

Durch das Ziel werden die Ziele 7.4-6 und 7.4-7 LEP NRW räumlich konkretisiert und der Sicherungsauftrag für durch Hochwasser gefährdete Bereiche umgesetzt. Dabei werden die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche beachtet.

Hochwasser sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Höhe und zeitlicher Ablauf der Hochwasser wurden durch die Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch Gewäs-

serausbau und Verkleinerung der natürlichen Retentionsräume bereits ungünstig verändert; es muss davon ausgegangen werden, dass sich das Ausmaß der Hochwasser im Zuge der Klimaveränderung und einer fortschreitenden Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Gewässer weiter verschärft. Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist einerseits die Pflege und Verbesserung herkömmlicher Schutzeinrichtungen und des Abflussmanagements erforderlich. Andererseits muss aber zunehmend Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden.

Die Raumordnung hat die Aufgabe, vor allem durch die Sicherung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen. Neben der Sicherung bestehender Überschwemmungsgebiete ist auch die Rückgewinnung von Retentionsraum zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens von Bedeutung, um die Hochwasserrisiken zu minimieren. Vordringliches Ziel ist die Erhaltung und Vergrößerung der noch bestehenden Abfluss- und Retentionsbereiche für Hochwasserereignisse und ihre Freihaltung von entgegenstehenden Nutzungen, um das Schadensrisiko nachhaltig zu reduzieren.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche (ÜB) sind die fachplanerisch festgelegten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (ÜSG). Die den Gebieten zugrundeliegende Hochwasserwahrscheinlichkeit HQ100 entspricht der auch topographisch bedingten Pegelhöhe bzw. Abflussmenge, die statistisch einmal in 100 Jahren erreicht wird. Die ÜB wurden auf Grundlage der fachrechtlich abgegrenzten ÜSG, die im Maßstab 1:5000 vorliegen, generalisiert und in den Maßstab 1:50.000 übertragen.

Bei der Festlegung der ÜB entlang der Erft werden auch zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) berücksichtigt. Hintergrund ist, dass nach Beendigung der Braunkohlegewinnung in der Region der derzeit abgesenkte Grundwasserspiegel wieder ansteigen wird. Dies hat zur Folge, dass der derzeit bestehende Grundwasserspeicher im Naturschutzgebiet Parrig, Kerpener Bruch, der etwa die Hälfte des Wasserabflusses der Erft bei einem 100-jährlichen Hochwasser aufnimmt, zum großen Teil entfallen wird. Mit technischen Maßnahmen wird das Risiko nur zum Teil kompensiert werden können. Die Hochwassergefährdung am Mittel- und Unterlauf der Erft wird wieder deutlich ansteigen. Die Hochwasserscheitel werden sich langfristig der historischen Situation vor der Grundwasserabsenkung annähern. Um die zukünftig betroffenen Gebiete in den Städten Kerpen, Bergheim und Bedburg langfristig vor zusätzlicher Bebauung zu sichern und die Hochwasservorsorge kommender Generationen zu ermöglichen, werden diese Gebiete zusätzlich zum heutigen Überflutungsgebiet der Erft als ÜB festgelegt. Die ZÜB sind den Erläuterungskarten F9 zu entnehmen.

Entsprechend dem Ziel 7.4-7 LEP NRW wurden in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche (RÜB) in un bebauten hochwassergeschützten Bereichen innerhalb des HQ100 identifiziert und nach einer Plausibilitätsprüfung in die ÜB einbezogen. Mit den rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen wird ein Flächenpotential gesichert, mit dem Kommunen zum eigenen Schutz und dem ihrer Unterlieger zusätzlichen Retentionsraum schaffen können. Dies kann z. B. durch Deichrückverlegungen, Einrichtungen gesteuerter Rückhalteräume oder Gewässerrenaturierungen erfolgen. Sollen diese rückgewinnbaren Überschwemmungsflächen planerisch in Anspruch genommen werden, so wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt, in der unter Beteiligung der Fachplanung vom Planungs- bzw. Projektträger der Nachweis erbracht werden muss, dass diese Flächen nicht für eine Rückgewinnung geeignet sind. Die RÜB sind den Erläuterungskarten F9 zu entnehmen.

Sofern wasserrechtliche Ausnahmen für die Inanspruchnahme der den ÜB zugrundeliegenden ÜSG bestehen, ist die raumordnerische Sicherung im Einzelfall nicht erforderlich. Ist der Eingriff durch die Inanspruchnahme zwingend erforderlich, sind potentiell negative Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren.

Zu

Z.28**Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen**

Durch dieses Ziel wird das Ziel 7.4-6 LEP NRW auf Ebene der Regionalplanung konkretisiert. Das Ziel richtet sich direkt an die kommunale Bauleitplanung und fordert diese auf, in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, zurückzunehmen und vorrangig als natürlichen Retentionsraum zu sichern. Damit soll einerseits das Schadenspotential in Überschwemmungsbereichen reduziert und andererseits zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden. Sofern wasserrechtliche Ausnahmen für die Inanspruchnahme der den Überschwemmungsbereichen (ÜB) zugrundeliegenden Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen, ist die Rücknahme im Einzelfall nicht erforderlich.

Zu

G.48**Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen**

Durch diesen Grundsatz wird der Grundsatz 7.4-8 LEP NRW räumlich konkretisiert. Ziel ist die Verminderung des Schadenspotentials hinter Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen bei extremen Hochwasserereignissen. Vor dem Hintergrund des vorbeugenden Hochwasserschutzes soll der raumordnerische Vorsorgegrundsatz auf den gesamten hochwassergefährdeten Bereich ausgeweitet werden und sich nicht ausschließlich auf die Überschwemmungsbereiche (ÜB) beziehen (vgl. (Z. 28) *Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen*), welche im Wesentlichen auf Grundlage der fachplanerisch festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) festgelegt werden. Entsprechend sollen bei räumlichen Planungen und Maßnahmen wegen des besonders hohen volkswirtschaftlich relevanten Schadenspotentials auch die potentiellen Überflutungsbereiche und die Extremhochwasserbereiche berücksichtigt werden. Dies entspricht der fachgesetzlichen Regelung zu „Risikogebieten“. Neben dem räumlichen und zeitlichen Ausmaß können auch die Fließgeschwindigkeit und die Wassertiefe wesentliche Parameter für die Bewertung des Schadenspotentials sein und sollen daher, soweit es verfügbare Daten gibt, in die Abwägung einfließen.

Bei Potentiellen Überflutungsbereichen handelt es sich um Flächen, die durch technische Maßnahmen, das bedeutet insbesondere durch Deiche oder andere hochwasserschutzrelevante Einrichtungen und Strukturen, vor Hochwasser geschützt sind, auf denen bei einem technischen Versagen dieser Einrichtungen und Strukturen jedoch mit einem potentiellen Überflutungsrisiko – auch bei HQ100 – zu rechnen ist. Extremhochwasserbereiche sind Bereiche, die bei HQextrem, d.h. einem Hochwasserereignis mit geringer Wahrscheinlichkeit, welches statistisch seltener als alle 100 Jahre auftritt, überflutet werden. Im Sinne der Risikovorsorge der Regelung ist es zudem angezeigt, über die vorgenannten Bereiche hinaus auch extreme Hochwasserereignisse der Vergangenheit einzubeziehen, soweit hierzu Daten verfügbar sind.

In der Erläuterungskarte F8 sind die Reichweiten beider potentiellen Überflutungs-Szenarien, der Potentiellen Überflutungsbereiche (HQ100) und der Extremhochwasserbereiche (HQextrem), innerhalb der Planungsregion dargestellt. Die Ausdehnungen und Ausmaße der potentiellen Überflutungen reichen zum Teil weit in den Siedlungsraum hinein. Das Schadenspotential ist somit innerhalb der Planungsregion extrem hoch.

Zu

G.49**Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern**

Der Grundsatz stellt neben der Sicherung von Überschwemmungsbereichen (ÜB) gemäß (Z. 27) *ÜB erhalten und entwickeln* und der Berücksichtigung von Überflutungsgefahren und extremen Hochwasserereignissen gemäß (G. 46) *Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen* einen weiteren Beitrag zur Verminderung von Hochwasserrisiken dar. Er zielt darauf ab, das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen von Böden zu erhalten, um bestehende Hochwasserrisiken nicht weiter zu verschärfen. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der klimawandelbedingten Zunahme von Extremereignissen angezeigt.

Zur Umsetzung der Regelung sollen möglichst flächensparende Bauweisen und die Minimierung der Versiegelung von Flächen angestrebt werden. Sofern Beeinträchtigungen der Retentionsfunktion nicht zu vermeiden sind, soll ein Ausgleich, z. B. durch Entsiegelung von Flächen oder durch Verbesserung der Retention, angestrebt werden. Dies kann unter anderem durch technische Anlagen (z. B. unter- oder oberirdische Speicher, Dach- und Fassadenaufbauten mit Wasserspeicherfunktion) erfolgen. Grundsätzlich sollen auch unabhängig von Eingriffen in die Retentionsfunktion bestehende Möglichkeiten genutzt werden, den Wasserrückhalt in der Fläche zu verbessern. Neben der Entsiegelung von Flächen kann auch eine Veränderung der Flächennutzung bzw. -bewirtschaftung auf einen optimalen Rückhalt von Regenwasser ausgerichtet werden. Beispiele sind hier z. B. die Aufforstung von Brachflächen oder die Gestaltung von im Hinblick auf die Wasserspeicherungspotentiale optimierte Grünflächen.

5

Infrastruktur

Die Gewährleistung einer leistungsfähigen Infrastruktur ist für die Erschließung und Entwicklung des Raumes maßgeblich. Der umwelt- und sozialverträgliche Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur sind dabei wichtige Voraussetzungen.

5.1	Verkehrsinfrastruktur	160
5.2	Versorgungsinfrastruktur	180
5.3	Entsorgungsinfrastruktur	195
5.4	Nicht energetische Rohstoffe	200



5.1 Verkehrsinfrastruktur

Vorgaben der Raumordnung

In Raumordnungsplänen sind gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG durch Festlegungen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei soll auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hingewirkt werden. Auch sind entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze zu gewährleisten. Durch Festlegungen in Raumordnungsplänen sind Raumstrukturen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Die Voraussetzungen zur Verlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße sollen verbessert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Verkehrszwecke gilt es zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung von Potentialen zur Entwicklung bestehender Verkehrsflächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Der LEP NRW ergänzt die Anforderungen des ROG und formuliert in Kapitel 8.1 Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur. Dies erfolgt zum einen in Zielen und Grundsätzen zur Integration von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (vgl. Ziele 2-1, 6.1-1, 6.2-2, 8.1-1, 8.1-7 und Grundsätze 6.1-5, 6.2-2, 6.3-5, 7.1-3, 8.1-8 LEP NRW). Die regionalplanerische Konkretisierung bzw. Umsetzung der Ziele und Grundsätze zur Integration von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erfolgt im Rahmen der Konzeptionierung der Siedlungsentwicklung (vgl. Kapitel 3).

Der LEP NRW enthält des Weiteren Vorgaben zur Trassen- und Standortsicherung. Gemäß den Zielen 8.1-6, 8.1-9 und 8.1-11 sowie den Grundsätzen 8.1-3, 8.1-4 und 8.1-5 LEP NRW sind Trassen für Verkehrswege (Schiene, Straße, Wasserweg) und Standorte für den Personen- und Güterverkehr (Flughäfen, Häfen) frühzeitig und langfristig zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Dabei ist das Ziel 8.1-2 LEP NRW zu beachten, demnach Freiraum für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau bestehender Infrastruktur gedeckt werden kann. Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR), die größer als 50 km² sind, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden (vgl. Grundsatz 7.1-3 LEP NRW). Ausnahmsweise kann Freiraum beansprucht werden, wenn die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität oder für Schienenverkehre, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient, vorgesehen ist. Neue Trassen sollen gemäß Grundsatz 8.1-3 LEP NRW flächensparend gebündelt werden. Die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des LEP NRW zur Trassen- und Standortsicherung sind Gegenstand des *Kapitels 5.1 Verkehrsinfrastruktur* im Regionalplan Köln.

Durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan Köln werden die räumlichen Grundlagen für ein Verkehrssystem, das die Infrastruktur aller Verkehrsträger nutzt und integriert, langfristig gesichert. Der Regionalplan Köln stellt verkehrsträgerübergreifend alle geplanten Maßnahmen der verschiedenen Planungsebenen dar. Er leistet damit im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG eine räumliche Gesamtbetrachtung und Koordination aller über die verschiedenen Planungsträger und -ebenen verteilten Raumnutzungsansprüche.

5.1.1 Festlegungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur

Zu
G.50

Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern

Der Grundsatz stellt den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen im Kapitel *Verkehrsinfrastruktur* eine verkehrsträgerübergreifende Gesamtbetrachtung voran. Die unterschiedlichen Teilnetze sollen in ihrem Bestand gesichert werden, um die räumlichen Voraussetzungen für eine kombinierte Nutzung zu bewahren.

Es wird zum einen eine Abstimmung der unterschiedlichen Fachplanungen für die einzelnen Verkehrsträger untereinander gefordert. Auf diese Weise soll das Verkehrssystem im Sinne des Grundsatzes 8.1-1 LEP NRW integriert und möglichst optimiert werden. Auch soll hierdurch die Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger gemäß Grundsatz 8.1-10 LEP NRW unterstützt werden.

Zum anderen fordert der Grundsatz die Integration von Verkehrs- und Siedlungsplanung – entsprechend Grundsatz 8.1-1 LEP NRW. Wenn Wechselwirkungen zwischen Verkehrsinfrastrukturen und den übrigen Raumfunktionen frühzeitig berücksichtigt werden, können Raumnutzungskonflikte und Umweltbelastungen minimiert werden. Dabei wird die Weiterentwicklung und der Neubau von Infrastruktur an einen durch die Fachplanung definierten Bedarf gekoppelt, um das Prinzip Ausbau vor Neubau entsprechend Ziel 8.1-2 LEP NRW umzusetzen.

Zu
G.51

Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen

Die Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Mobilität der Bevölkerung und zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen der Region (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Der vorliegende Grundsatz legt daher ergänzend zu Ziel 8-12 und Grundsatz 2-2 LEP NRW fest, dass neben den Zentralen Versorgungsbereichen auch die übrigen Siedlungsbereiche im Regionalplan angemessen erschlossen werden sollen. Indem die im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche grundsätzlich für die Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Betracht gezogen werden sollen, sichert die Festlegung entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen. Zur Angemessenheit des Angebots enthält der Grundsatz keine weitergehenden Regelungen, da die Ausgestaltung des Angebots gemäß ÖPNVG NRW dem ÖPNV-Aufgabenträger obliegt.

5.1.2 Radwegenetz

Zu
G.52

Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln

Im Rahmen der in den letzten Jahren forcierten Verkehrswende kommt dem Fahrrad als Verkehrsmittel eine wachsende Bedeutung zu. Dass das Rad speziell für regionale Verkehre relevant ist, zeigt der Entwurf des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes des Landes NRW (MV 2021). Dessen Ziel ist eine Erhöhung des Radverkehrsanteils am Modal Split. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Stärkung des regionalen Radverkehrs notwendig, weshalb übergeordnete Betrachtungsweisen und ein Denken in regionalen Netzen erforderlich ist. Mit dem vorliegenden Grundsatz wird dies auf der regionalplanerischen Ebene unterstützt.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG sieht eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Verkehr vor. Dies schließt auch den Radverkehr ein. Damit alle Teilräume des Regierungsbe-

zirks angeschlossen werden, muss das Radverkehrsnetz, wie im Grundsatz formuliert, flächendeckend und lückenlos weiterentwickelt werden. Schnelle Verbindungen sind insbesondere zwischen Städten und ihrem Umland nötig, da nur so eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) geschaffen und der Modal-Split-Anteil des Radverkehrs erhöht werden kann. Radschnellverbindungen des Landes nehmen hier eine bedeutende Funktion ein. Durch ihre schnelle, direkte Führung und den hohen Ausbaustandard sind sie gerade für Pendler attraktiv. Radschnellverbindungen sind gemäß § 3 StrWG NRW Landesstraßen gleichgestellt, was ihre Funktion zur Abwicklung bedeutender regionaler Verkehre unterstreicht.

(G. 52) *Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln* sieht vor, die Radverkehrsinfrastruktur qualitativ hochwertig weiterzuentwickeln. Beim Ausbau des Radwegenetzes und der Radabstellanlagen ist die Heterogenität der Radfahrenden und Fahrräder zu berücksichtigen. Die vermehrte Nutzung von Pedelecs eröffnet neue Reichweiten für den Radverkehr, was insbesondere für regionale Strecken relevant ist. Pedelecs stellen aber auch neue Anforderungen an die Radinfrastruktur. In Kombination mit den verschiedenen Fitnesslevels des Fahrenden kommt es aufgrund der unterschiedlichen Fahrgeschwindigkeiten häufiger zu Überholvorgängen, weshalb gerade auf hochfrequentierten Strecken ein hoher Ausbaustandard der Radwege für Sicherheit und Schnelligkeit wichtig ist. Lastenfahrräder stellen durch ihre Breite und Länge ebenfalls neue Anforderungen an die Infrastruktur. Sowohl im Förderprogramm des Bundes Stadt und Land als auch in § 28 des Entwurfs für das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (MV 2021) ist explizit vermerkt, dass der Einsatz von Lastenfahrrädern beim Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur zu beachten ist.

Da Radfahren emissionsfrei ist, trägt dessen Stärkung zum Erreichen nationaler und internationaler Klimaschutzziele bei. Insbesondere, wenn Wege des MIV durch Fahrradfahrten ersetzt werden können, werden Ressourcen geschont und der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert. Das Fahrrad ist zentraler Bestandteil einer klimagerechten, energiesparenden Mobilität. Der vorliegende Grundsatz trägt somit zur Umsetzung des Grundsatzes 4-1 LEP NRW bei, der eine energiesparende Verkehrsentwicklung vorsieht.

Ziel 8.1-1 LEP NRW benennt Bike-and-Ride-Anlagen als wichtige Schnittstellen zwischen Schienen- und Radverkehr. Die Erläuterung zum Radverkehr im Regionalplan greift dies auf und fordert, mit Mitteln der Bauleitplanung räumliche Vorsorge für Radabstellanlagen insbesondere an Verknüpfungspunkten zu treffen. So kann das Fahrrad als Teil multimodaler Wegeketten etabliert werden.

Zur Erläuterungskarte I2

Die Erläuterungskarte I2 stellt das Radverkehrsnetz NRW im Regierungsbezirk Köln dar, welches bei einer Gesamtlänge von etwa 7.200 km vor allem Routen für den Alltagsverkehr umfasst und durch hochwertige, touristische Strecken ergänzt wird (Stand 17. Mai 2019). Zusätzlich sind regionalbedeutsame Planungen abgebildet, die einen besonderen Ausbaustandard und daher ein erhöhtes Potential besitzen, Verkehre auf den Radverkehr zu verlagern. Als regionalbedeutsam werden hierbei Wege definiert, die sich mindestens über zwei Kommunen erstrecken und Teil von kreisweiten bzw. interkommunalen Konzepten sind. Die dargestellten Planungen kennzeichnet in Relation zu aktuellen Radverkehrsverbindungen eine wesentliche Steigerung des Ausbaustandards.

Der in der Kartenlegende verwendete Begriff „erhöhter Ausbaustandard“ ist an die aktuelle Definition von Radvorrangrouten angelehnt. Es handelt sich um Verbindungen, deren Ausbaustandard oberhalb der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (FGSV 2010) liegt, aber den Anforderungen eines Radschnellwegs nicht genügt. Die Verbindungen werden möglichst direkt geführt und sollen bedeutende Quell-Ziel-Verkehre abwickeln. Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erarbeitet zum Zeitpunkt der Regionalplanneuaufstellung das Regelwerk Hinweise für Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (FGSV 2021), in dem für Radvorrangrouten neue Mindeststandards definiert werden. Die aktuelle Definition von Radvorrangrouten wird daher in naher Zukunft veraltet sein, weshalb in der Kartenlegende auf den Begriff bewusst verzichtet wird.

Weiterhin wird zwischen Planungen mit Start- und Zielpunkt und Planungen mit konkretisiertem Routenverlauf unterschieden.

Radschnellwege werden gesondert dargestellt, da sie anders als die übrigen Radwege in der Straßenbaulast des Landes liegen und einen höheren Ausbaustandard besitzen.

Insgesamt werden nur Planungen abgebildet, die in einem veröffentlichten Plandokument enthalten sind, in einer Machbarkeits- bzw. Potentialanalyse untersucht oder politisch beschlossen wurden. Planungen, die sich in einem früheren Stadium befinden, werden nicht dargestellt.

5.1.3 Schienennetz

Zu
Z.29

Bestehendes Schienennetz erhalten

Das Ziel konkretisiert den Auftrag des LEP NRW, Schienenwege für den internationalen, überregionalen und regionalen Verkehr langfristig zu sichern, um eine funktionsfähige Verkehrsinfrastruktur zu erhalten (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Die festgelegten Schienenwege sichern die Anbindung der Region an das internationale Schienennetz und die Erreichbarkeit ihrer Zentren und Güterumschlagsplätze (vgl. Grundsätze 8.1-4 und 8.1-5 LEP NRW). Beides ist Voraussetzung für die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung der Region und ihrer Teilräume.

Die Sicherung des Schienennetzes dient des Weiteren der Sicherung eines Grundnetzes für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Voraussetzung für die Erschließung der Region mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln. Als Teil des erforderlichen Grundnetzes werden auch kommunale Schienenwege festgelegt, die über eine Stadtgrenze hinaus Siedlungsbereiche und/oder Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen miteinander verbinden. (Z. 29) *Bestehendes Schienennetz erhalten* setzt damit Ziel 8.1-11 LEP NRW um, welches vorsieht, Mittel- und Oberzentren bedarfsgerecht an den öffentlichen Verkehr anzubinden, um deren Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen zu erhalten.

Neben dem in Betrieb befindlichen Schienennetz werden durch das vorliegende Ziel nicht mehr genutzte, für die regionale Entwicklung bedeutsame Schienenwege gesichert. Hierdurch wird Ziel 8.1-11 LEP NRW konkretisiert. Eine Sicherung dieser Trassen erfolgt, um sie im Bedarfsfalle reaktivieren zu können.

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet werden die entsprechenden Schienenwege, Trassen und Bahnbetriebsflächen vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen geschützt. Die schienenverkehrliche Nutzung erhält im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Vorrang gegenüber anderen Nutzungen, um Funktion und Entwicklungsmöglichkeiten des jeweiligen Schienenwegs vor entgegenstehenden Planungen zu bewahren. Eine Ausnahme bilden Zwischennutzungen auf stillgelegten Schienenwegen. Zwischennutzungen durch Fuß- oder Radverkehr oder trassengebundene Formen des ÖPNV sind regelmäßig erlaubt, um die Trasse im Sinne einer nachhaltigen Mobilität nutzen zu können.

Eine Neufestlegung von Vorranggebieten ist nur möglich, wenn der Bedarf durch Gesetz oder die Fachplanung festgestellt wurde. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte und Umweltbelastungen, die mit neuen Trassen verbunden sind, minimiert. Ein neuer Bedarfsplan bzw. eine Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) löst daher in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung des Schienennetzes

Das Schienennetz wird gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPIG DVO festgelegt. Je nach ihrer funktionalen Bedeutung werden bestehende Schienenwege entweder als Schienenweg für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.ba-1) oder als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.bb-1) festgelegt. Bei den zeichnerischen Festlegungen wurde der Regionale Fachbeitrag Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr und Multimodalität zum Regionalplan Köln (Nahverkehr Rheinland 2019) berücksichtigt.

Entsprechend § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPIG DVO sind mit den Planzeichen 3.ba-1 und 3.bb-1 auch planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen festzulegen, die durch einen Planfeststellungsbeschluss hinreichend räumlich konkretisiert sind. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung liegen für den Regierungsbezirk Köln keine Planfeststellungen für Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes oder des Landes vor.

Nicht mehr genutzte, stillgelegte oder bereits freigestellte Schienenwege werden unabhängig vom Bestehen von Gleisen festgelegt (Anlage 3, Planzeichen 3.bb-1 LPIG DVO). Entscheidend für die Festlegung ist ein in der Örtlichkeit als landschaftliche Prägung erkennbarer Verlauf sowie eine Ver- bzw. Anbindungsfunktion von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen. Ehemalige Haltepunkte an diesen Schienenwegen werden nicht festgelegt. Sonstige bestehende Schienenwege ohne regionale Bedeutsamkeit, sind nicht zeichnerisch festgelegt.

Nicht mehr genutzte Schienenwege, die zeichnerisch festgelegt sind, sind *Tabelle 17* zu entnehmen.

Tabelle 17: Übersicht nicht mehr genutzter Schienenwege im Regierungsbezirk Köln

Bezeichnung der nicht mehr genutzten Schienenwege
Aachen-Süd-Bundesgrenze – Montzen (Belgien)
Abzw. Kellersberg – Siersdorf
Stolbeg Altstadt – Wahlheim-Eupen (Belgien)
Kall-Schleiden (Eifel) – Hellenthal
Dieringhausen – Olpe
Osberghausen – Waldbröl (Rheinland)
Hermesdorf-Morsbach (Sieg)
Remscheid-Lennep – Wermelskirchen
Wermelskirchen – Opladen
Bergisch Born – Wipperfürth – Marienheide
Forschungszentrum Jülich – Puffendorf – Baesweiler
Niederkassel-Mondorf – Niederkassel-Lülsdorf
Bedburg (Erft) – Elsdorf West
Horrem-Mödrath- Kerpen (Erft)
Bonn-Beuel Bf. – Bonn-Pützchen
Darstellung alter Schienenweg bei Kronenburg

Das Schienennetz wird gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPIG DVO unter Angabe der Haltepunkte festgelegt. Durch den vorliegenden Grundsatz werden auch solche Haltepunkte in den Regionalplan aufgenommen, die noch nicht realisiert sind, aber in den Zielnetzen 2025 und 2030+ des SPNV-Nahverkehrsplans 2016 (Nahverkehr Rheinland 2016) für eine künftige Andienung vorgesehen sind. Die hierfür erforderlichen Flächen sollen gesichert werden, um sie vor entgegenstehenden Raumansprüchen zu schützen. Ihre Umsetzung soll vorangetrieben werden, um die Erschließungsqualität einzelner Siedlungsbereiche und die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) insgesamt zu steigern.

(G. 53) *Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten* entspricht dem Grundsatz einer integrierten Planung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (Grundsatz 8.1-1 LEP NRW). Ziel ist es, das Prinzip der besonderen Berücksichtigung von Haltepunkten bei der Siedlungsentwicklung auch bei geplanten Haltepunkten anzuwenden.

Die zeichnerisch festgelegten neuen Haltepunkte sind Tabelle 18 zu entnehmen.

Tabelle 18: Neue Haltepunkte des SPNV im Regierungsbezirk Köln

Nr.	Bezeichnung
1	Köln-Berliner Straße
2	Köln-Kalk-West
3	Overath-Vilkerath
4	Bonn-Villich
5	Bonn-Ramersdorf
6	Köln-Aachener Str.
7	Köln-Weißhausstr.
8	Köln-Klettenberg
9	Köln-Bonner Wall
10	Köln-Deutzer Hafen/-Poll
11	Köln-TH-Campus
12	Hürth-Fischenich
13	Köln-Bocklemünd
14	Pulheim-Gewerbegebiet
15	Baesweiler-Setterich
16	Aldenhoven-Siersdorf
17	Alsdorf-Hoengen

18	Alsdorf-Mariagrube
19	Eschweiler-Aue
20	Würselen-Merzbrück
21	Stolberg-Breinig
22	Aachen-Richterich

Zu **G.54** | Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen

Der Grundsatz konkretisiert ergänzend zu (Z. 29) *Bestehendes Schienennetz erhalten* den Auftrag des LEP NRW, Trassen für neue Schienenwege frühzeitig zu sichern, um die Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Er setzt außerdem Ziel 8.1-11 LEP NRW um, welches vorsieht, Mittel- und Oberzentren bedarfsgerecht an den öffentlichen Verkehr anzubinden, um deren Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen zu erhalten.

Grundlage für die Festlegung von Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan Köln ist das Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG), das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) und der ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW (2007). Sie stellen die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der Schienenwege im Regierungsbezirk Köln dar. Eine Neufestlegung von Vorbehaltsgebieten ist an einen durch Gesetz oder die Fachplanung festgestellten Bedarf gekoppelt, um Raumkonflikte und Umweltbelastungen, die mit neuen Trassen verbunden sind, zu minimieren (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Ein neuer ÖPNV-Bedarfsplan bzw. eine Änderung des BSWAG löst daher in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen.

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorbehaltsgebiet erhält der Bereich im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG den Vorbehalt der Raumfunktion „Schiene“. Ziel ist es, die Raumansprüche der Schienenplanung gegenüber konkurrierenden Planungen zu sichern.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung der geplanten Schienenwege

Geplante Schienenwege werden gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPIG DVO festgelegt. Je nach ihrer funktionalen Bedeutung werden Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.ba-2) oder für den überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.bb-2) festgelegt.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung liegen für den Regierungsbezirk Köln die Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung aus dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage 1 zu §1 BSWAG), dem InvKG oder dem ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (2007) gemäß *Tabelle 19* vor.

Tabelle 19: Übersicht der Schienenplanung aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Konkretisierung im Regierungsbezirk Köln

Bezeichnung der Schienenplanung aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Konkretisierung	
Korridor Mittelrhein: Zielnetz II (umfasst unter anderem NBS Troisdorf – Mainz-Bischofsheim)	Bund
Ausbau und Neubau der Westspange im Rahmen des Eisenbahnknotens Köln	Bund
S-Bahn-Netz Rheinisches Revier: Angebotserweiterung und Qualitätssteigerung an der Rheinschiene u. a. durch abschnittsweise Elektrifizierung, 2-gleisiger Ausbau; Neubau Abschnitt Jülich-Bedburg etc.	Bund
Aachen, Nord – Aachen, Bushof	Land
Würselen, Aachener Kreuz – Würselen, Aquana; Würselen, Aquana – Aachen, Prager Ring	Land
Aachen-Richterich – Avantis – Kerkrade	Land
Hürth, Hermülheim – Hürth, Zentrum	Land
Linnich – Hückelhoven, Baal	Land
Bonn, Beuel – Köln, Zündorf (Wahner Straße)	Land
Bonn, Westbahn Bau der Westbahn als weitgehend oberirdische Straßenbahnstrecke von Bonn-Zentrum über Endenich in den Stadtbezirk Hardtberg/Brüser Berg	Land

Zu G.55 | Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen berücksichtigen

Der vorliegende Grundsatz konkretisiert ergänzend zu (G. 54) *Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen* und (Z. 29) *Bestehendes Schienennetz erhalten* den Auftrag des LEP, bestehende regionalbedeutsame Trassen und Trassen für neue Schienenwege frühzeitig zu sichern, um die Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Er setzt außerdem Ziel 8.1-11 LEP NRW um, welches vorsieht, Mittel- und Oberzentren bedarfsgerecht an den öffentlichen Verkehr anzubinden, um deren Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen zu erhalten.

Entsprechend Grundsatz 8.1-3 LEP NRW wird mit der Festlegung für die Schienenplanungen ein Vorbehalt eingeräumt, deren Bedarf durch die Fachplanung definiert wurde. Im Unterschied zu den Maßnahmen, die im Rahmen von (G. 54) *Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen* festgelegt sind, sind die im vorliegenden Grundsatz enthaltenen Maßnahmen nicht im ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (2007) enthalten. Zum Zeitpunkt der Regionalplanneuaufstellung deckt der geltende ÖPNV-Bedarfsplan Schiene, der im Rahmen der Integrierten Gesamtverkehrsplanung (IGVP) 2005 aufgestellt wurde, den hohen Bedarf an neuen Schienenwegen in der Region nicht ab. Ein Verfahren zur Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplans wurde eingeleitet. Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland hat darin ergänzende SPNV- und kommunale Maßnahmenvor-

schläge für die ÖPNV-Bedarfsplan angemeldet (Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbands Nahverkehr Rheinland vom 29.06.2016). Diese sind durch den Regionalrat als regionales Votum bestätigt worden (vgl. Sitzungsvorlage für die 09. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 1. Juli 2016, Tagesordnungspunkt 10 – Aufstellung des ÖPNV-Bedarfsplanes – Priorisierung der Maßnahmenvorschläge, Drucksache Nr. RR 49/2016). Die darin enthaltene Auswahl der für die Region wichtigsten Maßnahmen sind Grundlage für die Festlegung der sonstigen regionalbedeutsamen Schienenplanungen. Mit Regionalratsbeschluss vom 13.03.2020 wurde die Auswahl um neue Streckenplanungen, die nach der ÖPNV-Bedarfsplan-Anmeldung begonnen haben, ergänzt (vgl. Sitzungsvorlage für die 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 13.03.2021, Tagesordnungspunkt 06 b) – Fraktionsübergreifender Antrag Sicherung regionalbedeutsamer Schienenwege und Trassen im neuen Plankonzept des Regionalplans Köln, Drucksache Nr. RR 09/2020).

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorbehaltsgebiet erhält der Bereich im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG den Vorbehalt der Raumfunktion „Schiene“. Damit werden die Raumansprüche der Schienenplanung gegenüber konkurrierenden Planungen geltend gemacht. Ihnen ist daher bei der Abwägung mit konkurrierenden Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht beizumessen.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung sonstiger regionalbedeutsamer Schienenwege

Das Schienennetz wird gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPIG DVO festgelegt. Mit dem Planzeichen 3.bc – sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege – werden bestehende und geplante Strecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz festgelegt. Eine Festlegung von Bestandsstrecken mit dem Planzeichen 3.bc erfolgt, wenn die Strecke regionalbedeutsam ist, sie aber gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPIG DVO nicht durch die Planzeichen 3.ba-1 oder 3.bb-1 festgelegt werden kann. Eine entsprechend dem Beschluss des Regionalrats vom 01.07.2016 für den ÖPNV-Bedarfsplan angemeldete Ausbaumaßnahme, die einen bereits bestehenden Schienenweg betrifft, erhält keine zusätzliche Signatur durch Planzeichen 3.bc.

Bei den zeichnerischen Festlegungen wurde der Regionale Fachbeitrag Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr und Multimodalität zum Regionalplan Köln Nahverkehr Rheinland 2019) berücksichtigt. Sonstige regionalbedeutsame Schienenwege (Planung und Bestand), die als Vorbehaltsgebiet zeichnerisch festgelegt sind, sind *Tabelle 20* zu entnehmen.

Tabelle 20: Übersicht sonstiger regionalbedeutsamer Schienenwege im Regierungsbezirk Köln

Bezeichnung der sonstigen regionalbedeutsamen Schienenwege ohne räumliche Konkretisierung

Überwerfungsbauwerk Hürth-Kalscheuren und S-Bahn Köln – Bonn Irh.

Überwerfungsbauwerk Hürth-Kalscheuren und 4-gleisiger Ausbau Köln – Hürth-Kalscheuren – Bonn für Einrichtung von S-Bahn-Verkehr (S 17)

Stadtbahn Bonn – Niederkassel – Köln

Neubau Stadtbahn Bonn – Beuel – Niederkassel – Rheinquerung – Wesseling/Köln-Godorf – Köln

Ost-West-Achse Köln einschließlich östl. Verlängerung

Bahnsteigverlängerungen an oberirdischen Haltestellen der Stadtbahnlinie 1, Tunnel- bzw. oberirdische Variante im Innenstadtbereich, Ertüchtigung zum Betrieb mit Langzügen; Verlängerung von Bergisch Gladbach-Bensberg bis Kürten-Spitze

Stadtbahnanbindung Köln-Widdersdorf

Verlängerung der Linie 1 ab Köln-Weiden West bis Widdersdorf; alternativ Verlängerung der Linie 4 von Köln-Bocklemünd über Köln-Widdersdorf nach Pulheim-Brauweiler und Bergheim-Niederaußem

Köln Stadtbahnanbindung Rondorf/Meschenich Nord

Verlängerung Nord-Süd Stadtbahn ab Endhaltestelle Arnoldshöhe

Köln, Stadtbahnanbindung Köln – Mühlheim-Süd – Stammheim – Flittard (– Leverkusen)

Neubau (Ausbau bzgl. Güterzuggleis zum Chempark) Stadtbahn Kölnmesse – Köln-Flittard mit Verlängerung nach Leverkusen

Stadtbahnverlängerung Bonn-Buschdorf

Verlängerung der Stadtbahn von Bonn-Tannenbusch Mitte über Hp Buschdorf und/oder der Straßenbahn von Auerberg nach Buschdorf Mitte/Ost

Regio-Tram Aachen

Schienenachse Aachen – Jülich (BrainTrain); Siersdorf – Jülich

Verlängerung S8/RB 35 (Mönchengladbach – Hückelhoven-Baal – Hückelhoven-Ratheim)

Bezeichnung der sonstigen regionalbedeutsamen Schienenwege – Bestand

Braunkohlentagebaubahnen (RWE Trassen (Nord-Süd-Trasse, Hambachbahn))

Zu
G.56

Raum für Mobilstationen vorhalten

Der vorliegende Grundsatz greift die Grundsätze 4-1 und 8.1-1 LEP NRW auf; dementsprechend soll eine verkehrsreduzierende Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur erfolgen, um zu einer energiesparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung beizutragen.

Durch den Grundsatz wird zum einen der erforderliche Raumbedarf der Mobilstationen vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert und zum anderen das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit Mobilstationen unterstützt. Ein regionsweites und vernetztes Angebot an Mobilstationen ist geeignet, den Zugang zum SPNV zu erleichtern und damit zur Stärkung des Gesamtsystems ÖPNV beizutragen. Ein flächendeckendes Netz ist somit auch geeignet, den Anteil des MIV am Modal Split zugunsten umwelt- und klimafreundlicherer Verkehrsmittel zu reduzieren. (G. 56) *Raum für Mobilstationen vorhalten* trägt somit zur Konkretisierung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 7 ROG bei, dementsprechend vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltfreundlichere Verkehrsträger zu verbessern sind.

Grundlage für die Festlegung ist das vom Zweckverband Nahverkehr Rheinland beschlossene Verbandsweite Konzept für die Errichtung von Mobilstationen Nahverkehr Rheinland 2018). Dieses schlägt im Ergebnis 455 geeignete Standorte vor, die durch einen besonders großen Nutzen einer Mobilstation gekennzeichnet sind. Diese Standorte werden in der Erläuterungskarte I3 dargestellt.

5.1.4 Straßennetz

Zu **Z.30** | **Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern**

Das Ziel konkretisiert den Auftrag des LEP NRW, Straßen und geplante Trassen für den internationalen, überregionalen und regionalen Verkehr langfristig zu sichern, um eine funktionsfähige Verkehrsinfrastruktur zu erhalten (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Die festgelegten Straßen und geplanten Trassen dienen der Anbindung der Region an das internationale Straßennetz und sichern die Erreichbarkeit ihrer Zentren und Güterumschlagsplätze (vgl. Grundsätze 8.1-4 LEP NRW). Beides ist Voraussetzung für die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung der Region und ihrer Teilräume.

Grundlage für die Festlegung von geplanten Trassen sind das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) und der Landesstraßenbedarfsplan NRW (2006). Sie stellen den Bedarf und die Dringlichkeit von Aus- und Neubaumaßnahmen im Regierungsbezirk dar. In Übereinstimmung mit Ziel 8.1-2 LEP NRW nehmen sie Freiraum nur in Anspruch, weil der Bedarf nicht durch den Ausbau bestehender Infrastruktur gedeckt werden kann.

Ein neuer Bedarfsplan bzw. eine Änderung des FStrAbG löst daher in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen.

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet wird das regionalbedeutsame Straßennetz inklusive seiner Erweiterung vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen geschützt. Ziel ist es, der straßenverkehrlichen Nutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG einen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen einzuräumen. Auf diese Weise werden Funktion und Entwicklungsmöglichkeiten der jeweiligen Straße vor entgegenstehenden Planungen gesichert.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung des regionalbedeutsamen Straßennetzes

Das bestehende und geplante Straßennetz wird gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPIG DVO festgelegt. Je nach ihrer funktionalen Bedeutung werden bestehende Straßen inklusive ihrer Anschlussstellen entweder als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.aa-1) oder als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.ab-1) festgelegt.

Straßen sind zeichnerisch festgelegt, soweit ihnen eine funktionale Bedeutung für den regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr zukommt. Landesstraßen, die nicht im Regionalplan festgelegt sind, haben ergänzende Verbindungs- und Erschließungsfunktionen. Eine regionalplanerische Festlegung hierfür ist mangels Regelungserfordernis nicht erfolgt. Dies gilt insbesondere für innerörtliche Straßenzüge.

Geplante Trassen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land werden entsprechend § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPIG DVO mit den Planzeichen 3.aa-1 und 3.ab-1 festgelegt. Sie werden ebenfalls je nach ihrer funktionalen Bedeutung als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.aa-2) oder für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.ab-2) festgelegt. Bedarfsplanmaßnahmen, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sind räumlich bereits hinreichend konkretisiert, das heißt sie sind entweder linienbestimmt oder planfestgestellt.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung liegen für den Regierungsbezirk Köln die linienbestimmten oder planfestgestellte Neubaumaßnahmen aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 S. 2 des FStrAbG) bzw. dem Landesstraßenbedarfsplan NRW (2006) gemäß *Tabelle 21* vor.

Tabelle 21: Übersicht der linienbestimmten und planfestgestellten Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW im Regierungsbezirk Köln

Bezeichnung der linienbestimmten und planfestgestellten Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW
A1 AS Lommersdorf(L115z)-AS Blankenheim (B51) und A1 AS Adenau (L10)-AS Lommersdorf (L115z)
B56 OU Euskirchen
B56 Gangelt - AS Heinsberg (A56/B221)
B56n OU Much N
B 56 O-OU Düren
B56n OU Vettweiß/Soller
B51n OU Köln Meschenich
B221n OU Unterbruch
B264 OU Golzheim
B399 N-OU Düren (Ostabschnitt, Mittelabschnitt, Westabschnitt)
L 12 bei Inden
L117 OU Hückelhoven/Ratheim und –Milich
L264n OU Vettweiß/Kelz
L354n Neubau Ersatzstraße Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen)
L364n OU Hückelhoven, 1. BA A46-L117
L364n OU Hückelhoven, 2. BA L117-Rheinstraße
L364 BÜ-Beseitigung zw. Geilenkirchen und Süggerath

Zu G.57 | Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen

Der Grundsatz konkretisiert den Auftrag aus dem LEP NRW, den Raum für neue Straßenplanungen frühzeitig vorzuhalten, um die Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Ergänzend zu (Z. 30) *Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern* wird mit dem vorliegenden Grundsatz auch für solche Straßenplanungen Raum vorgehalten, deren Verlauf noch nicht hinreichend räumlich konkretisiert wurde.

Grundlage für die Festlegung von Maßnahmen im Rahmen von (G. 57) *Festlegungen für Straßenplanungen* aus den Bedarfsplänen berücksichtigen sind die Bedarfspläne von Bund und Land. Sie stellen die Rahmenbedingungen für den Aus- und Neubau von Straßen im Regierungsbezirk Köln dar. Eine Festlegung erfolgt unabhängig von der Dringlichkeit oder der festgestellten Bedarfsstufe als Bedarfs-

planmaßnahme ohne räumliche Konkretisierung. Die Festlegungen umfassen Maßnahmen aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (2016), dem Investitionsgesetz Kohlereionen (InvKG) sowie dem Landesstraßenbedarfsplan des Landes NRW (2006).

Ein neuer Bedarfsplan bzw. eine Änderung des Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) löst in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen.

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorbehaltsgebiet erhält der Bereich im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG den Vorbehalt der Raumfunktion „Straße“. Ziel ist es, die Raumansprüche der Straßenplanung frühzeitig gegenüber konkurrierenden Planungen zu sichern.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Konkretisierung

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Konkretisierung werden gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPIG DVO festgelegt. Je nach ihrer funktionalen Bedeutung werden sie als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.aa-2) oder für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.ab-2) festgelegt. Eine Festlegung erfolgt als Vorbehaltsgebiet (und nicht als Vorranggebiet), weil im Gegensatz zu den mit (Z. 30) *Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern* festgelegten Bedarfsplanmaßnahmen noch keine hinreichende räumliche Konkretisierung erfolgt ist.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung liegen für den Regierungsbezirk Köln die Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung aus dem FStrAbG, dem InvKG oder dem Landesstraßenbedarfsplan NRW (2006) gemäß *Tabelle 22* vor.

Tabelle 22: Übersicht der Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung im Regierungsbezirk Köln

Bezeichnung der Straßenplanung aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Konkretisierung
A 553 AK Köln-Godorf (A555) - AD Köln-Lind (A59) (Rheinspange)
B 8 OU Hennef/Uckerath
B 51n OU Hürth
B 56 Ludendorf/-Essig
B 56 OU Swisttal/Miel (m. AS A 61)
B 56n Bonn/O (A 59) - Birlinghoven/Dambroich
B 56n AS Hardtberg (A565) Bonn (B9)
B 57 Puffendorf (B56) Erkelenz Süd (A 46), ink. OU Gereonsweiler
B 57n OU Baal
B 221n OU Scherpenseel (alt L242n)

B 237 OU Bergisch Born
B 265 OU Schleiden/Gemünd - Zubringer Schleid
B 265 OU Weiler i.d.d.E.
B 266 OU Mechernich/Roggendorf
B 477 Bergheim/Rheidt
B 477 OU Niederaußem
B 484 OU Overath
L 11 OU Eschweiler/Hastenrath
L 12n OU Niederzier
L 14 Jülich/Merzenhausen
L 19 Neubau Ersatzstraße BT Garzweiler II (OU Immerath)
L 23 OU Aachen/Verlautenheide
L 23 OU Stolberg/Atsch
L 31n von Bedburg Kaster nach Jüchen
L 43n Köln zwischen AS Worringen und Neusser Landstraße (B 9)
L 43n OU Leverkusen/Hitdorf, BA L 43 - A 59 (früher L 293)
L 47 Innere OU Herzogenrath und OU Herzogenrath/Merkstein; Stufe 2
L 48n Bedburg/Kirchherten bis -/Frimmersdorf (L279-L116)
L 82n, OU Köln-Zündorf
L 93 OU Pulheim/Stommeln-Bergheim/Büsdorf; BA K20-B477 mit Ortsumgehung Bergheim Büsdorf
L 93n OU Bergheim-Oberaßem
L 101 OU Hückeswagen/Scheideweg
L 103 Hürth L103 alt und B265
L 103 OU Brühl/Nord bis Hürth/Kendenich (B51 bis B265)
L 113n Entlastungsstraße Rheinbach Höhenorte
L 113n OU Alfter/Witterschlick
L 113n OU Rheinbach/Flerzheim und Ramershoven
L 163 OU Köttingen-Kierdorf
L 163n OU Swisttal/Dünstekoven

L 163n OU Rheinbach/Flerzheim

L 183 OU Pulheim/Sinnersdorf (Westumgehung) und OU Pulheim, 2. BA Ostumgehung

L 207 OU Dreiborn

L 221 Neubau Aachen-Eilendorf bis Geisberg (L236) inkl. AS an A44

L 228 OU Geilenkirchen/Lindern

L 228 OU Linnich-Linnich/Rurdorf

L 236 OU Atsch

L 238 OU Eschweiler, BA (Pumpe-L 238 Steinfurt)

L 240n Übach Palenberg, BA L 47 bis L232(Boscheln)

L 240n Übach-Palenberg L47 bis L42n (Scherpenseel) (B221n)

L 249 OU Nideggen

L 257n OU Düren Arnoldsweiler

L 263 OU Eschweiler über Feld

L 271 OU Nörvenich Binsfeld

L 276 Wiederherstellung zwischen Elsdorf und Niederzier

L 279n OU Bedburg/Kirchherten

L 279n OU Bedburg/Rath

L 284 OU Rösrath (Innere Umgehung)

L 286 OU Bergisch Gladbach/Refrath (1. BA, L286-L136)

L 286 OU Bergisch Gladbach/Refrath (2. BA, L136-A4)

L 286n Querspange A 4 Merheim

L 288n Neubau in Leverkusen, BA Feld- /Borsigstraße bis Ostring

L 320 OU Nümbrecht/Bierenbachtal, BA OU Bierenbachtal

L 333 OU Hennef/Greuelsiefen

L 333n OU Windeck/Dattenfeld und -/Schladern (K55-B256)

L361n Bergheim-Kenten (K22) bis Frechen-Königsdorf (B55)

L364n OU Gerderhahn und Golkrath

L364n OU Hückelhoven/Hilfrath, BA Rheinstraße-L364 alt

L366 OU Linnich/Hottorf

Der vorliegende Grundsatz ergänzt (Z. 30) *Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern* und (G. 57) *Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen*. Er konkretisiert den Auftrag des LEP NRW, bestehende und geplante Straßen für den internationalen, überregionalen und regionalen Verkehr langfristig zu sichern, um eine funktionsfähige Verkehrsinfrastruktur vorzuhalten (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Durch den vorliegenden Grundsatz werden bestehende und geplante Kreisstraßen und kommunale Straßen gesichert, die eine wichtige Verbindungsfunktion im regionalen Straßenverkehrsnetz übernehmen. Dadurch wird die Anbindung und Erreichbarkeit regionalbedeutsamer Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen langfristig erhalten.

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorbehaltsgebiet erhält der Bereich im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG den Vorbehalt der Raumfunktion „Straße“. Ziel ist es, die Anbindung der jeweiligen Einrichtungen oder Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen bzw. die Verbindungsfunktion langfristig gegenüber konkurrierenden Planungen zu sichern.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Straßen

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen werden gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPIG DVO mit dem Planzeichen 3.ac festgelegt. Eine Festlegung von Bestandsstrecken mit dem Planzeichen 3.ac erfolgt, wenn die Strecke regionalbedeutsam ist, sie aber gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPIG DVO nicht durch die Planzeichen 3.aa-1 oder 3.ab-1 festgelegt werden kann. Regionalplanerisch bedeutsam sind Strecken, wenn sie regionalbedeutsame Standorte (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit besonderer Zweckbestimmung) an das Verkehrsnetz anbinden oder wenn ihre Verkehrsbelastung (mit mehr als 7.500 Kfz pro Tag – Verkehrswerte 2015) auf eine besondere Verbindungsfunktion schließen lässt.

5.1.5 Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr

Das Ziel konkretisiert Ziel 8.1-9 LEP NRW, welches vorsieht, dass Wasserstraßen so zu entwickeln sind, dass sie die ihnen zugeordnete Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können. Es dient auch der Umsetzung von Grundsatz 8.1-10 LEP NRW, dementsprechend die Entwicklung des Wasserstraßennetzes bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorgüterschiff ausgerichtet werden soll. Ziel ist es, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG die räumlichen Voraussetzungen zur Verlagerung von Güterverkehr auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Wasserstraße zu verbessern.

Die Zielfestlegung ist wichtiger Baustein, um die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu erhalten. Ziel ist es, den Standortfaktor Wasserstraße dauerhaft vor konkurrierenden Raumanprüchen zu schützen. Mittels des vorliegenden Ziels werden Funktion und Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserstraße einschließlich

der mit ihr in funktionalem Zusammenhang stehenden Flächen vor entgegenstehenden Planungen bewahrt und die Anbindung der Region an das internationale Binnenwasserstraßennetz gesichert. Durch die langfristige Sicherung der Schiffbarkeit soll eine stärkere Nutzung der Binnenwasserstraße erreicht werden.

Grundlage für die Festlegung von geplanten Aus- oder Neubaumaßnahmen an Wasserstraßen ist das Bundeswasserstraßenausbaugesetz (WaStrAbG). Zum Zeitpunkt der Planaufstellung liegen für den Regierungsbezirk Köln keine Planungen für Neubaumaßnahmen vor.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung von Wasserstraßen

Der Rhein wird gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPIG DVO als Binnenwasserstraße, die dem allgemeinen Verkehr dient mit dem Planzeichen 3.c festgelegt. Dabei sind die an ihr liegenden Häfen anzugeben. Die festgelegten Häfen sind *Tabelle 23* zu entnehmen.

Tabelle 23: Übersicht der festgelegten Häfen im Regierungsbezirk Köln

Standort	Funktion
Bonn Graurheindorf	Güterumschlaghafen
Köln-Deutz	Schutzhafen
Köln-Mülheim	Schutz- und Sicherheitshafen
Köln-Niehl I	Güterumschlaghafen
Köln Niehl II	
Köln-Godorf	

Zu **Z.32** | Landesbedeutsame Häfen sichern

Das Ziel dient der Umsetzung von Ziel 8.1-9 LEP NRW, welches die landesbedeutsamen Häfen Bonn und Köln als Vorranggebiete festlegt. Für sie sollen in Regionalplänen Hafentflächen und Flächen für hafentaffines Gewerbe in bedarfsgerechtem Umfang festgelegt und vor dem Heranrücken von Nutzungen, die die Hafennutzung einschränken können, geschützt werden. Die einzelnen Standorte der im LEP NRW festgelegten landesbedeutsamen Häfen Bonn und Köln werden im Regionalplan Köln räumlich konkretisiert und zeichnerisch festgelegt. Häfen sind landesbedeutsam, wenn sie ein Umschlagvolumen von mehr als 2 Millionen Tonnen pro Jahr und/oder einen wasserseitigen Containerumschlag von mehr als 50.000 TEU pro Jahr aufweisen (vgl. Ziel 8.1-9 LEP NRW in Verbindung mit dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV 2016)).

Neben der Sicherung der Hafenfunktion zielt das vorliegende Ziel auf eine Leistungssteigerung der Häfen in der Region Köln ab. Die Festlegung sieht vor, Umschlagmöglichkeiten zu optimieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, um den zukünftigen Anforderungen an den zu erwartenden Güterverkehr auf Binnengewässern gerecht zu werden. Auch soll hierdurch im Sinne des Grundsatzes 8.1-10 LEP NRW eine stärkere Nutzung der Binnenschifffahrt erreicht werden.

Die Abgrenzung der Hafenstandorte berücksichtigt die unter die zum Zeitpunkt der Planaufstellung geltende Hafenverordnung Köln fallenden Hafengebiete auf dem Wasser und auf dem Land sowie das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV 2016). Sonstige Güterumschlaghäfen sind aufgrund einer fehlenden öffentlichen Zugänglichkeit und der fehlenden Landesbedeutsamkeit nicht zeichnerisch festgelegt.

Als multimodale Güterverkehrszentren sind die festgelegten landesbedeutsamen Häfen wichtige Drehscheiben für den internationalen und regionalen Güterverkehr. Sie binden die Region an das internationale Binnenwasserstraßennetz an und dienen hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben als Standorte für den Güterumschlag zwischen Wasserstraße und dem Landweg. Durch die Festlegung werden die Voraussetzungen für eine funktionierende Verkehrsinfrastruktur und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region geschaffen.

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet werden die landesbedeutsamen Häfen vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen geschützt. Die Vorranggebiete sind Umschlaganlagen und hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben für den Güterumschlag zwischen Wasserstraße und dem Landweg vorbehalten, weil sie standortgebunden und aufgrund von Flächenkonkurrenzen räumlich nicht erweiterbar sind. Die Hafennutzung erhält im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Vorrang gegenüber anderen Nutzungen.

Eine Neufestlegung von Vorranggebieten ist nur möglich, wenn der Bedarf durch Gesetz oder die Fachplanung festgestellt wurde. Wesentliche Erweiterungen der Güterumschlaghäfen außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen.

Zu **Z.33** | Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern

Die Güterumschlagplätze Köln-Nord und Köln-Eifeltor sind als zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIBz) kombinierter Güterverkehr zeichnerisch festgelegt, um sie langfristig als Standorte für den Güterumschlag zwischen Schiene und Straße zu sichern.

Durch ihre Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger (in der Regel Schiene und Straße) stellen sie wichtige Bindeglieder zwischen dem Nah- und Fernverkehr bzw. dem Güterumschlag zwischen Schiene und Straße dar. Eine weitere Funktion besteht in der Ansiedlung von Wirtschaftsbetrieben (z. B. Speditionen, Lagereien, Logistikdienstleister), die dem kombinierten Güterverkehr dienen. Kombiniertes Güterverkehr ist intermodaler Verkehr, bei dem der überwiegende Teil der in Europa zurückgelegten Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird (vgl. UN/ECE 2001, S. 18). Sonstige Güterumschlagplätze (z. B. von logistikintensiven Industrie- und Handelsbetrieben) sind aufgrund einer fehlenden öffentlichen Zugänglichkeit nicht zeichnerisch festgelegt.

Neben der Sicherung ihrer Funktion als Güterumschlagplatz zielt die Festlegung auch auf eine Leistungssteigerung der Umschlaganlagen ab. Die Festlegung sieht vor, Umschlagmöglichkeiten zu optimieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, um den zukünftigen Anforderungen an den zu erwartenden Güterverkehr auf der Schiene gerecht zu werden. Auch soll hierdurch im Sinne des Grundsatzes 8.1-10 LEP NRW eine stärkere Nutzung des Verkehrsträgers Schiene gefördert werden.

Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Güterumschlagplätzen außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen.

Zu **G.59** | **Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr vor heranrückenden Nutzungen schützen**

Der Grundsatz dient zusammen mit (Z. 32) *Landesbedeutsame Häfen sichern* der Umsetzung des Ziels 8.1-9 LEP NRW, welches landesbedeutsame Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen schützt, die die Hafennutzung einschränken können. Die Zielsetzung wird auf alle festgelegten Standorte des kombinierten Güterverkehrs erweitert, da auch Standorte für den kombinierten Güterverkehr „Schiene-Straße“ nicht in ihren Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund von heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen eingeschränkt werden sollen. Dadurch können Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Standorten gewahrt und die Verlagerung von Güterverkehren auf die umweltschonenderen Verkehrssträger Schiene und Wasserstraße unterstützen werden (vgl. Grundsatz 8.1-10 LEP NRW).

Zur weiteren Begründung siehe Ausführungen in Zu (G. 18) *GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen*.

5.1.6 Flugplätze

Zu **Z.34** | **Flugplätze sichern**

Das Ziel konkretisiert Ziel 8.1-6 LEP NRW, dementsprechend der Flughafen Köln/Bonn als landesbedeutsame Flughafeninfrastruktur einschließlich der Flächen für flughafenaffines Gewerbe als Vorranggebiete gesichert wird. Mit dem vorliegenden Ziel wird die Zielfestlegung auf die regionalbedeutsamen Verkehrslandeplätze Aachen Merzbrück, Dahlemer Binz und Bonn-Hangelar sowie die Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich erweitert.

Zielsetzung ist es, alle in der Region bestehenden Flughäfen/-plätze für den Luftverkehr zu sichern. Der Flughafen Köln/Bonn übernimmt als intermodaler Verkehrsknotenpunkt eine besondere Funktion im internationalen Passagier- und Frachtverkehr. Die Verkehrslandeplätze übernehmen eine wichtige Rolle im Geschäftsreiseverkehr per Flugzeug. Die Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich dienen in Verbindung mit den angrenzenden Freiräumen bzw. zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) (vgl. *Kapitel 3.2.2*) der Verteidigung und dem Zivilschutz.

Sonstige Flugplätze und -gelände sind aufgrund einer fehlenden Raumbedeutsamkeit und/oder Regionalbedeutsamkeit nicht zeichnerisch festgelegt.

Um Raumnutzungskonflikte zwischen wachsendem Flugverkehr und sensiblen Nutzungen in der Umgebung von Flugplätzen frühzeitig zu vermeiden, sind Weiterentwicklungen nur bei durch die Oberste Luftverkehrsbehörde des Landes bzw. das Luftfahrtamt der Bundeswehr festgestelltem Bedarf und unter Berücksichtigung des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie des Umwelt- und Naturschutzes zulässig.

Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen der Flugplätze außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen. Die Vorgaben des LEP NRW (vgl. Ziel 8.1-2 und 8.1-6) sind dabei zu beachten. Neuplanungen oder Weiterentwicklungen bedürfen eines durch die Oberste Luftverkehrsbehörde des Landes bzw. das Luftfahrtamt der Bundeswehr festgestellten Bedarf.

Beeinträchtigungen von gegenüber Immissionen empfindlichen Nutzungen, wie Wohnnutzungen und Erholungsbereichen, sind zu vermeiden.

Zu
G.60

Flughafeninfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen

Die Festlegung der Flughäfen/-plätze als Vorranggebiete gemäß (Z. 34) *Flugplätze sichern* sichert den innergebietlichen Vorrang der Flughafennutzung. Durch den vorliegenden Grundsatz wird ein Umgebungsschutz ergänzt, der sich auf Planungen und Maßnahmen im räumlichen Umfeld der festgesetzten Standorte bezieht. Er dient in Zusammenhang mit (Z. 34) *Flugplätze sichern* der Sicherung der Flughafeninfrastruktur in der Region vor konkurrierenden Raumansprüchen, die geeignet sind, die Flughafennutzung einzuschränken. Das Prinzip des Schutzes vor heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen (vgl. (G. 18) *GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen* und (G. 59) *Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr vor heranrückenden Nutzungen schützen*) wird mit dem Grundsatz auf die Vorranggebiete Flugplätze übertragen, da auch sie standortgebunden sind und in ihrer Funktion durch zunehmende Raumkonflikte nicht eingeschränkt werden sollen.

Zur weiteren Begründung siehe Ausführungen in Zu (G. 18) *GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen*.

Zu
G.61

Schutz vor Fluglärm bei Neuausweisungen berücksichtigen

Ziel 8.1-7 LEP NRW sieht vor, in den Regionalplänen erweiterte Lärmschutzzonen festzulegen. Diese sollen in Ergänzung zu den gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereichen die Bevölkerung vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, schützen und Raumkonflikte frühzeitig vermeiden. Der vorliegende Grundsatz konkretisiert Ziel 8.1-7 LEP NRW, indem es eine erweiterte Lärmschutzzone räumlich als Vorbehaltsgebiet festlegt. Die erweiterten Lärmschutzzonen wurden für den Flughafen Köln/Bonn und die Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich auf Basis der gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereiche durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft berechnet. Sie haben einen räumlich größeren Umgriff als die gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereiche, die nachrichtlich ebenfalls im Regionalplan festgelegt sind. Für die übrigen im Regionalplan festgelegten Flugplätze liegen keine in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen vor.

Ergänzend sind im Regionalplan gemäß Ziel 8.1-7 LEP NRW die in den Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen (Tag-Schutzzonen 1 und 2 und Nacht-Schutzzone) nachrichtlich übernommen. Dies sind im Einzelnen die Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn (FluLärmKölnV) vom 7. Dezember 2011, die Fluglärmschutzverordnung Geilenkirchen (FluLärmGeilenkV) vom 15. Oktober 2013 sowie die Fluglärmschutzverordnung Nörvenich (FluLärmNörvV) vom 11. Juni 2013. Dadurch wird gekennzeichnet, in welchen Bereichen die bauliche Entwicklung den Vorgaben des Gesetzes gegen Fluglärm unterliegt (FlugLärmG).

Zur weiteren Begründung siehe Ausführungen zu Ziel 8.1-7 und Grundsatz 8.1-8 LEP NRW.

5.2 Versorgungsinfrastruktur

5.2.1 Leitungen und Trassen

Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 16 ROG in Verbindung mit § 32 LPIG NRW und § 43 Abs. 1 LPIG DVO sind:

- a. für die Errichtung von Freileitungen mit 110 kV und mehr Nennspannung und von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm, soweit sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 des EnWG bedürfen,
- b. für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 WHG und
- c. für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Transport von Kohlendioxid mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm

in Nordrhein-Westfalen Raumordnungsverfahren durchzuführen, in welchen Planungen und Maßnahmen unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft, untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie mit Vorhaben anderer Planungsträger abstimmt werden. Diese Aufgabe obliegt den Regionalplanungsbehörden.

Im Kapitel 8.2 LEP NRW werden die landesplanerischen Ziele und Grundsätze für diese Planungen und Maßnahmen konkretisiert.

Zu G.62 | Transportleitungen schützen

Das Kapitel 8.2 des LEP NRW beinhaltet zwei landesplanerischen Ziele und vier Grundsätze, in denen das Erfordernis der Sicherung und des bedarfsgerechten Ausbaus der überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte definiert wird.

Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung bis 110 kV sind so zu planen, dass sie auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können.

Die Abstände der Höchstspannungsfreileitungen von 220 kV und mehr zu Wohngebäuden und ähnlich sensiblen Gebäuden sollen 400 m im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. 200 m (§ 35 BauGB) nicht unterschreiten.

Die Ausführung von Höchstspannungsleitungen sowie Hochspannungs-Gleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) soll in geeigneten Fällen ganz bzw. abschnittsweise als Erdkabel erprobt werden.

Die bestehenden Trassenkorridore der überregionalen und regionalen Transportleitungen sollen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen geschützt werden. Im Umfeld von bestehenden Transportleitungen sollen keine neuen Nutzungen geplant werden, welche die dort eventuell erforderlichen Leitungserweiterungen und Leitungsergänzungen bzw. Bündelungen mit Neuplanungen erschweren oder verhindern könnten. Um diese Raumkonflikte zu vermeiden sollen bei Planungen und Maßnahmen die zuständigen Fachbehörden frühzeitig eingebunden werden.

5.2.2 Kraftwerke und Nebenbetriebe

Vorgaben der Raumordnung

In Bezug auf die Versorgungsinfrastruktur formuliert der LEP NRW Ziele und Grundsätzen für den Bereich der Kraftwerke und den Bereich der erneuerbaren Energien.

Entsprechend Kapitel 10.3 – Kraftwerkstandorte und Fracking LEP NRW sind neue Kraftwerksstandorte als zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) zu sichern. Sie dienen auch dazu, die erneuerbaren Energien in das Energiesystem zu integrieren (Ziel 10.3-1 LEP NRW). Neue regionalplanerisch festzulegende Standorte sollen besonders effizient sein und möglichst auf die bereits bestehende Infrastruktur ausgerichtet werden (Grundsatz 10.3-2 LEP NRW). Als Grundsatz der Raumordnung ist außerdem ein Umgebungsschutz für Kraftwerkstandorte verankert (Grundsatz 10.3-4 LEP NRW).

Zu
Z.35

Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sichern

Da der LEP NRW ausschließlich Vorgaben für neue Kraftwerkstandorte macht, konkretisiert der Regionalplan Köln die Vorgaben auch für bestehende Kraftwerke. Aufgrund der Raumwirksamkeit von Kraftwerkstandorten ab der Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund der regionalen Bedeutung von Kraftwerken, von der ab einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW ausgegangen wird, trifft der Regionalplan Köln planerische Vorsorge und sichert diese Standorte. Der Schwellenwert wurde gewählt, da für Anlagen dieser Größenordnung eine Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG besteht und damit von Auswirkungen auf die Umwelt und den Raum ausgegangen werden kann. Durch die Festlegung der Standorte für Kraftwerke gewährleistet der Regionalplan Köln die räumlichen Voraussetzungen für die öffentliche Energieversorgung.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der raumbedeutsamen Kraftwerkstandorte ist, neben der Darstellungsschwelle von 10 ha (GIS-Analyse), die Auswertung der ISA-Datenbank (Informationssystem Stoffe und Anlagen der Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen) (LANUV 2021c).

Es wird zwischen Standorten, die sich in integrierter Lage innerhalb des Siedlungsraums und Standorten, die sich in isolierter Lage im Freiraum befinden, unterschieden. Raumbedeutsame Kraftwerkstandorte in integrierter Lage werden ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen innerhalb der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gesichert, auch wenn diese die Darstellungsschwelle von 10 ha überschreiten. Eine weitergehende Konkretisierung der Flächenbedarfe ist innerhalb der GIB nicht erforderlich. Die konkrete Standortplanung bleibt den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Dies dient insbesondere auch der Flexibilisierung bei erforderlichen Erweiterungen oder möglichen Nachfolgenutzungen. Raumbedeutsame Kraftwerkstandorte, die sich in isolierter Lage im Freiraum befinden, werden aus Gründen des Freiraumschutzes als GIBz festgelegt. Eine andere, insbesondere allgemeine Gewerbenutzung und deren Erweiterung, ist damit ausgeschlossen.

Konkret werden für die Planungsregion Köln acht Standorte für raumbedeutsame Kraftwerke festgelegt. Bei allen Standorten handelt es sich um bestehende Kraftwerke in integrierter Lage. Neuplanungen oder wesentliche Erweiterung sind nicht vorgesehen. Sonstige, nicht raumbedeutsame Kraftwerkstandorte sind auch außerhalb der festgelegten Standorte zulässig. Dabei sind die sonstigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) vom 14. August 2020 gibt der Bundesgesetzgeber einen verbindlichen Zeit- und Maßnahmenplan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland vor. Das Gesetz beinhaltet einen Stilllegungsfahrplan für einzelne Kraftwerksstandorte- und Blöcke bis hin zum endgültigen Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens Ende 2038. Dies betrifft die Braunkohlekraftwerke in Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weisweiler. Das KVBG beinhaltet zudem das Verbot der Errichtung und Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen nach dem 14. August 2020, sofern diese nicht über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bis zum 29. Januar 2020 verfügten.

Das vorliegende Ziel sichert auf regionalplanerischer Ebene auf Grundlage des § 7 S. 2 ROG die Umsetzung der Vorgaben des KVBG mit Bestandsschutz für die immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen. Gleichzeitig ermöglicht es die flexible Gestaltung der Nachfolgenutzungen an den Kraftwerksstandorten im Rahmen des Strukturwandels.

Nach den Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW hat sich die Siedlungsentwicklung und damit auch die Entwicklung von gewerblich-industriell genutzten Flächen bedarfsgerecht zu vollziehen.

Bei den benannten Kraftwerksstandorten handelt es sich um eine bedarfsgerechte bzw. bedarfsneutrale Umnutzungen baulich bereits intensivst genutzter Bereiche im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Die flexible Gestaltung einer Nutzung nach Beendigung der Kohleverstromung entspricht den Grundsätzen des LEP NRW zum Vorrang der Innentwicklung (Grundsatz 6.1-6 LEP NRW), Wiedernutzung von Brachflächen (Grundsatz 6.1-8 LEP NRW) sowie dem grundsätzlichen Schutz des Freiraums durch vorrangige Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen für die Siedlungsentwicklung (Ziel 2-3 LEP NRW).

5.2.3 Erneuerbare Energien

Vorgaben der Raumordnung

Das ROG legt fest, dass die Grundsätze der Raumordnung aus dem § 2 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind. Dazu zählen insbesondere die „räumliche(n) Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen [...]“. Rechnung zu tragen ist auch den „räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes [...], sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen [...]“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ROG).

Die raumordnerischen Festlegungen des Kapitels *Erneuerbare Energien* stehen mit diesen Grundsatzvorgaben des ROG im Einklang und sollen sie darüber hinaus konkretisieren und im Regionalplan Köln als Grundsätze und Ziele umsetzen.

Das ROG fordert die Aufstellung von Raumordnungsplänen sowohl auf Landes- als regionaler Ebene (§ 13 Abs.1 ROG). Darin sind Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung,

Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Diese Festlegungen sollen Aussagen zur Raumstruktur und hier insbesondere auch zu Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und –anlagen beinhalten (§ 13 Abs. 3 ROG). Der Regelungsinhalt des ROG bezieht sich dabei auf raumbedeutsame Nutzungen. Aufgrund der Größe und Raumwirkung ist diese Voraussetzung in der Regel bei den Energieträgern Wind- und Solarenergie und mit Abstrichen bei der Bioenergie gegeben.

Im LEP NRW erfolgt die entsprechende Umsetzung zum Themenbereich Erneuerbare Energien im Kapitel 10 (Energieversorgung). Im Unterkapitel 10.1 (Energiestruktur) werden vier Grundsätze zur Förderung erneuerbarer Energien festgelegt. Diese sollen allgemein und fachübergreifend dafür sorgen, dass die nachhaltige Energieversorgung bei der räumlichen Planung und Entwicklung zu berücksichtigen ist (Grundsatz 10.1-1 LEP NRW). Es sollen auf allen Ebenen die räumlichen Voraussetzungen für die Energieversorgung einschließlich notwendiger Standorte zur Erzeugung und Speicherung von Energie geschaffen werden (Grundsätze 10.1-2 und 10.1-3 LEP NRW). Das gilt auch für eine stärkere Berücksichtigung der Kraft-Wärme-Kopplung in der räumlichen Planung (Grundsatz 10.1-4 LEP NRW). Die (G. 63) *Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sichern* und (G. 64) *Energieoptimierte Siedlungsentwicklung umsetzen* konkretisieren diese Grundsätze für die Ebene der regionalen und kommunalen Planung und Entwicklung.

Das Unterkapitel 10.2 des LEP NRW trifft Festlegungen zu geeigneten Standorten für die Erzeugung von erneuerbaren Energien (Grundsatz 10.2-1 LEP NRW). Hier werden explizit Festlegungen für die Wind- und Solarenergie getroffen (vgl. Grundsätze 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergie), 10.2-3 (Abstände zu Windenergieanlagen) und 10.2-4 (Repowering von Windenergieanlagen) sowie Ziel 10.2-5 (Solarenergienutzung) LEP NRW). Die Nutzung der anderen erneuerbaren Energiequellen wie Geothermie oder Wasserkraft ist in der Regel nicht raumbedeutsam.

Das Ziel (Z. 37) *Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern* und die (G. 65) *Windenergieanlagen räumlich konzentrieren* und (G. 66) *Windenergieanlagen repowern* setzen die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie für die regionale und kommunale Planungsebene um.

Festlegungen zu Vorranggebieten sieht der Regionalplan Köln nicht vor. Im Regierungsbezirk Köln haben in den Kreisen, in denen die Nutzung der Windenergie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist, nahezu alle Kommunen in ihren Flächennutzungsplänen bereits Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt. Dies ermöglicht sowohl die planerische Sicherung der für die Windenergienutzung notwendigen Flächen als auch die räumliche Steuerung und Konzentration dieser Nutzung. Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen kommt daher bei der Förderung der Windenergie eine entscheidende Rolle zu.

Die Regelungen des (Z. 37) *Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern* dienen demnach nicht der eigentlichen Flächensicherung, sondern vielmehr der Konfliktbewältigung bei der Planung kommunaler Konzentrationszonen für die Windenergie.

Die Festlegungen (G. 67) *Solarenergie flächensparend ausbauen*, (Z. 38) *Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern* und (Z. 39) *Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern* konkretisieren die landesplanerischen Vorgaben des Ziels 10.2-5 LEP NRW (Solarenergie) soweit, dass es möglich ist, die raumbedeutsame Nutzung durch Freiflächensolaranlagen regional und kommunal konfliktfrei steuern und sichern zu können.

5.2.3.1 Nutzung erneuerbarer Energien

Zu **G.63** | Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sichern

Eine der aktuell wichtigsten Säulen der europäischen, nationalen und nordrhein-westfälischen Klimapolitik ist der prioritäre Ausbau erneuerbarer Energien. Dieser trägt wesentlich zur Erreichung des Klimaschutzziels „Reduzierung von klimaschädlichen Treibhausgasen“ bei.

Die Möglichkeiten für die Erzeugung erneuerbarer Energien sollen auch im Regierungsbezirk Köln verstärkt genutzt werden, damit ein angemessener regionaler Beitrag zu der sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene beschlossenen Energiewende geleistet werden kann. Aufgrund der im Regierungsbezirk Köln vorzufindenden natur- und siedlungsräumlichen Voraussetzungen sind die Wind-, Solar- und mit Einschränkungen auch die Bioenergie die regional maßgeblichen Träger der nachhaltigen Energieerzeugung. Wasserkraft und Geothermie haben im Regierungsbezirk eine deutlich geringere Erzeugungskapazität. Dennoch gibt es auch hier ein Ausbaupotential. Darüber hinaus ist festzustellen, dass diese Energiequellen keine hohen Raumansprüche haben, d. h. damit nicht raumbedeutsam sein werden.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur genehmigungsrechtlichen Umsetzung erneuerbaren Energiequellen sind unterschiedlich. Die Windenergie gehört zu den privilegierten Nutzungen im baurechtlichen Außenbereich der Kommunen. Ihre Zulässigkeit steht demnach lediglich unter dem Vorbehalt des Entgegenstehens öffentlicher Belange und einer ausreichenden Erschließung. In dieser Konstellation ist der Einfluss der Kommune auf den Standort der Windenergieanlagen gering. Das Baurecht stellt die Privilegierung der Windenergie aber unter einen Planungsvorbehalt. Die Kommunen oder regionale Planungsträger können unter bestimmten Vorgaben die Nutzung räumlich steuern und in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen bzw. in Raumordnungsplänen Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergie darstellen.

Im Regierungsbezirk Köln haben in den Kreisen, in denen die Nutzung der Windenergie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist, nahezu alle Kommunen in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt. Die Notwendigkeit von zusätzlichen Festlegungen von Vorranggebieten für die Windenergie im Regionalplan wird daher zur Zeit nicht für erforderlich gehalten, um den Ausbau der Windenergie zu fördern.

Ein anderes Bild ergibt sich bei den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen der Solar- und Bioenergie. Solaranlagen in oder an Gebäuden müssen keine gesonderten planungsrechtlichen Vorgaben erfüllen, große eigenständige raumbedeutende Freiflächensolaranlagen benötigen hingegen für eine Baugenehmigung entsprechende Darstellungen und Festlegungen in der kommunalen Bauleitplanung. Der kommunalen Bauleitplanung kommt daher auch bei der räumlichen Sicherung von Standorten von gebäudeunabhängigen Freiflächensolaranlagen eine wichtige Rolle zu.

In der dicht besiedelten Region konkurriert der Ausbau der erneuerbaren Energien mit einer Vielzahl anderer Raumnutzungen und dem Schutz wertvoller Landschaftsteile. Aufgabe der Regional- und insbesondere der Bauleitplanung ist es hierbei, die Standorte der raumbeanspruchenden Nutzungen von erneuerbarer Energiequellen und gegebenenfalls deren Speicherung in der räumlichen Gesamtplanung zu sichern. Voraussetzung für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sind daher abgestimmte Vorgaben in den Raumordnungs- und Bauleitplänen.

Diese Funktionen übernehmen die Festlegungen des *Kapitels 5.2.3 Erneuerbare Energien* im Regionalplan Köln. Somit werden die bundes- und landesrechtlichen Regelungen der Raumordnung, die für die bauleitplanerische Sicherung der Standorte für erneuerbare Energien zu beachten und zu berücksichtigen sind, für die nachfolgenden Planungsstufen anwendbar ausgelegt und definiert.

Der Grundsatz legt die Regelungen des Grundsatzes 10.1-4 LEP NRW für die nachfolgende Bauleit- und Fachplanung aus. Über die Aufforderung an die Regional- und Bauleitplanung zur verstärkten Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung hinaus soll die Siedlungsplanung auch die Möglichkeiten zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz bei ihren Entscheidungen berücksichtigen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien allein wird nicht ausreichen, um die Ziele der Energiewende zu erreichen.

Der Grundsatz richtet sich insbesondere an die Kommunen. Auf Ebene der Bauleitplanung ist es möglich, Festsetzungen für eine energieoptimierte Siedlungsplanung zu treffen (z. B. Ausrichtung der Gebäude, lokale Energieversorgung durch Kraft-Wärme-Kopplung, Solardächer usw.). Darüber hinaus können die Kommunen die Möglichkeiten weiterer energiepolitischer Möglichkeiten nutzen (z. B. kommunale Energiekonzepte, Fördermöglichkeiten usw.). Auch über fachgesetzliche Regelungen, z. B. das Gebäudeenergiegesetz (GEG) kann der Grundsatz einer energieoptimierten Siedlungsplanung umgesetzt werden.

Steuerungsmöglichkeiten über die Regionalplanung sind aufgrund des Maßstabes hier nicht gegeben.

5.2.3.2 Nutzung von Windenergie

Windenergieanlagen sind gemäß des § 35 Abs.1 BauGB privilegierte Bauvorhaben. Demnach können diese überall im baurechtlichen Außenbereich errichtet werden, wenn dem Vorhaben keine weiteren öffentlichen Belange entgegenstehen; raumbedeutsam sind sie ab einer Gesamthöhe von 100 m. Eine räumliche Steuerung kann durch den sogenannten Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB erfolgen. Diese Regelung zielt darauf ab, durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. Grundsätzlich ist diese Steuerung entweder in den Flächennutzungsplänen der Kommunen (Konzentrationszonen) oder in Vorrang-/Eignungsgebieten der Regional- bzw. Raumordnungspläne möglich.

Grundsatz 10.2-2 LEP NRW legt fest, dass in Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden können. Eine Funktion als Eignungsgebiet gemäß § 7 Abs. 3 ROG ist hingegen nicht vorgesehen. Dies bedeutet eine Steuerung nach außen. Die räumliche Konzentration ist mit dieser Regelung nicht möglich. Um diese zu erreichen, bedarf es in jedem Fall zusätzlich einer kommunalen Konzentrationsflächenplanung.

Im Regierungsbezirk Köln ist die kommunale Steuerung der Windenergieanlagen seit 1998 fest etabliert, was vor Ort zur Akzeptanz der Windenergieanlagen und damit auch zu einer Umsetzung der Planungen führt. In den Kreisen, in denen die Nutzung der Windenergie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist, haben nahezu alle Kommunen in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt.

Die Notwendigkeit von zusätzlichen Festlegungen von Vorranggebieten für die Windenergie im Regionalplan Köln (vgl. Grundsatz 10.2-2 LEP NRW) wird daher zur Zeit nicht für erforderlich gehalten, um den Ausbau der Windenergie zu fördern.

Voraussetzung für die verstärkte Nutzung der Windenergie sind abgestimmte Vorgaben in den Raumordnungs- und Bauleitplänen. Diese Funktionen übernehmen die Festlegungen des (Z. 37) *Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern*. Die textlichen Zielfestlegungen definieren Bereiche, innerhalb derer Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind (Gunstbereiche) sowie Bereiche, innerhalb derer Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen nur ausnahmsweise möglich sein können (Ausnahmebereiche).

Von der grundsätzlichen raumordnerischen Zielausrichtung und regionalplanerischen Funktionszuweisung sind die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche ohne weitere überlagernde, das heißt zusätzliche regionalplanerische Funktionen, für die Nutzung durch Windenergieanlagen besonders geeignet.

Gunstbereiche

In den folgenden Gunstbereichen sind raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, wenn in der lokalen Betrachtung der jeweiligen regionalplanerischen Festlegung die Schutz- und Nutzfunktionen gewahrt bleiben können. Dabei kann es sich beispielsweise um folgende regionalplanerischen Prüfkriterien handeln (nicht abschließende Aufzählung):

(Z. 18) RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen

Regionale Grünzüge (RG) sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen, als Biotopverbindungen und in ihren klimatisch und lufthygienischen Funktionen zu erhalten. Windenergieanlagen, die diese Funktionen der RG aufgrund ihrer Lage oder Ausprägung beeinträchtigen, widersprechen der raumordnerischen Zielsetzung.

(Z. 23) Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär sichern

Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär sind als Vorranggebiete festgelegt. Windenergieanlagen, die aufgrund ihrer Lage oder Ausprägung mit den unterschiedlichen militärischen Nutzungen (Flughäfen, Kasernen, Truppenübungsplätze usw.) nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

(Z. 26) BGG sichern

Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen der öffentlichen Wasserversorgung und sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dauerhaft gesichert wird. Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz nicht vereinbar sind, sind nicht zielkonform.

Die BGG überlagern die Trinkwasserschutzzone I, II, III, IIIa. Die Trinkwasserschutzzone I und II sind für die Nutzung durch Windenergieanlagen nicht geeignet, in der Trinkwasserschutzzone IIIa/III ist die Überplanung mit Windenergieanlagen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde möglich.

(Z. 22) Waldbereiche erhalten und entwickeln

Waldbereiche sind als Vorranggebiete festgelegt. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden, wenn keine Alternativen außerhalb des betroffenen Waldbereiches bestehen und die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

(G. 30) BSLE erhalten und entwickeln

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit den in (G. 30) aufgeführten Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden. Hier gilt es zu prüfen, ob rechtskräftig festgesetzte/verordnete Landschaftsschutzgebiete betroffen sind und ob – im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde – für den betroffenen Bereich die Möglichkeit einer Herausnahme aus dem Landschaftsschutz gegeben sein könnte.

Die Prüfung der Vereinbarkeit geplanter Windenergieanlagen mit den betroffenen vorgenannten Schutz- und Nutzungsfunktionen der regionalplanerischen Festlegungen erfolgt im Anpassungsverfahren gemäß § 34 LPIG NRW.

Prüfbereiche

Innerhalb der Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausnahmsweise möglich sind, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemeinsam mit den zuständigen Fachbehörden die Vereinbarkeit mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzungsfunktionen der regionalplanerischen Festlegung bemisst sich beispielsweise an folgenden regionalplanerischen Prüfkriterien (nicht abschließende Aufzählung):

(Z. 7) ASB sichern und entwickeln und (Z. 10) GIB sichern und entwickeln

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen unter anderem der Wohnnutzung. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind ebenfalls als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen der Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben. Windenergieanlagen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind in diesen Bereichen ausgeschlossen.

Wenn die Siedlungsbereiche noch nicht durch Bauleitplanung überplant sind, kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit der betroffenen Kommune geprüft werden, ob eine Nutzung durch Windenergieanlagen doch möglich ist. Die bau- und immissions-schutzrechtlichen Vorgaben sind dabei zwingend zu beachten.

(Z. 19) Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen dem Aufbau und der dauerhaften Sicherung eines regionalen Biotopverbundes und sind für diese Zwecke zu erhalten, zu entwickeln und vor nachhaltigen Beeinträchtigungen, insbesondere auch ihrer Entwicklungspotentiale, zu bewahren. Windenergieanlagen, die die Funktionen der BSN beeinträchtigen, sind hier ausgeschlossen.

Ob im Einzelfall in diesen Bereichen Windenergieanlagen die naturschutzfachlichen Funktionen nicht beeinträchtigen und eine Nutzung der Bereiche ausnahmsweise möglich ist, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu klären.

(Z. 24) Oberflächengewässer sichern

Oberflächengewässer sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen der jeweiligen wasserwirtschaftlichen Funktion. Windenergieanlagen, die mit der Funktion nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Das WHG gibt ein striktes Gewässerbenutzungsverbot vor. Lediglich für genau beschriebene Tatbestände kann die zuständige Wasserbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

(Z. 27) ÜB erhalten und entwickeln

Überschwemmungsbereiche (ÜB) sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Windenergieanlagen, die mit der Funktion Hochwasserschutz nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Inwieweit in Überschwemmungsgebieten im Einzelfall die Nutzung durch Windenergieanlagen möglich ist, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären.

(Z. 34) Flugplätze sichern und Verkehrsinfrastruktur gemäß Kapitel 5.1.1 (Festlegungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur)

Diese sind im Regionalplan Köln als Vorranggebiete festgelegt. Windenergienutzungen sind auf diesen Flächen ausgeschlossen. Beim Umgebungsschutz sind die entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(Z. 2) (Teilplan) Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)

Die im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zeichnerisch dargestellten BSAB (Vorranggebiete) sind für die Sicherung und den Abbau der dort lagernden Rohstoffe vorgesehen. Ihre Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, wie z.B. Windenergie, ist hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Lagerstättensicherung oder dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind.

Inwieweit hier im Einzelfall die Nutzung durch Windenergieanlagen möglich ist, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde zu klären.

Standorte für Windenergieanlagen sollen in den kommunalen Flächennutzungsplänen als Konzentrationszonen für die Windenergie räumlich zusammengefasst werden (vgl. (G. 65) *Windenergieanlagen räumlich konzentrieren*). Die raumordnerische Bewertung dieser Zonen bzw. Flächen gemäß der festgelegten Kriterien erfolgt im Rahmen des bauleitplanerischen Erarbeitungsverfahrens im Anpassungsverfahren gemäß § 34 LPlG NRW. Bei der Zulassung von privilegierten Einzelanlagen sind die raumordnerischen Vorgaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuprüfen.

Zu **G.65** | **Windenergieanlagen räumlich konzentrieren**

Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegierte Bauvorhaben. Eine räumliche Steuerung kann durch den sogenannten Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB erfolgen. Diese Regelung zielt darauf ab, durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. Grundsätzlich ist diese Steuerung entweder in den Flächennutzungsplänen der Kommunen (Konzentrationszonen) oder in Vorrang-/Eignungsgebieten der Regional- bzw. Raumordnungspläne möglich. Warum dies im Regierungsbezirk Köln effizienter in den Bauleitplänen erfolgt, ist bereits ausgeführt worden (s. o.)

Diese räumliche Steuerung mit Planungsinstrumenten verfolgt in erster Linie die Koordination bestehender fachplanerischer und kommunaler Nutzungsansprüche. Insbesondere die vielfältigen aus dem Immissionsschutz und der Landschaftspflege resultierenden Anforderungen an die Errichtung von Windenergieanlagen haben einen Bedarf nach räumlicher Steuerung der Windenergienutzung erzeugt.

Würden die privilegierten Windenergieanlagen ohne Steuerung gleichmäßig im baurechtlichen Außenbereich bzw. regionalplanerisch festgelegten Freiraum errichtet, wären die negativen Wirkungen für Mensch, Natur und Landschaft ungleich höher. Die Folgen wären unter anderem eine höhere Lärmbelastung und optisch bedrückende Wirkung in der Fläche, eine deutlich stärkere ästhetische Belastung des Landschafts- und Ortsbildes sowie vermehrte Barrierewirkungen für die Avifauna.

Zu G.66 | Windenergieanlagen repowern

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und in Grundsatz 10.2-4 LEP NRW wird darauf hingewiesen, dass die Raumordnung das Repowering unterstützen soll. Die eigentlichen Handlungsmöglichkeiten dazu haben aber die kommunalen Planungsträger und die Genehmigungsbehörden.

Unter Repowering wird allgemein der Austausch alter Windenergieanlagen durch neue, moderne Windenergieanlagen verstanden. Neben einem höherem Ertrag verfügen diese in der Regel auch über eine größere Bauhöhe und größere Rotoren. Dadurch kann die Effektivität und die Ausbeute der Windenergienutzung erheblich gesteigert werden und Windenergieanlagenstandorte erhalten bleiben, für die eine langjährige Akzeptanz gegeben ist. Repowering wird in den kommenden Jahren zunehmend wichtiger, da für viele Windenergieanlagen kontinuierlich die erstmals ab dem Jahr 2000 einsetzende, 20-jährige Förderungsdauer gemäß EEG dieser Anlagen endet – und damit meist auch deren Rentabilität. Um die Ausbauziele der Windenergie zu erreichen, ist die Möglichkeit des Ersatzes dieser Altanlagen zwingend erforderlich.

Das Repowering bietet den Kommunen auch die Möglichkeit, durch Zusammenfassung von Bestandsanlagen in Konzentrationszonen die Windenergienutzung im Gemeindegebiet neu zu ordnen. Dafür gelten die gleichen planungsrechtlichen Anforderungen wie für die Neuerrichtung von Windenergieanlagen. Sind im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt, setzt die Zulässigkeit der neuen Windenergieanlagen im baurechtlichen Außenbereich grundsätzlich voraus, dass die Standorte für die neuen Windenergieanlagen auch innerhalb einer Konzentrationszone für die Windenergie liegen.

Begrenzt wird das Repowering zumeist durch einschränkende Festlegungen in den Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen, wie z. B. Höhenbegrenzungen, Standortfestlegungen oder Abstandsregelungen.

5.2.3.3 Nutzung von Solarenergie

Zu G.67 | Solarenergie flächensparend ausbauen

Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächensolaranlagen) vorzuziehen. Das BauGB sieht für diese gebäudegebundenen Anlagen eine Privilegierung im baurechtlichen Außenbereich vor (§ 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB). Im Gebäudebestand steht ein großes Potential geeigneter Flächen zur Verfügung, dass

durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Kommunale Solarkataster helfen die entsprechen Potentiale zu identifizieren.

Eigenständige, nicht Gebäuden zugeordnete Freiflächensolaranlagen sind bauliche Anlagen und bedürfen der baurechtlichen Absicherung durch kommunale Bauleitplanung in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und damit auch der Beachtung raumordnerischer Ziele.

Der landesplanerische Freiraum ist gemäß Ziel 2-3 LEP NRW von baulicher Nutzung freizuhalten. Ziel 10.2-5 LEP NRW ermöglicht aber, dass ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen Standorte für Freiflächensolaranlagen im Freiraum festgelegt werden können. Diese Voraussetzungen werden unter Ordnungspunkt (4) der Erläuterung zu (G. 67) *Solarenergie flächensparend ausbauen* behandelt.

Die festgelegten Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung, dienen der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und sind im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Freiflächensolaranlagen entspricht nicht dem Grundsatz zum Erhalt der landwirtschaftlichen Funktion (vgl. (G. 33) *Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen*). Durch die Einschränkung auf die Nutzung von landwirtschaftlichen Freiflächen lediglich entlang von Bundesfernstraßen und oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ist der Verbrauch an Agrarflächen jedoch begrenzt. Darüber hinaus sieht Ziel 10.2-5 LEP NRW in der Regel die Nutzung von bereits vorbelasteten Freiflächen durch Freiflächensolaranlagen vor.

Die Standortbedingungen des Ziels 10.2-5 LEP NRW gelten nicht für Solaranlagen, die als nicht-raumbedeutsame Nebenanlagen von Infrastrukturanlagen keiner Bauleitplanung bedürfen.

Auch bei Freiflächensolaranlagen auf Bergehalden, Deponien oder Abgrabungen kann die planungsrechtliche Zulässigkeit ohne Bauleitplanung über eine Änderungsgenehmigung des Planfeststellungsbescheids oder Rekultivierungsbescheids hergestellt werden.

In landesplanerischen Siedlungsbereichen und bauleitplanerisch gesicherten Ortslagen im Freiraum (gemäß Ziel 2-4 LEP NRW) können Freiflächensolaranlagen in Anbindung an im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen als untergeordnete Nebenanlagen über Bauleitplanung umgesetzt werden. Da die meisten Freiflächensolaranlagen aber über die Bauleitplanung gesichert werden, kommt der kommunalen Planung auch beim Ausbau der Solarenergie eine große Bedeutung zu.

Zu **Z.38** | **Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern**

Die Nutzungsart der Solarenergie hat sich in den letzten Jahren geändert. Immer häufiger werden eigenständige das heißt gebäudeunabhängige Freiflächensolaranlagen in Größen von bis zu 10 ha projiziert. Die Raumbedeutsamkeit dieser Anlagen ergibt sich sowohl aus der Größe (Fläche) und Ausführung als auch aus der Empfindlichkeit der Eingriffsfläche. Als Orientierungswert geht die Regionalplanungsbehörde Köln davon aus, dass eine Freiflächensolaranlage im Regelfall bereits ab einer Größe von etwa 2 ha raumbedeutsam ist.

Da es sich bei diesen Anlagen nicht um eine privilegierte Nutzung im Sinne des BauGB handelt, bedarf es zur deren baurechtlichen Legitimierung der kommunalen Bauleitplanung. Diese ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Freiflächensolaranlagen haben aufgrund ihrer ökonomischen Bedingungen einen erheblichen Flächenbedarf. Dieser wird zumeist im baurechtlichen Außenbereich bzw. regionalplanerisch festgelegten Freiraum umgesetzt. In der Folge kommt es zu einem weiteren Freiraumverlust durch bauliche Nutzung. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die Freiflächensolaranlagen nicht selten mit den Zielen wertvoller Schutzgebiete des Fachplanungsrechts (unter anderem in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN), mit Naturschutzgebieten, in Bereichen für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG), mit Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten (ÜB)) kollidieren.

Daraus ergibt sich der Bedarf einer regionalplanerischen Steuerung. Ziel der Festlegungen des *Kapitels 5.2.3.3* und *(Z. 38) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern* sind abgestimmte Vorgaben und inhaltliche Rahmenbedingungen für die nachfolgende Bauleitplanung.

Den Rahmen dafür setzt Ziel 10.2-5 LEP NRW. Hier sind die Ausnahmetatbestände festgelegt, in denen es möglich ist, den regionalplanerisch festgelegten Freiraum für bauliche Anlagen von Freiflächensolaranlagen zu nutzen (vgl. auch *(G. 67) Solarenergie flächensparend ausbauen*). Neben den flächenbezogenen Voraussetzungen ist dort die Bedingung festgelegt, dass die Standorte der Freiflächensolaranlagen mit den Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan vereinbar sind. *(Z. 38) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern* gibt für diese regionalplanerische Bewertung Kriterien bzw. Prüf- und Ausschlussbereiche vor.

Prüfbereiche

(G. 20) AFAB sichern und entwickeln in Verbindung mit (G. 33) Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen

In Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) sollen agrarstrukturell bedeutsame Flächen (z. B. aufgrund der Sonderkultureignung, des Bodenwert/der Bodenschutzwürdigkeit, der Feldblockgröße, ihres Umsatz oder der Hangneigung) nicht für Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Ist ein solcher Bereich von der Planung einer Freiflächensolaranlage betroffen, ist zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme der Flächen nicht zu vermeiden ist (Alternativenprüfung).

(G. 30) BSLE erhalten und entwickeln

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Planungen von Freiflächensolaranlagen, die mit den in *(G. 30)* aufgeführten Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden. Hier gilt es zu prüfen, ob rechtskräftig festgesetzte/verordnete Landschaftsschutzgebiete betroffen sind und ob – im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde – für den betroffenen Bereich die Möglichkeit einer Herausnahme aus dem Landschaftsschutz gegeben sein könnte.

(Z. 26) BGG sichern

Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen der öffentlichen Wasserversorgung und sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dauerhaft gesichert wird. Planungen von Freiflächensolaranlagen, die mit der Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Die BGG überlagern die Trinkwasserschutzzonen I, II, III, IIIa. Die Trinkwasserschutzzonen I und II sind für die Nutzung durch Solarenergieanlagen ausgeschlossen, in der Trinkwasserschutzzone IIIa/III ist die Nutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde möglich.

(Z. 24) Oberflächengewässer sichern

Oberflächengewässer sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen der jeweiligen wasserwirtschaftlichen Funktion. Planungen von Freiflächensolaranlagen, die mit der Funktion nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Die auf Seen schwimmenden Floating-Solaranlagen sind in Nordrhein-Westfalen eine neue Nutzungsform von Solaranlagen. Das WHG gibt ein striktes Gewässerbenutzungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt vor. Häufig übernehmen Seen in Nordrhein-Westfalen auch naturschutzfachliche/-rechtliche Funktionen. Auch diese sind mit einem Bauverbot gekoppelt.

Grundsätzlich widersprechen Floating-Solaranlagen daher den Zielen der Raumordnung. Unter der Voraussetzung der notwendigen fachrechtlichen Erlaubnisse/Bewilligungen ist im Einzelfall eine Ausnahme möglich.

(Z. 23) Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär sichern

Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär sind als Vorranggebiete festgelegt. Freiflächensolaranlagen, die aufgrund ihrer Lage oder Ausprägung mit den unterschiedlichen militärischen Nutzungen (Flughäfen, Kasernen, Truppenübungsplätze usw.) nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

(Z. 41) Standorte für Abfalldeponien sichern

Gemäß Grundsatz 10.2-1 LEP NRW sollen Halden und Deponien als Standorte für unter anderem Freiflächensolaranlagen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Dazu sind die zuständigen Genehmigungsbehörden zu beteiligen.

(Z. 2) (Teilplan) Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)

Die im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zeichnerisch dargestellten BSAB sind für die Sicherung und den Abbau der dort lagernden Rohstoffe vorgesehen. Ihre Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen ist ausgeschlossen, soweit diese mit der Lagerstättensicherung oder dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind.

(Z. 7) ASB sichern und entwickeln und (Z. 10) GIB sichern und entwickeln

Im Gegensatz zur Nutzung im Freiraum sind die Bauflächen der Freiflächensolaranlagen in Siedlungsbereichen grundsätzlich zulässig, solange diese den raumordnerisch abgesicherten Nutzungen Wohnen und Gewerbe/Industrie dienlich sind und sich entsprechend unterordnen. Dies ist mit den betroffenen Kommunen im Einzelfall zu klären.

Verkehrsinfrastruktur gemäß Kapitel 5.1.1 (Festlegungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur)

Diese sind im Regionalplan Köln als Vorranggebiete festgelegt. (Freiflächen-) Solaranlagen sind hier als untergeordnete Nebenanlagen der technischen Infrastruktur raumordnerisch vertretbar.

In Überschwemmungsbereichen (ÜB) gemäß (Z. 27) *ÜB erhalten und entwickeln* und auf Flugplätzen gemäß (Z. 34) *Flugplätze sichern* sind raumbedeutsame Solarenergieanlagen möglich, wenn sie mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen dieser Zweckbestimmungen vereinbar sind. Dies muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Ausschlussbereiche

(Z. 22) Waldbereiche erhalten und entwickeln

Waldbereiche sind als Vorranggebiete festgelegt. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche von Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn für diese keine Alternativen zur Umsetzung außerhalb des betroffenen Waldbereichs bestehen. Für Freiflächensolaranlagen gibt es Alternativstandorte.

Liegen in Waldbereichen Flächen, die bereits versiegelt oder vorgenutzt sind, ist nicht von einer Waldinanspruchnahme auszugehen (z. B. bei Konversionsflächen).

(Z. 18) RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen

Regionale Grünzüge (RG) sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuskennzeichnungen, als Biotopverbindungen und in ihren klimatisch und lufthygienischen Funktionen zu erhalten. RG erstrecken sich zumeist in schmalen Korridoren entlang der Siedlungsbereiche. Freiflächensolaranlagen haben aufgrund ihrer Größe zumeist eine starke Barrierewirkung. Diese wirkt sich negativ auf die vorgenannten Funktionen aus, die insbesondere auf die Durchgängigkeit im Freiflächensystem angewiesen sind. Damit widersprechen Freiflächensolaranlagen hier den Zielen der Raumordnung.

(Z. 19) Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen dem Aufbau und der dauerhaften Sicherung eines regionalen Biotopverbundes. Sie sind für diese Zwecke zu erhalten, zu entwickeln und vor nachhaltigen Beeinträchtigungen, insbesondere auch ihrer Entwicklungspotentiale, zu bewahren. Die in diesen Bereichen naturschutzrechtlich festgelegten Schutzbereiche weisen in der Regel Bauverbote aus. Die Umsetzung von Freiflächensolaranlagen in BSN widerspricht den Zielen der Raumordnung.

Die Prüfung der Vereinbarkeit geplanter Freiflächensolaranlagen mit den betroffenen vorgenannten Schutz- und Nutzfunktionen der regionalplanerischen Festlegungen erfolgt im Anpassungsverfahren gemäß § 34 LPIG NRW.

Werden Freiflächensolaranlagen in ihrer Nutzung zeitlich befristet, kann sich bei der Bewertung in Bezug auf die Auswirkungen der Schutz- und Nutzfunktionen ein deutlich positiveres Ergebnis abzeichnen. Dies gilt auch für die Ausschlussbereiche. Die Festlegungen im Regionalplan bilden teilweise Entwicklungsbereiche ab, deren Funktionen sich erst zukünftig entwickeln sollen. Im Einzelfall kann hier eine Zwischennutzung durch Freiflächensolaranlagen möglich sein.

Zu Z.39 | Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung im Regionalplan Köln soll die räumliche Steuerung von besonders raumrelevanten Freiflächensolaranlagen ermöglicht werden. In diesen Bereichen widersprechen alle Planungen und Maßnahmen, die der Nutzung von Freiflächensolaranlagen entgegenstehen, den Zielen der Raumordnung.

Gemäß LPIG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen. Dies hat sich im Regierungsbezirk Köln in der Ver-

gangenheit auch bei anderen raumgreifenden Nutzungen wie Abgrabungen oder Deponien bewährt. Somit lassen sich unter Beteiligung von Fachbehörden, öffentlichen Stellen und den Bürgern konfliktfreie Standorte für raumbedeutende Nutzungen definieren. Ab dieser Größenordnung ist auch von einer regionalen Bedeutung auf die Freiraumfunktionen auszugehen. Die Bewertung der Anlagengröße erfolgt kumulativ, d. h. eine weitere Freiflächensolaranlage, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einer geplanten Anlage steht werden rechnerisch zusammengezogen.

Bei der Standortfestlegung von regionalbedeutsamen Anlagen der Solarenergie wird nicht darauf abgezielt, auf der Grundlage einer entsprechenden Potentialanalyse eine Angebotsplanung für Freiflächensolaranlagen im Regionalplan Köln darzustellen. Vielmehr sollen die regionalbedeutsamen Vorhaben der Projektträger und Kommunen möglichst raumverträglich in die bereits bestehenden Nutzungen und raumordnerischen Festlegungen integriert und die Standorte für die Solarenergie gesichert werden.

Durch (Z. 39) *Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern* soll die zukünftige Steuerung regionalbedeutsamer Anlagen der Solarenergie gesichert werden. Der überwiegende Teil der bereits bestehenden Freiflächensolaranlagen im Regierungsbezirk Köln sind deutlich kleiner als 10 ha. Von einer Festlegung der Bestandsanlagen wird daher abgesehen.

Die zukünftigen Anlagen werden diese regionalbedeutsame Flächengröße hingegen deutlich häufiger erreichen.

5.2.3.4 Energetische Nutzung von Biomasse

Zu **Z.40** | **Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern**

Gemäß § 35 Abs.1 BauGB ist die Nutzung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unter bestimmten Bedingungen zulässig. Die Anlagen müssen dabei einem landwirtschaftlichen Betrieb räumlich-funktional zugeordnet sein, die Biomasse muss aus dem Betrieb bzw. nahe gelegenen Betrieben entstammen und die maximale Leistung der Anlage darf 2 MW nicht überschritten. Die überwiegende Zahl der Bioenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen ist diesem privilegierten Status zuzuordnen.

Werden die genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt die Privilegierung. Zur baurechtlichen Umsetzung dieser nicht-privilegierten Anlagen bedarf es der kommunalen Bauleitplanung und der Beachtung der Ziele der Raumordnung.

Beim Bau von großen Biogasanlagen, Bioethanolanlagen und thermischen Biomasseanlagen sind die Regelungen des § 50 BImSchG und teilweise die der Störfallverordnung zu Grunde zu legen. Da es sich dann um industrielle Anlagen handelt, hat deren Errichtung aufgrund der regionalplanerischen Ziele ausschließlich in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen.

Sind die Bioenergieanlagen nicht privilegiert und nicht raumbedeutsam (das heißt sie haben keinen industriellen Charakter), können diese im Einzelfall als Sonderbaufläche im regionalplanerisch festgelegten Freiraum planerisch gesichert werden. Voraussetzung ist, dass

- die Nutzung Bioenergie mit den regionalplanerisch festgelegten Funktionen vor Ort vereinbar ist,
- der Immissionsschutz beachtet wird,
- eine ausreichende Verkehrsanbindung besteht,

- die Nutzung mit dem Landschaftsbild, der Kulturlandschaft und dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und
- insbesondere der Standort an den im Regionalplan Köln festgelegten Siedlungsbereich bzw. in den Flächennutzungsplänen dargestellte Ortslagen angrenzt.

Zumeist handelt es sich bei den Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse nicht um raumbedeutsame, industriell geprägte Nutzungen. Zumeist sind es kleine, dezentrale und privilegierte Standorte. Eine gesamträumliche Angebotsplanung mit der Festlegung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten im Regionalplan Köln ist daher nicht angezeigt.

5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 13 Abs. 5 ROG sind in Raumordnungsplänen unter anderem Festlegungen zur Entsorgungsinfrastruktur zu treffen. Die Vorgaben des *Kapitels 5.3* stehen im Einklang mit den Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Des Weiteren tragen sie zum Erhalt des Wasserhaushalts und dem Schutz der Grundwasservorkommen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1 ROG bei.

In Bezug auf die Entsorgungsinfrastrukturen formuliert der LEP NRW Ziele und Grundsätzen für den Bereich der Abfallentsorgung. Für den Bereich der Abwasserentsorgung werden lediglich indirekt Vorgaben gemacht.

Entsprechend Kapitel 8.3 (Entsorgung) des LEP NRW sind die für die Entsorgung von Abfällen erforderlichen Standorte für raumbedeutsame Deponien in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist auch die Eignung stillgelegter Deponien zu prüfen (vgl. Ziel 8.3-1 LEP NRW). Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen sind ausschließlich innerhalb der festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zulässig. Ausnahmsweise können sie auch außerhalb der festgelegten GIB errichtet werden, wenn sie im Verbund mit Deponien betrieben werden (vgl. Ziel 8.3-2 LEP NRW). Sowohl Standorte für Deponien als auch für Abfallbehandlungsanlagen sind verkehrlich umweltverträglich anzubinden (vgl. Ziel 8.3-3 LEP NRW). Als Grundsatz der Raumordnung ist außerdem eine entstehungsortnahe Abfallbeseitigung im LEP NRW verankert (vgl. Grundsatz 8.3-4 LEP NRW).

Gemäß dem Kapitel 7.4 (Wasser) des LEP NRW sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln (Grundsatz 7.4-1 LEP NRW). Zudem sollen strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden (Grundsatz 7.4-2 LEP NRW). Diesen Zwecken dienen auch Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage. Weitere Festlegungen für nachfolgende Planungsebenen werden jedoch nicht getroffen.

5.3.1 Festlegung zur Entsorgungsinfrastruktur

Zu
G.68

Entsorgungsinfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen

Die Festlegung der Standorte für Abfall- und Abwasserinfrastruktur als Vorranggebiete sichert den innergebietlichen Vorrang der jeweiligen Nutzungen. Der Umgebungsschutz bezieht sich auf Planungen und Maßnahmen im räumlichen Umfeld der jeweiligen Standorte.

Die Regelung zum Umgebungsschutz wird als Grundsatz und nicht als Ziel festgelegt, weil die für eine Zielfestlegung erforderliche abschließende Abwägung aller Einzelfälle, in denen Entsorgungsinfrastruktur durch das Heranrücken stöempfindlicher Nutzungen möglicherweise beschränkt werden, auf Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten ist. Im Einzelfall können durch die Bauleitplanung oder durch nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsentscheidungen Lösungen für ein verträgliches Nebeneinander von Entsorgungsinfrastruktur und schutzbedürftigen Nutzungen gefunden werden, die der Regionalplanung aufgrund ihrer Maßstäblichkeit verschlossen bleiben. Eine diesbezügliche Zielvorgabe wäre insofern nicht verhältnismäßig.

5.3.2 Deponien

Zu Z.41 | Standorte für Abfalldponien sichern

Durch das Ziel wird der Sicherungsauftrag gemäß Ziel 8.3-1 LEP NRW umgesetzt und räumlich konkretisiert. Die für die Abfallwirtschaft erforderlichen Deponiestandorte werden gesichert, sodass die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgungssicherheit gewährleistet werden kann.

Um eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung von Abfalldponien in Regionalplänen zu erreichen, wurde das Darstellungserfordernis gemäß § 35 LPIG DVO durch die Landesplanungsbehörde und die oberste Abfallbehörde in einem gemeinsamen Erlass vom 11. März 2011 (Stk-AZ:30.08.50.03/MKULNV-AZ: IV-3/IV-2840.02) konkretisiert (LANUV 2018b, S. 37f.): Hiernach sind Deponien der Deponieklassen (DK) I, II und III in der Regel größer als 10 ha und daher als zeichnerisch festzulegen. Eine zeichnerische Festlegung von Deponien der DK 0 in Regionalplänen ist aufgrund ihres begrenzten Einzugsgebietes und eines Flächenbedarfs von weniger als 10 ha in der Regel nicht erforderlich. Dies schließt nicht aus, dass im begründeten Einzelfall auch die zeichnerische Darstellung einer DK 0-Deponie aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit geboten sein kann. Die als raumbedeutsam eingestuften Deponien sind unabhängig von der Art des Betreibers (öffentlich/privat) und der Zugänglichkeit (Allgemeinheit, Betrieb/Unternehmen/Konzern) bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in Regionalplänen zeichnerisch festzulegen.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der raumbedeutsamen und erforderlichen Deponiestandorte der DK I, II und III ist der Abfallwirtschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (LANUV 2018b). Die Festlegung der Deponiestandorte der DK 0 mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha basiert auf einer GIS-Analyse. Im Darstellungsmaßstab des Regionalplans wurden teilweise mehrere Deponien zu einem regionalplanerischen Deponiestandort zusammengefasst.

Konkret werden für den Regierungsbezirk Köln 13 Deponiestandorte mit Deponien der DK I-III festgelegt, die sich in der Ablagerungsphase befinden. Bei vier dieser Deponiestandorte handelt es sich um Deponien, die nahezu ausschließlich der Entsorgung von Braunkohlekraftwerksreststoffen dienen. Darüber hinaus werden drei weitere in der Ablagerungsphase befindliche Deponiestandorte mit Deponien der DK 0 festgelegt. Neben den in der Ablagerungsphase befindlichen Standorten werden 24 Deponiestandorte festgelegt, die sich bereits vollständig in der Stilllegungsphase befinden und nach geltender Erlasslage ebenfalls darzustellen sind. Für neun raumbedeutsame Deponiestandorte bestehen Planungen für die Erweiterung bzw. Wiederinbetriebnahmen am bestehenden Standort oder die Errichtung an neuen

Standorten. Hier wurden die Deponieabgrenzungen der jeweiligen Verfahrens- bzw. Planungsstände übernommen.

Durch die Festlegung der Deponiestandorte gewährleistet der Regionalplan Köln die räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der im jeweils gültigen Abfallwirtschaftsplan enthaltenen Zielsetzungen.

Zu
Z.42

Neue Standorte für Deponien raumverträglich steuern

Durch das Ziel wird klargestellt, dass Ziel 8.3-1 LEP NRW nicht nur einen Sicherungs-, sondern auch einen Steuerungs- und Planungsauftrag für neue Deponiestandorte an die Regionalplanung beinhaltet. Demnach sind auch neue raumbedeutsame Deponiestandorte zu sichern. Neue raumbedeutsame Abfalldeponien sind nur innerhalb von Standorten, die als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie gesichert sind, zulässig, sodass bei Neuplanungen und wesentlichen Erweiterungen außerhalb der bereits festgelegten Bereiche in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans besteht. Eine ausschließlich nachrichtliche Übernahme der raumbedeutsamen Deponiestandorte in den Regionalplan Köln ist ausgeschlossen.

Im Rahmen des erforderlichen Änderungsverfahrens wird die Raumverträglichkeit des jeweiligen Standorts geprüft, sodass auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahren verzichtet werden kann (§ 16 Abs. 2 ROG). Bei der Planung kann insbesondere die Vereinbarkeit mit den sonstigen Schutz- und Nutzungsfunktionen des Regionalplans Köln sichergestellt werden. Da im Rahmen der fachrechtlichen Planfeststellung bereits eine detaillierte Planung vorliegt, ist die Ebene der Regionalplanung die einzige Planungsebene, auf der Alternativstandorte und/oder Ausführungsvarianten geprüft werden können. Aus Vorsorgegründen lassen sich potentielle Konflikte mit anderen Raumnutzungen bzw. -funktionen vermeiden und unzumutbare Beeinträchtigungen ausschließen.

Da Deponiestandorte erhebliche Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt haben können, sind sie nur dann zu sichern, wenn sie zur Deckung des Bedarfs an Deponievolumen und damit zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit erforderlich sind. Wesentliche fachliche Grundlage für die Bewertung des Bedarfs ist der Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (LANUV 2018b). Sollten darüber hinaus weitere Deponiestandorte erforderlich werden, ist dies von Seiten der zuständigen Abfallwirtschaftsplanung im Einzelfall festzustellen.

Zu
Z.69

Flächeninanspruchnahme für neue Standorte für Deponien reduzieren

Durch den Grundsatz wird Ziel 8.3-1 LEP NRW konkretisiert. Um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für erforderliche Deponien zu reduzieren, neue Nutzungskonflikte zu vermeiden und bestehende Infrastruktur auszunutzen, sollen bestehende Deponien und bereits vorbelastete Flächen bei der Standortsuche besonders berücksichtigt werden. Durch diese räumliche Konzentration wird der zusätzlich erforderliche Deponievolumenbedarf auf Standorte gelenkt, bei denen die Standortentscheidung bereits gefallen ist. Der Grundsatz gilt für Deponien jeglicher Art und nicht nur solche, die als raumbedeutsam eingestuft werden.

Zu
Z.43

Deponiestandorte rekultivieren und wiedernutzbar machen

Durch das Ziel werden die Vorgaben für Deponien des LEP NRW ergänzt und der raumordnerische Rahmen für die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung festgelegt, ohne dass eine spätere Wiederinbetriebnahme ausgeschlossen wird. Es handelt sich um eine überlagernde Festlegung mit der anzustrebenden Raumfunktion. Abgeschlossene Deponien und Deponieteilabschnitte sind landschafts- und umweltgerecht zu rekultivieren und einer entsprechenden Folgenutzung zuzuführen. Das Ziel dient dazu, bereits im Rahmen der Neuplanung und Erweiterungen von Deponiestandorten eine raumverträgliche Integration der Nachfolgenutzung in die Umgebung und den Gesamttraum sicherzustellen. Die konkrete Rekultivierungsplanung bleibt der fachrechtlichen Planfeststellung überlassen. Das Ziel gilt für Deponien jeglicher Art und nicht nur für solche, die als raumbedeutsam eingestuft werden.

5.3.3 Abfallbehandlung

Zu
Z.44

Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern

Durch das vorliegende Ziel wird Ziel 8.3-2 LEP NRW umgesetzt und räumlich konkretisiert. Die raumbedeutsamen Abfallbehandlungsanlagen, die für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von besonderer Bedeutung sind, werden regionalplanerisch gesichert.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der raumbedeutsamen Abfallbehandlungsanlage ist – neben der Darstellungsschwelle von 10 ha (GIS-Analyse) – der Abfallwirtschaftsplan NRW (Teilplan Siedlungsabfälle (MKULNV 2015), Teilplan Sonderabfälle (Entwurf) (MULNV 2019)). Die ausgewiesenen thermischen Abfallbehandlungsanlagen (Verbrennungsanlagen) werden aufgrund ihrer besonderen Funktion für die öffentliche Daseinsvorsorge und der potentiellen Emissionen als regionalbedeutsam eingestuft. Durch die Festlegung der Standorte für Abfallbehandlungsanlagen gewährleistet der Regionalplan Köln die räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der im jeweils gültigen Abfallwirtschaftsplan enthaltenen Zielsetzungen.

Es wird zwischen Standorten, die sich in integrierter Lage innerhalb des Siedlungsraums befinden, und Standorten, die sich in isolierter Lage im Freiraum befinden, unterschieden. Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen in integrierter Lage werden ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen innerhalb der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gesichert, auch wenn diese die Darstellungsschwelle von 10 ha überschreiten. Eine weitergehende Konkretisierung der Flächenbedarfe innerhalb der GIB ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Die konkrete Standortplanung bleibt den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Dies dient insbesondere auch der Flexibilisierung bei erforderlichen Erweiterungen oder möglichen Nachfolgenutzungen. Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen, die sich in isolierter Lage im Freiraum befinden, werden aus Gründen des Freiraumschutzes als zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) festgelegt. Eine andere, insbesondere allgemeine Gewerbenutzung und deren Erweiterung ist damit ausgeschlossen.

Konkret werden für den Regierungsbezirk Köln zwölf Standorte für Abfallbehandlungsanlagen festgelegt. Es handelt sich um vier Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle und fünf Verbrennungsanlagen für Sonderabfälle, die aufgrund der regionalen Bedeutung festgelegt werden. Darüber hinaus werden drei Verwertungs-, Entsorgungs- bzw. Abfallbehandlungszentren aufgrund der Lage im Freiraum und der Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha regionalplanerisch gesichert. Neuplanungen oder wesentliche Erweiterung sind nicht vorgesehen. Sonstige, nicht raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen, sind auch außerhalb der festgelegten Standorte zulässig. Dabei sind die sonstigen Ziele und Grundsätze

der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (vgl. (Z. 45) *Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträgliche steuern*).

Zu
Z.45

Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern

Durch das Ziel werden die Vorgaben des Ziels 8.3-2 LEP NRW konkretisiert. Die bereits im LEP NRW angelegte Steuerung neuer Abfallbehandlungsanlagen jeglicher Art auf die festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) wird dahingehend ergänzt, dass – wenn möglich – auch innerhalb der GIB bzw. GIBz eine räumliche Konzentration der Abfallbehandlungsanlagen erfolgt. Hierdurch können Synergieeffekte genutzt und potentielle Emissionen räumlich konzentriert werden.

Darüber hinaus wird die im LEP NRW festgelegte Ausnahme für Abfallbehandlungsanlagen im Freiraum, die im Verbund mit Deponien betrieben werden, konkretisiert. Es wird klargestellt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. des jeweiligen fachrechtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens sicherzustellen ist, dass andere gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen sind und der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage auf die Dauer der Deponienutzung beschränkt ist. Nach der Beendigung des Deponiebetriebs verlieren die entsprechenden Abfallbehandlungsanlagen ihre Zulässigkeit und sind unter Berücksichtigung der festgelegten Rekultivierungs- bzw. Wiedernutzbarmachungsziele zurückzubauen. Ziel ist es, die Entstehung von gewerblichen Neuansätzen im Freiraum zu verhindern und somit dem Freiraumschutz Rechnung zu tragen.

5.3.4 Abwasserbehandlung

Zu
Z.46

Standorte für Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen sichern

Obwohl der LEP NRW keine spezifischen Vorgaben für Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen macht, trifft der Regionalplan Köln aufgrund der Raumwirksamkeit von Anlagen ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder der regionalen Bedeutung, das bedeutet, einer Ausbaugröße von 150.000 EW (Einwohnerwerten) planerische Vorsorge und sichert die Standorte. Der Schwellenwert wurde gewählt, da für Anlagen dieser Größenordnung eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG besteht und damit von Auswirkungen auf die Umwelt und den Raum ausgegangen werden kann. Durch die Festlegung der Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen werden die räumlichen Voraussetzung für die Behandlung von Abwässern gewährleistet und damit die Sicherung und Entwicklung der Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen im Sinne des Grundsatzes 7.4-1 LEP NRW sowie die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen und ökologisch hochwertigen, natürlichen oder naturnahen Oberflächengewässern im Sinne des Grundsatzes 7.4-2 LEP NRW konkretisiert.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der raumbedeutsamen Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen sind, neben der Darstellungsschwelle von 10 ha (GIS-Analyse), die Daten des Fachinformationssystems ELWAS (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) (MULNV 2021).

Neuplanungen von raumbedeutsamen Standorten außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus. Im Rahmen des erforderlichen Änderungsverfahrens wird die Raumverträglichkeit des jeweiligen Standortes geprüft, sodass auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahren verzichtet werden kann (§ 16 Abs. 2 ROG). Bei der Planung kann insbesondere die Vereinbarkeit mit den sonstigen Schutz- und Nutzungsfunktionen des Regionalplans Köln sichergestellt werden. Da im Rahmen der fachrechtlichen Planfeststellung bzw. Genehmigung bereits eine detaillierte Planung vorliegt, ist die Ebene der Regionalplanung die einzige Planungsebene, auf der Alternativstandorte und/oder Ausführungsvarianten geprüft werden können. Aus Vorsorgegründen lassen sich potentielle Konflikte mit anderen Raumnutzungen bzw. -funktionen vermeiden und unzumutbare Beeinträchtigungen auszuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen aufgrund ihrer Funktion ortsgebunden sind.

Konkret werden für die Planungsregion Köln elf Standorte für raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen, die entweder die Darstellungsschwelle von 10 ha überschreiten oder eine Ausbaugröße von 150.000 EW besitzen, festgelegt. Neuplanungen oder wesentliche Erweiterung sind nicht vorgesehen. Sonstige, nicht raumbedeutsame Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen sind auch außerhalb der festgelegten Standorte zulässig. Dabei sind die sonstigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

5.4 Nicht energetische Rohstoffe

5.4.1 Lockergesteine

Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Lockergesteinen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuauflistung des Regionalplans Köln. Es wird auf die Erläuterungen im Textteil „Textliche Festlegungen zur Neuauflistung des Regionalplans Köln“ verwiesen.

5.4.2 Festgesteine

Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Festgesteinen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuauflistung des Regionalplans Köln. Es wird auf die Erläuterungen im Textteil „Textliche Festlegungen zur Neuauflistung des Regionalplans Köln“ verwiesen.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Verteilung der Siedlungsstrukturtypen im Regierungsbezirk Köln	41
Abbildung 2:	Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs der Kommunen im Regierungsbezirk Köln	42
Abbildung 3:	Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung	46
Abbildung 4:	Ermittlung von Siedlungsflächenreserven	52
Abbildung 5:	Erläuterungskarte Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept	65/106
Abbildung 6:	Verortung Wirtschaftsflächenbedarfe	66
Abbildung 7:	Verteilung von regionalen Wirtschaftsflächenbedarfen	67
Abbildung 8:	Kategorien der Wirtschaftsflächenbedarfe im Regierungsbezirk Köln	96
Abbildung 9:	Zweistufiges Bewertungsverfahren im Prozess Region+ Wirtschaft	97
Abbildung 10:	Beispiel zur Normalisierung eines Wertes zum Eignungskriterium Entfernung der Rankingfläche zum nächstgelegenen Autobahnanschluss auf einer Werteskala von 0 bis 1	100
Abbildung 11:	Verortung von GIBregional in den Teilregionen Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, Städteregion Aachen und Rheinisch-Bergischer Kreis	101
Abbildung 12:	Schematische Grafiken zur Auswertung einer erforderlichen Binnendifferenzierung auf Basis der vorliegenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte	102
Abbildung 13:	Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-T) im Regierungsbezirk Köln	114
Abbildung 14:	Schematische Darstellung exogener Flächensicherungen für die Wirtschaft im Regierungsbezirk Köln	116
Abbildung 15:	Räumliche Kulisse für die Festlegung Regionaler Grünzüge im Regionalplan Köln	137

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung	36
Tabelle 2:	Siedlungsdichten zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs	40
Tabelle 3:	Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf Gewerbeflächen nach Wirtschaftsgruppen	48
Tabelle 4:	Flächenkennziffer – Industrie nach Siedlungsstrukturtypen	49
Tabelle 5:	Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf gewerblichen Flächen im ASB nach Wirtschaftsgruppen	50
Tabelle 6:	Flächenkennziffer – Tertiär nach Siedlungsstrukturtypen	50
Tabelle 7:	Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln	55
Tabelle 8:	Potentiale zur Festlegung von ASBflex und GIBflex in den Kommunen des Regierungsbezirks Köln	70
Tabelle 9:	Harte Restriktionen für eine zukünftige siedlungsräumliche Entwicklung	75/84
Tabelle 10:	Übersicht zu den GIBinterkommunal	90
Tabelle 11:	Übersicht vorliegender teilregionaler Gewerbeflächenkonzepte im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept	95
Tabelle 12:	Kriterien und Gewichtung der Flächenbewertung im Prozess Region+ Wirtschaft	99
Tabelle 13:	Ergebnis der Auswertung zur Ableitung der erforderlichen GIBregional in den Teilregionen	103
Tabelle 14:	Auswertung aller Eignungskriterien der Flächen im Rankingprozess Region+ Wirtschaft	104
Tabelle 15:	Übersicht über die identifizierten potentiellen GIBplus-Standorte im Flächenranking Region+ Wirtschaft	116
Tabelle 16:	Standorte und Zweckbestimmung – Funktion der GIBz	123
Tabelle 17:	Übersicht nicht mehr genutzter Schienenwege im Regierungsbezirk Köln	164
Tabelle 18:	Neue Haltepunkte des SPNV im Regierungsbezirk Köln	165
Tabelle 19:	Übersicht der Schienenplanung aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Konkretisierung im Regierungsbezirk Köln	167

Tabelle 20:	Übersicht sonstiger regionalbedeutsamer Schienenwege im Regierungsbezirk Köln	168
Tabelle 21:	Übersicht der linienbestimmten und planfestgestellten Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW im Regierungsbezirk Köln	171
Tabelle 22:	Übersicht der Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung im Regierungsbezirk Köln	172
Tabelle 23:	Übersicht der festgelegten Häfen im Regierungsbezirk Köln	176

Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Pläne

12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (2016) gemäß Anlage zum **FStrAbG**.

BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

BSWAG (Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes – Bundesschienenwegeausbaugesetz) vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221).

EBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479).

EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026).

EG-WRRL (EG-Wasserrahmenrichtlinie), Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73).

Einzelhandelserlass NRW (Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben) gemäß Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.4 / VI A 1 - 16.21 - und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie - 322/323-30.28.17 vom 22.09.2008 (MBI. NRW. S. 2311).

EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 17. April 2018 (MBI. NRW. S. 381).

FlugLärmG (Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550).

FluLärmGeilenkV (Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen – Fluglärmschutzverordnung Geilenkirchen) vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 586) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1030).

FluLärmKölnV (Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn – Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn) vom 7. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 610).

- FluLärmNörvV** (Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Nörvenich – Fluglärmschutzverordnung Nörvenich) vom 11. Juni 2013 (GV. NRW. S. 336).
- FStrAbG** (Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen – Fernstraßenausbaugesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354).
- GEG** (Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- InvKG** (Investitionsgesetz Kohleregionen) vom 8. August 2020 (BGBl. S. 1795).
- Klimaschutzgesetz NRW** (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen) vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 29).
- Klimaschutzplan NRW** nach: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen - Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, Düsseldorf, unter: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/klimaschutzbericht_nrw_151201.pdf, Zugriff am 14.09.2021.
- Kohleausstiegsgesetz** (Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818).
- KVBG** (Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung -Kohleverstromungsbeendigungsgesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026).
- LNatSchG NRW** (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen -Landesnatorschutzgesetz) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)
- LEP NRW** (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) gemäß Anlage zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341).
- LFoG** (Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904).
- Landesstraßenbedarfsplan NRW** (2006) gemäß Anlage zum Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LstrAusbauG –) vom 20. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 92).
- LPIG DVO** (Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334).
- LPIG NRW** (Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b).
- ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen** (2007), Integrierte Gesamtverkehrsplanung NRW, Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan 2006 des Landes Nordrhein-Westfalen, Teil Schiene, Januar 2007.
- ÖPNVG NRW** (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046).

ROG (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

StrWG NRW (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193).

Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795).

UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

WaStrAbG (Bundeswasserstraßenbaugesetz) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3224).

WHG (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Beschlüsse

MWIDE [Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2021): Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier – Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO2 noch stärker reduzieren, Beschluss der Landesregierung vom 23. März 2021, unter: https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/leitentscheidung_2021_0.pdf, Zugriff am 08.09.2021.

Sitzungsvorlage für die 03. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 25. Juni 2021, Tagesordnungspunkt 12 – 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg, Drucksache Nr. RR 32/2021, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_03/12.pdf, Zugriff am 15.09.2021.

Sitzungsvorlage für die 09. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 1. Juli 2016, Tagesordnungspunkt 10 – Aufstellung des ÖPNV-Bedarfsplanes – Priorisierung der Maßnahmenvorschläge, Drucksache Nr. RR 49/2016, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_09/10.pdf, Zugriff am 22.09.2021.

Sitzungsvorlage für die 14. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 29. September 2017, Tagesordnungspunkt 06 – Gesamtüberarbeitung Regionalplan Köln Sachstand Kommunalgespräche und Reserveflächenermittlung, Drucksache Nr. RR 57/2017, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_14/06.pdf, Zugriff am 08.09.2021.

Sitzungsvorlage für die 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 13.03.2021, Tagesordnungspunkt 06 - Überarbeitung des Regionalplans hier: Beschluss des Plankonzeptes, Drucksache Nr. RR 01/2020, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_24/06.pdf, Zugriff am 14.09.2021.

Sitzungsvorlage für die 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 13.03.2021, Tagesordnungspunkt 06 b) – Fraktionsübergreifender Antrag Sicherung regionalbedeutsamer Schienenwege und Trassen im neuen Plankonzept des Regionalplans Köln, Drucksache Nr. RR 09/2020, unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_24/06b.pdf, Zugriff am 22.09.2021.

Sitzungsvorlage für die 160. Sitzung des Braunkohleausschusses am 28. Mai 2021, Tagesordnungspunkt 8d – Braunkohlenplan Inden, Drucksache Nr. BKA 0729, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/braunkohleausschuss/sitzungen/sitzung_160/08d.pdf, Zugriff am 08.09.2021.

Sitzungsvorlage für die 04. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 24. September 2021, Tagesordnungspunkt 6.4 - Auswirkungen auf den Regionalplanprozess (ASB/GIB; Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe), Drucksache Nr. RR 63/2021, unter: https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVMOhpd2NXNFdFcExjZWDJA6e2p2sGrWiLOBGwu3G9CbK_fw8FBqn5llwSY9R/Sitzungsvorlage_RR_RR_63-2021.pdf, Zugriff am 28.09.2021.

Fachbeiträge

- Bezirksregierung Köln** (Hrsg.) (2021): Einbindung des Rheinischen Reviers in die räumliche Entwicklung der gesamten Planungsregion Köln, Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans der Bezirksregierung Köln, Bearbeitung: MUST Städtebau GmbH, Forschungsinstitut für Regional- und Wissensmanagement gGmbH, Köln.
- Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb** – (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 –, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Krefeld.
- IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln** [Industrie- und Handelskammer Aachen, Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Industrie- und Handelskammer Köln] (Hrsg.) (2017): Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln, Aachen/Bonn/Köln.
- LANUV** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2018a): Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln, korrigierte Fassung 2019, Recklinghausen.
- LANUV** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2018b): Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Recklinghausen.
- LANUV** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2019): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln, Recklinghausen.
- LWL, LVR** [Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland] (Hrsg.) (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Münster, Köln.
- LVR** [Landschaftsverband Rheinland] (Hrsg.) (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln.
- LWK** [Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen] (2020): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln – Daten, Fakten und Perspektiven zur Landwirtschaft im ländlichen, suburbanen und urbanen Raum, Münster.
- Nahverkehr Rheinland** (2019): Regionaler Fachbeitrag Öffentlicher (Schienen) Personennahverkehr und Multimodalität zum Regionalplan Köln, Anlage 1 zur DS.-Nr. NVR-12/2019, Köln.
- AGITmbH** (Hrsg.) (2018): Abschlussbericht Städtereionsweites Gewerbeflächenkonzept

Wald und Holz NRW (2018): Forstlicher Fachbeitrag für die Fortschreibung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln, Münster.

Weitere Quellen

Bauer, Martin & Bonny, Hans Werner (1987): Flächenbedarf von Industrie und Gewerbe – Bedarfsberechnung nach GIFPRO, Dortmund.

Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2015): Regionale Perspektiven für die Planungsregion Köln, Köln, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/regionale_perspektiven.pdf, Zugriff am 13.09.2021.

Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2019a): Region+ Wohnen – Verteilung regionaler Bedarfe, Köln, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wohnen/endbericht.pdf, Zugriff am 09.09.2021.

Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2019b): Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept, Köln, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/endbericht_region_wirtschaft.pdf, Zugriff am 09.09.2021.

FGSV [Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen] (Hrsg.) (2010): Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA, R 2.

FGSV [Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen] (Hrsg.) (2021): Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten, W 1.

Jansen, Holger & Schirowski, Ulrich (2019): Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Heinsberg – Fachbeitrag Regionalplan, Heinsberg, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/heinsberg_2019.pdf, Zugriff am: 13.09.2021.

Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (2019): Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ – Abschlussbericht.

Logistikcluster NRW (Hrsg.) (2017): Ansiedlungshandbuch Logistik.NRW - Leitfaden für Regionen und Kommunen, Überarbeitete Fassung 2017, Dortmund, unter: https://www.logit-club.de/fileadmin/upload/171129_Ansiedlungshandbuch_2017.pdf, Zugriff am 14.09.2021.

MBWSV [Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2015): Logistikkonzept NRW - Untersuchung der Rahmenbedingungen für die nordrhein-westfälische Logistikwirtschaft und Verkehrslogistik sowie der Möglichkeiten ihrer Fortentwicklung, Düsseldorf, unter: https://www.vm.nrw.de/verkehr/_pdf_container/150119_Abschlussbericht_Abnahmefassung.pdf, Zugriff am 14.08.2021.

MBWSV [Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2016): Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, unter: https://www.vm.nrw.de/verkehr/_pdf_container/Hafenkonzept2016.pdf, Zugriff am 22.09.2021.

- MKULNV** [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2015): Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, Düsseldorf.
- MULNV** [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2019): Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Sonderabfälle, Entwurf, Düsseldorf.
- MV** [Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen] (2021): Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung eines Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes“.
- MWIDE** [Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2019): Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen, Ergebnisbericht Erhebung der Siedlungsflächenreserven 2017, Düsseldorf, unter:
https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/sfm_nrw_-_ergebnisbericht_2017.pdf, Zugriff: 27.07.2021.
- Nahverkehr Rheinland** (2016): SPNV-Nahverkehrsplan 2016, Anlage 1 zur Ds-Nr. NVR-10/2016, Köln.
- Nahverkehr Rheinland** (Hrsg.) (2018): Verbandweites Konzept für die Errichtung von Mobilstationen, Endbericht, Düsseldorf.
- Region Köln/Bonn e.V.** (Hrsg.) (2019): Agglomerationskonzept Region Köln/Bonn – Konzept, Köln.
- Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen** (Hrsg.) (2015): Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen – Ergebnisbericht, Erhebung der Siedlungsflächenreserven 2014, Düsseldorf, unter:
https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/160105_siedlungsflaechen-monitoring_nordrhein-westfalen_-_ergebnisbericht_2014_neu.pdf, Zugriff am 14.09.2021.
- Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen** (Hrsg.) (2017): Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen – Handreichung zum Kriterienkatalog, Düsseldorf, unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/regionalmonitoring/handreichung_kriterienkatalog.pdf, Zugriff am 23.09.2021.
- Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH** (2016): Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Oberbergischen Kreises – Erläuterungsbericht Teil 2, Köln, unter:
https://www.obk.de/imperia/md/content/cms200/aktuelles/amt_68/industrie-gewerbeflaechenkonzept_obk.pdf, Zugriff am: 09.09.2021.
- Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH** (2017): Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Düren – Gutachten, Köln, unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/k_dueren_2017.pdf, Zugriff am 13.09.2021.
- Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH** (2018): Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Erft-Kreis – Gutachten, Köln, unter:
https://www.huerth.de/mediapool/downloads/industrie_und_gewerbeflaechenkonzept_REK_201803.pdf, Zugriff: 09.09.2021.
- UN/ECE** [Economic Commission for Europe] (2001): Terminologie des kombinierten Verkehrs, Prepared by the UN/ECE, the European Conference of Ministers of Transport (ECMT) and the European Commission (EC), New York, Geneva, unter: <https://unece.org/DAM/trans/wp24/documents/term.pdf>, Zugriff am 22.09.2021.
- Vallée, Dirk; Witte, Andreas; Brandt, Tobias & Bischof, Thomas** (2012): Bedarfsberechnung für die

Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen, Abschlussbericht, Aachen, unter: https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_flaechenbedarf_endbericht_endfassung_04122012.pdf, Zugriff: 27.07.2021.

Websites

IT.NRW [Information und Technik Nordrhein-Westfalen] (o.J.): IT.NRW – Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, unter: <https://www.it.nrw/statistik>, Zugriff am 17.09.2021.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2021a): FIS Klimaanpassung, Fachinformationssystem Klimaanpassung, unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>, Zugriff am 27.07.2021.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2021b): ISA-Datenbank, Informationssystem Stoffe und Anlagen der Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, unter: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/industrieanlagen/mehr-zum-thema/anlagen-informationssysteme/isahtm>, Zugriff am 23.09.2021.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2021c): @LINFOS, Landschaftsinformationssammlung NRW, unter: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>, Zugriff am 20.09.2021.

LVR [Landschaftsverband Rheinland] (2021): KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital, unter: <https://www.kuladig.de/>, Zugriff am 27.07.2021.

MULNV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2021): ELWAS, Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW, unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>, Zugriff am 20.09.2021.

WDR [Westdeutscher Rundfunk] (2021): Braunkohle-Strukturwandel: Morschenich-Alt als Paradebeispiel, unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/morschenich-braunkohle-strukturwandel-100.html>, Zugriff am 08.09.2021.

Anhang

Anhang D

Dokumentation: Region+ Wohnen – Verteilung regionaler Bedarfe

Anhang E

Dokumentation: Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept

Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren?

Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu – rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine E-Mail!

Bezirksregierung Köln

Dezernat 32

Regionalentwicklung, Braunkohle

Tel.: 0221 147-2032

Fax: 0221 147-2905

E-Mail: regionalplanung@brk.nrw.de

Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Waldwirtschaft.
Die Bezirksregierung Köln legt Wert auf den verantwortungsvollen Umgang mit dem Rohstoff Holz. Der Einsatz von entsprechenden Papieren gibt der Bezirksregierung Köln die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und ihr diesbezügliches Engagement sichtbar zu machen.

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Tel. 0221/147-0 | Fax 0221/147-3185 | E-Mail poststelle@brk.nrw.de

www.brk.nrw.de